81. JAHRGANG ERSTES HEFT

THEOLOGISCH-PRAKTISCHE QUARTALSCHRIFT

1928

Eine Neujahrsbetrachtung.

Von *Otto Cohausz S. J.*

Jeder Jahreswechsel fordert zur Bilanz auf, zur Rückschau, Umschau und Vorschau. Auch uns Priester! Notwendig ist es nicht nur, im täglichen Joch weiterzuarbeiten, sondern von Zeit zu Zeit die Arbeit niederzulegen, die Höhe des Wartturmes zu besteigen, um von da aus sich Rechenschaft über sein Arbeitsfeld zu verschaffen. Custos quid de nocte? Welches ist die Lage unserer Kirche und ihrer Belange?

I.

Unstreitig bietet sich dem Beschauer viel Tröstliches auf dem Acker der Kirche dar, zumal, wenn wir sie mit manchen früheren Zeiten vergleichen. Päpste und Bischöfe stehen hoch da. Die theologische Wissenschaft arbeitet rege und mit großem Erfolge. Man sehe sich nur die vielen Veröffentlichungen aus allen theologischen und philosophischen Wissenszweigen an! Wohl gibt es noch manches zu tun, aber man ist doch redlich an der Arbeit, Versäumtes, oft ganz unverschuldet, nur durch die Ungunst der Verhältnisse Versäumtes nachzuholen und entstandene Lücken auszufüllen. Die kirchliche Verwaltung entfaltet in Synoden, Visitationen, Neugründung von Pfarreien, Seelsorgestellen, Kapellen und Kirchen reges Leben. Unermüdlich und mit großem Opfergeist arbeitet durchweg der Weltklerus, die Gemeinden im guten Geist zu erhalten und neu zu beleben, zudem sich in alle Neu-

forderungen einzuleben, ihnen gerecht zu werden und sich selbst im priesterlichen Geiste zu vervollkommnen. Zeugen sind die vielen Besprechungen, Zusammenkünfte, Zeitschriften, das hohe Interesse für Belebung der Liturgie, der kirchlichen Kunst, die vielen monatlichen Rekollektionen, der rege Besuch der Priesterexerzitien, nicht nur der dreitägigen, sondern auch der acht- und dreißigtägigen! Beobachtet man das Wirken so vieler Priester, zumal so mancher Großstadtseelsorger, so wüßte man nicht anzugeben, was noch mehr geschehen könnte.

Als Gradmesser der Religiosität wurde u. a. von jeher der Stand des Ordenslebens betrachtet. Wie herrlich hat sich dasselbe in der ganzen Welt entwickelt! Das 19. Jahrhundert zählt mehr Neugründungen von Orden als viele frühere Jahrhunderte zusammen.[1]) Auch bei uns in Deutschland können wir einen schönen Aufstieg feststellen. Wie traurig war die Lage nach der Säkularisation! Überall Ruinen, verödete Mauern! Und heute? Die alten Orden: Benediktiner, Franziskaner, Dominikaner, Karmeliter, Zisterzienser, Trappisten, Jesuiten zu neuer Blüte erwacht! Dazu wie manche Neugründung! Die deutschen Provinzen der Redemptoristen, der Oblaten M. I., der Oblaten F. S., der Pallotiner, der Weißen Väter, der Väter vom Heiligen Geist, der Gesellschaften von dem Heiligsten Herzen Jesu und Maria, von den vielen Neugründungen weiblicher Orden, wie der Frauen vom Guten Hirten, der Borromäerinnen, Schulschwestern, Franziskanerinnen, Englischen Fräulein, Vinzentinerinnen, Ursulinen, der Klarissinnen, Karmeliterinnen nicht zu reden. Erfreulich ist doch auch die Tatsache, daß nach langer Zeit der Unfruchtbarkeit so viele religiöse Genossenschaften gerade auf deutschem Boden erwuchsen. Ich erinnere nur an die Gesellschaft vom göttlichen Wort in Steyl, an die Salvatorianer, an die Benediktiner von St. Ottilien, an die Gründung einer Franziska Schervier, die einer Klara Fey, die einer M. Koch, an die Schwestern der göttlichen

[1]) *O. Braunsberger*, Rückblick auf das kath. Ordenswesen, Freiburg 1901.

Vorsehung, an die Franziskanerinnen von St. Mauritz, an die Klemensschwestern, die Grauen Schwestern, Marienschwestern, Hedwigschwestern, an die Franziskanerinnen von Niederbronn, an die Dominikanerinnen von Ahrenberg und die in Bayern, schließlich an die neuen Brüderkongregationen von Trier, Montabeur, Waldbreitbach u. a. m.

Nehme man dazu die Laienwelt! Der häufige Empfang der heiligen Sakramente, die rege Teilnahme an katholischen Veranstaltungen, an liturgischen Wochen, Exerzitien, die große Nachfrage nach asketischen Schriften, das Streben nach Selbstvervollkommnung in weiten Kreisen, das Wiedererwachen des katholischen Interesses in der intellektuellen Welt, die eifrige Mitarbeit am Missionswerk.

Und nicht nur bei uns! Ähnliches läßt sich von andern Ländern: von Holland, der Schweiz, Polen, Frankreich, Italien und Amerika sagen. Welcher Umschwung der Stimmung gegenüber dem Katholizismus zeigt sich sodann in den nordischen Ländern, wie England, Dänemark, Schweden und Norwegen! Zu alledem dann noch die vielen neuen Missionsstationen, Bistümer und Apostolischen Vikariate mit den ungezählten Neubekehrten in den Heidenländern! Wahrlich, von einer religio depopulata zu reden, wie es vor kurzem in einer Schrift geschah, ist doch wohl wenig angebracht. Man bekommt bei solchen Äußerungen den Eindruck, als malten sich ihre Verfasser ein Bild nach ihrer eigenen schlechten Laune aus. Gewiß, wenn auch mit Bedauern, muß zugegeben werden, daß auf dem Acker Gottes zwischen dem Weizen auch Unkraut wächst, daß manche Staude ohne Frucht bleibt, andere ganz eingehen, aber hat Christus solches Schicksal seiner Kirche nicht in der Parabel vom Sämann vorausgesagt? Ist es recht, über dem Unkraut und dem Fehlkraut die dreißig-, sechzig- und hundertfältige Frucht zu vergessen? Vexilla regis prodeunt!

* * *

Liegt so zum Mißmut gewiß kein Grund vor, muß im Gegenteil bei solcher Sachlage freudiger Schaffensmut uns neu beseelen, so erheischt anderseits doch die Pflicht von uns, den Schäden im Acker Gottes und den Gefahren, die ihm von außen und von innen drohen, nachzuspüren und sie nach Möglichkeit einzudämmen. — Beginnen wir mit den äußeren direkten Angriffen gegen Kirche und Christentum, wie sie besonders in Rußland, Mexiko und China zutage treten und wie sie sich in den vom Bolschewismus beeinflußten kommunistischen Kreisen Deutschlands widerspiegeln, mit den planmäßig in Blättern, wie „Rote Fahne", „Welt am Abend", „Schwarze Fahne" und anderen, betriebenen Verleumdungen der Geistlichkeit und böswilligen Übertreibung der Schäden der Kirche! Die Pforten der Hölle holen zu neuen Angriffen aus!

Doch offene Verfolgungen haben meist viel Gutes im Gefolge. Sie rütteln auf, festigen den Glauben und schließen die Gläubigen um so enger zusammen. Weit gefährlicher ist eine langsam sich vollziehende innere Umwandlung der christlichen Ideenwelt, Lebensstimmung und Gesamtlebenshaltung in eine heidnische. Und in einer solchen Entwicklung stehen wir mitten darin! Seit mehreren Jahrhunderten hat der große Loslösungsprozeß vom Christentum eingesetzt. Er begann mit der Renaissance, wurde verstärkt durch die Reformation und kam vollends zum Durchbruch in der Revolution, der französischen, portugiesischen und teilweise auch in der deutschen.

Was zuerst erschüttert wurde, war die Stellung zum Papsttum. Schon die übertrieben individualistisch eingestellten Renaissancemenschen lockerten den Gedanken an seine Oberherrschaft. Die Reformatoren brachen das Band völlig. Der selbstbewußte Ichmensch setzte sich in Gegensatz zur gottgewollten Autorität. Damit war ein unheilvoller Abwärtsstieg eingeleitet. Von dem Papsttum übertrug man allmählich auch die autoritätlose Haltung weiter auf die Lehre, das Glaubensbekenntnis und auf die Heilige Schrift. Man nahm, um ein Wort Ed. v. Hartmanns zu gebrauchen, das Dogma her, wie Ärzte einen

Leichnam, sezierte es Stück um Stück, um es dann zu begraben. Da man sich bei all den verschiedenen Auslegungen in der Lehre nicht mehr einig werden konnte, kam man zu der Ausflucht, Christus habe überhaupt kein Dogma gewollt, sondern nur den Anstoß zu einer religiösen Entwicklung gegeben. So war man beim dogmenlosen Christentum angelangt!

Von da war nur ein Schritt bis zum rein natürlich erklärbaren Christentum. Die Heilige Schrift war nur mehr ein weltliches Buch, die Evangelien Mythen oder doch legendarisch ausgeschmückte Privataufzeichnungen. Christus selbst wurde seiner Gottheit entkleidet, mit Konfuzius, Mohammed, Moses in die gleiche Reihe rein menschlicher Genies versetzt. Die Dreifaltigkeit im alten Sinne, Sündenfall, Gnadenordnung, Offenbarung sah man bald zu rein zeitgeschichtlichen Anschauungen herabgewertet, denen die Neuzeit keinen Glauben mehr schenken könne. Jede Art von übernatürlicher Religion war damit beseitigt, und Religion überhaupt wurde nur noch als rein natürliche Vernunftordnung anerkannt oder als individuell psychologisches Gebilde geduldet.

Doch die Zersetzung ging auch auf weltliche Gebiete über. Bei aller Ablehnung der übernatürlichen Offenbarung hatte man doch wenigstens den Glauben an eine natürliche objektiv und absolut geltende metaphysische Wahrheit bewahrt. Dank Cartesius, Kant, den englischen Sensualisten und Empiristen wurde das auch anders. Man setzte den Zweifel, nicht mehr die Gegebenheit, an die Spitze. Man sprach dem Verstande die Möglichkeit ab, bis zu den Dingen an sich vorzudringen; man leugnete alle andern als Sinnes- und Erfahrungserkenntnisse und langte im Skeptizismus oder bei einer nur relativen Wahrheit an. Damit war die Zersetzung auch der natürlichen Wahrheit vollendet.

So befreit von aller Bindung durch Kirche, übernatürliche Offenbarung, Dogmen und absolut geltende Wahrheitsnormen, machte man sich dann auch seine eigenen Sittengesetze und Moralsysteme zurecht. Utilitarismus

wechselte mit Hedonismus, Progressismus mit dem moral sense. Auch da war Moralskeptizismus oder Moralrelativismus die weitere Folge, bis dann schließlich der Ruf ertönte: „Nehmt dem Menschen die Ketten ab!“ und man das Ausleben aller Triebe als einzig richtige Lebenskunst und Moral aufstellte. Man denke an Stirner, Nietzsche, Waldemar Bonsels, Marie Janitscheck u. a.!

Daß aus solchen Lehren nun auch praktisch die Folgerungen gezogen wurden, daß das Sichausleben in jeder Form sich auch tatsächlich äußert, ist jedem Beobachter der heutigen Welt leicht ersichtlich.

Mit dieser Loslösung der Individuen ging nun auch selbstverständlich die der Verbände und Staaten Hand in Hand. Aus dem christlichen Staate wurde der neutrale, der ein Gebiet nach dem anderen: Wissenschaft, Schule, Wohlfahrtspflege, der Kirche entzog und es zu seinen eigenen machte. In der Folge stellten sich auch Politik, Wirtschaftsleben und Kunst auf sich selbst und wehrten jeden Einfluß christlicher Gesetze als unberechtigt ab. Als Letztes zu allem kam dann die besonders von Rousseau eingeleitete Selbstbehauptung der Bürger dem Staate gegenüber, was später folgerichtig zu dem Umsturz der monarchischen Ordnung in Europa bis auf wenige Überreste führte.

Wollen wir alles kurz zusammenfassen, so ließe sich die ganze Entwicklung vielleicht bezeichnen als Loslösung von jeder Bindung durch gottgesetzte Autoritäten zugunsten des Individuums, Loslösung von jeder Übernatur zugunsten der reinen Natur, Loslösung von jeder Jenseitshoffnung zugunsten des Diesseitsgenusses, Loslösung von jeder objektiven absoluten Wahrheit zugunsten des freien Denkens und der subjektiven Meinung, Loslösung von jedem absolut verpflichtenden Sittengesetz zugunsten der Triebe, Loslösung von monarchischen Verbänden zugunsten der Volksregierung.

* * *

In diese Bewegung hineingestellt, blieben die Katholiken selbstverständlich von Ansteckung nicht verschont. Auch bei ihnen regt sich der Ichgeist und Freiheitsdrang, der die kirchlichen Bande lästig empfindet und sie gelockert sehen möchte; der demokratische Zug, der bei der Regierung der Kirche auch den Gläubigen, zumal den Gebildeten unter ihnen, Anteil eingeräumt wissen will. „Wo alle Monarchien", heißt es, „in Demokratien umgewandelt sind, warum soll da die Kirche allein eine Ausnahme bilden?" Auch da gewahrt man stellenweise ein Nachlassen der früheren Sittenstrenge, ein Erkalten des Glaubensgeistes, ein Erblassen der Jenseitshoffnung, eine erschreckende Abnahme der sexuellen und Ehemoral. Auch da sind Abtreibung, Ehebruch, gewollte Eheunfruchtbarkeit, freie Liebe vor und neben der Ehe, Wiederverheiratung Getrennter, Zivilehe alles andere als eine Seltenheit. Auch da begegnen uns manche, denen die Religion nicht mehr Gottes Sache, sondern Privatangelegenheit bedeutet, oder die von Skeptizismus zernagt sind oder zur nur relativen Wahrheit der katholischen Religion sich bekennen.

Zu allen Zeiten gab es nun wohl solche Mängel in der Kirche, aber einmal ist heute das Ausmaß derselben doch sehr groß und dann — was weit schlimmer ist — früher gab man all das Böse als bös und schlecht zu, während so manche Heutigen, von der Lehre der Moderne verführt, auch dem Glauben und Sittengesetz Widerstreitendes als durchaus einwandfrei zu verteidigen suchen, und anstatt sich den gegenteiligen Bestimmungen der Kirche zu fügen, die Kirche der Vergewaltigung anklagen. „Woher, fragt man, nimmt die Kirche das Recht, in unsere Ehe hineinzureden, über Mode zu bestimmen, uns durch Index verbotene Bücher vorzuenthalten, bei Volksabstimmungen, wie über den Entscheid der Fürstenabfindung, bestimmte Vorschriften zu erlassen?" Aus alledem ergibt sich bei manchen eine recht mißmutige Stimmung gegenüber der Kirche, die dann zur Vernachlässigung des kirchlichen Lebens, zur trotzigen Auflehnung oder auch wohl gar zum Abfall führt.

II.

Was ist demgegenüber zu tun? Was die gewalttätigen äußeren Verfolgungen der Kirche anbelangt, so heißt es, ihnen Proteste, Glaubensstärke und Gebet entgegenstellen. „Wer andere in Gefangenschaft führt, wandert selbst in Gefangenschaft; wer mit dem Schwerte tötet, soll selbst durch das Schwert umkommen. Hier heißt es für die *Heiligen Geduld und Glaube*!“ (Off 13, 10).

Was können wir aber der inneren Aushöhlung der christlichen Welt durch die neuzeitlichen Geistesströmungen und Lebensbestimmungen entgegensetzen? Manche sind der Ansicht, die Kirche selbst müsse sich ändern. Sie habe ihre frühere welterobernde Kraft und ihre frühere führende Stellung eingebüßt, und das komme daher, weil sie zu sehr erstarrt sei, zu sehr sich selbst von der modernen Kultur abgesondert, sich in ein Ghetto und Exil begraben habe, weil sie sich ferner gegenüber den Elementen des Wahren und Guten, die auch in anderen „Abzweigungen“, wie der östlichen und anglikanischen Kirche, zutage treten, zu sehr abschließe. Dadurch verliere sie den Einfluß auf Außenstehende. Das Heilmittel sei: daß die Kirche sich mehr wieder mitten in das moderne Leben hineinbegebe, daß sie das darin geborne Gute sich einverleibe, daß sie auch die anderen Religionen mehr berücksichtige, daß an Stelle der abgeschlossenen Erziehung mehr eine weltförmige, anstatt der konfessionellen Schule die Simultan- oder konfessionslose Schule trete. Stimmen werden hier laut, ähnlich wie zur Zeit des Hellenismus in Palästina. „In jenen Tagen traten aus Israel Söhne auf und überredeten viele und sagten: Lasset uns gehen und ein Bündnis schließen mit den Völkern, welche um uns sind, weil von da an, als wir zurücktraten von ihnen, uns viel Unheil betroffen“ (1 Makkabäer 1, 12).

Um dem inneren Abflauen des kirchlichen Lebens entgegenzutreten, befürwortet man Hebung des Gottesdienstes, größere Hervorkehrung der tröstlichen Seiten des religiösen Lebens, wie der Vatergüte Gottes und der Gotteskindschaft, größere Anteilnahme des Klerus an

Wissenschaft, Kunst und Literatur, seine regere persönliche Fühlungnahme mit gebildeten Kreisen und vor allem stärkeres Hervorleuchtenlassen des Charakters der Kirche als Heils- und Mutterkirche, denn als Rechtskirche. Darum sei dann auch mildere Handhabung der kirchlichen Leitung, der Zensur und des Index und größeres Wohlwollen auch gegenüber ihren irrenden und fehlenden Gliedern nötig. Sodann Aufräumen mit jeder Überspannung der Autorität, der Sucht mancher, die Kinder der Kirche immer noch wie ganz kleine Kinder zu behandeln, ihnen jede, auch die bestgemeinte Kritik zu versagen.

Es würde zu weit führen, auf alle diese Forderungen hier im einzelnen einzugehen. Daß wir Priester alle Kräfte anzuspannen haben, um uns selbst zu heiligen, um den Gottesdienst würdig zu gestalten, um die Predigt auf eine, auch Gebildeten dienende Höhe zu bringen, ist gewiß richtig. Aber ich sagte schon, stellenweise wisse man nicht, was noch getan werden könne. Daß die Behandlung der Gläubigen, dem höheren Stand der Bildung und der gewonnenen größeren Selbständigkeit entsprechend, heute eine andere sein müsse als in vergangenen Zeiten, wird man auch anerkennen. Wenn man auch nicht alles unterschreibt, was ein Begutachter in einem neu erschienenen Buch[1]) in dieser Beziehung entwickelt, so können manche seiner Ausführungen uns doch zu ernster Selbstprüfung anregen. Daß man bislang stellenweise zu einseitig die düsteren Seiten der Religion in den Vordergrund drängte, daß auch das Lichtvolle mehr hervorgehoben werden müsse, legte mein Aufsatz „Mehr Vertrauen" im letzten Heft dieser Zeitschrift dar. Vollständig fern liegt es also, alle Besserungsvorschläge sofort an der Schwelle abweisen zu wollen. Im Gegenteil, wir können sie nur begrüßen; denn wer möchte nicht, daß unsere ganze priesterliche Tätigkeit möglichst dem Ideal entspreche, um die Wirksamkeit der Kirche um so segensreicher zu gestalten?

Aber alle Reform hat auch ihre Grenzen. Die monarchische Verfassung ist der Kirche von Christus selbst

[1]) Das Alter der Kirche, Bd. 5, Verlag Lambert Schneider, S. 143 ff.

gegeben. Ebenso ihr Lehramt, Hirtenamt und Priesteramt. Daran läßt sich also nicht rütteln. Festzuhalten aber bleibt wohl, daß nicht jeder Priester schon eine Vollmacht und eine Unfehlbarkeit wie der Papst für sich beanspruchen kann und sich darum vor Autoritätsüberschreitungen hüten muß. Festzuhalten ist auch durchaus an dem Dogma, an dem communis consensus der ganzen Kirche, an der Form der Sakramente, wie sie wiederum Christus gegeben hat. Festzuhalten ist weiter, daß die theologische Wissenschaft, mag sie auch alle neuzeitlichen Hilfsmittel zu Rate ziehen, ihre Eigenart als Offenbarungswissenschaft — sagen wir besser, als auf der Offenbarung fußende und die Offenbarung entwickelnde Wissenschaft — betrachten und darum sich an den locis theologicis orientieren und aus ihnen in erster Linie schöpfen muß. Als philosophische Hilfe wird ihr die philosophia perennis dienen, wie ja auch Leo XIII. sie besonders auf den heiligen Thomas hinwies. Wohl wird, zumal von Laien, öfters der Wunsch ausgesprochen, die kirchliche Wissenschaft möge anstatt der „veralteten" Scholastik doch eine Vermählung mit der neuen Philosophie eingehen. Aber einmal ist die Scholastik weit entfernt, veraltet zu sein, wenigstens in ihren Hauptzügen noch immer voll und ganz auf der Höhe. Viele Angriffe auf sie erfolgen nur, wie selbst Alban Stolz von sich später gestand, aus ihrer völligen Unkenntnis. Auffallend ist ja auch, wie zahlreiche nichtkatholische Universitätsprofessoren längst ihr Vorurteil gegen die Scholastik abgelegt und es in Hochschätzung verwandelt haben.

Und dann: welche von den modernen Philosophien soll die Kirche sich zu eigen machen? Man sagt, in der altrömischen Welt sei die Kirche doch die Verbindung mit der damaligen Philosophie eingegangen, warum nicht heute? Man verkennt die Sachlage. Damals stand der Aristotelismus und Platonismus in Blüte, zwei Systeme, die auf einer gegenständlichen, realen Wahrheit aufbauten. Die moderne Philosophie hat dagegen zum größten Teil entweder den Zweifel zur Grundlage, oder den Phäno-

menalismus eines Kant und seiner Nachbeter, oder den falschen Idealismus eines Hegel, Schopenhauer u. a. Die ganze Einstellung ist von Grund auf eine andere, der kirchlichen Wahrheit vollkommen entgegenstehende. Mag man also auch einzelne Bausteine verwerten können, das Ganze kann unmöglich als Stützpunkt dienen.

Verlangt man von der Kirche ferner eine größere Anteilnahme an der profanen Kultur, an Wissenschaft, Kunst und Literatur, so hat sich die Kirche dem nie verschlossen. Sind wir Katholiken Deutschlands da im Rückstand, so liegt es zum großen Teil an der Säkularisation und an der darauf folgenden systematischen Fernhaltung von Katholiken aus allen Stellen, die der Entfaltung der Kultur dienen konnten. Oder will man das mangelnde Interesse der Katholiken für die weltliche Kultur und dafür wieder eine zu ausschließlich jenseits gerichtete Erziehung verantwortlich machen? Wiederum mag in solcher Vorhaltung ein wahrer Kern geborgen sein. Da heißt es eben hier berichtigend einzugreifen. So gebietet der can. 1113 des Kirchenrechtes den Eltern, auch für eine entsprechende bürgerliche Erziehung zu sorgen. Aber läßt sich beides nicht in gleicher Weise erzielen, da hält wohl jeder, dem es ernst um die Seelen zu tun ist, eine Einseitigkeit der religiösen und jenseitige Einstellung für besser, als eine ausgesprochene Diesseitsrichtung mit wenig religiösem Sinn. Und daß die irdische Kultur besonders fördernd auf die Religiosität wirkt, ist nicht immer der Fall. Man denke nur an die hochentwickelte Renaissancezeit! An das 15. Jahrhundert in Deutschland! So gewiß Christus die Erdenkultur nicht verwirft, so redet er doch von ihr sehr wenig. Nicht müde aber wird er, das Reich Gottes, die religiöse Kultur und die Bildung der Seele für das ewige Leben in den Mittelpunkt alles Strebens zu rücken. Ähnlich taten es die Apostel in ihren Briefen.

Äußerst bedenklich aber erscheint der Vorschlag, um für Katholiken besseren Anschluß an die ganze Kultur zu erreichen, sie nicht in konfessionellen, sondern in

gemischten Schulen zu erziehen. Der oben erwähnte Kanon schreibt den Eltern die strenge Pflicht zu, für eine religiöse Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, eine Pflicht, die in anderen Kanones (1372, § 1; 1335) noch genauer auf den *christlichen* Unterricht ausgedehnt wird. Deshalb wird es auch als sündhaft betrachtet, die Kinder in atheistische, nichtkatholische, neutrale oder gemischte Schulen zu senden. Nur wo keine katholischen Schulen vorhanden sind, soll der Bischof nach den Normen des Heiligen Stuhles entscheiden, in welchen Fällen der Besuch solcher Schulen gestattet sei (can. 1374). Unstreitig also steht das kirchliche Lehramt auf Seite der konfessionellen Schule. Und nirgendwo ist diese Einstellung auf die Volksschule beschränkt. Auch für die Mittelschule bleibt der angeführte Grund christlicher Erziehung doch bestehen. In etwa ist dafür an manchen neutralen Schulen durch Anstellung eines katholischen Religionslehrers zwar gesorgt; aber jeder dieser weiß doch wohl aus Erfahrung, wie oft in den anderen, von Andersdenkenden oder Ungläubigen erteilten Fächern niedergerissen wird, was er mühsam aufbaute, oder wie da doch eine ganz andere Geistesrichtung eindringt, die das noch schwache katholische Empfinden und Denken gefährdet. Mehr als einmal ist von Alt-Akademikern geklagt worden, daß die ganze Luft so mancher Gymnasien bei ihnen reges katholisches Bewußtsein nicht habe aufkommen lassen.

Will man einwenden, die konfessionelle Mittelschule zwänge die Katholiken in ein Ghetto, so dürfte ein Hinweis auf die großen katholischen Universitäten des Mittelalters, auf die vielen von Ordensleuten geleiteten Kollegien des 16. und 17. Jahrhunderts, auf die noch jetzt bestehenden katholischen Universitäten von Lille, Löwen, Freiburg in der Schweiz, Washington, Beirut, Neuyork oder auf die von Ordensleuten noch heute geleiteten Mittelschulen genügend dartun, daß die Gefahr des Ghetto tatsächlich gar wenig vorhanden ist.

Noch unverständiger ist ein anderer Vorwand, den man gegen die konfessionelle Mittelschule vorbringt. Die

Schule mache es nicht, es komme auf die Persönlichkeit des Lehrers an. Das ist gewiß richtig, aber besagt es etwas gegen den Nutzen der konfessionell-katholischen Mittelschule? Ist denn Aussicht, daß die neutrale oder gemischte Schule eine größere Fülle von guten, tief christlichen Lehrpersönlichkeiten aufzuweisen hat als eine konfessionelle? Merkwürdige Logik! Weil es auf die Lehrerpersönlichkeit ankommt, brauche ich keinen Lehrkörper von ausschließlich katholischen eifrigen Lehrern! Auch andersdenkende Pädagogen haben allmählich einsehen gelernt, daß mit aller Verschwommenheit nicht gedient ist, daß vielmehr echte Charakterbildung nur auf dem Boden einer einheitlichen klaren Weltanschauung aufgebaut werden kann. Wir besitzen eine solche wie kein anderer — bedauerlich, daß sogar Katholiken uns hemmen wollen, sie in ihrer ganzen Kraft der Jugend zuzuwenden!

* * *

Alle zuletzt angegebenen Wege führen nicht zum Ziel. Benützen wir aber auch die zuerst besprochenen, so kommen wir auch damit allein noch nicht zum Ziel. Auffallend! Die Mehrzahl der heutigen Reformer weiß nur von Mängeln und Reform der Kirche zu erzählen; man könnte aber doch die Gegenfrage stellen: Ist denn bei euch selbst alles in Ordnung? Gibt es bei euch nichts zu reformieren? An aller Verärgerung, aller religiösen Lauheit, Kirchenmüdigkeit soll immer durchaus die Kirche schuld sein, daß aber viel, wohl die meiste Schuld in den heutigen Menschen selbst liegt, daran scheint kaum jemand zu denken. Und doch sagt Christus bereits in der Parabel vom Sämann, daß es nicht am Sämann und nicht am Samenkorn, sondern am schlecht bereiteten Boden liegt, wenn nicht überall die entsprechende Frucht erzielt wird. Ebenso bezeichnend sind seine Worte: „Meine Lehre habe ich nicht aus mir, sondern von dem, der mich gesandt hat. *Wer dessen Willen tun* will, wird inne werden, ob meine Lehre von Gott kommt, oder ob ich aus mir selbst

rede“ (Jo 7, 16. 17). „Wenn ich also die Wahrheit rede, warum glaubt ihr mir nicht? *Wer aus Gott ist*, hört Gottes Worte; ihr hört sie nicht, weil ihr nicht aus Gott seid“ (Jo 8, 46. 47). Ähnlich sagt schon Jesus Sirach: „Wer dem Gesetze nachstrebt, erhält die Fülle desselben, und wer arglistig handelt, dem gereichet selbes zum Falle“ (Sir 32, 19). Überall wird hier betont, daß ungünstige Herzensverfassung bei so manchem Anstoß an der Kirche mitwirkt oder sogar entscheidend ist. Will man die heutige Welt davon freisprechen? Oder trifft nicht auf sie vielleicht das Wort des heiligen Paulus zu: „Denn es kommt die Zeit, da man die gesunde Lehre unerträglich findet und aus Verlangen nach Ohrenkitzel nach eigenem Sinn sich Lehrer über Lehrer verschafft. Von der Wahrheit wird man das Ohr abwenden und sich Fabeleien zuwenden“ (2 Tim 4, 3. 4). Was bleibt solchen gegenüber zu tun? Alles nach ihrem Sinn umgestalten? „Verkündige das Wort, tritt auf, ob gelegen oder ungelegen, weise zurecht, tadle, ermahne mit aller Geduld und Lehrweisheit“ (2 Tim 4, 2)! „Du aber sei besonnen in allem, trage deine Bürde, erfülle deinen Beruf als Verkünder des Evangeliums und verwalte dein Amt in vollkommener Weise“ (2 Tim 4, 5).

Wie echte Reform sich auswirken soll, das hat in vortrefflicher Weise Pastor in seinem Buche: „Katholische Reformation“[1]) dargestellt. Ignatius von Loyola, Teresa von Jesus, Filippo Neri, Carlo Borromeo schreiten da nacheinander in ihrer hohen Gestalt vorüber. Alle trugen Großes zur Wiedergeburt der damaligen und späteren Welt bei. Alle verlegten sich nicht zuerst auf Hebung der Kultur, sondern auf Erneuerung des inneren Geistes. Alle begannen nach dem Worte Christi: „Für sie weihe ich mich, damit sie in Wahrheit geweiht seien“ (Jo 17, 19), mit ihrer Selbstheiligung. Und wie ernst wurde diese genommen! Wieviel Gebet, Abtötungen, Strengheiten! Welch ein Gegensatz zu der Pracht- und Genußliebe der damaligen Renaissancemenschen! Auch so vieler Kirchen-

[1]) Herder, Freiburg i. Br. 1924.

fürsten! Carlo Borromeo ward wegen seiner Gegensätzlichkeit zu den andern Prälaten in Rom ja geradezu verschrien!

Mit der Selbstheiligung verbanden alle dann die regste Tätigkeit für die Heiligung der Mitwelt: Ignatius durch seinen Orden, Teresa durch ihr großes Reformwerk, Filippo Neri durch seine Oratorien, Carlo Borromeo durch seine hervorragende Tätigkeit als Bischof, durch seine Erlasse, seine Synode, seine Visitationen, seine Gründung von Priesterseminarien, Volksschulen u. a. Alle folgten dem Worte Pauli: arma nostrae militiae non carnalia sunt, sed potentia a Deo. Dabei doch wieder welch weise Anwendung auch der von der Vorsehung gegebenen weltlichen Mittel! Alle stützten sich weiter ganz auf die Kirche, wirkten im Geist und in völliger Unterordnung unter die Kirche, und trotzdem blieben ihnen allen Konflikte mit kirchlichen Organen nicht erspart, ja, ihre Werke wurden sogar stellenweise lahmgelegt. Sie machten in solchen Fällen ihre Rechte geltend, benützten alle ihnen gestatteten Handhaben, sich zu verteidigen und ihre Unternehmungen zu retten, aber niemals fiel es ihnen ein, in Entrüstung aufzutrumpfen, sich in Ärger und Trotz einzuspinnen, oder gar der Kirche den Rücken zu wenden. Gemäß dem Grundsatz des Jeremias: „Gut ist es, schweigend auf die Hilfe des Herrn zu hoffen“ (Kl 3, 26), harrten auch sie aus in Geduld, und die Hilfe des Herrn ließ nicht auf sich warten. Geläuterter, heiliger, mit neuem Segen bedacht, gingen alle aus der Prüfung hervor, und ihre Werke nahmen einen neuen, herrlichen Aufschwung. Ähnlich wie sie handelten ein Dominikus, da man seine erste Ordenssatzung verwarf, ein Johannes vom Kreuz, da man ihn wegen seiner Reform verketzerte und einkerkerte, eine Jeanne d'Arc, da man sie sogar zum Feuertod verurteilte. — Man bessere an der Kirche, so viel man will, Menschlichkeiten werden sich nie ganz vermeiden lassen. Gott benützt auch diese, wie wir an den genannten Heiligen sahen, zu seinen hohen Plänen. Mußte doch auch sein Sohn nicht etwa nur durch rechtsbegründete

Verwicklungen hindurch, sondern auch Unrecht geduldig leiden; und damit gab er dem Christentum eine neue Note. Nur Verschuldetes leiden, erkennt auch der Heide als zu Recht bestehend an, aber Unrecht, wirkliches oder scheinbares, gelassen hinnehmen — das soll dem Christen, zumal dem zu Hohem berufenen Christen, den Weg zur Größe bereiten. Wohl dem, der Gottes Absicht erkennt und darauf eingeht! „Selig der Mann, der die Prüfung besteht! Hat er sich bewährt, so wird er die Krone des Lebens empfangen, die Gott denen verheißen hat, die ihn lieben" (Jak 1, 12).

Die Eigentumslehre des Viktor Cathrein.

Von *Viktor Cathrein S. J.*

Unter obigem Titel bringt die Zeitschrift „Neue Ordnung" (Septemberheft 1927) einen von Dr Karl Lugmayer verfaßten Artikel voll von heftigen Angriffen gegen den zweiten Band meiner „Moralphilosophie" (6. Aufl. 1924, Vier-Quellen-Verlag in Leipzig). Um zu verhindern, daß ganz schiefe Ideen in weitere Kreise dringen, sehe ich mich zu einigen Gegenbemerkungen veranlaßt.[1])

Was Dr Lugmayer gegen den zweiten Band der Moralphilosophie im allgemeinen vorbringt, ist kaum der Widerlegung wert. Ich teile die besondere oder angewandte Moralphilosophie in zwei Abschnitte: in die Lehre von den individuellen Pflichten und Rechten des Menschen und die Lehre von den gesellschaftlichen Pflichten und Rechten. Dazu bemerkt Lugmayer, der Ausdruck „individuell" sei überflüssig und verwirrend, denn alle Pflichten seien individuell, jeder Mensch habe sie. Aber es handelt sich gar nicht um die Frage, *wer* verpflichtet sei. Daß Gott *jedem* Menschen das natürliche Sittengesetz ins Herz geschrieben habe und *jeder* Mensch verpflichtet sei, dieses Gesetz zu beobachten, habe ich schon im ersten Band der Moralphilosophie eingehend dargetan. Jetzt kommt die Frage, *welche* einzelne Pflichten hat jeder einzelne Mensch und gegen wen? Ich betrachte den Menschen zuerst als individuelle Person in seinem Verhältnis zu Gott,

---

[1]) Eine Charakteristik der Richtung des Herrn Dr Lugmayer gab im vorigen Hefte dieser Zeitschrift P. Biederlack S. J. in dem Artikel: „Die sogenannte ‚neue Wiener Richtung' in der Sozialpolitik."

zu sich selbst und zu den Mitmenschen und dann als gesellschaftliches Wesen insofern er Glied der natürlichen Gesellschaft in der Familie und im Staate ist, und bestimme die dazu gehörigen Pflichten und Rechte. Was ist hier überflüssig oder verwirrend oder nur schmückendes Beiwort? Lugmayer hat nicht verstanden, worum es sich handelt.

Weil ich bei den individuellen Pflichten von Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nebenmenschen rede, meint Lugmayer, diese Aufzählung sei „nach den Denkgesetzen nicht einwandfrei", denn das Verhältnis zu Gott sei den Verhältnissen des Menschen zu sich selbst und den Nebenmenschen schlechthin übergeordnet. Aber wo habe ich denn das geleugnet? Allgemein teilt man die Pflichten des Menschen ein in Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst und gegen die Nebenmenschen. Wem fällt es da ein, diese Pflichten gleichzustellen? Warum soll es bei mir anders sein? Man vergleiche übrigens, was ich (II, 22 ff.) über die Pflichten gegen Gott sage.

Nun zu den Einwänden gegen meine Eigentumslehre. Schon durch den Titel: „Die Eigentumslehre des Viktor Cathrein" wird angedeutet, ich hätte eine besondere, mir eigentümliche Eigentumslehre. Später sagt Lugmayer ausdrücklich: „Wenn Cathrein wenigstens noch wirklich scholastisch vorginge, indem er zunächst die Meinungen der Vorfahren gäbe, bevor er seine eigenen auspackt. Aber auch davon keine Spur. Er leimt sich seinen Eigentumsbegriff selbst zusammen, bezw. entnimmt ihn den herrschenden Anschauungen, den Anschauungen einer heidnisch beeinflußten Welt. Keine Berufung auf Thomas, keine auf Leo!" (S. 198).

Hier widerspricht sich Lugmayer. Wenn ich den Eigentumsbegriff den herrschenden Anschauungen „entnommen" habe, so habe ich ihn doch nicht selbst „zusammengeleimt". Übrigens muß ich die Ehre, eine besondere Eigentumslehre zu haben, entschieden ablehnen. Ich habe nur die Eigentumslehre, die seit Jahrhunderten in allen katholischen Schulen vorgetragen wird. Weil aber Lugmayer, wie es scheint, nicht offen gegen die traditionelle Lehre vorzugehen wagt, benützt er mich als Prügelknaben. Wenn er sagt: „keine Berufung auf Thomas, keine auf Leo!", so ist das eine offene Unwahrheit. Schon im ersten Bande der Moralphilosophie (S. 358 ff.) behandle ich ausführlich die Lehre von der Gerechtigkeit mit beständiger Berufung auf Thomas; dasselbe gilt von

der Lehre vom Recht (S. 517 ff.). Speziell auf die Eigentumslehre des heiligen Thomas berufe ich mich im zweiten Band S. 306 ff. und 324 ff. Auf die Eigentumslehre Papst Leo XIII. berufe ich mich auf S. 242, 303 und 327.

Die Gerechtigkeit, welche die Beziehungen der einzelnen Personen zu einander regelt, nenne ich ausgleichende Gerechtigkeit. Das ist nach Lugmayer eine denkbar schlechte Übersetzung der iustitia commutativa, weil auch die austeilende Gerechtigkeit eine Ausgleichung sucht. Gewiß, gerade deshalb rechne ich mit Thomas die austeilende Gerechtigkeit zur Tugend der besonderen Gerechtigkeit (iustitia particularis). Aber sie hat es nur mit der Ausgleichung von zwei Verhältnissen oder Proportionen zu tun, während die ausgleichende Gerechtigkeit die strenge Gleichheit zwischen zwei Dingen oder Leistungen herstellt. Wenn der Gläubiger ein Recht hat auf fünfzig Gulden, so muß ihm der Schuldner aus Gerechtigkeit genau 50 Gulden bezahlen. Gibt er weniger, so verletzt er die Gerechtigkeit, gibt er mehr, so ist das nicht Sache der Gerechtigkeit, sondern der Freigebigkeit. Gerade, weil die iustitia commutativa diese volle arithmetische Gleichheit herstellt, wird sie passend ausgleichende Gerechtigkeit genannt.

Das Recht, welches der ausgleichenden Gerechtigkeit entspricht, definiere ich als „die moralische Befugnis, etwas als das Seinige ausschließlich für sich zu besitzen, zu fordern oder zu gebrauchen. Die ausschließliche Rücksicht auf das Interesse des Rechtsträgers ist das unterscheidende Merkmal dieses Rechtes von den übrigen Rechtarten. Soweit dieses Recht Vermögenswerte, unmittelbar in Geld abschätzbare Dinge und Leistungen zum Gegenstand hat, heißt es das Eigentumsrecht im weitesten Sinne des Wortes".

Dagegen hat Lugmayer vieles zu bemerken. „Was Cathrein unter Leistungen versteht, ist außerordentlich unklar. Es muß sich wohl um irgendeine wirtschaftliche Arbeit handeln." Wenn ihm das unklar ist, so ist es seine eigene Schuld. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt (§ 241): „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen." Was Leistung sei, wird nicht gesagt. Warum? Weil das jedermann weiß. Unter Leistung im allgemeinen versteht man jede einem andern nützliche Handlung oder Unterlassung, wirtschaftliche Leistung bezeichnet jede Handlung oder Unterlassung, die dem anderen einen in Geld abschätzbaren Vorteil bringt.

Weiter meint Lugmayer: „Daß ich Herr meiner wirtschaftlichen Handlungen bin, ist klar, aber niemand — außer ein ganz verdrehter Gelehrter — wird sagen, ich bin Eigentümer meiner Handlungen. Wir glauben, daß wohl für alle Menschen mit gesundem Hausverstand das Eigentumsrecht ein Verhältnis von Mensch zu Sache ist. Was wollen dann die Leistungen?“

Hier wird mir etwas fälschlich unterschoben. Nie habe ich behauptet, der Mensch sei Eigentümer seiner Handlungen. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß sich das Eigentum nach dem herrschenden Sprachgebrauch nur auf äußere Gegenstände bezieht und niemand gegen sich selbst Rechte haben kann, sondern nur gegen andere. Wohl aber kann ich ein Recht haben auf die Handlung oder Unterlassung eines Nebenmenschen. Wenn ich mit jemand vertraglich übereingekommen, er solle mir bei einer Arbeit helfen, so ist er zur Leistung dieser Hilfe verpflichtet, ich habe ein Recht darauf.

Gegen meine Behauptung, das Recht sei die Befugnis etwas als das Seine ausschließlich zu besitzen und zu gebrauchen, wendet Lugmayer ein: „Eine schlechthinige Ausschließlichkeit des Gebrauches wohnt dem Eigentumsrecht durchaus nicht inne.“ Von einer schlechthinigen Ausschließlichkeit des Gebrauches des Eigentums habe ich nirgends gesprochen. Daß der Eigentümer im Gebrauch seines Eigentums und aller seiner Rechte den Geboten Gottes und jeder rechtmäßigen Obrigkeit untersteht, ist ja selbstverständlich. Namentlich hat der Eigentümer die strenge Liebespflicht, von seinem Überfluß den Notleidenden mitzuteilen, so daß hiedurch der Gebrauch des Eigentums in gewissem Sinne ein allgemeiner wird. Der Notleidende hat aber kein Recht, nach seinem Gutdünken über die Güter des Nebenmenschen zu verfügen, wohl aber haben diese die Liebespflicht, ihn zu unterstützen. In welcher Weise das geschehen solle, bleibt dem Urteil des Eigentümers überlassen, wie ich im Anschluß an den heiligen Thomas gezeigt. Wie Lugmayer selbst erwähnt, füge ich dann noch hinzu: Obwohl das vollkommene Eigentumsrecht *aus sich* unbeschränkt ist, kann es doch aus Gründen des öffentlichen Wohles in seinem Gebrauch gesetzlich eingeschränkt werden. Ich lehre also in bezug auf die Ausschließlichkeit des Eigentumsrechtes dasselbe, was alle katholischen Theologen mit dem heiligen Thomas lehren.

Wenn Lugmayer weiterhin behauptet, Thomas begründe das Eigentum „aus dem Nutzen der Allgemeinheit,

der Ordnung, des Friedens", so ist diese Behauptung mindestens sehr mißverständlich. Versteht Lugmayer unter der Allgemeinheit den Staat, so ist die Behauptung falsch. Um das Privateigentumsrecht zu begründen, muß man allerdings voraussetzen, der Mensch sei seiner Natur nach zum Zusammenleben mit anderen bestimmt. Dies vorausgesetzt, erkennen wir das Privateigentum als notwendig, weil es, wie der heilige Thomas lehrt, allein den genügenden Antrieb zur Arbeit gibt, allein die Ordnung zu begründen vermag und besser den Frieden bewahrt.

Papst Leo XIII. hat diese Beweise in seinem Rundschreiben „Rerum novarum" weiter ausgeführt. Dem Menschen, sagt er, ist das Recht, Privateigentum zu besitzen, durch die Natur verliehen. Er bedarf nicht nur, wie die Tiere, des Gebrauches der äußeren Güter, sondern muß als Vernunftwesen das Recht haben, sowohl bewegliche als unbewegliche Dinge zu besitzen, *und zwar als die seinigen, „so daß es niemand erlaubt ist, dieses Recht zu verletzen"*. Und dieses Recht auf Privateigentum kommt nach dem Papste nicht vom Staat, denn „der Mensch ist älter als der Staat und deshalb mußte er das Recht auf die Erhaltung seines Lebens und Leibes von Natur aus haben, noch bevor irgend ein Staat entstanden war". Ferner ist, wie der Papst weiter ausführt, das Eigentum den Menschen nötig mit Rücksicht auf die Familie. Denn der Familienvater hat die heiligste Pflicht, seine Kinder mit Nahrung und allem Notwendigen zu versehen. „Die Familie ist aber eine wahre Gesellschaft und sie ist sowohl dem Begriff als der Wirklichkeit nach früher als der Staat, und deshalb müssen auch ihre Rechte und Pflichten früher und natürlicher sein. Der Papst schließt aus seinen Ausführungen, als Grundlage der Sozialpolitik müsse anerkannt werden, „daß das Privateigentum unverletzt zu erhalten sei".

Es ist nach dem Gesagten ein Irrtum, wenn man behauptet, Thomas und Leo XIII. begründeten das Privateigentum aus dessen Notwendigkeit für die Allgemeinheit oder den Staat. Sie begründen es mit dessen Notwendigkeit für die Erhaltung und die Entwicklung der einzelnen Menschen und der Familie. Nicht des Staates wegen ist das Eigentum notwendig, sondern der Staat ist notwendig, weil der Schutz, die Sicherheit und das Gedeihen der einzelnen Personen und der Familie mit ihren Rechten und Freiheiten seiner bedarf. Der Staat ist der Menschen und ihrer Rechte wegen da und nicht umgekehrt.

Lugmayer behauptet ferner: Das Eigentumsrecht „ist bekanntlich ein Recht zu schaffen und zu verwalten bei gemeinnützigem Gebrauch". Bekanntlich! Diese Begriffsbestimmung ist so wenig bekannt, daß sie offenbar unrichtig ist. Wenn der Eigentümer eines Bauernhofes einen Verwalter anstellt, hat dieser das Recht zu schalten und zu verwalten. Wird er deshalb Eigentümer des Gutes? Was der Zusatz „bei gemeinnützigem Gebrauch"bedeutet, ist nicht klar. In dem angeführten Beispiel hat der Verwalter nicht das Recht auf dem Gute zu schalten zu gemeinnützigem Gebrauch, sondern zum Nutzen des Eigentümers.

Vielleicht wollte Lugmayer aber etwas anderes andeuten. Unmittelbar vorher hatte er gesagt: „Ein Mittel ist um so vollkommener, je vollkommener es seinem Zweck entspricht. Das Eigentumsrecht steht nun als Mittel dem Zweck der Erhaltung des Menschen und dem Frieden, der Ordnung, der Arbeitsamkeit gegenüber". Wahrscheinlich ist das ein Hinweis auf die neuestens aufgestellte Behauptung, das Eigentum sei das Recht, über eine Sache ihrer natürlichen Zweckbestimmung entsprechend zu verfügen, deshalb sei es aus sich und innerlich durch diese natürliche Zweckbestimmung beschränkt und höre auf, sobald es sich nicht mehr auf diese Zweckbestimmung gründe.

Wenn ich recht verstehe, so soll das heißen, das Recht eine Sache als Eigentum zu besitzen und zu gebrauchen, gründe sich auf die natürliche Zweckbestimmung derselben, sei also auch durch die Zweckbestimmung *aus sich* beschränkt und höre auf, sobald die Sache nicht ihrer natürlichen Zweckbestimmung entsprechend gebraucht wird. Gilt dieser Grundsatz vom Eigentumsrecht, so muß er wohl auch von jedem Rechte überhaupt gelten; denn hier ist kein Grund der Unterscheidung zwischen dem Eigentumsrecht und den sonstigen Rechten der Menschen.

Was haben wir nun unter dieser natürlichen Zweckbestimmung der Sache zu verstehen? Versteht man darunter *jeden* Nutzen, den sie direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar den Menschen zu bringen vermag, so kann sie nicht dazu dienen, das Eigentumsrecht innerlich zu beschränken, denn kein vernünftiger Mensch wird ein Recht auf eine Sache beanspruchen, wenn sie ihm nach seinem Urteil in jeder Beziehung völlig nutzlos ist.

Versteht man aber unter der natürlichen Zweckbestimmung einer Sache den besonderen, ihr eigentümlichen Zweck, den sie im Unterschied zu anderen Natur-

dingen hat, so ist die erwähnte Ansicht falsch. Gott hat uns Menschen die vernunftlosen Geschöpfe zu jedem uns nützlichen Gebrauch übergeben. Schon bei der Schöpfung sprach Gott zu den Stammeltern: „Erfüllet die Erde und macht sie euch untertan; herrschet über die Fische des Meeres, und die Geflügel des Himmels und über alle Tiere, die sich regen auf der Erde" (1 Mos 1, 28). Gott hat nicht gesagt, gebrauchet jedes Ding nur nach seiner besonderen Zweckbestimmung, sondern allgemein, macht sie euch untertan und dienstbar. Kein Nutzen, den uns die Geschöpfe bringen können, ist ausgeschlossen.

Mit Recht sagt deshalb der heilige Thomas,[1]) Gott erhalte die Pflanzen und Tiere nicht um ihrer selbst, sondern der Menschen wegen, deshalb bemerke der heilige Augustinus (De civit. Dei 1, 20) von den Pflanzen und Tieren: „Durch die gerechteste Anordnung Gottes ist sowohl ihr Leben als ihr Tod unserem Gebrauch (nostris usibus) unterworfen." An einer anderen Stelle[2]) lehrt Thomas, der Mensch habe einen doppelten Affekt gegen die Tiere, einen vernünftigen und einen sinnlichen (Affekt der Leidenschaft). „In bezug auf den Affekt der Vernunft komme es nicht darauf an, was der Mensch mit den Tieren tue, weil alle Dinge von Gott seiner Gewalt unterworfen wurden gemäß den Worten des Psalmisten (8, 8): alles hast du seinen Füßen unterworfen, und rücksichtlich dieses Affektes sagt der Apostel (1 Kor 9, 9): Gott sorget nicht für die Ochsen, denn *Gott verlangt vom Menschen nicht, was er bezüglich der Ochsen und der anderen Tiere tue*",[3]) d. h. Gott hat dem Menschen die Tiere gegeben, damit er nach seiner Vernunft frei darüber verfüge. In bezug auf den sinnlichen Affekt aber darf der Mensch die Tiere nur mit Schonung behandeln, weil sie Schmerzen empfinden und die mitleidige oder grausame Behandlung derselben das Verhalten des Menschen zu seinem Nebenmenschen beeinflußt.

Die Behauptung, der Mensch dürfe über die Dinge nur nach ihrer besonderen natürlichen Zweckbestimmung verfügen, widerspricht nicht nur der allgemeinen herkömmlichen Auffassung, sondern führt auch zu unhaltbaren Folgerungen. So dürfte man z. B. nie einen Stier

[1]) Summa th. 2. 2. q. 64 a. 1. ad 1.
[2]) Ebd. 1. 2. q. 102 a. 6 ad 8.
[3]) Secundum affectum rationis non refert, quid homo circa bruta animalia agat, quia omnia sunt subiecta eius potestati a Deo . . . et secundum hoc dicit apostolus, quod non est cura Deo de bobus, quia Deus non requirit ab homine quid circa boves agat vel circa alia animalia.

oder Hengst kastrieren, denn das entspricht doch nicht der natürlichen Bestimmung der Organe, ebenso dürfte man kein Tier töten, denn der Tod ist doch nicht die natürliche Zweckbestimmung des Tieres, desgleichen dürfte der Mann den Bart nicht wegrasieren, denn die Zweckbestimmung des Bartes ist doch nicht, daß er abgeschnitten werde. Antwortet man aber, der Mensch dürfe über alle diese Dinge als Herr in jeder vernünftigen Weise verfügen, so kann man nicht von einer *inneren* Beschränktheit des Eigentums reden. Der Eigentümer darf also ohne Verletzung der Gerechtigkeit über seine Sache in jeder beliebigen Weise verfügen, soweit nicht öffentliche Gesetze oder Rechte anderer entgegenstehen.

Weil die Gegner des Privateigentums vielfach nicht gegen den landläufigen Eigentumsbegriff vorzugehen wagen, kämpfen sie lieber gegen den „absoluten römischen Eigentumsbegriff". Dagegen habe ich in meiner Moralphilosophie gezeigt, daß es erstens keinen eigenen römischen, deutschen oder englischen, sondern nur einen allgemein menschlichen Eigentumsbegriff gibt, und daß zweitens die römischen Juristen weit davon entfernt waren, das Eigentumsrecht von den Pflichten auszunehmen, welche die Rücksicht auf das allgemeine Wohl erheischt. Diese Darlegungen bringen den Dr Lugmayer ganz außer Fassung, so daß er anfängt mich zu schmähen. Hören wir.

„Und als ob er seinen moralphilosophischen Irrgang voll machen wollte, geht er mit der bekannten Professorenanmaßung, die leider so manche Vertreter der deutschen Jesuitenschule des 19. Jahrhunderts auszeichnet (Heinrich Pesch leidet ebenso darunter, wie seine Schüler), in einer Anmerkung schlankweg auf die Verteidigung des römischen Rechtes los." Es folgen dann die von mir angedeuteten Sätze. Dann heißt es: „Aber, aber, liebe Philosophie! Wie kann man derart daneben schießen! Also daraus, daß der Staat das Eigentumsrecht oft beschränkt, folgern Sie, daß ohnehin (!) alles in schönster Ordnung ist."

Daraus, daß die römischen Juristen viele gesetzliche Einschränkungen des Eigentums anerkannten, habe ich keineswegs gefolgert, im römischen Recht sei alles in der Ordnung, sondern bloß, der vermeintliche „absolute" Eigentumsbegriff des römischen Rechtes sei eine Finte. Und das wird nicht dadurch widerlegt, daß man die Philosophie apostrophiert und über die Anmaßung der deutschen Jesuiten des 19. Jahrhunderts loszieht.

Weil Lugmayer wiederholt andeutet, mein Eigentumsbegriff sei heidnisch, so folge hier noch der Begriff, den das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich aufstellt (§ 903): „Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Mitwirkung ausschließen.“ Ist das ein heidnischer Begriff? Dann müssen wir das auch von dem Eigentumsbegriff *Pius X.* sagen, der in seinem Motu proprio vom 8. Dezember 1903 mit Berufung auf Leo XIII. folgenden Satz proklamiert: „Das Privateigentum ist unter allen Umständen, sei es als Frucht der Arbeit oder des Gewerbes oder infolge von Übertragungen und Schenkungen ein Naturrecht und *jedermann kann darüber in vernünftiger Weise nach seinem Belieben verfügen.*“ Ist dieser Begriff heidnisch?

Was bedeutet aber dieser Zusatz: „in vernünftiger Weise“? Soll damit etwa angedeutet werden, jeder offenbare Mißbrauch des Eigentums sei *ungerecht?* Keineswegs. Es wird damit nur hingewiesen auf den Zweck, den Gott durch das Recht erreichen will. Vom Rechte gilt dasselbe, was von der Freiheit überhaupt. Gott hat uns die Freiheit nur zum Guten gegeben, aber weil er will, daß wir das Gute freiwillig tun, mußte er uns die Möglichkeit zum Bösen lassen. So ist es auch mit dem Recht. Gott hat uns die Rechte nur zum Guten und Vernünftigen gegeben, weil aber der gute Gebrauch des Rechtes frei sein soll, hat er uns auch die Möglichkeit des Mißbrauchs gelassen. Wir sind allerdings Gott Rechenschaft schuldig für diesen Mißbrauch, aber den Menschen gegenüber haben wir das Recht, sie von der Einmischung in die Verfügung über unser Eigentum auszuschließen, solange wir dadurch ihre Rechte nicht verletzen, auch wenn diese Verfügung unvernünftig ist. Kein Privatmann hat das Recht, einen andern zur Rede zu stellen, weil er den Wein mißbraucht, um sich zu betrinken oder weil er unvernünftige Gelage veranstaltet oder sein Haus ohne genügenden Grund niederreißt u. dgl. Diejenigen, welche sich gegen dieses Recht des Mißbrauchs ereifern, würden wahrscheinlich nicht weniger als andere sich entrüsten, wenn ein Mitmensch sie wegen des Mißbrauchs ihres Eigentums zur Verantwortung ziehen wollte.

Ich teile das Vermögensrecht ein in Sachenrecht (ius in re) und Forderungsrecht (ius ad rem), das Sachenrecht wieder in vollkommenes und unvollkommenes Sachenrecht (dominium perfectum et imperfectum), endlich das

unvollkommene Sachenrecht in das Recht an der Substanz der Sache (dominium directum) und die untergeordneten Rechte an fremder Sache (iura in re aliena) u. s. w.

Mit wahrem Ingrimm zieht Lugmayer gegen diese Unterscheidungen zu Felde. Er scheint keine Ahnung davon zu haben, daß sie seit Jahrhunderten in allen größeren Moralwerken wiederkehren und genau bestimmt und erklärt werden. Aber er hat, wie es scheint, diese Unterscheidungen zum erstenmal bei mir gefunden, sie nicht verstanden, und beginnt nun den Riesenkampf gegen Windmühlen. Ich mache es ihm nicht zum Vorwurf, daß er diese Unterscheidungen nicht gekannt, wohl aber, daß er bei seiner mangelhaften Kenntnis in hochfahrendem Tone über andere herfällt. Wir wollen das an einigen Beispielen zeigen.

Die Einteilung der Rechte in Sachenrechte (iura in re) und Forderungsrechte (iura ad rem) will er nicht gelten lassen. Warum? Weil jedes Recht ein Recht an einer Sache sei. Aber unter Sache versteht man in dieser Einteilung nicht jeden äußeren Gegenstand, sondern nur den, der uns schon gehört und über den wir frei verfügen können. Das ist beim Forderungsrecht nicht der Fall. Wenn ich am 1. Jänner mit einem Getreidehändler den Vertrag schließe, er solle mir für den 30. März zwanzig Zentner Getreide liefern, so habe ich vom 1. Jänner an das Forderungsrecht auf die vereinbarte Lieferung, aber das Getreide gehört noch nicht mir. Erst wenn er am 30. März mir das Getreide übergeben hat, gehört es mir. Jetzt erst habe ich ein ius in re an dem Getreide, erst jetzt kann ich über dasselbe als mein Eigentum frei verfügen. Wenn das Getreide vor der Ablieferung zugrunde geht oder gestohlen wird, so verliert es der Kaufmann und nicht ich; geschieht aber dasselbe nach der Lieferung, so verliere ich es.

Das Sachenrecht teile ich mit allen Theologen und Philosophen in das vollkommene und unvollkommene Sachenrecht (dominium perfectum et imperfectum). Auch diese Unterscheidung greift Lugmayer an, weil er sie nicht versteht und nicht weiß, was vollkommen und unvollkommen hier bedeutet. Es handelt sich hier nur um die Vollkommenheit in der *Ausdehnung* des Eigentumsrechtes. Wenn man sagt, zur schweren Sünde gehöre die vollkommene Einwilligung, zur läßlichen Sünde genüge aber die unvollkommene Einwilligung, so will man damit nur sagen, zur schweren Sünde müsse die Einwilligung vollständig sein. So ist das Eigentumsrecht vollkommen, wenn es alle Verfügungsrechte über eine Sache in sich

begreift, dagegen unvollkommen, wenn es nicht alle Verfügungsrechte in sich enthält. Von sittlicher Vollkommenheit ist hier selbstverständlich keine Rede. Wenn der Eigentümer sein Haus einem andern für ein Jahr vermietet, verliert er für diese Zeit einen Teil seines Verfügungsrechtes über das Haus. es wird unvollkommen, d. h. zeitweilig beschränkt.

Das unvollkommene Sachenrecht pflegt allgemein eingeteilt zu werden in das direkte Recht an der Substanz einer Sache (dominium directum) und in die untergeordneten Rechte an einer Sache (iura in re aliena). Auch davon will Lugmayer nichts wissen. „Ein Eigentum über die Substanz, d. h. doch wohl über das Wesen eines Dinges, steht dem Menschen überhaupt nicht zu.“ Wesen und Substanz bedeutet keineswegs dasselbe. Der Mensch kann das Wesen der Naturdinge nicht ändern, er kann nicht aus einem Pferd einen Hund oder ein Schwein machen, wohl aber kann er die Substanz einer Sache veräußern oder auch zerstören. Wer eine Kuh als Eigentum besitzt, kann sie verkaufen oder verschenken oder auch schlachten, um das Fleisch als Nahrung und die Haut als Leder zu gebrauchen. Ist das keine Verfügung über die Substanz der Sache?

Aber die Rechte an einer fremden Sache? Ist das nicht eine sonderbare Ausdrucksweise? Keineswegs. Wer ein sachenrechtliches Wohnrecht an einem Hause hat (habitatio), besitzt für die vereinbarte Zeit das Recht, in dem betreffenden Hause zu wohnen, d. h. in einem Hause, das einem anderen gehört. Das Haus ist also für den Berechtigten eine fremde Sache, an der er aber für eine bestimmte Zeit Rechte besitzt. Es ist also ein Recht an einer fremden Sache. Der Berechtigte darf wohl in dem Hause wohnen, weil er aber nicht Eigentümer desselben ist, darf er es nicht verkaufen und auch nicht abreißen, um ein anderes dafür zu bauen. Das ist Sache des Eigentümers. Ein Bauer hat vielleicht das Recht, über das Feld eines anderen zu seinem Acker zu gehen oder zu fahren. Das Feld ist fremdes Eigentum und doch hat er das Recht, es als Durchgang zu benützen. Es ist also ein Recht an einer fremden Sache.

Vielleicht muß ich mich beim Leser entschuldigen, daß ich so selbstverständliche Dinge darlege, aber was andern verständlich ist, ist es noch lange nicht für den Dr Karl Lugmayer. Ich kann diesem Herrn nur raten, sich an den alten Spruch zu halten: Bevor man lehren will, muß man lernen.

Jakob Lorber und die Lorber-Schriften.

Von Prof. und Prälat *Dr Max Heimbucher*, Miesbach (Bayern).

Seitdem ich aus Anlaß eines Vorstoßes der Nürnberger Siebtentags-Adventisten in die alte Bischofsstadt Bamberg im Jahre 1911 die Aufklärungstätigkeit über die neuzeitlichen Sekten begonnen habe, erhielt ich wiederholt *namenlose* Zuschriften mit der Anfrage, „warum ich denn nicht auch gegen *Jakob Lorber*, den steiermärkischen Gotteskünder, meine Feder spitze"? Wohl deshalb nicht — meinte der Briefschreiber —, weil ich nichts dagegen zu sagen vermöge, weil sich gegen die Tatsächlichkeit der „Offenbarungen", die Jakob Lorber erhalten habe, nichts einwenden lasse und ihr tiefer, erhabener Inhalt jedermann mit Bewunderung erfüllen müsse. Lorbers „Offenbarungen" seien zudem von einer solchen Reichhaltigkeit und Bestimmtheit, daß auch der gelehrteste Theologe daraus hohen Nutzen schöpfen und dafür nicht genug dankbar sein könne. Sie böten in manchen äußerst umstrittenen Glaubensfragen die erwünschte Aufklärung, enthielten auch für den „Schriftforscher" reiche Belehrung, ja, selbst die — Evangelien fänden durch sie die „von vielen ersehnte zeitgemäße und notwendige Ergänzung", indem sie in manchen Punkten viel genaueren und ausführlicheren Aufschluß gäben, als dieses bei den übrigen, bisher verschiedenen Heiligen und anderen Personen zuteil gewordenen Offenbarungen der Fall sei.

Über den *näheren* Inhalt dieser so bedeutenden (?) „Offenbarungen" sollten mich einige *Drucksachen* unterrichten, die mir fast gleichzeitig mit den erwähnten Zuschriften und zwar wiederum jedesmal ohne Angabe des Absenders durch die Post zugestellt wurden. Zwei von diesen Drucksachen, betitelt: „Lichtgrüße", herausgegeben von den Freunden der Neu-Salems-Botschaft, 1. Heft: „Das Neu-Salems-Licht", und „Bibel und Neuoffenbarung" von Pfarrer Hermann *Luger*, sind je 16 Oktavseiten stark; eine dritte mit der Aufschrift: „Gott spricht auch heute noch" umfaßt nur vier Seiten. Alle drei sind in der Buchdruckerei des Neu-Salems-Verlages in *Bietigheim* in Württemberg gedruckt. Wer diese Druckschriften mit einiger Aufmerksamkeit durchgeht, der ist sich, wenn anders er in der katholischen Religion einigermaßen unterrichtet ist, alsbald darüber im Klaren, daß es sich bei Lorbers „Offenbarungen" *unmöglich* um *wahre* Offenbarungen handeln kann. Heißt es doch z. B. in den „Lichtgrüßen", daß auf

dem fünften Hauptgebiete der Lorberschen Neubotschaft dem zurückkehrenden verlorenen Sohne auf halbem Wege die Gottheit als Vater *in Jesus* entgegenkommt; in Pfarrer Lugers Flugschrift, daß *Gott* (= *Vater*) *in Christo* nicht nur sich geoffenbart hat, wie die Kirche lehre, sondern wirklich und wahrhaftig *erschienen* ist, und auch im Flugblatt „Gott spricht auch heute noch" wird die *Einpersönlichkeit Gottes* gelehrt. Pfarrer (!) Luger meint sogar, daß jetzt erst das „Christusproblem" einer endgültigen Lösung entgegengeführt sei. Luger schreibt außerdem, daß wir nun erst, nachdem sich Gott in Lorber geoffenbart habe, „ganz bestimmt und besser, als wir es durch die Bibel erfahren, wissen, daß der Glaube an ein *besseres Jenseits* kein leerer Wahn ist, wie heute noch so viele glauben, die sich Christen nennen, und wie auch wir (!) selbst vielleicht geglaubt haben, bis uns durch Lorber der Blick für die höhere Welt mit all ihren herrlichen Einrichtungen geöffnet wurde". U. s. w., u. s. w.

Lediglich die Überzeugung, daß es einem jeden in der Religion, wie gesagt, nur einigermaßen Unterrichteten nicht schwer fallen könne, das Falsche und Irrtümliche der „Offenbarungen" Lorbers zu erkennen, ließ mich bisher davon absehen, auch gegen Lorber und seine „Offenbarungen" meine „Feder zu spitzen". Auch in meiner 1926 erschienenen Schrift: „Die neuzeitlichen Sekten, was sie sind und wollen und wie wir uns gegen sie verhalten sollen" (Klagenfurt, St.-Josef-Bücherbruderschaft) habe ich die „Lorberianer" nur ganz kurz behandelt, und selbst meine kaum eine Seite beanspruchenden Darlegungen hierüber mußten vom Verlage in Rücksicht auf den „Raummangel" noch weiter gekürzt werden. Neuere Erfahrungen und Studien belehrten mich indes, daß die „Offenbarungen" und Schriften Lorbers schon ziemlich weit (in Österreich, Deutschland, in der Tschechoslowakei, ja selbst in Brasilien u. s. w.) verbreitet sind; daß mancherorts bereits „Geschwisterkreise" bestehen sowie monatliche „Geschwisterversammlungen" stattfinden, in denen Georg Schön, Willy Knoefeldt und andere zu Lorbers Anhängern sprechen; daß die Zeitschrift der „Freunde des Neu-Salems-Lichtes", betitelt: „*Das Wort*", ziemlich viele Leser zählt; ja, daß selbst eine *ungarische* Ausgabe der Schriften Lorbers vom Neu-Salems-Verlag in Bietigheim vorbereitet wird. Aus diesem Grunde entschloß ich mich, in der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg eine eigene Aufklärungsschrift mit dem Titel: „*Der falsche Mystiker Jakob Lorber und die Neu-Salems-Schriften*"

herauszugeben, die vor einigen Monaten, 64 Seiten stark, erschienen ist. Aber auch an dieser Stelle möchte ich den praktischen Seelsorger auf die Lorberbewegung aufmerksam machen. Vielleicht befinden sich in seiner Gemeinde bereits einige Leser der „Offenbarungen" Lorbers oder der oben genannten Monatsschrift „Das Wort", ohne daß er davon Kenntnis besitzt. Für jeden Fall ist es von Wichtigkeit, in Predigt und Katechese auf verschiedene Irrlehren, die uns in den Schriften Lorbers und in gleicher Weise bei mehreren neuzeitlichen Sekten, besonders den „Ernsten Bibelforschern" begegnen, forthin *genauer* einzugehen und die entgegenstehende katholische Wahrheit *ausführlicher* darzulegen und zu begründen, als es bisher notwendig erschien.

Über Lorbers *Leben* möge hier nur angeführt werden, daß er am 22. Juli 1800 in Kanischa in der Pfarrei Jahring bei Marburg als Sohn eines Weinbauers und Musikers geboren wurde und am 24. August 1864 in Graz als weltlicher Musiklehrer verstarb. Im Jahre 1840 wurde ihm eine Stelle als zweiter Kapellmeister in Triest angeboten; Lorber widerrief indes die bereits gemachte Zusage, als er am 15. März 1840 morgens 6 Uhr nach verrichtetem Morgengebete eine „innere Stimme" vernahm, die ihm befahl: „Steh' auf, nimm deinen Griffel und schreibe!" Lorber folgte dem Rufe und begann sogleich das niederzuschreiben, was ihm die „innere Stimme" in die Feder diktierte. „In die Feder diktierte" fast 25 Jahre lang! Nur während zwei Jahren (1845 und 1846), als Lorber seinen beiden Brüdern bei Abwicklung eines Holzhandels behilflich war, setzte die „innere Stimme" aus. Sonst aber redete sie, so oft sich Lorber an den Schreibtisch setzte, unaufhörlich zu ihm, so daß er weder je eine Pause zum Nachdenken zu machen, noch eine einzige Stelle seiner Handschrift zu verbessern brauchte. So flossen ihm 15 und mehr, später allmählich gedruckte Werke aus der Feder, von denen das größte: „Johannes, das große Evangelium", allein 10 Bände von je 450 Druckseiten umfaßt.

Lorbers *Werke* oder „Offenbarungen" sind fast ausschließlich religiösen Inhalts. Außer dem oben genannten Werke „Johannes", das sich als ein erweitertes und „ergänztes" Evangelium nach Johannes darstellt, sind besonders anzuführen: „Die Haushaltung Gottes" oder Geschichte der Urschöpfung der Geister- und Sinnenwelt sowie der Urpatriarchen (bis zur Sintflut) in 3 Bänden, „Der Mond", „Der Saturn", „Die natürliche Sonne", „Die geistige Sonne", „Die Erde". Die Gestirne dienen nach

Lorbers „Offenbarungen“ dem „Allgeist Gott“ als „Seelenentwicklungsschulen“ im Jenseits, worüber uns die beiden Werke: „Robert Blum“ und „Bischof Martin“ noch näher aufklären. Die 1922 in vierter Auflage erschienenen „Geisterszenen“ schildern an zehn „Exempeln“ den Abschied vom Diesseits und den Eintritt ins Jenseits. Außerdem wurden Lorber noch drei „längst verschollene Offenbarungsschriften von großer Bedeutung“ vom „inneren Wort“ eingegeben, nämlich der ganze, 14 Briefe umfassende „Briefwechsel Jesu mit Abgarus, König zu Edessa“, der „Laodizenerbrief des Apostels Paulus“ und „Die Jugend Jesu“, eine Umschreibung und Weiterführung des „Protoevangeliums Jacobi“.

Obwohl nun, wie schon bemerkt, die Unechtheit der „Offenbarungen“ Lorbers für jeden unterrichteten Christen *leicht* zu erkennen ist und besonders auch bei den „Geisterszenen“ und den drei letzterwähnten „längst verschollenen“, aber „uns durch Lorber wiedergegebenen“ Schriften für jeden Gebildeten offen am Tage liegt, tragen Lorbers Anhänger nicht das geringste Bedenken, an ihre Wahrheit zu glauben und mit aller Kraft dafür einzustehen. „Bei Lorber“, heißt es z. B. in der Zuschrift eines seiner Anhänger an mich, „ist die *volle alleinige* Wahrheit zu finden. Warum verkünden Sie dieselbe nicht? . . . . . Wie werden Sie befunden werden an dem Tage, wo Sie von dieser Erde abberufen und im Jenseits erscheinen werden?? Möge Ihnen nicht auch der Ruf entgegenhallen: ‚Dich kenne ich nicht‘, weil du der Wahrheit keine Gasse bereitet hast“. Und *woraus* schöpfen Lorbers Anhänger ihre stolze Zuversicht und ihren festen Glauben an die Echtheit seiner „Offenbarungen“? Daraus, daß Lorber, wie sie sagen, ein „vollkommener Christ“ war und das Gebot des Herrn: „Liebe Gott über alles und deinen Nächsten wie dich selbst!“ voll und ganz erfüllte. Deshalb habe sich an ihm auch die Verheißung des Herrn bei Jo 14, 21 erfüllt, deshalb habe er auch „Offenbarungen“ vom Herrn empfangen. Daß es auch nur *vermeintliche* „Offenbarungen“ geben kann und gibt; daß eine Offenbarung, um eine wahre und echte zu sein, vor allem *nicht im Widerspruche mit der christlichen Offenbarung*, mit der Heiligen Schrift, Tradition und Kirchenlehre stehen darf; daß sie ferner frommen und erbaulichen Inhalts sein muß und nicht (wie Lorbers „Geisterszenen“) gegen die guten Sitten verstoßen darf; daß endlich das Urteil darüber, ob eine Offenbarung als echt zu betrachten ist, der *Kirche* zusteht, welche die Veröffentlichung aller Privatoffen-

barungen verboten hat, ehe sie selbst diese genau geprüft und ihre Bekanntgabe ausdrücklich gestattet hat: all dieses ficht die Lorberianer nicht im mindesten an, ja, sie scheinen die Voraussetzungen und Merkmale einer echten göttlichen Offenbarung überhaupt nicht zu kennen. Deshalb dürfte es notwendig sein, daß der Religionslehrer und Seelsorger einmal auch *darüber* handelt. Aber auch notwendig, immer und immer wieder zu betonen, daß man *kein religiöses Buch* lesen darf, das der *kirchlichen Druckgenehmigung* entbehrt. Und dazu gehören alle Lorberschriften und die gesamte „Neu-Salems-"Literatur.

Daß Lorbers „innere Stimme" das *Dreifaltigkeits*dogma und damit die Grundlehre des Christentums leugnet, ist schon angedeutet worden. Für Lorber sind der Vater, der Sohn und der Heilige Geist „ein und dasselbe von Ewigkeit", das heißt ein und dieselbe *Person*. Es gibt nur *eine* göttliche Person (den Vater) und diese ist *in Jesus Christus Mensch geworden und gestorben*. Ähnlich wie Charles Taze Russell, der Stifter der „Ernsten Bibelforscher", die christliche Trinitätslehre als „greuelvolle" Lehre bezeichnete, so redet auch Lorber oder vielmehr die „innere Stimme" der Offenbarung in ihm mit Beziehung auf das Dogma von der heiligsten Dreifaltigkeit von einem „überheidnisch dumm und blind" und begründet die ablehnende Stellung dazu in folgender, völlig *rationalistischer* Weise (vgl. Walter *Lutz*, Das Wesen Gottes nach den Eröffnungen des Herrn durch Jakob Lorber, Bietigheim 1924, S. 20):

„Bestände ein ‚Sohn' und ein ‚Heiliger Geist' persönlich unterschieden vom ‚Vater' . . . , so könnten sie weiter nichts als nur seine Geschöpfe sein, weil sie ihr etwa noch so vollkommenes Wesen ja doch nur von dem einen Schöpfer und nicht aus sich selber infolge höchsteigener ewiger Machtvollkommenheit erhalten haben. Wie kann aber das, was sein Sein von einem andern erhält, gleich sein dem, das sein Sein ewig aus sich selbst hat?! Kann je die flüchtige Zeit gleich sein der Ewigkeit oder ein beschränkter Raum gleich der Unendlichkeit?! . . . . Und wenn ferner der ‚Sohn' von Ewigkeit her war, wie konnte er *gezeugt* werden?! Und wenn der ‚Heilige Geist' ebenso auch von Ewigkeit her war, wie konnte er vom ‚Vater' und vom ‚Sohne' ausgehen?! — Kurz, wenn die drei göttlichen Personen ewig, d. h. ohne Anfang sind, wie konnte dann einer (so!) dem andern den Anfang seines Daseins geben?

Nein! Höret und glaubet! Ich bin als nunmehr ein Mensch im Fleische vor euch der *Sohn* und bin niemals von einem andern als nur von Mir selbst (in dieses Fleisch) gezeugt worden und bin denn also Mein höchsteigener Vater von Ewigkeit. Wo anders könnte da der Vater sein als nur im Sohne und wo anders der Sohn als nur im Vater?!

So ist also immer und ewig nur *ein* Gott in *einer* Person! Dieser Mein (menschlicher) Leib ist die verherrlichte Gestalt des Vaters, der Menschen und Engel wegen ins Dasein gestellt, damit Ich ihnen ein begreiflicher und schaubarer Gott sei und sie Mich schauen, hören und sprechen

können und doch dabei leben! Und Ich, Jesus, bin somit durchaus Gott! In Mir ist der ‚Vater', und die von Mir gemäß Meiner Liebe, Weisheit und Meinem allmächtigen Willen ausgehende Kraft (!), die den ewig (!) endlosen Raum erfüllt und allenthalben darin wirkt, ist der ‚Heilige Geist'!

Ich, wie ihr Mich nun als Gottmensch (so!) unter euch sehet, bin demnach mit Meiner ganzen Urzentralwesenheit (!) vollkommen und ungeteilt hier unter euch in diesem Saale auf dem Ölberge und befinde Mich darum als wahrster Gott und Mensch zugleich (persönlich) nirgends anderswo, weder auf dieser Erde und noch weniger auf einer andern. Aber durch die von Mir ausgehende Kraft, die da ist der ‚Heilige Geist', erfülle ich wirkend dennoch alle Himmel und den ganzen endlosen Raum. Ich sehe da alles vom Größten bis zum Kleinsten, kenne alles, weiß um alles, verordne alles und schaffe, leite und regiere alles.

Wenn ihr nun solches wisset aus Meinem Munde, so werdet ihr auch verstehen, aus welchem Grunde ihr die Menschen, die an Mich glauben, im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes durch die Auflegung der Hände stärken (!) sollet. Wenn die Menschen von euch dabei wahr und richtig belehrt werden, können sie nicht leicht durch die Nennung der drei göttlichen Eigenschaftsnamen (!) in die falsche Vorstellung von drei persönlich wesenhaften Göttern (!) verfallen. Aber Ich lege es euch teuerst ans Herz, daß ihr den Menschen ja allenthalben ein rechtes und wahrheitsvolles Licht über diese Sache gebet; denn, wo es an dem gebrechen wird, da werden die Menschen leicht und bald verkümmern und in allerlei Irrlehren übergehen, und es wird dann schwerhalten, sie auf den Weg der vollen Wahrheit wieder zurückzubringen."

So wörtlich mit allen Sprachfehlern und allen Unterscheidungszeichen, die das „innere Wort" Lorber wahrscheinlich auch „in die Feder diktiert" hat, in Lorbers Werk: „Johannes, das große Evangelium", im 8. Band, Kapitel 26, 1 bis Kapitel 27, 8.

Es würde zu weit führen, hier auch Lorbers *Schöpfungslehre* darzulegen. Wir haben es in unserem Schriftchen über Lorber getan und bemerken hier nur, daß sie völlig *pantheistisch* ist. Nach Lorber ist „Gott ein Geist und alles Bestehende ist *aus ihm und seines Wesens*". Alles ist auch in beständiger Entwicklung begriffen, und für alles, auch für die „luziferischen Geister" und Luzifer selbst ist die „harmonische Vollendung" das letzte Endziel Gottes. Völlig im Widerspruche mit der wahren göttlichen Offenbarung (vgl. Pred 11, 3; Joh 9, 4; Gal 6, 10; ferner Sir 11, 28; Lk 23, 43; Apg 1, 25 u. s. w.) belehrte die „innere Stimme" Lorber, daß mit dem Tode des Menschen seine Prüfungs- und Verdiensteszeit noch *nicht* abgeschlossen sei, vielmehr im Jenseits eine langsame *Fort- und Weiterentwicklung* einer jeden abgeschiedenen Seele stattfinde.

Und *wie* haben wir uns diese des Näheren zu denken?

Nach den Neuoffenbarungen Lorbers — so belehrt uns Dr Walter *Lutz*, der Hauptförderer und Interpret der Neu-Salems-Schriften, in der Zeitschrift „Das Wort" (vgl. 7. Jahrgang, 1927, 2. Heft, S. 30 ff.) — stellt sich das

jenseitige Leben wesentlich nur als eine sinn- und zweckvolle *Fortsetzung* der im irdischen Leben erreichten Gesamtentwicklung der menschlichen Seelenkräfte dar. Der leibliche Tod als Übertritt ins jenseitige Leben erfolgt dadurch, daß sich unter Führung des als Leiter und Vollender in uns wohnenden reinen, göttlichen Geistfunkens die Lebensfunken unserer Seele von ihrer irdischen Hülle trennen, um mit dem reinen, göttlichen Geistfunken nun einen mehr oder weniger vollkommenen ätherischen Geistmenschen zu bilden. Raumörtlich gelangen die menschlichen Seelen in der Regel in den atmosphärischen *Luftraum der Erde*, um hier, im sogenannten „Mittelreiche" zunächst ein „sehr lebhaftes *Traumleben*" zu führen. Hier ist den Seelen im allgemeinen die „Sehe" für die äußere Wirklichkeit, für die „diesirdische" Welt benommen und es bedarf mancher und langer Belehrungen durch schon vollendetere Geister, bis jede einzelne Seele die Eitelkeit und Nichtigkeit der verlassenen Welt erkennt, bis ihr innerer Geist, d. h. der reine Gottesfunke in ihr sie mehr und mehr durchdringt und in ihr gleichsam wie ein Kind im Mutterschoße wächst. Handelt es sich gar um einen *üppigen, herrschsüchtigen Weltmenschen*, so gibt es bald Zank und Streit, ja den „erbittertsten Krieg" mit Seinesgleichen, indem ein jeder ein Monarch sein und ganz tyrannisch seine ebenso herrschsüchtigen Nachbarn beherrschen will. Bis „ein mächtiger Geist aus den Himmeln ins Mittelreich entsendet wird und Ruhe schafft durch ein noch mächtigeres Feuer, das solchen Seelen wohlfühlbare Schmerzen, teils nur zeitweilig, teils aber auch längere Zeiten (jedoch nicht ewig) während, bereitet. Sind dadurch solche Seelen zu einer völligen Ruhe gelangt, dann verstummen auch mehr und mehr ihre dummen Leidenschaften, das sie quälende Feuer verlischt, und der Engelsgeist belehrt sie dann über ihre große Blindheit, Verstocktheit und Torheit. Sofern dann die eine oder andere unglückliche Seele sich daran kehrt, so wird sie auch gleich in einen besseren Zustand übergehen; will sie das infolge ihres innern, geheimen Hochmutes aber nicht, nun, dann bleibt sie der alte Narr und wird bei einer jüngsten Gelegenheit wieder das Gleiche zu gewärtigen überkommen. Und man kann da mit den Römern sagen: ‚Volenti non fit iniuria,' und wenn solche nahezu unverbesserliche Seelen sich auch Aeonen von Erdjahren also abquälen wollten!" Wozu Dr Walter Lutz bemerkt: „Daher (?) die katholische Lehre vom Fegfeuer, welche einen Schimmer (!) der wahren Lehre wiedergibt!"

Eine Seele indes, die sich im „Mittelreiche“ *willig und freudig der geistigen Führung ihrer jenseitigen Schutzgeister hingibt*, wird nach Lorbers Neuoffenbarungen in immer *lichtere* Zustände gelangen, in Zustände, die immer mehr Wahrheit, Wirklichkeit und Seligkeit in sich schließen. In einer solchen Seele entwickelt sich dann, durch das göttliche Licht genährt, der innerste, reingeistige Götterfunke. „Wenn aber eine Seele einmal dahin kommt, daß ihr innerer Geist sie ganz und gar durchdringt, dann kommt sie auch zum vollen *Hellsehen* und klaren *Erkennen* . . . . : was sie war, wie sie geworden ist, was sie gemacht und wie die Welt, in der sie im Leibe gelebt hat, ausgesehen hat und bestellt war. Solch eine Seele kann dann sowohl diese Erde als auch die Sonne und alle um sie kreisenden Planeten, sowie auch die andern Sonnen auf das allergenaueste erschauen und sich an ihrer wunderbaren Gestaltung und Einrichtung wahrhaft im höchsten Grade ergötzen und die wahre und höchste Freude an der Liebe, Weisheit und Macht Gottes haben. Dieses steht einer vollendeten Seele sicher und notwendig bevor. Und doch ist diese Eigenschaft nur als ein mindester Grad der eigentlichen *großen* Seligkeit anzusehen, weil dieses allein mit der Weile eine vollendete Seele ebenso anwidern würde, wie wenn jemand eine noch so schöne Landschaft hundert Jahre nacheinander immerfort betrachten und bewundern müßte.“ Die *größere* Seligkeit bestehe darin, daß eine vollendete Seele auch mit wahrhaft göttlicher *Schöpferkraft* (!) ausgerüstet sei und aus gottähnlicher Weisheit alles (!) bewirken könne, was Gott selbst auf ganz dieselbe Art und Weise bewirke und hervorbringe. Ein *noch höherer*, „eigentlich schon der beinahe allerhöchste“ Seligkeitsgrad bestehe darin, daß eine solche vollendete Seele Gott als ihren höchsten *Lebensfreund* fort und fort *um sich* habe, ihn ohne Grenzen lieben und mit ihm in einem Augenblick die ganze geistige und materielle Schöpfung übersehen könne, während „das *gar Allerhöchste*“ der Seligkeit einer vollendeten Seele darin zu suchen sei, daß „sie sich als mit Gott durch die Liebe völlig vereint auch in der vollsten göttlichen *Freiheit* befindet“.

Gegenüber diesen verschrobenen und schriftwidrigen Lehren Jakob Lorbers und seiner Anhänger dürfte es nicht überflüssig sein, die wirkliche Offenbarungslehre über die letzten Dinge eingehender in Schule und Kirche zu erörtern. Insbesondere die Lehre vom Tode und seinen Folgen, vom besonderen Gerichte sowie von der ewigen

Glückseligkeit in der Anschauung und im Genusse Gottes im Himmel, aber auch die Lehre von den ewigen Höllenstrafen, welche Lorber ebenso wie verschiedene neuzeitliche Sekten leugnet. Nach ihm ist die Hölle kein „kerkerlicher Ort", sondern nur ein Zustand, in den ein Mensch durch seine „freie" Gesinnungsart gelangen kann und dem er solange angehört, als er in seiner „freien" Gesinnung verharrt.

Ebenso gebührt eine eingehende Beleuchtung und scharfe Zurückweisung einer andern „Offenbarung" Lorbers, welche die sogenannte *Reinkarnation*, die angebliche Wiedermenschwerdung oder Wiederverkörperung bereits verstorbener Menschen, betrifft. Diese Lehre begegnet uns auch in der Theosophie, ferner in der Anthroposophie Dr Rudolf Steiners und spielt bereits auch in belehrenden und unterhaltenden Zeitschriften sowie in Theaterstücken eine Rolle. Nach den Neu-Salems-Schriften finden solche „Wiedereinzeugungen", wie sie auch heißen, zahlreich auf „anderen Gestirnen", auf Sonnen und Planeten statt, verhältnismäßig selten oder nur ausnahmsweise aber auch *auf Erden*. Auf Erden „bei jenen vielen (!) Menschen, besonders in der gegenwärtigen Zeit, die es in der *Welt- und Selbstliebe* so weit als möglich gebracht haben". Diese werden, im Jenseits angekommen, „auf eben dem Punkte wieder anfangen und nach Umständen immer (noch) ärger und materieller". „Und so wahr Ich der Herr bin, der dies (durch die ‚innere Stimme' zu Lorber) sagt, diese werden wieder in die tote *Materie* übergehen, und zwar durch einen unsäglich schmerzlichen Prozeß lange, lange Zeiten hindurch, bis sie selbst wieder zur harten, starren Materie werden, endlich in viele Teile zerteilt und nach langen Zeiten wieder als Menschen oder als Geschöpfe (!) entweder auf diesen oder auf einen andern Weltkörper gestellt werden. Denn bei Mir sind tausend Erdjahre wie ein Tag. Was sich vermöge des ihm innewohnenden freien Willens Meinem geoffenbarten Willen nicht unterordnen will, das geht zwar nicht verloren (!), aber es hat eine langwierige Korrektion zu erwarten. Es leben gegenwärtig Menschen auf dieser Erde bereits das siebente Mal, und es geht mit ihnen nun das siebente Mal besser. Sie werden aber (außer unserer Erde) noch einige Weltkörper mit einem leichten, leiblichen (!) Überwurf durchzumachen haben, bis sie in eine reingeistige Sphäre aufgenommen werden, welche ihr das ‚untere Paradies' nennen könnt, aus dem es noch viele Stufen gibt bis in das innere, wahre Himmelreich."

Aber auch eine *Seele selbst* könne im Jenseits den Wunsch äußern, nochmals den Erdenweg zurücklegen zu dürfen, „was freilich angesichts der großen Schwierigkeiten des Erdenlebens nur bei ganz *besonders* reuigen, eifrigen und mutigen Seelen vorkommt". Zum dritten gebe es „Wiedereinzeugungen" auf Erden, „wie bekannt", zu *Missionszwecken*, in dem Falle nämlich, daß irgend ein höherer Geist eine Sendung auf Erden auszuführen hat. Das bekannteste Beispiel dieser Art sei *Johannes der Täufer*, der nach biblischem Berichte (!) zuvor als Elias, nach der „Haushaltung Gottes" (dem ersten Werk Lorbers) auch als „Sehel" auf Erden lebte und in allen drei Reinkarnationen nichts anderes als der — Erzengel Michael gewesen sei. Derlei ziemlich seltene Reinkarnationen seien dadurch charakteristisch, daß „solche Ausnahmemenschen" die himmlischen Eigenschaften der Demut und der opferbereitesten Liebe ganz besonders stark hervorleuchten lassen, zugleich aber das Geheimnis ihrer Vorpersönlichkeit (ihrer früheren Wiederverkörperung) auf das sorgfältigste vor der Welt hüten und verschließen, „um ja nicht ihre Mitmenschen dadurch in geistigen Zwang zu schlagen oder zu abgöttischer Verehrung zu veranlassen".

Bereits an einem anderen Orte (in der Schrift: „Theosophie und Anthroposophie vom Standpunkte des Christentums aus für Gebildete und das Volk beleuchtet", Regensburg 1922, S. 92 ff.) habe ich die Lehre von der Wiederverkörperung des Menschen ausführlich behandelt. Hier soll nur bemerkt werden, daß diese Lehre ausdrücklichen Schriftlehren und klaren Schriftstellen (wie Hebr 9, 27; 2. Kor 5, 10; Phil 3, 21 u. s. w.) zuwiderläuft. Auch Johannes der Täufer war nicht „nach biblischem Berichte" in einer früheren Wiederverkörperung der Prophet Elias, vielmehr erklärt er (Joh 1, 21), er sei *nicht* Elias, also auch nicht der „wiedereingezeugte" Elias. Ist aber nach der Heiligen Schrift die Reinkarnation ausgeschlossen, steht eine solche Lehre in Widerspruch mit der Heiligen Schrift, so kann Gott auch dem Lorber nicht durch die „innere Stimme" wirklich geoffenbart haben, daß „Wiederverkörperungen" jemals stattgefunden haben oder je stattfinden werden.

Doch nicht nur in der Trinitätslehre, in der Christologie und Eschatologie begegnen uns, wie gezeigt, in Lorbers „Neuoffenbarungen" schwere dogmatische Irrtümer, es ist dieses auch in der Lehre über die *Kirche*, als welche Lorber die Liebe betrachtet, die er also als *un*sichtbare Kirche faßt, sowie auf anderen Gebieten der

Fall. Indem ich hiefür auf meine eingangs erwähnte neue Schrift über Jakob Lorber verweise, möchte ich zum Schlusse in Anbetracht der betrübenden Tatsache, daß auch Lorbers „Offenbarungen“ Gläubige und Anhänger fanden, nur noch die Wichtigkeit eines eingehenden und gründlichen Religionsunterrichtes betonen. Aber auch an den *theologischen Hochschulen*, namentlich in den Vorlesungen über Dogmatik und über Kirchengeschichte, müssen fortan, wie mir scheint, nicht nur die alten Irrlehrer und Irrlehren behandelt werden, sondern auch die neuen und neuesten, in denen die alten teilweise wieder auflebten, wie der Arianismus im Glaubenssystem der „Ernsten Bibelforscher“ und die Irrlehre der Patripassianer in den „Neuoffenbarungen“ Jakob Lorbers und den Neu-Salems-Schriften.

Die Bedeutung der außerordentlichen Seelsorge für die Pfarrei.

Von *P. Johannes Kapistran*, Kapuziner, Immenstadt.

Der bekannte scherzhafte Spruch: „Der ordentliche Beichtvater leistet nichts Außerordentliches, und der außerordentliche nichts Ordentliches“ gibt mit leichter Wendung und Erweiterung einen prächtigen Lehrsatz: „Der ordentliche Seelsorger leistet Ordentliches, der außerordentliche Außerordentliches.“ Die wirksamste Seelsorge besteht in der planmäßigen, zielsicheren Zusammenarbeit ordentlicher und außerordentlicher Pastoration. Dies gilt schon in der Pflege der eigenen Seele, erst recht dann in der Betreuung anderer Seelen. Würde jemand bloß die täglichen geistlichen Übungen gebrauchen, bloß die ordentlichen Mittel anwenden mit Vernachlässigung der außergewöhnlichen, z. B. Exerzitien, Lebensbeicht, monatliche Geisteserneuerung, so wäre dieses Vorgehen bedenklich. Freilich, noch bedenklicher wäre es, die täglichen Übungen zu unterlassen, und manchmal mit Hochdruck außerordentliche Mittel anzuwenden. Nein, die ordentlichen Mittel und dazu noch zur rechten Zeit außerordentliche Einwirkung ist der sicherste und erfolgreichste Weg zur Vollkommenheit. Ganz das Gleiche gilt in der Führung der anvertrauten Schäflein: zielbewußte Verbindung der ordentlichen und außerordentlichen Seelsorgsmittel.

Die Einsetzung der außerordentlichen Seelsorge in den ordentlichen Pfarrbetrieb muß klug und weise, plan-

mäßig und zielbewußt geschehen. Es gibt Seelsorger, die lassen nie einen fremden Priester in ihre Pfarrei, andere können sich nicht genug tun in Aushilfen, Konferenzen, Missionen u. s. w. Bei dieser Sachlage dürfte mancher Seelsorger für Gedanken über Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Methode der außerordentlichen Seelsorge dankbar sein.

Christentum, Kirche, Priestertum, Seelsorge ist nichts anderes als eine großartig angelegte, ewig fortgesetzte, über Länder und Völker und Zeiten greifende Weltmission Gottes an die Menschheit. Der erste und größte bleibende Missionär des himmlischen Vaters ist Christus: „missus est ab arce patris." „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn dahingab . . ." Jeder Priester ist Missionär, „cooperator" des größten Missionssuperiors Christus. Also Welt- und Ordensklerus, ordentliche und außerordentliche Seelsorger, haben eine Riesenmission, stehen unter gleichem Superior, Christus und seinem Stellvertreter, dem Heiligen Vater; haben ein und dasselbe Ziel, Arbeit im Weinberg des Herrn, Rettung der Seelen, nur auf verschiedenem Wege, mit verschiedenen Mitteln. Aber das Gelingen dieser Weltmission hängt vom einträchtigen, methodischen Zusammenwirken beider ab.

Ein Bild: Als Simon und seine Gefährten auf das Wort Jesu hin den reichen Fischfang gemacht hatten, winkten sie denen im andern Schifflein, zu kommen und ihnen zu helfen, und sie füllten beide Schiffe mit Fischen. Diese Szene der Hilfeleistung ist ein Bild der Mission: die ordnungsmäßigen Seelsorger rufen andere Priester, namentlich Ordensmänner herbei, damit ja keines der anvertrauten Schäflein verloren gehe, damit der „Fischfang" um so reicher werde.

Die ordentliche Seelsorge obliegt in einzelnen Gemeinden den von der Kirche hiezu bestellten Hirten. Ihre überaus wichtige tägliche und stündliche ordentliche Wirksamkeit kann durch kein Mittel der außerordentlichen Seelsorge ersetzt werden, und wäre es noch so vorzüglich. Anderseits bleibt auch beim gründlichsten und eifrigsten Wirken des Pfarrklerus vieles ungeschehen, wenn nicht von Zeit zu Zeit durch Aushilfen, Konferenzen, Exerzitien, Missionen außergewöhnliche Anregungen und Einwirkungen versucht werden.

Die außerordentliche Seelsorge ist nun einmal da in der Kirche Gottes, von der Kirche gutgeheißen, in jeder Weise empfohlen und gefördert, ja im Cod. jur. can. direkt

vorgeschrieben. Also muß sie auch Existenzberechtigung, Zweck und Bedeutung haben. Folglich muß auch für den Pfarrherrn eine gewisse Verpflichtung bestehen, möchte ich sagen, dieses kirchlich approbierte Seelsorgsmittel anzuwenden. Wenn wir es richtig nehmen, dann geht durchwegs in der Weltmissionierung die außerordentliche Seelsorge voraus, zeitlich und prinzipiell, die ordentliche folgt nach. Die Apostel und Missionäre sind die Stoßtruppen und Eroberer gottfremden Heidenlandes, allmählich wird dann erobertes Gebiet zur Etappe und „besetztem Gebiet". Propaganda, Apostolisches Vikariat und Präfektur gehen über in Hierarchia ordinaria und Diözese. Nach der Missionierung, dieser hervorragend außerordentlichen Seelsorge, tritt die ordentliche Seelsorgstätigkeit ein.

Aber auch dann ist außerordentliche Seelsorge von Zeit zu Zeit am Platze. Dafür zeugen die „Missionen" und „Nachmissionen", die der Völkerapostel in den bereits der ordentlichen Seelsorge übergebenen Gemeinden zu halten für nötig fand. Darum ist der can. 1349 der Heiligen Schrift und apostolischen Praxis entsprechend: „Die Bischöfe sollen darüber wachen, daß die Pfarrer wenigstens alle zehn Jahre eine sogenannte ‚heilige Mission' für die ihnen anvertraute Gemeinde veranstalten."

Der größte Trost für einen Pfarrer wird auf dem Sterbebette sein, wenn er sagen kann: „Ich habe alles getan, um die mir anvertrauten Seelen zu retten, alle ordentlichen und außerordentlichen Seelsorgsmittel angewendet. Was hätte ich in meinem Weinberge noch tun können, das ich nicht getan?"

„Jemand hatte einen Feigenbaum in seinem Weinberge, und er kam und suchte Früchte und fand keine. Dann sprach er zum Weingärtner: Siehe, drei Jahre suche ich vergeblich Früchte, hau' ihn also um! Darauf der Gärtner: Herr, laß ihn noch dieses Jahr, bis ich rings um ihn aufgegraben und Dünger eingelegt habe, vielleicht bringt er dann Frucht. Wenn nicht, dann laß ihn umhauen" (Lk 13, 6)! Sollte unser „Feigenbaum", unsere Pfarrei auch so unfruchtbar sein, dann wollen wir noch einmal ringsum aufgraben durch ernste Mission und Dünger einlegen durch außerordentliche Gnadenzeit. Nicht am Feigenbaum verzweifeln, bevor nicht alle Mittel versucht wurden.

Damit dürfte die Bedeutung und Notwendigkeit außerordentlicher Seelsorge hinreichend beleuchtet sein.

Freilich, soll die außerordentliche Seelsorge Segen und nicht Schaden stiften, muß sie planmäßig eingesetzt

und durchgeführt werden. Man kann die verschiedentlichen Missionsveranstaltungen in folgende Gruppen einreihen: Aushilfen, Konferenzen, Exerzitien, Missionen, Nachmissionen, „Hausmissionen".

Aushilfen. Am häufigsten sind die sogenannten einfachen Aushilfen durch einen Nachbarspriester oder Ordensgeistlichen. Aushilfen auf der Kanzel und im Beichtstuhl, bald zur Vertretung eines abwesenden oder kranken Pfarrers, meist zur Unterstützung an besonderen Festen oder Konkurstagen.

Leider ist bei diesen Aushilfen an Fest- und Konkurstagen vielfach wenig Planmäßigkeit und Zielbewußtsein vorhanden. Man bestellt die herkömmliche Aushilfe, weil man eben allein nicht fertig wird. Und wenn dann die oft riesige Arbeit geleistet ist, dann verläßt der Pater frohgemut die Pfarrei, eine Last hinter sich wissend, und auch der Pfarrer atmet wieder erleichtert auf. Ob aber dabei für die Bekehrung oder Heiligung der Seelen wirklich Ersprießliches geleistet wurde? Darüber denkt man lieber nicht nach. Erfahrung ist es, daß der Zustand der Pfarrei meist nach wie vor der gleiche ist.

Wie könnte man dieses Schwert der „Aushilfe" mehr schärfen? Es gibt Patroziniumsaushilfen, bei denen der Gast nur Festpredigt und Amt hält, ohne daß die Leute beichten: diese Aushilfen dienen fast nur zur Erhöhung der Feierlichkeit. Aber es müßte doch möglich sein, wenigstens einige Leute an solchen Tagen zum Sakramentsempfang zu bewegen, oder bei der Gelegenheit den Kindern und Jugendlichen eine copia confessariorum zu verschaffen. Gerade für Kinder ist es sehr notwendig, daß sie manchmal bei fremden Herren beichten können; und es ist eine Verantwortung, Kinder und Christenlehrpflichtige moralisch zu zwingen, immer bei den Ortsgeistlichen zu beichten. Die Gefahr unwürdiger Sakramente ist hier besonders vorhanden.

Zu begrüßen ist es, wenn ein Pfarrer etwa alle drei Monate oder noch öfter, vielleicht jeden Herz-Jesu-Freitag und -Sonntag Beichtaushilfe bestellt. Viele Seelsorger erreichen dadurch beim Großteil der Pfarrkinder vierteljährigen oder gar monatlichen Sakramentenempfang. Nicht zu überbieten ist die Praxis eines mir bekannten Berliner Pfarrers, der sich für die innere Pastoration einen tüchtigen Jesuitenpater bestellt hatte, der jeden Samstag und Sonntag einen anderen Stand in seiner Pfarrei religiös betreute durch Vortrag und Beichthören und Generalkommunion. In großen Stadt- und Industriepfarreien

wäre eine solche ständige Mission von unbezahlbarem Werte.

Die Konkurstage haben große Gefahren, die vermieden werden können und müssen. Es soll nicht bloß ein Absolvieren der Massen und ein Durchjagen der Pönitenten sein, sondern gediegene Seelsorgsarbeit: *Qualitätsarbeit.* Wie ist dies aber denkbar, wenn einem Pater zirka 200 Leute auf den Hals gehetzt werden? „Ja, die Leute sind da und wollen gehört sein.“ Ist es aber mit dem Hören getan? Wenn am Schalter der Bahn die Massen drängen und stürmen, und der Beamte mit Nervosität und Schimpfen doch jedem schließlich die Fahrkarte einhändigt, ist schließlich die Sache gut. Gilt dies auch bei der feinen, schwierigen, verantwortungsvollen Seelenkultur im Bußgericht? Hier gilt nur ganze Arbeit, Qualitätsarbeit. Kein Priester wird aber nach schwerer Tagesleistung noch um 11 und ½12 Uhr nachts solche leisten können, und wenn, wie lange wird dieser Raubbau getrieben werden können? Früher oder später folgt der Nervenzusammenbruch. Beispiele stehen genug zur Verfügung. Es gibt nach sechs bis sieben Stunden Beichtstuhl einen Moment, wo der Beichtvater sich sagen muß: jetzt wäre es Zeit zum Gehen, einerseits weil jede weitere Stunde Arbeit ihn für Monate unfähig machen könnte, anderseits weil keine Qualitätsarbeit mehr geleistet werden kann. „Aber die Leute sind nun einmal da!“ Gut. Die sollen gehen. Besser nicht mehr, als mangelhaft arbeiten. Wie leicht läßt man sich dann zur Hast und unverantwortlichen Knappheit verleiten, bloß um aus dem Marterkasten hinauszukommen. Die nicht mehr gehörten Beichten sind leichter zu verantworten, als die schlecht gehörten.

Nun die wichtige Frage: Muß man denn es so weit kommen lassen? Man weiß doch, wie viele Leute jeweils kommen. Warum baut man nicht vor? Es gibt verschiedene Wege und Mittel. Pfarrer M. in M. (Pfalz) hat dieses Jahr für den Konkurs am 28. August einfach zwei Patres kommen lassen, weil erfahrungsgemäß die Arbeit für einen Pater zu viel ist. Der Herr vergelte es ihm! Vivant sequentes! Die Patres sind darob ebenso froh, wie die Beichtenden. Wenn kein zweiter Pater zu erreichen ist, könnte man einen eifrigen Geistlichen aus der Umgebung einladen. Wenn all das unmöglich, dann die Leute ruhig aufklären und den Konkurs teilen. Entweder läßt man den Pater schon am Donnerstag oder Freitag kommen, die Kinder und Frauen u. s. w. im Voraus beichten, den Samstagnachmittag und Sonntag für die Männer

reservieren, oder man bittet die Frauen, daß sie diesmal zurückbleiben, und läßt am folgenden Sonntag nochmals den Pater kommen. Ablässe kann man ja heutzutage jederzeit in Überfluß gewinnen. Speziell der Portiunkula-Ablaß kann auch gewonnen werden, wenn die heiligen Sakramente in der folgenden Woche empfangen werden. Wenn nun bestimmte Zeiten für Männer reserviert wurden, dann muß dies mit Festigkeit durchgeführt werden. Mögen einige Frauen darob verärgert sein oder wegbleiben, so ist es immer noch das minus malum. Wie viele Männer würden gerne öfter beichten, wenn die Beichtstühle manchmal für devotulae gesperrt wären und ihnen stundenlanges Warten erspart würde.

Wie könnte nun bei diesen Aushilfen an Konkurstagen erstklassige Qualitätsarbeit erreicht werden? Diese Konkurse sollten gründlich vorbereitet werden. Entweder hält der Pfarrer an ein oder zwei vorausgehenden Sonntagen Buß- oder Bekehrungspredigten, die von Liebe und Ernst durchdrungen sind, oder der Aushelfer hält etwa am Freitag und Samstag abends kurze, packende Vorträge, die auf gründliche Beicht und Umkehr hinarbeiten. Am Feiertag dann herzliche, kurze Kommunionansprache. Dadurch wird einerseits viel „tiefer geackert", anderseits den Beichtvätern die Arbeit wesentlich erleichtert, so daß sie den „Zuspruch" kurz fassen können. So, und nur so kann von einfachen Aushilfen dauernde Wirkung erreicht werden. Diese Art der Aushilfe habe ich wiederholt in der Diözese Speier geleistet, und ich glaube mit Erfolg. Wo es üblich ist, daß die Osterbeichten an bestimmtem (Werk-) Tage für die ganze Pfarrei mit Hilfe der Nachbarsgeistlichen abgenommen werden, wäre sehr zu empfehlen, daß ein Priester vor ganzer versammelter Gemeinde einen eindringlichen Vortrag zur Beichtvorbereitung halten würde. In der Diözese Trier fand ich den lobenswerten Brauch, den Kinderbeichten einen solchen Vortrag vorauszuschicken.

Empfehlenswert scheint mir auch, daß vor großen Konkurstagen ausdrücklich gebetet wird um gute Beichten und wahre Bekehrung, etwa täglich nach der heiligen Messe eine Woche lang, und daß ähnlich wie bei Missionen Pfarrer und Aushilfspriester lange vorher jeden Tag ein kräftiges Memento einlegen. Gebet und Wort Gottes sind also die wirksamen Waffen, mit denen solchen Beichtkonkursen gründlich vorgearbeitet werden kann und muß. Mit Absicht habe ich ausführlich über die planmäßige und zielbewußte Befruchtung der sogenannten Aushilfen an

Konkurstagen gesprochen, weil meines Wissens gerade über diesen Punkt äußerst wenig in unserer überreichen Pastoralliteratur zu finden ist, und doch viele Patres die Aushilfen jahrzehntelang als Hauptarbeit zu leisten und als Hauptkreuz zu tragen haben, mit dem drückenden Bewußtsein, für die mühsame, aufreibende Tätigkeit fast keinen Erfolg zu ernten.

Ein Einwand wäre noch zu erwähnen: Diese intensive Art der Aushilfe legt dem Pfarrer größere Last und Kosten auf. Der Erfolg ist wahrlich eines Opfers wert. Übrigens ist jedem Lokal- und Provinzial-Obern die Gesundheit und vernünftige Schonung eines Paters mehr wert als einige Mark Almosen. Wenn also eine Pfarrei für ausgedehntere Aushilfe nicht höheres Entgelt leisten kann, liegt nichts daran, zumal im allgemeinen nur um die Deckung der Reisekosten gebeten wird. Der Pater kommt, um Seelen zu gewinnen.

Konferenzen oder Abendvorträge. Von diesen extensiven und intensiven Aushilfen ist nur ein geringer Schritt zu den sogenannten Konferenzen oder zusammenhängenden Vorträgen mehrere Tage hindurch, vielfach Abendvorträgen. Diese außerordentlichen Veranstaltungen, die man auch bezeichnen kann als Triduum, Oktav, Novene, religiöse Woche, eucharistische Woche, Stundengebet, „Gnad", Gnadenzeit, Volksexerzitien, Standesmission je nach der speziellen Ausgestaltung, haben gewiß ihre Bedeutung und ihre Berechtigung, namentlich in der Zwischenzeit zwischen zwei großen Volksmissionen, zur Erhaltung, Vertiefung, Ausgestaltung, Wiedererweckung der Missionsfrüchte und Vorsätze. Aber diese religiösen Veranstaltungen müssen gründlich durch Gebet und Wort Gottes und Werbearbeit vorbereitet werden, planmäßig und methodisch durchgeführt werden. Verschiedene Klippen müssen sorgfältig vermieden werden.

Vor allem die aurea mediocritas einhalten: nicht zu wenig und nicht zu viel. Es gibt Gegenden, wo solche Veranstaltungen völlig fremd sind, obwohl Ordensleute genügend zur Verfügung stehen. Es gibt Gegenden, in denen manche Pfarreien direkt übersättigt werden. Goldene Mitte!

Es gibt gutmütige Pfarrer, die sich von ungestümen Ordensleuten förmlich überrumpeln und zu einer ganz unvorbereiteten religiösen Veranstaltung drängen lassen, so daß eine verpfuschte Mission daraus wird. Ich kenne Fälle, wo ein solcher allzeit beredter Missionär zum Pfarrer kam am Freitag oder Samstag mit der kategorischen

Erklärung: „Morgen fange ich Mission oder Konferenzen an in Ihrer Pfarrei.“ Solche Konferenzen oder wie man es nennen will, müssen gut vorbereitet sein und planmäßig durchgeführt werden. Es sollen nicht die immer bei Missionen wiederkehrenden Themen behandelt werden, sondern in origineller, packender Weise gepredigt werden, vor allem positiv, der Zeit und der Gelegenheit und dem Stande angepaßt. Bei diesen Veranstaltungen kann man mehr die Herrlichkeiten, das Anziehende und Lockende des Glaubens und der Sittlichkeit und der Heiligkeit in den Vordergrund rücken, zumal das Negative bei Missionen meist mehr denn genug hervorgehoben wird. Wenn eine Mission die grobe Vorarbeit geleistet hat, dann kann eine solche religiöse Veranstaltung mehr Feinarbeit sich zum Ziel setzen. Wir müssen das Volk, namentlich die Männer und Jungmänner, mehr zur Innerlichkeit und zum Gebetsgeist, zum eucharistischen Leben und zur übernatürlichen Denk- und Handlungsweise erziehen. Das wird viel nachhaltiger wirken, als das ewige Donnern: „Du sollst, du darfst nicht, sonst . . .!“

Freilich, mehr als durch alle übrigen religiösen Veranstaltungen werden durch diese Innerlichkeit und Vertiefung erreicht durch *förmliche Exerzitien.*

Alle Volks- und Standes- und Pfarrexerzitien sind nur ein unvollkommener Ersatz für die formellen, geschlossenen Exerzitien in eigenen Exerzitienhäusern. Solange nur einzelne fromme und eifrige Seelen tropfenweise die Exerzitienhäuser aufsuchen und die organisierte Durchexerzierung der ganzen Diözese nach Dekanaten und Pfarreien und Ständen nur Wunsch und nicht glückliche Wirklichkeit ist, sind diese Pfarrexerzitien nur zu begrüßen und zu empfehlen. Aber nie und nimmer darf der Gedanke einschlafen, der in Holland und auch da und dort in Deutschland verwirklicht ist, nämlich das ganze katholische Volk nach und nach in das Exerzitienhaus zu schicken, nach ganz bestimmtem Plan. Man jammert, daß die Exerzitienhäuser zu viele seien und eins dem anderen gefährliche Konkurrenz mache: wenn diese organisierten Exerzitien durchgeführt werden, dann haben wir viel zu wenig Häuser. Für die Stadt München wären zum Beispiel nach holländischem Muster 13 Exerzitienhäuser notwendig. Wenn wir denken, es wird Dekanat nach Dekanat, Pfarrei für Pfarrei, Stand für Stand durchexerziert, und zwar immer der Stand aus einer einzigen Pfarrei, z. B. die Männer aus N. N., dann die Männer aus der nächsten Pfarrei u. s. w., dann erweisen sich alle

unsere bestehenden Häuser als zu wenig. „Ja, unsere Leute bringt man nicht dazu.“ Was Kirchdorf a. A. und Trudering bei München und andere Pfarreien hierin geleistet, gibt Hoffnung, daß auch andere Pfarreien bei gleicher Werbetätigkeit dies fertig bringen. Der Hauptvorteil liegt darin: Wenn z. B. die Jungmänner einer Pfarrei bis zu einem Drittel gemeinsam exerziert haben, und sie kommen nach Hause, so stellen sie eine Macht dar in der Pfarrei. Wenn gelegentlich drei bis vier exerzieren, so sind sie nachher gegenüber der Masse ein Tropfen auf heißem Stein. Daß diese Exerzitienbewegung zum Durchbruch kommt, dazu ist vor allem notwendig, daß alle Seelsorgspriester, namentlich Pfarrer, dafür begeistert und eingenommen werden. Bücher und Zeitschriften und Exerzitienbünde arbeiten mit Hochdruck auf dieses edle Ziel hin. „Das läßt sich doch billiger und bequemer innerhalb der Pfarrei machen.“ Gewiß, man wird auch mehr Teilnehmer dabei erzielen. Aber die große Wirkung bleibt aus, weil etwas Wesentliches der Exerzitien fehlt, nämlich das Herausgehen aus dem Alltag, dem Lärm der Welt, der Zerstreuung, Unterhaltung, der Sorge und Arbeit, die völlige Einsamkeit, Zurückgezogenheit, wie es nur im Exerzitienhaus bei völligem Stillschweigen möglich ist. Holland verdankt seine religiös-sittliche Erneuerung, die ja sprichwörtlich geworden ist, neben anderen Mitteln größtenteils diesen organisierten Exerzitien. Wem es Ernst ist um die seelische Rettung und Hebung unseres katholischen Volkes, der arbeite mit ganzer Kraft an der Verwirklichung dieser Exerzitienbewegung. Es werden noch viele harte Opfer notwendig sein und Jahre vergehen, aber diese Opfer werden sich reichlich lohnen. Bis dahin möge man den einzelnen, namentlich auch Männern und Jünglingen, die Teilnahme an den geistlichen Übungen in Exerzitienhäusern auf jede Weise empfehlen und ermöglichen.

Mission. Das schwerste und wuchtigste Geschütz der außerordentlichen Seelsorge ist und bleibt die Mission, die förmliche, feierliche, großzügig angelegte und durchgeführte heilige Volksmission. Welchen Wert die heilige Kirche auf dieses Meisterwerk göttlicher Erziehungskunst legt, erkennen wir aus dem bereits erwähnten Kanon, wonach alle zehn Jahre in jeder Pfarrei eine heilige Mission stattfinden soll. Früher waren in vielen Pfarreien niemals Missionen, in größeren, zentral gelegenen Pfarreien von Zeit zu Zeit großartige Missionen, an denen die ganze Gegend im Umkreise von drei und vier Stunden teilnahm.

Nun haben wir auch hierin Ordnung und Organisation, daß jede Pfarrei jedes Dezennium seine eigene Mission erhält. So begrüßenswert diese Verordnung ist, es würde doch in der Überbetonung des Buchstabens und dem Übersehen des Geistes dieses Gesetzes eine gewisse Gefahr liegen. Die Mission soll nicht mechanisch und mathematisch alle zehn Jahre wiederkehren, sonst verliert sie den Charakter des Außerordentlichen, und damit eine Hauptzugkraft. Man soll den Leuten nicht allzu sehr bekanntgeben, daß alle zehn Jahre Mission „trifft", sondern man soll sie jedesmal als etwas ganz Außergewöhnliches ankündigen, einmal vielleicht zehn bis zwölf Jahre warten, dann wieder acht bis neun Jahre. Namentlich in Großstädten dürfte alle sechs bis acht Jahre eine Mission notwendig sein.

Über die Vorbereitung, Veranlagung, Durchführung und Auswirkung einer Volksmission ist so viel in Büchern und Zeitschriften gedruckt, so oft bei Konferenzen beraten und beschlossen worden, daß wir uns lange Ausführungen sparen können. Erschöpfend ist in dieser Wissenschaft das bekannte Werk des P. Kassiepe u. a.

Jedenfalls kann eine Mission nicht sorgfältig und eifrig genug vorbereitet werden. Die Reklame wird hierin auch die modernsten Mittel und Formen zur Anwendung bringen. Das Schwierigste und Wirksamste bleibt das Aufsuchen der einzelnen Familien durch die Seelsorgepriester und Laienapostel, oder gar durch die Missionäre selbst. Von Wichtigkeit ist für den Erfolg einer Mission, daß nicht jede Art von Konferenzen, Exerzitien, Gnadenzeiten als Mission bezeichnet und auch nicht in die Formen einer Mission gepreßt werden. Falls häufig, etwa jährlich solch eine Art Mission gehalten wird, dann macht eine eigentliche, wirkliche Mission eben keinen Eindruck mehr. Quotidiana vilescunt. Eine Volksmission soll etwas so Außergewöhnliches sein, daß sie imstande ist, nicht bloß Schläfer zu ermuntern, sondern auch Tote zu erwecken. Wichtig ist, daß System in den Predigten liegt, logischer Aufbau, grundsätzliche Strenge in Prinzipien, aber äußerste Milde in der praktischen Behandlung: Fortiter in re, suaviter in modo, daß die Missionäre durchdrungen sind von heiligem Ernste und äußerster Milde gegen Sünder; daß genügend viele und erfahrene Beichtväter vorhanden sind, so daß durchschnittlich auf einen ca. 300 Beichten treffen in der Woche. Man möge auch mit dem Beichthören erst beginnen, nachdem einige grundlegende Vorträge vorausgegangen sind. Ernste Missionäre werden nicht bloß

darauf sehen, daß durch eine ausführliche Generalbeichte die „Vergangenheit gutgemacht" wird, wie man sich ausdrückt, sondern noch viel mehr, daß dauernde Bekehrung für die Zukunft erzielt wird, zumal ja gerade von den Vorsätzen auch der Wert der Reue und Beicht abhängt. Es kann geradezu verhängnisvoll wirken, den Leuten zu sagen, die Mission sei nicht umsonst, wenn wenigstens die Vergangenheit gutgemacht werde. Dadurch könnte in manchem der ernste Bekehrungswille geschwächt werden.

Die richtige Nacharbeit des Pfarrers ist ebenso wichtig wie seine vorbereitende Tätigkeit. Diese Nacharbeit geschieht in gelegentlichen klugen, herzlichen, ernsten und liebevollen Hinweisen auf die Worte der Missionäre und die Vorsätze der heiligen Mission.

Missionserneuerung oder *Nachmission* ist eine neue, rasch nachfolgende Mission in kleinerem Stil. Diese wird gut wirken in Pfarreien, wo die Mission einen glänzenden Verlauf genommen; hingegen wäre sie von fraglichem Wert nach flauen Missionen. Da man eine Nachmission sicher als Mission im Sinne des Kodex bezeichnen kann, glaube ich, daß man in solchen Fällen ruhig dann mit einer neuen Mission länger als zehn Jahre warten kann. An Stelle von Nachmissionen treten vielfach mit Recht Standeskonferenzen u. dgl.

In neuester Zeit entwickelt sich eine wesentlich neue Art von Volksmission, die namentlich von den Redemptoristen mit Erfolg in größeren Städten und großen Industriepfarreien angewendet wird, die „*Hausmission*".

Die ernsteste Frage der außerordentlichen Seelsorge: „Wie gewinnen wir die verirrten Schäflein, die heute nicht mehr eins von Hundert, sondern bald die Hälfte und noch mehr ausmachen, wie gewinnen wir die durch Leid und Leidenschaften Irregewordenen, jene Schäflein, die von den üblichen Veranstaltungen und hergebrachten Missionen nicht mehr erfaßt werden?", diese Frage veranlaßte die Redemptoristen in Holland seit 1917, ein neues Mittel der außerordentlichen Seelsorge zu probieren, die sogenannten „Volksretraiten". Die beachtenswerten Erfolge dieser Missionierung veranlaßten den P. Otten C. Ss. R., auch in Deutschland einen Versuch zu wagen. Der erste kühne Versuch dieser Art wurde gemacht in St. Marien in Hannover, und so hielten vier Patres vom 18. September bis 9. November die erste „Haus- und Kapellenmission", und zwar mit überraschend gutem Erfolg. Ferner hielten die Redemptoristen Hausmission in

verschiedenen anderen Pfarreien Hannovers, in Werden, Hildesheim, Osnabrück und St. Severin in Köln.

Man nennt diese Art „Hausmission", weil die Missionäre jedes katholische Haus und jede katholische Familie *persönlich besuchen* und zur Teilnahme an der Mission einladen. „Kapellenmission", weil die Pfarrei nach getrennten Bezirken oder Kapellengemeinden und, wenn möglich, auch in kleineren Vortragsräumen oder Kapellen versammelt wird. Was nun die Dauer und die Art dieser „Hausmission" betrifft, so verweise ich auf das Büchlein des P. Otten über die „Hausmission" und den Artikel des P. Erwin Görlich in „Korr. u. Off." 1927, S. 138. Einiges sei daraus hervorgehoben: Höchstdauer der Mission acht Wochen. Die Zahl der Missionäre richtet sich nach der Seelenzahl, so daß auf jeden Pater etwa 100 Familienbesuche in der Woche kommen. So wurde z. B. die Magdalenenpfarrei in Hildesheim in vier Bezirke geteilt. Drei Missionäre machten die Hausbesuche; die Mission dauerte sechs Wochen. Der Arbeitsplan:

In der 1. Woche: Morgens Missionspredigt für die Kinder, abends apologetische Predigt für alle. In der freien Zeit Hausbesuch bei den Familien des 1. Bezirkes.

In der 2. Woche: Morgens und abends Missionspredigt für die Familien des 1. Bezirkes. In der freien Zeit Hausbesuch bei den Familien des 2. Bezirkes u. s. f. in der 3., 4., 5. Woche.

In der 6. Woche: Predigten über Zeitfragen, über die Bedeutung der Predigt, der Karitas, Familie u. s. w. Ein eigener Krankentag. In der freien Zeit erneute Besuche bei Abständigen. Feierlicher Abschluß durch den hochwürdigsten Herrn Bischof selbst.

Und der Erfolg! „Wir erreichten sicherlich mehr wie sonst, weil wir, rein zahlenmäßig genommen, mehr erfassen konnten . . . Herrliche Begebenheiten ließen sich berichten, wie manche Männer die Wochen hindurch sich mühten, um den verlorenen Bruder zurückzuführen. Sodann ermöglichten die Hausbesuche eine gründliche Fürsorge für arme und kranke Pfarrkinder. Es ist erstaunlich, wieviel in einzelnen Gemeinden zur Unterstützung der Armen aufgebracht wurde. — Wir erreichten nicht alles. Wo der Glaube vollständig erstorben ist, ist für den Augenblick meist nicht viel zu erreichen. . . . Die armen Menschen werden aufgerüttelt, denken zurück an die Zeit, wo sie noch der Kirche angehörten, und wer weiß, ob das ausgestreute Samenkorn nicht doch eines Tages aufgeht. . . . Der Erfolg ist zum Teil bedingt durch die gediegene

Vorarbeit und Nacharbeit der ordentlichen Seelsorge. In der Hausmission muß die Pfarrkartothek die Feuerprobe bestehen, denn alle, auch die Ärmsten und Verlassensten in Keller und Mansarde müssen aufgesucht werden .... Wir Missionäre wollen nur die Schrittmacher sein, die den ersten Stoß ausführen, um so der ordentlichen Seelsorge die Riesenarbeit zu erleichtern. Ist einmal der erste Besuch gemacht, dann sind die Anknüpfungspunkte für weitere Besuche gegeben. Der Seelsorger muß hinein in die Familie. Gewiß sind die Familienbesuche eine schwere Last, aber notwendig. Wie vorbildlich arbeiten da manche Sekten in Großstädten. Wir müssen ringen um jede einzelne Seele. Suchen wir nach einer Apologie der Hausmission? Dann lesen wir P. Lekoux' Buch: Margrit" (P. Erwin a. a. O.).

Diese Art der Missionierung ist einstweilen noch nicht gegeben an guten, katholischen Landpfarreien. Um so mehr aber wird sie notwendig werden in den Pfarreien der Großstädte, der Industriebezirke, und auch flauer Kleinstädte, ganz besonders in der Diaspora. Gerade für Österreich, wo „zehn Minuten vor zwölf" alles nach neuen Methoden schreit, wird die Hausmission die eigentliche und einzige Methode sein, die im Geiste christlicher Toleranz und christlicher Karitas durchgeführt, die verirrten und verhetzten Massen zum Heiland und zur Kirche zurückführen kann. Es mag äußerst bitter und dornenvoll sein, Familie für Familie aufzusuchen, persönlich dem verlornen Schäflein nachzugehen, aber Jesus lehrt uns diesen Weg durch Wort und Beispiel, und die eifrigen Redemptoristen in Holland und Deutschland zeigen, daß dieser harte Gang, diese mühevolle Pastoration von Erfolg gekrönt ist. Wir wollen nicht dem mercenarius gleichen, der in der Gefahr flieht und händeringend die Herde im Stiche läßt, sondern dem pastor bonus, dem *kein Opfer*, selbst nicht das Opfer des Lebens, zu viel ist.

Es gäbe noch andere neue Methoden der außerordentlichen Seelsorge, wie die Straßenmission Englands und Hollands; die Konferenzen und Exerzitien für Andersgläubige u. s. w., doch dies würde den Rahmen unseres Themas überschreiten. Dies ist mehr Sache der ordentlichen Seelsorger und der Laienapostel. Immerhin ist hier ein interessanter, wenig beachteter Satz im Cod. jur. can. einschlägig: „Ordinarii locorum et parochi *acatholicos*, in suis dioecesibus et paroeciis degentes, commendatos sibi in Domino habeant" (can. 1350). Soll dieser Satz einen Sinn haben, dann müssen Bischöfe und Pfarrer auch

Interesse haben für das Seelenheil der in ihren Gebieten wohnenden Andersgläubigen.

Zusammenfassend können wir sagen: Die außerordentliche Seelsorge hat neben der ordentlichen ihre volle Geltung und hochbedeutsame Aufgaben. Wenn beide Gruppen, ordentliche und außerordentliche Seelsorger, im Geiste christlicher Liebe, mit Zielbewußtsein und Opferfreudigkeit zusammenwirken, wenn die Seelsorge stets ihre Methoden und Mittel den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeiten und Menschen anzupassen versteht, dann wird das Christentum auch heute noch wie immer seine siegende und nie versiegende Kraft offenbaren.

Religion und Politik.

Von *Dr Leop. Kopler*, Linz.

Vom heidnischen Philosophen Diogenes aus Athen ist ein sonderbarer Zug überliefert: Eines schönen Tages erschien der merkwürdige Philosoph auf dem Marktplatz mit einer Laterne in der Hand und gab auf die verwunderte Frage seiner Mitbürger, was er denn mache, die Antwort: „Ich suche Menschen.“ Überblickt man das öffentliche Leben in Ländern und Orten, die als katholisch galten und gelten, so möchte man erwarten, katholische Männer und Frauen, katholische Jungmannschaft in hellen Haufen, in großen Scharen zu treffen, aber die rauhe Wirklichkeit entspricht leider gar oft den Erwartungen nicht; von den großen Massen katholischer Männer und Frauen ist im öffentlichen Leben vielfach nicht viel zu merken, und in gar manchen Gegenden und Orten katholischer Länder möchte man auch am hellen Mittag mit der Laterne in der Hand und der Frage auf den Lippen erscheinen: Wo sind denn die katholischen Männer und Frauen?

Es ist eben eine Tatsache, vor der wir die Augen nicht verschließen dürfen, es ist eine Tatsache, daß nicht alles, was sich katholisch nennt und wirklich katholisch ist, im öffentlichen Leben auch als katholisch auftritt. Wenn am 1. Mai jedes Jahres die Arbeiter ihre Maifeiern veranstalten, so marschiert durchaus nicht alles, was in den Arbeiterkreisen noch katholisch ist und katholisch sein will, in den Reihen der *christlichen* Arbeiter, sondern ein großer Prozentsatz geht mit den *sozialdemokratisch* organisierten Arbeitern. Was ist denn der Grund dieser befremdenden Erscheinung? Was ist die Ursache, daß nicht

alle Katholiken auch öffentlich sich als das geben, was sie nach ihrer inneren Überzeugung sind?

Bei den einen ist sicherlich eine gehörige Portion Feigheit, die den Namen Menschenfurcht führt, die Schuld; bei den anderen ist es der sozialdemokratische Terror, der sie in rote Organisationen einzwängt, wenn sie nicht ihr tägliches Brot verlieren wollen; wieder andere sind mit den politischen Parteien und Verhältnissen so unzufrieden, daß sie das ganze politische Treiben satt haben und in ihrer Mißstimmung und Verärgerung, ja Verbitterung jede politische Betätigung verweigern. Wieder andere, man hat sie Vertreter des „Katakombenchristentums" genannt, sind der Meinung, die Katholiken sollten sich überhaupt vom ganzen politischen Leben zurückziehen; sie sollten nur getreu den Geboten Gottes ihre Pflichten erfüllen, nur dem Heile ihrer Seele leben, um die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens aber sich nicht kümmern, da diese untergeordneter Natur wären. „Zurück vom ganzen politischen Leben, hinein ins traute Heim und in die Kirche", das ist ihre Losung. Wieder andere, und es sind wohl die meisten, bekennen sich ganz offen zu der Ansicht, daß es sich im öffentlichen Leben nur um politische, wirtschaftliche, finanzielle und soziale Fragen handle, die mit der Religion nichts zu tun hätten. „Ich halte meinen Sonntag und Festtag", sagen sie, „ich geh' beichten und halte fest am Glauben und anerkenne und beobachte, so gut es mir gelingt, Gottes Gebote; aber im politischen Leben schließe ich mich jener Partei an, die meine Standesinteressen am besten vertritt; hier kann ich tun, was und wie ich will; hier hat mir die Kirche nichts dreinzureden und legt mir die Religion keine Verpflichtungen auf; denn Religion und Politik haben nichts miteinander zu tun."

Überblickt man diese verschiedenen Einstellungen, so ist allen — mit wohl einer Ausnahme — der Gedanke gemeinsam, daß man es dem öffentlichen, speziell dem politischen Leben gegenüber halten könne, wie man wolle, daß hier die katholische Religion keine Pflichten auferlege, daß man sich am öffentlichen Leben beteiligen oder auch nicht beteiligen könne, ganz wie es beliebe, daß man sich dieser oder jener Partei, dieser oder jener Organisation anschließen dürfe, je nachdem der persönliche oder Standesvorteil den Anschluß da oder dort gebiete, nirgends lege die Religion ein Veto ein.

Es ist nicht zu leugnen, daß solche und ähnliche Ideen weite Kreise auch unter den Katholiken beherrschen. Und wenn ich nicht falsch unterrichtet bin, wenn ich nicht

die Ausführungen mancher Klerusblätter falsch verstanden habe, scheinen solche Auffassungen selbst in Kleruskreisen sich einnisten zu wollen; wenigstens scheinen solche Ideen, bald mehr, bald weniger deutlich, durchzuschimmern aus so manchen Äußerungen, die man zu hören oder zu lesen bekommt. Doch sei dem wie immer, der Schein kann ja trügen; aber die vorhin berührten Ideen sind bedeutungsvoll und das Thema: „Religion und Politik" ist heute aktuell genug, um eine Behandlung in der Quartalschrift zu rechtfertigen.

I. Religion und Politik — verschiedene Antworten auf diese Frage.

Wollen wir wissen, ob der Katholik im öffentlichen und speziell im politischen Leben tun kann, wie er will, oder ob ihm auch hier seine Religion Pflichten auferlegt, muß zunächst die Frage beantwortet werden, ob Religion mit Politik etwas zu tun hat oder nicht. Sind nämlich Religion und Politik zwei ganz getrennte Gebiete, so ist es klar, daß dem Katholiken als Katholiken, also auf Grund seiner Religion, keine Verpflichtungen gegenüber dem politischen Leben erwachsen. Hat dagegen die Religion auch in der Politik ein Wort mitzusprechen, gibt es Berührungspunkte zwischen beiden, so folgt von selbst, daß sich hieraus religiöse Pflichten für die politische Tätigkeit des Katholiken ergeben. Also was ist es: *Hat Religion mit Politik etwas zu tun oder führen beide so getrennte Haushalte, daß die eine mit der anderen nie in Berührung kommt?*

Jeder Leser weiß, daß auf diese Frage seit Jahrhunderten sehr verschiedene Antworten gegeben werden:

1. Der alte *Liberalismus* und sein Nachfolger, der heutige *Sozialismus* und *Kommunismus*, riefen und rufen es mit vollen Backen in alle Windrichtungen hinaus, daß Religion und Politik nichts miteinander zu tun haben. Wie der Einzelne es mit seinem Herrgott halte, ob er etwas glaube oder nicht, ob er die Gebote Gottes und der Kirche halte oder nicht, ob er seine religiösen Pflichten erfülle oder nicht, das möge er mit seinem Gewissen ausmachen, das sei seine Privatsache; daher die Parole: „Religion ist Privatsache." Aber das öffentliche und besonders das politische Leben sei souverän, vollständig unabhängig von Religion und Kirche, diese hätten in die Angelegenheiten der Politik nichts, rein gar nichts dreinzureden und dreinzuregieren; Politik sei Sache des Staates

und der Staatsbürger allein. Darum sollen sich Papst und Bischöfe auf das rein religiöse Gebiet zurückziehen und sich nicht in politische Dinge einmengen, und die Geistlichen sollen nur schön ruhig in der stillen Sakristei und in der noch stilleren Kirche bleiben; höchstens dürften sie sich noch in die Pfarrkanzlei wagen, wiewohl sie auch dort nicht mehr gern gesehen werden. Aber im öffentlichen und vorab im politischen Leben hätten sie gar nichts zu suchen. Vielfach gibt man den Geistlichen noch den „guten" Rat, die Hand von der Politik überhaupt zu lassen, da sie sonst der Religion und der Kirche mehr schadeten als nützten; als Priester und Seelsorger müßten sie doch über allen Parteien stehen; sie hätten sich darum aller politischen Tätigkeit zu enthalten.

Das ist die *eine* Antwort, gegeben vom Liberalismus und Sozialismus, die darin gipfelt, daß Religion mit Politik nichts zu tun hat.

2. Das schnurgerade Gegenteil behaupteten *einzelne Theologen des Mittelalters*, die der Kirche eine direkte Gewalt über den Staat und die zeitlichen Dinge zuschrieben (vgl. J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat, Freiburg i. Br. 1873, S. 377 f.; F. M. Cappello S. J., Summa juris publici ecclesiastici, Romae 1923, p. 263). Allein ihre Ansicht ist heute veraltet und wird in dieser Schroffheit und Ausdehnung von keinem Theologen mehr gehalten, etwas jedoch von dieser Meinung *scheint* auch heute noch da und dort vertreten zu werden, wenn katholische Redner und Schriftsteller den Satz aufstellen, daß es kein Gebiet des öffentlichen oder politischen Lebens gebe, das nicht unter dem Einfluß der Religion und der Kirche stehe, daß das ganze öffentliche Leben der Religion und der Kirche unterworfen sei, daß es keine sogenannten „freien Gebiete" gebe.

3. Die beiden eben angeführten Ansichten sind diametral einander entgegengesetzt, bilden zwei Extreme, und wie es bei Extremen fast immer zu gehen pflegt, ist keines von beiden wahr, die Wahrheit liegt vielmehr in der Mitte.

Ob Religion mit Politik etwas zu tun hat oder nicht, das hängt vom *Gegenstand* ab, mit dem sich die Politik beschäftigt. Behandelt sie eine Angelegenheit, die in das Gebiet der Religion gehört oder damit in Berührung steht, dann hat die Religion mit der Politik sicher etwas zu tun; befaßt sich dagegen die Politik mit Dingen, die vom Standpunkt der Religion aus offene Fragen sind, dann und insoweit hat Religion mit Politik nichts zu schaffen.

Um also das Verhältnis von Religion und Politik richtig zu erfassen und darzustellen, müssen wir untersuchen, mit welchen Angelegenheiten sich die Politik befaßt oder befassen kann, — ob mit Recht oder Unrecht, wird jetzt nicht erörtert — und ob unter diesen Gegenständen der politischen Tätigkeit irgendwelche sind, die in das Gebiet der Religion gehören oder es berühren. Wenn und wo dies zutrifft, dort hat die Religion mit der Politik etwas zu schaffen.

II. Religion und Politik — richtige Lösung ihres Verhältnisses.

Vor allen weiteren Ausführungen ist es notwendig, ein für allemal festzustellen, was in der ganzen Abhandlung unter Religion, was unter Politik verstanden wird.

Religion wird natürlich im Sinne *wahrer* Religion genommen, und da das Christentum allein die wahre Religion bildet, und unter den verschiedenen christlichen Bekenntnissen nur das *katholische* Christentum jene Religion ist, die Jesus Christus begründet und verkündet hat, so wird, so oft in unserer Abhandlung die Rede von Religion ist, die katholische Religion darunter verstanden.

Was den Ausdruck Politik angeht, so ist zu unterscheiden zwischen Politik als Wissenschaft und Politik als Kunst. Die Politik als Wissenschaft geht uns hier nichts an; wir nehmen Politik im Sinne von Kunst und verstehen darunter die Kunst, ein Gemeinwesen zu leiten. Je nachdem nun dieses Gemeinwesen eine Gemeinde, ein Land oder ein Staat ist, unterscheidet man Gemeinde-, Landes- oder Staats- und Reichspolitik. Weil nun jedes Gemeinwesen das allgemeine Wohl derer zum Ziele hat, die im betreffenden Gemeinwesen vereinigt sind, so kann man Politik auch definieren als die Kunst, die richtigen Mittel zu wählen, durch die das allgemeine Wohl eines Gemeinwesens jeweilig am besten erreicht wird. Wir haben im folgenden vor allem die *Staats*politik im Auge, und zwar die *innere* Politik, im Gegensatz zur äußeren, welche das Verhältnis zu anderen ebenso selbständigen Staaten ordnet.

Nach diesen Vorbemerkungen ist der Weg frei für die Beantwortung der Frage nach dem Verhältnis von Religion und Politik. Wir kamen bereits zu dem Ergebnis, daß sich die Antwort richten muß nach den Gegenständen, welche in den Bereich der Politik fallen. Also womit beschäftigt sich die Politik oder kann sie sich wenigstens tatsächlich befassen, sei es per fas oder nefas?

Mit Rücksicht auf das Verhältnis zur Religion teilt man die Angelegenheiten des privaten und öffentlichen Lebens in drei Klassen ein, *in rein zeitliche, rein religiöse* und in *gemischte* Angelegenheiten.

1. Die erste Kategorie bilden also die *rein zeitlichen, rein weltlichen, rein irdischen, rein wirtschaftlichen* oder *rein politischen* Dinge, so genannt, weil sie im Bereich rein weltlicher Angelegenheiten liegen und nur weltlichen Zwecken dienen.

Solcher rein weltlicher Sachen gibt es eine große Zahl sowohl im privaten wie im öffentlichen Leben. Wenn es gilt, Häuser zu bauen oder zu reparieren, wenn Wohnungen eingerichtet, Möbel angefertigt, Kleider hergestellt, Werkzeuge gekauft, Gärten angelegt, Felder und Wiesen bestellt, Düngermittel beschafft, Tiere und tierische Produkte verwertet, Maschinen konstruiert werden sollen u. s. w., schaut man nicht zuerst in der Heiligen Schrift oder in den Werken der Väter oder in Denzingers Enchiridion der kirchlichen Entscheidungen nach, und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil uns die Glaubensquellen über solche rein profane Dinge nichts sagen; man fragt vielmehr seine Erfahrung oder seinen Hausverstand oder wendet sich an einen Handwerker oder Geschäftsmann, oder befragt, wenn es hoch geht, die Wissenschaft der Technik und Bodenkultur.

Wie im privaten Leben, so geht es vielfach auch im öffentlichen Leben. Was für eine Staatsform gewählt, ob Monarchie oder Republik eingeführt werden soll, ob Söldnerheer oder Miliz, ob achtmonatliche oder dreijährige Dienstzeit der Soldaten bestehen, ob Post, Telephon und Telegraph, Eisenbahn und Bergwerke in Staatsbetrieb übernommen oder Privatgesellschaften überlassen, ob eine Eisenbahn nach Hinterbrühl oder nach Oberndorf gebaut, ob ein Flugverkehr nach Peking oder nach Chicago eröffnet werden soll, solche und tausend andere Fragen werden nicht mit Bibel und kirchlicher Überlieferung beantwortet, weil sie vom Standpunkt der Religion offene Fragen sind, sondern müssen durch die Erwägung gelöst werden, ob sie für den Staat nützlich oder schädlich, ob sie durchführbar oder undurchführbar sind, ob die nötigen Gelder dafür aufgebracht werden können oder nicht u. s. w. Man kann ruhig sagen, daß die meisten Ministerien in ihren Verordnungen und Gesetzesvorlagen selten das Gebiet der Religion berühren, daß sie vielmehr für gewöhnlich nur Gegenstände behandeln, die vom religiösen Standpunkt aus indifferent sind.

Soweit nun diese rein zeitlichen Dinge nicht der Willkür des Einzelnen überlassen werden können, sondern eine gesetzliche Ordnung verlangen, ist ihre Regelung Sache des Staates und nicht der Kirche, weil sie mit Religion nichts zu tun haben. Das hat die Kirche immer anerkannt. Es sei nur verwiesen auf Leo XIII., der in seinem Rundschreiben „Diuturnum illud“ vom 29. Juni 1881 ausdrücklich erklärte: „Die Kirche anerkennt und lehrt, daß die *weltlichen* Dinge der Staatsgewalt unter-

stehen und diese auf diesem Gebiete souverän ist.“ Und wiederum in derselben Enzyklika: „Was sich auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens bewegt, das unterliegt nach der Lehre der Kirche der Gewalt und höchsten Entscheidung der Fürsten.“

2. Den Gegensatz zu den rein weltlichen Dingen bilden die *rein religiösen* Angelegenheiten, die der moderne Staat die „inneren Angelegenheiten“ einer jeden Konfession nennt, alle „geistlichen“ Dinge, die den Menschen notwendig oder nützlich sind, um ihr ewiges Ziel zu erreichen. Was die göttliche Offenbarung lehrt oder nicht lehrt, was das göttliche Sittengesetz gebietet oder verbietet, was zur gültigen und erlaubten Spendung der Sakramente gehört, wie der Gottesdienst zu feiern ist, was und wie gepredigt werden soll, wann und wie die Kinder in der Religion unterrichtet, wann sie zu den heiligen Sakramenten zugelassen werden müssen, was zur Aufnahme oder zum Ausschluß aus der Kirche notwendig ist, alle Bestimmungen über Fest- und Fasttage, über die Ablässe, Weihen und Ordensgelübde, diese und zahlreiche andere Sachen sind lauter Dinge, welche ins Gebiet der Religion und der Religion *allein* gehören, sind, wenn ich so sagen darf, die intimsten Haus- und Familienangelegenheiten der Religion. Zwar handelt es sich bei diesen rein religiösen Angelegenheiten um Dinge, die nicht allein das private, sondern vielfach auch das öffentliche Leben berühren, aber ihre Ordnung ist nicht Sache des Staates, sondern der Religion, bezw. der religiösen Gesellschaft, der Kirche, wenn wir nicht in die wohl für immer überwundenen Zeiten des josefinischen Polizeistaates zurückfallen wollen, in welchen sich der Staat — ebenso anmaßend wie lächerlich — gerierte, als ob er Papst, Bischof, Pfarrer und Bruder Sakristan in einer Person wäre.

3. Neben den rein weltlichen und rein religiösen Sachen gibt es noch eine dritte Klasse von Dingen, das sind die *gemischten* oder, wie sie auch genannt werden, wenn es sich um Gegenstände des öffentlichen Lebens handelt, die *kirchenpolitischen Angelegenheiten*. Bei diesen Dingen handelt es sich immer um Gegenstände, die weltlich und geistlich zugleich sind und darum in den Bereich sowohl des Staates wie der Religion fallen; darum werden sie ja auch *gemischte* Angelegenheiten (res mixtae)[1]) ge-

[1]) Wir nehmen den Ausdruck „gemischte Angelegenheiten“ im eigentlichen und strengen Sinne des Wortes für alle jene Dinge, die attenta earum natura in den Wirkungskreis von Kirche und Staat fallen, nicht aber erst infolge einer Konzession oder Konvention oder auf Grund eines Gewohn-

nannt. Sie sind wieder *zweifacher Art:* entweder sind sie *an sich und immer* oder nur *zufällig* gemischte Sachen.

a) Sie sind *an sich und immer gemischte Angelegenheiten* (res *per se* mixtae), wenn sie ihrer Natur nach so beschaffen sind, daß sie immer und überall eine weltliche und geistliche Seite aufweisen, mit dem irdischen und ewigen Wohle der Menschen in Beziehung treten und darum immer in den Interessenkreis sowohl der Religion, bezw. der Kirche als auch des Staates fallen. — Hieher gehört z. B. die christliche *Ehe;* sie ist ein Sakrament, also eine religiöse Angelegenheit, weil die Verwaltung der Sakramente nicht dem Staate, sondern der Kirche anvertraut ist. Die Ehe ist aber auch die Grundlage der Familie und damit auch des Staates, der sich aus Familien zusammensetzt und darum an der rechten Ordnung der Ehe- und Familienverhältnisse ein vitales Interesse hat. Hieher gehört weiters die *Schule* und die *Erziehung der Kinder.* Die Schule ist nicht bloß Lern-, sondern vor allem Erziehungsanstalt; die Erziehung muß aber offenbar eine religiös-sittliche sein und untersteht in dieser Hinsicht der religiösen Gesellschaft, d. h. der Kirche. Aber auch der Staat hat ein hohes Interesse an der Schule und der Erziehung der Kinder, weil er sein Ziel, die irdische Glück-

---

heitsrechtes. Manche Autoren nennen nämlich „gemischte" Angelegenheiten auch jene Dinge, die an sich entweder rein kirchlich oder rein staatlich sind, auf deren Ordnung jedoch dem Staate von der Kirche oder der Kirche vom Staate ein Einfluß eingeräumt wurde. Die Errichtung und Abgrenzung von Diözesen und Pfarreien, die Anstellung der kirchlichen Amtsorgane, die Verwaltung des Kirchenvermögens u. ä. sind an sich rein kirchliche Angelegenheiten. Vielfach geschah und geschieht es aber, daß die Kirche in allen diesen Dingen dem Staate Rechte einräumt, so daß diese Angelegenheiten von der Kirche nur mehr im Einverständnisse mit dem Staate geordnet werden können; so werden sie auch zu „res mixtae", aber nicht ihrer Natur nach, sondern infolge freiwilligen Zugeständnisses durch die Kirche. Umgekehrt übte die Kirche in alter Zeit eine weitgehende Gerichtsbarkeit in rein weltlichen Dingen selbst über Laien aus, nicht als ob die Kirche an sich die Befugnis hätte, über alle diese Dinge richterliche Entscheidungen zu treffen, sondern weil ihr diese Gerichtsbarkeit vom Staate übertragen wurde.

Noch uneigentlicher wird der Sprachgebrauch, wenn gewisse rein kirchliche oder rein staatliche Angelegenheiten deshalb „gemischt" genannt werden, weil die Art und Weise, wie sie von der einen Gesellschaft geordnet werden, der anderen Nutzen oder Schaden bringen kann. So kann die Besetzung der staatlichen Ämter der Kirche Nutzen oder Schaden bringen je nach den Personen, die mit diesen einflußreichen Posten betraut werden, wie auch umgekehrt die Besetzung der kirchlichen Stellen für den Staat von Vorteil oder Nachteil sein kann, je nach den Personen, die zu diesen Stellen berufen werden. Von solchen gemischten Angelegenheiten im weiten oder weitesten Sinne des Wortes reden wir nicht.

seligkeit, nicht erreichen, ja auf die Dauer nicht einmal bestehen kann, wenn die Kinder nicht die fürs Leben notwendigen Kenntnisse erhalten und durch eine gute Erziehung zu tüchtigen Staatsbürgern herangebildet werden. Hieher gehört die *Friedhoffrage* und das *Begräbniswesen*. Von der richtigen Bestattung der Leichen hängt wesentlich die Volksgesundheit ab, über die der Staat zu wachen hat. Aber die Bestattung der Toten ist auch eine religiöse Zeremonie und kirchliche Amtshandlung, mithin ist auch die Kirche am Begräbniswesen interessiert. Hieher gehören weiterhin das *Armenwesen*, die *Sorge für die Kranken* u. a. m. Diese Beispiele mögen genügen, da an dieser Stelle nur der Nachweis erbracht werden soll, *daß* es solche *an sich und immer* gemischte Angelegenheiten gibt, nicht aber, wie viele ihrer sind.

Die angeführten Beispiele zeigen auch, daß es sich bei diesen gemischten Angelegenheiten durchaus nicht um nebensächliche Kleinigkeiten, sondern vielfach um Dinge von höchster Wichtigkeit handelt. Wer soll sie ordnen? Der Staat allein? Dann greift er in die Rechte der Kirche ein. Die Kirche allein? Dann greift sie in die Rechte des Staates hinein. Es bleibt nur übrig, daß diese Angelegenheiten von Kirche und Staat in voller Übereinstimmung geregelt werden, weil sie ja auch in den Interessenkreis beider fallen.

b) Neben den *ihrer Natur nach immer* gemischten Angelegenheiten gibt es auch noch solche, die (ihrer Natur nach) nur *zufällig gemischte* Dinge sind. Das sind jene zeitlichen, weltlichen, irdischen Angelegenheiten, die *an sich* mit Religion nichts zu tun haben, sondern nur infolge eines *besonderen (zufälligen) Umstandes* das Gebiet der Religion, d. h. der katholischen Glaubens- oder Sittenlehre oder des göttlichen und kirchlichen Rechtes berühren. Beispiele werden das Gesagte gleich klar machen. — Das *Turnen* ist an sich weder religiös noch irreligiös, sondern an sich indifferent; es gibt eben kein katholisches Barren- oder protestantisches Pferdturnen oder einen jüdischen Bauchaufschwung; das Turnen ist etwas durchaus Weltliches. Ob mit oder ohne Geräte geturnt werden soll, welche Turnübungen und wie sie vorgenommen werden sollen, geht die Religion gar nichts an; die Kirche hat sich nie berufen gefühlt, Turnunterricht zu erteilen. Aber wenn es sich trifft — es *muß* nicht sein, es *kann ebensogut unterbleiben* —, ich sage, wenn es sich zufällig trifft, daß beim Turnen die christliche Schamhaftigkeit verletzt wird, dann hört das Turnen auf, etwas rein Weltliches zu sein

und wird eine (zufällig) gemischte Angelegenheit, weil es mit dem christlichen Sittengesetz in Berührung kommt. Da die Kirche die Hüterin des Sittengesetzes ist, wird sie nun auch in Turnsachen zuständig und kann eingreifen, aber nur, soweit die *sittliche* Frage in Betracht kommt, nicht aber, um das Turnen in sich zu ordnen. Das Gleiche gilt vom *Sport* und seinen verschiedenen Arten. Der Sport ist etwas durchaus Weltliches, oft sogar etwas nur zu Weltliches. Wie der Angel- oder überhaupt der Fischereisport, wie die Jagd, das Bergsteigen und Schwimmen, wie der Auto- und Rudersport, wie Fußball und tausend andere Arten von Sport betrieben werden sollen, darüber sagt die Religion nichts und hat nichts zu sagen. Aber wenn es sich trifft — und wieder betone ich, es *muß* nicht sein —, wenn es sich trifft, daß manche Sportarten oder Sportübungen oder gewisse Umstände, unter denen der Sport betrieben wird, Sittlichkeit, Gesundheit und Leben gefährden oder die Erfüllung der Berufspflichten unmöglich machen, dann hört der Sport auf, etwas rein Weltliches zu sein und wird eine gemischte Angelegenheit, weil er mit dem Sittengesetze in Berührung kommt; und soweit dies der Fall ist, ist die Kirche berechtigt einzugreifen, um die sittliche Seite des Sportes zu ordnen; weiter aber, als das sittliche Moment reicht, kann die Kirche nicht gehen.

In ähnlicher Weise ist die *Kleidermode* zu beurteilen, obgleich hier noch leichter ein Zusammenstoß mit dem Sittengesetze möglich ist. Ob man Kleider aus Tierfellen oder Rindenstoff oder Baumwolle oder Seide trägt, ob man Tunika und Toga wie die alten Römer, oder ob man Hose, Rock und Weste, wie es heute geschieht, anzieht, ob das Kleid die Form eines Reifrockes oder eines Mehlsackes annimmt, ob man Haare und Bart lang wachsen läßt oder glatt rasiert, ist vom Standpunkt der Religion vollständig gleichgültig. Die Kirche hat noch nie eine Modezeitung herausgegeben. Aber wenn es sich trifft — und ich wiederhole zum dritten Male: es *muß* nicht sein —, wenn es sich trifft, daß die vom starken oder schwachen Geschlecht gewählte Mode der Sittlichkeit widerspricht, weil sie den Körper entweder zu stark entblößt oder Körperformen in allzu sinnlicher Weise hervortreten läßt, dann ist die Art der Kleidung nichts rein Weltliches mehr, sondern berührt auch das Gebiet der Religion, und die Kirche als Wächterin des Sittengesetzes ist berechtigt, auch in die Modenfrage einzugreifen und sie nach der sittlichen Seite hin zu ordnen, ohne deswegen vorschreiben

zu können, welche Mode nun einzuführen oder wie Schneider und Schneiderin nun arbeiten müssen.

Ein anderes Beispiel! Nehmen wir an, es werde irgendwo unter Katholiken eine an sich durchaus weltliche Sache, z. B. die Frage nach der Staatsform, ob Monarchie oder Republik, in so heftiger Weise erörtert, daß sich die Erregung bis zur Siedehitze steigert, daß die Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit schwer verletzt werden, daß sogar tätliche Zusammenstöße der verschiedenen Parteien erfolgen, dann wird wieder die an sich rein politische Frage zu einer gemischten, weil sie das Gebiet des christlichen Sittengesetzes berührt; und unter dieser Rücksicht ist die Kirche berechtigt, einzugreifen, und ließen sich die schweren Verstöße gegen die christliche Liebe und Gerechtigkeit nicht anders abstellen, so könnte sie den Katholiken sogar die Erörterung über die Staatsform verbieten, ohne ihnen deswegen positiv vorschreiben zu können, welche Staatsform eingeführt werden müsse.

In ähnlicher Weise wäre zu urteilen, wenn irgendwo die Katholiken im politischen Leben verschiedenen Parteien angehören, die programmäßig die Rechte der Religion und der Kirche anerkennen und vertreten, sich aber sonst so bekämpfen, daß durch diesen Bruderzwist Religion und Kirche selber schweren Schaden leiden; wiederum wäre die Kirche zum Eingreifen berechtigt. Ganz allgemein muß man sagen, daß zu diesen *zufällig* gemischten Angelegenheiten alle jene weltlichen Handlungen oder Beschäftigungen gehören, die mit einer Sünde bemakelt sind (omnes actus, in quibus invenitur ratio peccati). Soweit sich diese Handlungen mit weltlichen Dingen befassen, sind sie außerhalb des religiösen Gebietes und unterstehen der Kirche in keiner Weise. Soweit sie aber mit einer Sünde behaftet sind — und das *müßte* nicht sein —, greifen sie in das Gebiet der Religion über, da sie den Menschen an der Erreichung seines ewigen Zieles hindern — und diese ist eine eminent religiöse Angelegenheit. Insoweit nun, als die Sünde in Betracht kommt, unterstehen solche Handlungen auch der Kirche, zunächst allerdings nur im Gewissensbereich oder in foro interno, im äußeren Rechtsbereich (in foro externo) nur dann, wenn dadurch die kirchliche Ordnung schwer gestört würde.

Kennen wir nun die verschiedenen Arten von Dingen, mit welchen sich die Politik befaßt oder wenigstens befassen kann, so ist nun auch leicht die Antwort gegeben auf die Frage nach dem Verhältnis von Religion und

Politik. Wir können diese Antwort zusammenfassen in die zwei Sätze:

1. Beschäftigt sich die Politik mit rein *zeitlichen*, *weltlichen*, *irdischen*, mit einem Wort, rein *politischen* Angelegenheiten, so ist sie von der Religion unabhängig.

2. Behandelt sie dagegen *gemischte* oder *kirchenpolitische* Angelegenheiten oder zieht sie gar *rein religiöse* Sachen vor ihr Forum, dann hat die Religion gar sehr mit Politik etwas zu schaffen und ein Wort mitzureden, weil es sich dann immer um Dinge handelt, die *entweder einzig und allein* oder *auch* ins Gebiet der Religion gehören.

Wenn also Liberalismus, Sozialismus und Kommunismus verkünden, Religion habe mit Politik nichts zu tun, so ist das richtig, solange es sich um rein weltliche Dinge handelt, es ist aber vollständig falsch, soweit religiöse und gemischte Angelegenheiten in Betracht kommen. Und wenn man von entgegengesetzter Seite hört, daß es im öffentlichen und politischen Leben kein freies Gebiet gebe, das nicht unter der Macht der Religion und Kirche stehe, so trifft das zu, soweit es sich um religiöse oder gemischte Dinge handelt, die Behauptung ist aber durchaus falsch, soweit sie sich auf rein Zeitliches oder rein Politisches erstreckt.

III. Kirche und Politik.

Kennen wir einmal das Verhältnis von Religion und Politik, so ist damit auch das Verhältnis von Kirche und Politik bestimmt; denn die Kirche ist ja nichts anders als die organisierte christliche Religion.

Die Kirche ist die von Christus gestiftete religiöse Gesellschaft, welche die Aufgabe hat, seine Lehre und Gebote zu verkünden, seine Gnadenmittel zu spenden und seine Anhänger zu leiten und zu führen in allen jenen Dingen, welche das Gebiet des christlichen Glaubens und der christlichen Sitte betreffen. Soweit also das Gebiet des Glaubens und der Sitte reicht, so weit erstreckt sich auch die Macht der Kirche und ist sie kompetent, wo aber der Bereich der christlichen Glaubens- und Sittenlehre aufhört, dort ist auch die Macht und Zuständigkeit der Kirche zu Ende.

Befaßt sich nun die Politik mit *rein religiösen* oder *gemischten* Angelegenheiten, so beschäftigt sie sich mit Dingen, die entweder *ausschließlich* in das Gebiet der Religion gehören oder *auch* in dieses Gebiet einschlagen, mit Dingen also, in welchen die Kirche entweder *allein*

oder *auch* zuständig ist; infolgedessen hat die Kirche in allen diesen Dingen ein gewichtiges und entscheidendes Wort mitzureden, so oft die Politik sich mit ihnen befaßt.

Behandelt dagegen die Politik *rein zeitliche, weltliche, irdische, rein politische* Sachen, so hat die Kirche dabei nichts mitzureden, solange die Dinge rein weltliche, rein politische bleiben. Fangen sie aber durch irgend einen Umstand an, das Gebiet der Religion zu berühren, so werden sie gemischte Angelegenheiten und die Kirche kann darauf Einfluß nehmen, soweit das Gebiet des katholischen Glaubens und der katholischen Sittenlehre tangiert wird.

Wer diese Sätze ruhig überdenkt, muß sie eigentlich als selbstverständlich anerkennen.

Oder ist es nicht klar und selbstverständlich, daß rein religiöse Angelegenheiten Sache der Kirche und der Kirche allein sind? Zu wem hat denn Christus gesagt: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen"? (Mt 16, 18.) Wen hat denn Christus mit der Sendung betraut: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" (Jo 20, 21); „Gehet hin in alle Welt, lehret alle Völker und taufet sie . . . und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe"? (Mt 28, 20.) Etwa Tiberius oder Nero oder Napoleon oder die modernen Parlamentarier? Oder nicht vielmehr Petrus und die Apostel und ihre rechtmäßigen Nachfolger, Papst und Bischöfe? Ihre Sache ist es also, die Kirche zu regieren und die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, nicht aber Sache des Staates und der Staatsmänner. Gewiß hat der Staat die Aufgabe, die Rechte und Freiheit der Kirche zu schützen; denn die Katholiken sind auch Staatsbürger und haben ihre religiösen Rechte. Aufgabe des Staates ist es aber nicht, die Rechte und Freiheiten seiner Untertanen zu unterdrücken oder wegzunehmen, sondern zu schützen und zu fördern. Aber die Ordnung der rein religiösen Angelegenheiten ist Sache der Kirche und der Kirche allein; und jeder Staat oder Staatsmann und Politiker, der sich in die Ordnung rein religiöser Angelegenheiten einmengt, verletzt die Selbständigkeit der Kirche, greift in fremde Rechte ein, begibt sich auf ein Gebiet, auf welchem er nicht kompetent ist.

Und wiederum frage ich: Ist es nicht klar und selbstverständlich, daß die Kirche auch in gemischten oder kirchenpolitischen Angelegenheiten gehört werden muß? So wahr es ist, daß der Staat an allen jenen Dingen ein Interesse hat, die an sich und immer gemischt sind, ebenso

wahr ist, daß die Kirche an allen diesen Dingen ein ebenso großes Interesse hat. Man denke nur an die Ehe, Schule, Kindererziehung, Friedhoffrage u. s. w. Wenn der Staat verlangen kann und verlangen muß, daß er in all diesen Fragen gehört und seine Rechte gewahrt werden, dann kann auch die Kirche mit demselben, ja mit noch höherem Rechte verlangen, daß auch sie gehört und ihre Forderungen beachtet werden; ist doch ihre Aufgabe die höhere.

Ebenso klar und selbstverständlich ist die Kompetenz der Kirche, wenn es sich um bloß *zufällig* gemischte Angelegenheiten handelt. Die Kirche könnte ja ihre Mission, Führerin der Gläubigen auf dem Gebiete des Glaubens und der Sitten zu sein, gar nicht erfüllen, wenn ihr hier der Mund geschlossen wäre. Oder soll sie vielleicht ruhig zusehen, wenn durch das Hintertürchen des „neutralen Gebietes", wenn unter dem Aushängeschild von Sport, Mode, Körperkultur u. s. w. sittliche Ungebundenheit und Ausgelassenheit eingeschmuggelt werden? Soll es hier einen sittlichen Ex-lex-Zustand geben? Nein, nur eine pflichtvergessene Kirche könnte es unter solchen Umständen über sich bringen, zu schweigen.

Und zum dritten Male frage ich: Ist es nicht wieder klar und selbstverständlich, daß die Kirche in rein weltlichen oder rein politischen Sachen nichts mitzureden hat? Aufgabe der Kirche ist es, die Sendung Christi fortzusetzen. Wozu also Christus nicht gekommen ist, dazu ist auch die Kirche nicht da. Nun ist aber Christus sicherlich nicht dazu auf Erden erschienen, um Ackerbau und Viehzucht, Schusterei, Schneiderei, Tischlerei, Gerberei und wie all die Handwerke lauten mögen, zu lehren; er ist ganz gewiß nicht gekommen, um uns zu zeigen, wie man Staaten gründet, Ministerien einrichtet, Generalstäbe zusammensetzt und Kriege führt, wie man Maschinen konstruiert, Radioanlagen baut, Straßen und Bahnen anlegt, mit einem Wort, Christus war nicht gesandt, um uns zu sagen, „wie sich der Himmel dreht, sondern wie man zum Himmel geht". Infolgedessen ist auch die Kirche nicht dazu da und damit beauftragt, diese rein irdischen oder rein politischen Aufgaben zu lösen, sondern die Gläubigen auf dem Wege zum Himmel zu führen. Die Sorge um die Seelen und ihre Rettung, das ist die Aufgabe der Kirche.

(Fortsetzung folgt.)

Ist der christliche Pazifismus eine Utopie?

Von *P. Theophil Ohlmeier*, Dorsten (Westf.).

Hätte vor hundert Jahren ein Hellseher in unsere Zeit hineinschauen können und dann erzählt von den elektrischen Straßenbahnen, von dem Autobusverkehr und den Luftfahrzeugen, von der Telegraphie, vom Radio, vom Kino und anderen Dingen mehr, würde man nicht den Kopf geschüttelt, ihn ausgelacht und ihn einen Utopisten genannt haben? Diese Erwägung muß uns gewiß vorsichtig und zurückhaltend machen in unserem Urteil. Wir dürfen nicht so leichthin etwas für unmöglich erklären, neue Ideen und Bestrebungen nicht kurzerhand als phantastisch und undurchführbar hinstellen. Und doch ziehen gar manche nicht diese Konsequenz. Das tritt insbesondere deutlich hinsichtlich der heutigen *Friedensbewegung* zutage. Wie viele behaupten da vorschnell: „Das ist eine Utopie, ein schöner Zukunftstraum, ein unerreichbares Ideal. Kriege hat es immer gegeben, solange die Welt besteht; darum wird es auch immer wieder zu Kriegen kommen, solange es Menschen gibt."

Handeln denn solche wohl einsichtsvoller als jene, die in früheren Jahrhunderten die Erfindungen der Neuzeit als ein törichtes Hirngespinst bezeichnet haben? Sollte die Menschheit dahin kommen, daß sie keine Kriege mehr führt, ist das wohl ein größerer Fortschritt, als die Erdenkinder bisher schon gemacht haben? Viele sind der Ansicht, in der Wissenschaft und Technik gebe es eine schrankenlose Weiterentwicklung, aber nicht in anderen Stücken, nicht im Fühlen und Denken, Leben und Handeln der Menschen, nicht in den Beziehungen der Völker und Staaten zueinander; da bleibe man sich stets gleich. Das entspricht aber keineswegs den geschichtlichen Tatsachen. Auch hier haben wir einen ganz bedeutsamen Aufstieg. So gab es eine Zeit des Faustrechtes und der Blutrache, der Städtefehden und des Raubrittertums, der Sklaverei und der gänzlichen Einflußlosigkeit der niederen Volksschichten. Sind all diese Mißstände nicht glücklich überwunden? Wer will denn angesichts dieses Fortschrittes erklären, die Menschen würden auf der heutigen Stufe der Entwicklung immer stehen bleiben, ein Emporsteigen zu höherer Vollkommenheit gebe es nicht mehr, wenigstens nicht zu einer solchen Reife, daß man vom Kriegführen Abstand nehme?

Wie viele *aprioristische Urteile* haben sich schon als *trügerisch* erwiesen! Das muß eine ernstliche Mahnung für

uns sein, bezüglich des Pazifismus keine voreiligen Behauptungen aufzustellen, sondern nüchtern die Tatsachen und Verhältnisse zu prüfen. Das Hauptziel der Friedensfreunde, Kriege für die Zukunft zu verhindern, ist gewiß edel und gut. Das bedarf hier wohl keines Beweises. Es steht nur in Frage: Läßt es sich erreichen? Und etwa schon bald?

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Zahl der Pazifisten seit dem Weltkriege gewaltig zugenommen hat und in stetem Wachsen begriffen ist. Wie erklärt sich das? Man hat in erschütternder Weise die *Schrecken* des Krieges geschaut und an sich selbst erfahren. Da will man nun für alle Zukunft nichts mehr davon wissen, möchte sich selbst und seine Kinder und Kindeskinder vor solchem Greuel sichergestellt sehen. Diese Abneigung gegen den Krieg, die noch niemals so groß und so tiefbegründet war, kommt zweifellos der Friedensbewegung sehr zustatten.

In Deutschland ist das schnelle Erstarken des Pazifismus auch darauf zurückzuführen, daß die *heutige republikanische Regierung* ihm keinerlei Hemmnisse mehr in den Weg legt. Jetzt hat sich bei uns die Lage völlig geändert. Was äußere Mittel anbelangt, sind wir ohnmächtig. Es ist für geraume Zeit auch gar nicht daran zu denken, daß es anders wird. Unsere Gegner aus der Kriegszeit lassen es nicht zu. Durch Waffengewalt können wir nichts erreichen. Ja schon der Versuch, eine Änderung herbeizuführen, wird uns übel ausgelegt werden und teuer zu stehen kommen. Dadurch sind wir ganz auf den Frieden und seine Hilfsmittel angewiesen, auf Recht und Sympathie. Diese zu pflegen, liegt in unserem Interesse. Und je mehr wir das tun, um so mehr können wir uns wieder Ansehen und Einfluß unter den Nationen verschaffen. Diese *Zwangslage* und diese *Erkenntnis* dürften zur Folge haben, daß die Friedensbewegung bei uns immer mehr an Boden gewinnt.

Noch andere Umstände kommen der Friedensbewegung zustatten. Die *Entscheidung* über Krieg und Frieden liegt nicht mehr bei den Fürsten wie ehedem, sondern bei den *Abgeordneten*, die wir uns selbst wählen. Das Volk ist durchweg friedlich gesinnt, nicht bloß in Deutschland, sondern auch in den anderen Staaten. Es hat ja auch nicht den geringsten Nutzen vom Kriege, sondern nur Schaden. Und je mehr es über die eigentlichen Ursachen, die unmenschlichen Greuel und die schlimmen Folgen des Krieges aufgeklärt wird, um so mehr stemmt es sich da-

gegen. Wo nun beim Volke die Entscheidung liegt, hält es gewiß nicht allzu schwer, so viele entschiedene Kriegsgegner ins Parlament zu wählen, daß diese die Oberhand gewinnen. So lassen sich Kriege verhindern.

Auch das *Frauenstimmrecht*, das wir in manchen Ländern bereits haben und das sich nach und nach überall durchsetzen dürfte, leistet dem Pazifismus gute Dienste. Die Frauen sind noch weit mehr gegen den Krieg als die Männer. Ihre Natur sträubt sich dagegen, für den Krieg Kinder zu gebären und aufzuziehen; sie wollen durch denselben auch nicht ihre Männer verlieren, ihr trautes Heim zerstört und ihr ganzes Familienglück vernichtet sehen. Je mehr sie sich nun bewußt werden, welche Macht sie besitzen — und die Pazifisten klären sie immer gründlicher darüber auf —, um so mehr werden sie ihren Einfluß zugunsten des Friedens geltend machen. Daher auch die Erscheinung, daß der Katholische Frauenbund in Deutschland der Friedensbewegung solches Interesse entgegenbringt.

Die Kriege werden immer unmenschlicher und grausamer und richten stets *größeres Verderben* an. Durch die Flugzeuge, die Giftgase und Brandbomben wird die ganze Zivilbevölkerung in die Schrecken des Krieges mit hineingezogen. Nach dem Urteil von Sachverständigen sollen ein paar Flugzeuge hinreichen, um mit ihren Giftgas- und Brandbomben eine Großstadt in einen Trümmer- und Leichenhaufen zu verwandeln. Der besonnen urteilende Politiker Dr Otto Kunze sagt in der „Allgemeinen Rundschau“ (Nr. 5, 1924): „Der Staatsmann, der die nächste Kriegserklärung ausfertigt, unterschreibt das Todesurteil für Europa.“ So ist der Krieg sich selbst der größte Feind. Die schrecklichen Verheerungen, die er im Gefolge hat, leisten dem Pazifismus großen Vorschub.

Der Weltkrieg hat uns ferner darüber belehrt, daß der Krieg sich *nicht mehr rentiert*, kein gewinnbringendes Geschäft mehr ist, auch nicht für die Siegerstaaten. Einige Kapitalisten und Industriellen mögen immer noch am Kriege, an den dazu erforderlichen Rüstungen profitieren und aus diesem Grunde darauf hinarbeiten. Aber die Masse des Volkes hat nur Nachteil davon. Sollte es dem Sieger auch möglich sein, dem Feinde Gebiete zu entreißen und gewaltige Entschädigungslasten aufzubürden — dagegen sträubt sich aber immer mehr das Weltgewissen, und die neutralen Staaten sprechen da auch immer mehr ein entscheidendes Wort mit — ist das denn wohl ein genügender Ersatz für das unsägliche Leid, das der Krieg

dem eigenen Volke gebracht hat, für die Verluste an Menschenleben, an Gesundheit und Körperkraft, für die verwüsteten Ländereien, Dörfer und Städte? Erginge es jetzt nach dem Weltkriege nicht auch den meisten Siegerstaaten weit besser, wenn sie von dieser Geißel verschont geblieben wären? Wie sind sie verschuldet, welch schwere Steuerlasten hat das Volk zu tragen! Frankreich mußte nach dem verlorenen Krieg von 1870/71 an Deutschland vier Milliarden Goldmark zahlen, jetzt nach dem gewonnenen Weltkrieg an seinen Verbündeten, die Vereinigten Staaten, 7½ mal so viel. England hat 60 Jahre lang 170 Millionen Dollars Kriegsschulden an Amerika zurückzuzahlen.

Durch einen großen, modernen Krieg wird fast die *ganze Menschheit* in Mitleidenschaft gezogen, wie das ja auch im Weltkrieg der Fall war. Selbst neutrale Staaten sind dadurch zurückgegangen. Deshalb haben alle Völker ein Interesse daran, daß der Friede unter den Nationen erhalten bleibt. Und was sich so als Gewinn, ja als gebieterische Forderung erweist, sollte sich das nicht durchsetzen?

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die Verhältnisse sich gar sehr zugunsten des Friedens geändert haben, daß *noch nie eine solche Notwendigkeit und eine solche Möglichkeit* vorlag, Kriege aus der Welt zu schaffen. So ist es zu verstehen, wenn viele der Ansicht sind, der geeignete Zeitpunkt für diesen Menschheitsfortschritt sei gekommen. Und es erklärt sich auch, daß die pazifistischen Ideen solchen Anklang finden. In welchem Grade dafür weiterhin Propaganda gemacht wird, davon dürfte es mit abhängen, ob die Friedensbewegung zum Siege kommt.

Wer das für unmöglich hält, weil dieses Ziel bisher noch nicht erreicht wurde, bedenke, daß es noch *nie eine so starke Friedensbewegung* gegeben hat wie in unseren Tagen. Ja, was ist denn bisher eigentlich gegen den Krieg gearbeitet worden? Gab es schon je so viele Friedensorganisationen, so zahlreiche pazifistische Zeitschriften und Bücher, so bedeutende nationale und internationale Friedenskongresse?

Besonders erfolgverheißend ist es, daß gerade die werktätige *Jugend* mit großem Eifer auf Völkerversöhnung und Frieden hinarbeitet. So fanden im letzten Sommer zwei internationale pazifistische Jugendkongresse statt, in Freusburg a. d. Sieg und in der Schweiz. Die Katholische Weltjugendliga besitzt ferner eine Esperanto-Zeitschrift, „Juna Batalanto", und ein deutsches Organ, „Erwachende

Jugend". Sollte nicht auch hier das Wort gelten: Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft?

* * *

Auch vom Gesichtspunkte unserer *Religion* aus kommt der Friedensbewegung eine Reihe von Umständen zugute. Die Kirche gleicht nach den Worten des Heilandes einem Sauerteig. Wie dieser nicht in einem Augenblick eine gewaltige Mehlmasse durchdringen kann, so vermögen auch die Lehren des Christentums nur langsam die Herzen der einzelnen und die gesamten menschlichen Verhältnisse umzugestalten. Ihr Inhalt ist so reichhaltig und tief, daß er nicht auf einmal in all seinen Konsequenzen voll und ganz erfaßt und befolgt werden kann. Wie lange hat es gedauert, bis man allgemein die Überzeugung gewann, daß die Sklaverei dem christlichen Ideal widerspreche und man sie abschaffte. Eine ähnliche Erkenntnis geht jetzt immer mehr der Menschheit hinsichtlich des Krieges auf. Die Pazifisten haben klar erkannt, daß Kriege sich schlecht vertragen mit des *Heilandes Forderungen* der Nächsten- und Feindesliebe, der Sanftmut und Friedfertigkeit, des Nichträchens und Verzeihens, daß diese Gebote des Herrn nicht bloß für das Privat- und Familienleben gelten, sondern auch für das Staats- und Völkerleben. Und wenn diese Vorschriften von allen und gegen alle befolgt werden, auch von den Staatslenkern, auch fremden Nationen gegenüber, dann sind Kriege gewiß ausgeschlossen.

Das bringen die christlichen Friedensfreunde ihren Glaubensgenossen recht lebhaft zum Bewußtsein. Und es leuchtet der heutigen Menschheit um so eher ein, als die Völker sich durch Handel und Verkehr immer näher treten und sich immer mehr aufeinander angewiesen sehen und als der moderne Krieg mit seinen Granaten, Flugzeugen, Giftgasen und Brandbomben mehr denn je den christlichen Grundsätzen widerstreitet.

Gewiß darf man nicht so einfachhin behaupten, jeder Krieg sei verboten, es gebe keinen gerechten Krieg. Aber die Geschichte hat uns darüber belehrt, daß die meisten Kriege, die beim Ausbruch dem Volke als gerecht und notwendig hingestellt wurden, doch ungerecht waren und sich verhindern ließen, daß sie durch Machenschaften von Kriegsinteressenten und ganz nationalistisch und militaristisch eingestellten Persönlichkeiten verursacht wurden. Dadurch ist das Volk äußerst skeptisch geworden.

Und die Regierungen können für die Zukunft nicht mehr damit rechnen, bei allen Glauben zu finden, wenn sie einen Krieg als gerecht und notwendig ausgeben.

Es kommt hinzu, daß für die Erlaubtheit eines modernen Krieges, der so unsäglich viel Elend anrichtet, in den die ganze Bevölkerung, Frauen, Kinder und Greise nicht ausgenommen, hineingezogen wird und der auch dem Sieger tiefe Wunden schlägt, ja ihm mehr Schaden als Nutzen bringt, viel schwerere Bedingungen gefordert werden als für die Kriege früherer Zeiten.

In gar manchen Ländern, z. B. Deutschland, England und Amerika, gibt es viele, und ihre Zahl ist in stetem Wachsen begriffen, die jeden Krieg in der Gegenwart als ungerecht hinstellen und darum *Kriegsdienstverweigerung* proklamieren. Der Friedensbund deutscher Katholiken stellt sich zwar nicht auf diesen extremen Standpunkt, was ihn aber nicht hindert, mit jenen eine große Strecke zusammenzugehen. So heißt es im „Friedenskämpfer" (Heft 11, 12.1926): „Die Anschauung allerdings, die der unbedingten Kriegsdienstverweigerung zugrunde liegt, daß von 100 Kriegsfällen 99 als ungerecht zu bezeichnen sind, daß ein gerechter Krieg unter Kulturvölkern ganz selten, fast nie mehr Tatsache werden kann und daß jeder Krieg, auch der gerechteste, ein ungeheures Leiden bedeutet, dessen Größe in keinem Verhältnis steht zu der Kleinheit seiner guten Folgen, die Anschauung, daß in den allermeisten Fällen auch für ein Volk Unrecht zu leiden das Klügere und Bessere sein wird im Vertrauen auf den endgültigen Sieg des Guten über das Böse, im Vertrauen auf das Walten der göttlichen Vorsehung, einigt praktisch uns alle, die bedingten wie unbedingten Kriegsdienstverweigerer."

Die Regierungen werden gewiß nur dann einen Krieg erklären, wenn sie auf Sieg hoffen können. Es besteht aber keinerlei Aussicht, einen Krieg zu gewinnen, wenn beim Volke keine Kriegsbegeisterung vorhanden ist. Solche Kriegsstimmung kann aber nicht aufkommen, wenn weite Kreise an der Notwendigkeit, Gerechtigkeit und Erlaubtheit des Krieges zweifeln, ja ihn entschieden verwerfen und bekämpfen. So sind die *religiösen Bedenken*, die in immer mehr Herzen gegen den Krieg wachgerufen werden, ein *schwerwiegender Faktor*, mit dem die Regierungen zu rechnen haben und der geeignet ist, Kriege zu verhüten.

Den katholischen Pazifisten kommt ferner die Stellungnahme der *letzten Päpste* gegen den Krieg aufs höchste

zustatten. So schrieb Pius IX.:[1]) „Der Krieg muß verschwinden und von der Erde verjagt werden.“ „Unser dringendster Wunsch ist es, zu erleben, daß die Rüstungen und der Krieg verschwinden und die schrecklichen Leiden, die daraus entstehen, verhindert werden.“ Leo XIII. erklärte:[1]) „Die Abneigung aller Völker gegen den Krieg tritt immer deutlicher zutage, eine sehr berechtigte Abneigung, wenn irgend eine sonst.“ „Nichts ist so wichtig, als die Kriegsgefahr von Europa abzuwenden, so daß jedes Streben in dieser Richtung als ein solches zum allgemeinen Besten anzusehen ist.“ Pius X. äußerte,[2]) „daß alle Anstrengungen zur Vermeidung der Schrecken des Krieges ganz und gar dem Geiste und den Vorschriften des Evangeliums gemäß seien“. Benedikt XV. nannte den Krieg[2]) „eine schreckliche, Europa entehrende Metzelei, eine erschütternde Menschenschlächterei, ein unheilvolles Gemetzel, einen antichristlichen Rückschritt“. Pius XI. sprach:[2]) „Mein Lebenswerk ist das Friedenswerk.“

Auf diese pazifistische Einstellung der letzten Päpste weisen die christlichen Friedensfreunde immer wieder hin. Muß dieselbe nicht auf die Katholiken tiefen Eindruck machen? Ist sie nicht geeignet, dem Pazifismus immer mehr Anhänger zuzuführen? In früheren Zeiten gab es nichts derartiges, die Menschen vom Kriege abzuhalten. Da beteiligten sich sogar Bischöfe und Päpste daran.

Unser Verderben war es bisher, daß die christlichen Grundsätze größtenteils nur für den *Einzelmenschen* ihre Geltung hatten — wenngleich viele es auch noch nicht ernst genug damit nahmen —, daß sie aber auf die *Beziehungen der Staaten* zueinander keinen Einfluß hatten. Ja, da huldigt man noch immer ganz *heidnischen* Anschauungen. Man kennt keine Nächstenliebe und Gerechtigkeit, sondern nur Eigennutz und Macht. Und der Fluch dieser heidnischen Staatsmoral? Es sind die ewigen Kriege, die Volk um Volk ins Unglück stürzen.

Diesen Übelstand haben die letzten Päpste erkannt und sich in ihren Enzykliken dagegen gewendet. So rief Benedikt XV. der Menschheit zu[3]): „Das evangelische Gebot der Liebe unter den einzelnen Wesen ist keineswegs verschieden von jenem, das unter Staaten und Völkern zu gelten hat.“ Und Pius XI. erklärte[4]): „Das ganze mensch-

---

[1]) *Dr Hans Wehberg*, Das Papsttum und der Weltfriede. S. 43, 44, 13, 16.

[2]) *Stratmann O. P.*, Weltkirche und Weltfriede. S. 191, 192, 211.

[3]) In der Enzyklika vom 23. Mai 1920.

[4]) Im Weihnachtsrundschreiben vom Jahre 1922.

liche Tun, das private wie das öffentliche, das persönliche wie das gesellschaftliche, muß mit dem göttlichen Gesetz in Einklang stehen. Die Regierungen und die Völker haben die heilige Pflicht, in ihrem politischen Leben nach innen und nach außen der Lehre Christi als Wegweiser zu folgen."

Leisten diese Aussprüche der Päpste den katholischen Pazifisten bei ihrer Werbearbeit nicht herrliche Dienste? Ihr Streben geht dahin, den Lehren des Heilandes auch im Gemeinde-, Staats- und Völkerleben Geltung zu verschaffen. Sie haben nämlich die Überzeugung, daß die Zeit der Kriege vorbei ist, wenn man sich in der Politik von christlichen Grundsätzen leiten läßt.

Das vorletzte Jahr hat uns auch noch ein *Fest* gebracht, das von den Pazifisten angeregt wurde, wenn es ihnen auch nicht allein zu verdanken ist, und das sehr viel zur Förderung der Friedensideen beitragen dürfte. Es ist das Fest vom *Königtum Christi*. In der Tat, wenn der Heiland, der wahre Friedensfürst, als König von allen Menschen und Völkern anerkannt wird, dann zieht die große Friedenszeit herauf, dann ist der Krieg überwunden.

Wird denn dieses Fest sehr viel zur Verchristlichung der menschlichen Gesellschaft und der Beziehungen der Nationen zu einander und damit zur Verhinderung von Kriegen beitragen? Der Papst verspricht es sich wenigstens und gibt auch die Gründe dafür an. So schreibt er in der Einführungsenzyklika: „Besser als die wichtigsten Erlasse des kirchlichen Lehramtes tragen die jedes Jahr sich wiederholenden Feste dazu bei, das Volk mit den Glaubenswahrheiten vertraut zu machen und es so zu den Freuden des inneren Lebens zu führen. Die kirchlichen Erlässe lernen für gewöhnlich nur wenige besser unterrichtete Gläubige kennen, ein Fest aber verkündet seine Lehre dem ganzen christlichen Volke. Ein Erlaß redet nur einmal, ein Fest alle Jahre aufs neue, und sozusagen auf ewige Zeiten. Die kirchlichen Erlasse bieten nur dem Verstande Belehrung, die Feste aber sprechen zu Verstand und Gemüt des Menschen und regen so den ganzen Menschen zu heilsamen Entschlüssen an. Zudem: der Mensch besteht aus Leib und Seele und hat es deshalb nötig, durch äußere Festfeiern so bewegt und angeregt zu werden, daß er gerade durch die Verschiedenheit und die Schönheit der kirchlichen Feste die heiligen Glaubensgeheimnisse immer tiefer erfaßt, bis sie ihm schließlich in Fleisch und Blut übergehen und ihm zum geistlichen Fortschritt dienen. Aus der Kirchengeschichte wissen wir auch, daß solche Feste im Laufe der Jahrhunderte in steter Folge

immer dann eingeführt wurden, wenn Notwendigkeit oder Nutzen des christlichen Volkes es erforderten."

Wo ein Fest so weittragende Bedeutung hat, ist es zu verstehen, wenn manche katholische Pazifisten ein weiteres Fest erstreben, nämlich *Christus der Friedensfürst.* Dieses muß gewiß noch viel mehr als das vom Königtum Christi friedliche Gesinnung unter den Menschen und Völkern wecken. Ja, könnten das Fest und die Predigten, die Jahr für Jahr an demselben über den Frieden gehalten würden, wohl ohne nachhaltige Wirkung bleiben? Und ist es nicht leicht möglich, daß die Pazifisten von unserem jetzigen Heiligen Vater, dessen Programm lautet: „Der Friede Christi im Reiche Christi!", dieses bedeutungsvolle Fest erlangen werden?

Falls es aber nicht dahin kommt, sollten die vorhin angeführten Punkte nicht allein schon hinreichen, eine friedlichere Stimmung unter den Nationen anzubahnen und den Ausbruch von Kriegen zu erschweren, wenn nicht gar unmöglich zu machen? Wer kann in Abrede stellen, daß nicht bloß auf rein natürlichem Gebiete, sondern auch in religiöser Hinsicht sich in den letzten Jahrzehnten die Verhältnisse ganz bedeutend geändert haben, daß viele *neue Momente* eingetreten sind, die den pazifistischen Bestrebungen gar sehr zustatten kommen? Wer will behaupten, auch bei fleißiger Ausnützung derselben durch die Friedensfreunde ließen sich Kriege nicht aus der Welt schaffen und auch nicht einmal vermindern?

* * *

Die menschliche Vernunft und die christliche Moral stimmen schon lange darin überein, daß der Krieg nur als *ultima ratio* in Betracht kommen darf, daß vorher alles versucht werden muß, um die strittige Angelegenheit auf friedlichem Wege zu schlichten. Die Menschheitsentwicklung hat uns nun Einrichtungen gebracht, wodurch, wie es scheint, bei gutem Willen alle Konflikte unter den Völkern ohne Waffengewalt beigelegt werden können, so daß ein sittlich einwandfreier Grund zum Kriege kaum noch je vorliegen wird.

Ein *Schiedsgericht* kannte man zwar auch schon in früheren Jahrhunderten. Aber nur verhältnismäßig wenig kam es in Anwendung. Ganz anders ist es damit in der neueren Zeit geworden. Vom Jahre 1881 bis 1900 wurden z. B. 111 Zwistigkeiten unter den Staaten durch einen Schiedsspruch zum Abschluß gebracht. So sind wir dahin

gekommen, daß bei internationalen Konflikten eine Entscheidung durch Krieg nicht mehr das Nächstliegende ist, sondern eine friedliche Regelung durch ein Schiedsgericht.

Wir besitzen auch einen *Völkergerichtshof* im Haag, der von Juristen aus verschiedenen Ländern gebildet wird und dem alle zwischenstaatlichen Rechtsfragen vorgelegt werden können.

Der Weltkrieg hat uns dazu den *Völkerbund* gebracht, der es als seine Aufgabe betrachtet, Kriege zu verhüten und Reibungen unter den Nationen auf friedlichem Wege beizulegen. Im Jahre 1925 hat er schon einen Krieg zwischen Bulgarien und Griechenland verhindert.

Mit diesen Institutionen der Neuzeit können sich allerdings manche noch nicht recht befreunden. Sie meinen, dieselben würden sich nicht unparteiisch genug zeigen, insbesondere nicht uns Deutschen gegenüber. Ich gebe unumwunden zu, daß der Völkerbund in dieser Hinsicht in der ersten Zeit sehr viel zu wünschen übrig gelassen hat. Aber es dürfte auf den Umstand zurückzuführen sein, daß er sich fast nur aus unseren Gegnern zusammensetzte und wir selbst darin noch nicht vertreten waren und darum auch unsere Interessen nicht wahrnehmen konnten, und daß bei den anderen Völkern von der Kriegszeit her noch soviel Abneigung gegen uns vorhanden war. Es ist aber schon eine bedeutende Wendung zum Besseren eingetreten, wie sich in den beiden letzten Jahren in Genf gezeigt hat. Und je mehr wir uns im Völkerbund zum Wohle der Menschheit betätigen, um so mehr dürfte sich die Stimmung zu unseren Gunsten entwickeln.

Natürlich kann ein Schiedsgericht, ein internationaler Gerichtshof und auch der Völkerbund es nicht immer allen recht machen, ebensowenig wie ein bürgerliches Gericht. Wie man sich da gemäß dem Grundsatz: „Das Privatwohl hat sich dem der Allgemeinheit unterzuordnen" der Entscheidung fügt, auch wenn einem unrecht geschieht, so muß auch jede Nation mit Rücksicht auf die gesamte Menschheit, um diese vor dem Unheil des Krieges zu bewahren, sich dem Urteilsspruche des Schiedsgerichtes, des internationalen Gerichtshofes oder des Völkerbundes unterwerfen, auch wenn dieser zu ihren Ungunsten ausfällt. Und wenn sie das tut, steht sie sich immer noch besser dabei, als wenn sie zum Schwerte greift und sich in einen Krieg verwickelt. Wer kann daran zweifeln, daß es uns hundert- und tausendmal gnädiger ergangen wäre, wenn wir vor dem Weltkrieg den Konfliktsgegenstand einem Schiedsgericht unterbreitet hätten, als jetzt, wo

wir die Waffen haben entscheiden lassen? Und gilt dasselbe nicht von den meisten Völkern Europas, die mit in den Weltkrieg hineingezogen wurden?

Auf diese Punkte weisen die Pazifisten immer wieder die Menschheit hin. Sie bringen ihr ferner zum Bewußtsein, wie ungerecht und schlecht auch immer die Entscheidung einer zwischenstaatlichen Institution ausfallen möge, sie sei immer noch gerechter und besser als die eines Krieges. Da gebe doch einzig und allein die Macht den Ausschlag, und das Verderben, das durch einen Krieg angerichtet werde, lasse sich nie und nimmer wieder gutmachen. Ein internationaler Urteilsspruch könne aber noch revidiert werden.

Die Friedensfreunde erblicken insbesondere im *Völkerbund*, so mangelhaft er auch noch ist, ein Mittel, Kriege zu verhüten. Ihr Sinnen und Trachten ist indes darauf gerichtet, ihn immer mehr zu vervollkommnen. Das läßt sich ersehen aus den folgenden Anträgen, die der zwölfte deutsche Pazifistenkongreß vom Jahre 1926 an die Regierung gestellt hat:

„Der 12. deutsche Pazifistenkongreß spricht die Erwartung aus, daß die deutsche Regierung im Rahmen des Völkerbundes mit allen Kräften für folgende Grundsätze eintreten wird:

1. Für den Gedanken der Universalität, insbesondere für die Gewinnung Rußlands und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Mitarbeit am Völkerbunde.

2. Für die Demokratisierung der Genfer Organisation, insbesondere für die Wahl aller Mitglieder des Völkerbundsrates durch die Bundesversammlung, sowie die Schaffung eines Weltparlamentes als Vertretung der Völker.

3. Für ein Verbot jedes Krieges und die Übertragung des ausschließlichen Schutzes der Lebensinteressen der einzelnen Staaten an den Völkerbund.

4. Für die Schaffung eines unbeschränkten Schiedsgerichtssystems nach dem Vorbilde des Genfer Protokolls.

5. Für die allgemeine und vollständige Abrüstung; als einen wesentlichen Schritt dazu: die allgemeine Abschaffung der militärischen Dienstpflicht.

6. Für den Schutz der nationalen Minderheiten.

7. Für die wirtschaftliche und kulturelle Annäherung der Staaten.

Der 12. deutsche Pazifistenkongreß fordert die Reichsregierung auf, unverzüglich das Statut betreffend die Errichtung des Weltgerichtshofes sowie das Spezialprotokoll

betreffend die obligatorische Zuständigkeit des Gerichtshofes zu unterzeichnen und zu ratifizieren."

Die katholischen Pazifisten erstreben ferner, daß unserem Heiligen Vater im Völkerbund ein entscheidender Einfluß zugebilligt wird. Da er unter allen Nationen der Welt seine Kinder hat, dürfte er unparteiischer als jede andere Persönlichkeit sein. Auf diese Weise wäre dann, so gut es hier auf Erden überhaupt möglich ist, für Recht und Billigkeit unter den Völkern gesorgt.

Kein Geringerer als *Papst Benedikt XV.* hat sich offen für ein Schiedsgericht und den Völkerbund ausgesprochen und darin Mittel gesehen, Kriege zu verhüten. In seiner Enzyklika vom 23. Mai 1920 schreibt er: „Es wäre wahrhaft wünschenswert, daß alle Staaten unter Beiseitesetzung allen gegenseitigen Verdachtes sich zu einer einzigen Gesellschaft oder vielmehr Völkerfamilie zusammenschlössen, sei es, um die eigene Unabhängigkeit zu gewährleisten, sei es, um die Ordnung der bürgerlichen Gemeinschaft zu schützen. Diesen Völkerbund zu bilden, drängt schon, von vielen anderen Erwägungen zu schweigen, das allgemein erkannte Bedürfnis, die riesigen Ausgaben für Militärzwecke, wenn schon nicht abzuschaffen, so doch zu beschränken, da sie nicht länger von den Staaten getragen werden können. Auf diese Weise werden für die Zukunft die so mörderischen und furchtbaren Kriege verhindert." „Dann käme (wie er schon 1917 erklärte) an Stelle der Armeen die Einrichtung eines Schiedsgerichtes mit einer erhabenen, friedenstiftenden Tätigkeit nach zu vereinbarenden Normen und festzulegenden Sicherungen gegenüber dem Staate, der sich weigern sollte, die internationalen Fragen dem Schiedsgericht zu unterwerfen oder seine Entscheidungen anzurufen."

Benedikt XV. war also überzeugter Pazifist. Dessen rühmen sich die Friedensfreunde, und immer wieder rufen sie es der Menschheit zu und erklären, da könne der Pazifismus *keine Utopie* sein, sondern müsse sich verwirklichen lassen.

* * *

P. Jakob Overmans S. J. schlägt in den „Stimmen der Zeit" (Novemberheft 1926) vor, die großen *Weltreligionen* sollten gemeinsam gegen den Krieg arbeiten. Gewiß ein großartiger Plan. Dadurch lassen sich ohne Zweifel Kriege verhindern. Besitzen doch die Geistlichen den größten Einfluß auf die Herzen der Menschen und damit auch auf die Geschicke der Völker.

Ob es dazu kommen wird und welche Stellung die verschiedenen Religionsgemeinschaften zu der Friedensbewegung einnehmen werden, hängt vor allem von der *katholischen Kirche* ab, weil sie mit ihren 324,000.000 Anhängern die größte und angesehenste ist. Ihrem Beispiele dürften die anderen nach und nach folgen. Und sollten sie es auch nicht tun — was aber kaum denkbar ist —, sie allein schon vermag Kriege zu verhüten, wenn auch vorläufig nur in den Ländern, wo viele Katholiken wohnen.

Von welcher Bedeutung wäre es für den Pazifismus, würden alle maßgebenden Kreise sich dessen bewußt und richteten sie danach ihr Handeln ein. Der Papst wird wohl bei passender Gelegenheit noch mehr als bisher gegen den Krieg und für den Frieden eintreten. Und wenn einmal alle Bischöfe und Priester, oder nur erst die eines Landes oder auch nur einer Diözese, oder wenn einige religiöse Orden die Friedensbewegung nach besten Kräften fördern würden, welch weittragende Folgen müßte das haben!

Da man nicht weiß, was in dieser Hinsicht geschieht, läßt sich für die nächste Zukunft über den Pazifismus kaum etwas prophezeien. Die *Haltung der katholischen Geistlichen* spielt da ohne allen Zweifel eine *bedeutende Rolle.* Sie können durch Predigten in der Kirche und Vorträge in ihren Vereinen große Scharen der Bevölkerung für die pazifistischen Ideen empfänglich machen, die Gründung von Ortsgruppen des Friedensbundes deutscher Katholiken (Zentrale: Berlin N 58, Pappelallee 60) anregen und ihre Standesvereine ganz oder teilweise (pazifistische Abteilung) angliedern lassen. Sie sind in der Lage, Friedenssonntage zu veranstalten und dadurch auf einmal die ganze Gemeinde zu erfassen und für die Friedenssache zu gewinnen.

Kürzlich hielt ich in Deuten, einer kleinen Land- und Kapellengemeinde, einen Friedenssonntag mit Predigt und Saalversammlung ab, und sofort schlossen sich 140, ungefähr die Hälfte aller erwachsenen Mitglieder der Gemeinde, zu einem Friedensverein zusammen. In Siegen hat sich durch einen Friedenssonntag die Zahl der organisierten Pazifisten verzehnfacht, stieg von 50 auf 500.

An Orten, wo die Geistlichkeit der Friedensbewegung ablehnend oder auch nur zurückhaltend gegenübersteht, kann sie nur schwer Boden gewinnen. Es ist nun einmal so, die meisten Gläubigen blicken hin auf ihre Priester, sie tun, was ihnen von diesen ans Herz gelegt wird, und sind kaum für etwas zu haben, wofür ihre Geistlichen kein Interesse zeigen. *Welche Verantwortung* ergibt sich

daraus für uns Priester! Von uns hängt es zum größten Teil ab, welche Erfolge die Friedensbewegung erzielt, ob Kriege für die Zukunft ganz verhütet bleiben oder doch vermindert werden.

Der eine oder andere wird denken: „Ja, wenn die Geistlichen der ganzen Welt oder vorläufig auch nur die eines Landes einig wären und geschlossen für den Frieden wirkten, dann dürfte sich was erreichen lassen. Aber dazu wird es nie kommen. Ich vermag wenigstens nichts dazu beizutragen. Was ich tun kann, ist ganz minimal, fällt da gar nicht mit ins Gewicht. Darum hat es auch keinen Zweck, irgend etwas zu unternehmen.“ Ist das wohl richtig gedacht? Wirkt ein jeder durch sein Beispiel nicht fördernd oder hemmend auf viele andere ein und so auf eine ganze Bewegung? Erweist sich dadurch nicht das Beispiel als eine große Macht? Und wenn das auch nicht der Fall wäre, sollen wir nicht immer handeln, als wenn von uns allein, von unserem Tun und Lassen alles abhinge? Ja, unser Grundsatz muß sein, stets so zu streben und zu arbeiten, daß wir uns sagen können: „Soweit es von mir abhängt, wird das Ziel erreicht werden. Und wenn es nicht dahin kommt, so ist das nicht meine Schuld, dafür tragen dann diejenigen die Verantwortung, die kein Verständnis und keinen Eifer dafür bekundet haben.“ Legen wir anderen nicht immer wieder ans Herz, sich eine solche Denk- und Handlungsweise anzueignen? Und was wir ihnen raten, müssen wir uns daran nicht auch selbst halten?

Sollten diese Erwägungen nicht uns Geistlichen bestimmen, für die Friedensbewegung einzutreten? Handelt es sich doch um eine so *schöne und edle Sache.* Es gilt ja, all das unsägliche Elend von der Menschheit fernzuhalten, das die Kriege im Gefolge haben. Es gilt, die Kriege aus der Welt zu schaffen oder doch zu vermindern, die sich so schlecht vertragen mit des Heilandes Forderungen der Nächsten- und Feindesliebe, der Sanftmut und Friedfertigkeit, des Nichträchens und Verzeihens. Es gilt, den Idealzustand des Messiasreiches zu verwirklichen, den uns der Prophet Isaias folgendermaßen geschildert hat: „Er wird die Völker richten und zwischen vielen Nationen entscheiden; und sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen umschmieden und ihre Lanzen zu Sicheln; nicht mehr wird ein Volk wider das andere zum Schwerte greifen, noch werden sie fürderhin sich im Kampfe üben“ 2, 4.).

Als „*Friedensfürst*“ (Is. 9, 6.) wurde der Erlöser vorherverkündigt. Und bei seiner Geburt sangen die Engel:

„Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind“ (Lk. 2, 14.). Der Herr hat auch selbst so oft vom Frieden gesprochen. Ist es da nicht in der Ordnung, daß auch wir, seine Diener, für den Frieden eifern und mutig gegen diejenigen auftreten, die da in krassem Egoismus oder überspanntem Nationalismus das Volk betören, verhetzen und ins Unglück stürzen? Tun wir das nicht, sind wir dann wohl *echte Jünger des Heilandes?*

Auch das Beispiel der Stellvertreter des Herrn, der Päpste, muß uns dazu anspornen. Diese haben sich in der letzten Zeit so oft und so entschieden gegen den Krieg und für den Frieden ausgesprochen. Da läßt sich doch an der Güte der Sache nicht mehr zweifeln. Müssen wir nicht auf ihre Stimme hören und ihr Wirken unterstützen?

In der Litanei von allen Heiligen beten wir: „Von Pest, Hungersnot und Krieg, erlöse uns, o Herr.“ Ferner: „Daß du den christlichen Königen und Fürsten Frieden und wahre Eintracht schenken wollest, daß du dem gesamten christlichen Volke Frieden und Einigkeit verleihen wollest, wir bitten dich, erhöre uns.“ Und in der heiligen Messe seufzen wir immer wieder: „Gib uns den Frieden.“ Was wir im *Gebete von Gott erflehen*, sollten wir dafür nicht auch nach besten Kräften *selbst streben und arbeiten*?

(Zur weiteren Orientierung darf ich vielleicht auf mein Büchlein verweisen: „Nie und nimmer wieder Krieg“, 144 S., kart. M. 1.—, geb. M. 1.50, Borgmeyer, Hildesheim. Ferner auf das Heftchen: „Erfassen wir Priester unsere Zeitaufgabe?“ 32 S. O, 50 M, Borgmeyer, Hildesheim. Darin findet man auch etwa noch erwünschte weitere Belege.)

Die sozialdemokratische Kinderbewegung.

Von *P. Zyrill Fischer O. F. M.* (Wien).

Der Priester ist nicht bloß zum Weiterverkünder des Gotteswortes und zum Weiterleiten der Sakramentsgnaden bestimmt, er ist auch zum Schützer und Verteidiger der geistigen und besonders der religiösen Volksgüter bestellt. Von hoher Warte aus — und trotz aller Weltumflieger und vielfarbigen Internationalen ist der Kirchturm noch immer eine hohe Warte, und über allem Hasten und Jagen haben die Glocken auch noch was zu sagen! —, also von hoher Zinne aus hat der Priester Umschau zu halten, ob und wo ein Feind seine Herde bedroht. Das erwartet trotz aller laizistischen Einstellung

unser Volk mit Recht vom Klerus und fragt in seiner Art: Custos, quid de nocte? Er soll mit Kelle und Schwert sein Amt ausfüllen.

Darum muß der Priester — sofern er nicht volksfremd und damit einflußlos werden will — auch über die wichtigsten Bewegungen und Bestrebungen seiner Zeit im Bilde sein. Er hat ja nicht die vor hundert und mehr Jahren verstorbenen Christen der „guten alten Zeit" — auch sie hatte ihr reichlich Teil von Ungutem! — zu betreuen, noch braucht er sich um die in hundert Jahren kommende Generation zu bekümmern, sondern er hat die heilige Aufgabe, sich ausgerechnet mit den Menschen von *heute* seelsorglich zu befassen, für sie als Brückenbauer zu Gott und zu einander zu arbeiten. Darum muß er auch *modern* eingestellt sein, muß seine Zeit mindest ebenso gut kennen, wie jeden andern Abschnitt der Kirchengeschichte.

Zur Kenntnis der heutigen Zeit gehört zweifelsohne auch die Kenntnis des Sozialismus und seiner Bestrebungen. Dies um so mehr, als der Sozialismus nunmehr aus der Sackgasse des Parteipolitischen ins weite Gebiet des *Weltanschaulichen* hinauswechseln will. Ob und inwieweit dabei das „Religion: rot" eine hetzerisch-lausbübische Trutzerei bleibt oder nach wirklicher Vertiefung ringt, wird sich ja weisen. Wir Priester wissen das eine mit Sicherheit, daß es letzten Endes nur einen Weg und eine Wahrheit gibt, nämlich Christus und sein Evangelium, und daß alle, die da ohne ihn bauen wollen, letzten Endes doch von dem Eckstein, den sie naseweise und größenwahnsinnig verwerfen, zermalmt werden. Aber wenn wir auch unter diesem Gesichtswinkel das *letzte* Schicksal moderner Babylonier bestimmt vorauswissen, so dürfen wir doch nicht siegesgewiß untätig und gleichgültig dies unvermeidliche Ende abwarten, sondern müssen heilandsmäßig sorgen, daß durch uns das Unheil doch auf das unvermeidlichste Mindestmaß beschränkt bleibe, und daß in die Arche der Kirche und des Glaubens gerettet werde, wer irgendwie zu retten ist. Soll nun diese geistliche Rettungsaktion, die vielfach mehr vorbeugender Natur sein muß, gut gelingen, so müssen wir eben wissen, wo der Feind steht, was er will, wie er angreift.

In den weiteren Ausführungen soll nun über einen Ausschnitt der Kampffront von heute gesprochen werden, auf dem nicht bloß scharfe Gefechte teils im Gang, teils in Vorbereitung sind, sondern auf dem auch wirkliche *Entscheidungen* für die Gesamtfront fallen, ich meine die

sozialistische Jugendbewegung. Ich will aber von ihr hier nicht in ihrer Gesamtheit reden, sondern will auf ihre feinsten Wurzeln und jüngsten Schößlinge die Aufmerksamkeit hinlenken, mit anderen Worten, ich greife nur den Sektor der „*Kinderfreunde-Bewegung*" heraus. Angesichts des ständigen Anwachsens dieser Bewegung tut Warnung not, um so mehr, als der Feind infolge seelsorglicher Übermüdung und Überbürdung, zum nicht geringeren Teil aber infolge der Schlafmützigkeit und Selbstsicherheit Berufener reichlich Unkraut ins Land der Jugend säen konnte. Dies gilt nicht bloß für Österreich, sondern vielleicht noch mehr für das katholische Ausland, wo man vielfach diese Bewegung nicht einmal dem Namen nach kennt, obzwar schon Hunderte von sozialistischen Kindergruppen bestehen. Schuld daran trägt wohl auch die zu geringe Verbreitung der hierüber katholischerseits vorhandenen Literatur.[1])

Und nun zur Sache, und zwar vorerst ganz kurz das Geschichtliche!

Wie kam es zur Gründung des Vereines der Kinderfreunde? Erster Anlaß hiezu war wohl die *Sorge um den Parteinachwuchs*, und zwar um einen recht *begeisterten* Nachwuchs. Es hatte sich nämlich herausgestellt, daß der Geist des Sozialismus, der in seinen — durch Jahre hindurch verfolgten — großen Agitatoren und Vorkämpfern so blutwarm und opferbereit glutete und darum auch so

---

[1]) Um dem hochw. Klerus und den katholischen Volksführern einwandfreies und beweiskräftiges Material für die Abwehr der sozialistischen Jugend- und besonders der „Kinderfreundebewegung" zu liefern, hat der Schreiber dieses Artikels in mühsamer und kostspieliger Weise — man bekommt die sozialistische Literatur für dies Kapitel nicht so leicht in die Hand! — alles irgendwie Erreichbare zusammengesucht und im Buch „*Sozialistische Erziehung*" (VIII u. 200 S., Preis ungebunden S 4.50, geb. S 6.—) niedergelegt. Das Buch ist durch ein längeres und warmes Geleitwort des Hochwst. Herrn Kardinals *Dr Piffl* empfohlen. Die sozialistische Presse nannte es das „beste Buch über die Kinderfreunde auf Seite der Gegner" und bekämpft es oft leidenschaftlich, konnte aber bisher nichts Stichhältiges dagegen vorbringen. Um auch für die breiten katholischen Volksschichten Aufklärung über die Kinderfreunde zu schaffen, wurde aus diesem Buch eine Broschüre verfaßt, „*Die Kinderfreundebewegung*" (VIII u. 36 S., liegt in 4. Aufl. vor und kostet 50 Groschen, bei Mehrbezug für Vereine und Organisationen entsprechend Rabatt!). Beide Schriften sind erschienen im Verlag der „Typographischen Anstalt", Wien, I., Ebendorferstraße 8. Ein Flugblatt über die „Kinderfreunde" ist erschienen bei der Zentrale des Kath. Volksbundes, Wien, VIII., Piaristengasse 43, unter dem Titel „Kinderfreunde und Kinderfeinde". — Eben erschien beim Verein „*Volksbildung*", Wien, XVIII., Sternwartestraße 9, ein *sechsseitiges* Flugblatt über die Kinderfreunde unter dem Titel: „*Um die Zukunft unserer Kinder*". Es dürfte allen Wünschen gerecht werden! Preis 100 Stück inkl. Porto S 4·30, ab 1000 Stück 34 S und Porto.

werbefähig war, mit dem Erstarken der Partei langsam aber sicher abkühlte. Zudem waren die teilweise durch das Leben schon etwas gereiften und ernüchterten Genossen nicht mehr so blindgläubig gegenüber den himmelblauen Versprechungen der Theoretiker und Fanatiker. Anderseits aber mußte der Nachwuchsfrage größte Aufmerksamkeit gewidmet werden, wollte man sich den großen revolutionären Zielen der Partei nähern. Drum dachte man eben an die Erfassung der Jugend, erst der gereifteren, dann aber auch der noch ganz unbeeinflußten, der *Kinder*. Mit ein Anlaß hiezu war auch die Tätigkeit unserer *katholischen* Horte und Heime, der Klosteranstalten und besonders auch der bürgerlichen Knabenhorte in Wien. Aber nicht von Wien aus nahmen die Kinderfreunde ihren Ausgang, sondern von *Graz*. Dort hatte Genosse Anton Afritsch, der Redakteur des „Arbeiterwille", mehrere Kinder gesammelt, machte mit ihnen Ausflüge, spielte mit ihnen und schloß schließlich die Eltern — 60 an der Zahl — dieser Kinder zu einem Verein zusammen. Vielfach herrscht die Ansicht, Afritsch hätte die Sache ganz harmlos gedacht, der *sozialistische* Einschlag sei erst *später* dazugekommen. Das ist *völlig unrichtig*, denn Afritsch selbst schrieb in der Führerzeitschrift der Kinderfreunde, in der Wiener „Sozialistischen Erziehung", 1921, 1. Heft, S. 16: „Konnten wir auch damals nicht so frei und offen bekennen, daß wir sozialistische Erziehungsarbeit leisten müssen, wie froh wäre ich, der Geist dieser Jahre fände sich in allen Vereinen wieder."

Im Jahre 1908 hat Afritsch begonnen. Ziemlich zur selben Zeit wurde auch in Wien ein Verein der Kinderfreunde gegründet. Durch mehrere Jahre hindurch arbeiteten beide nebeneinander, oft sogar gegeneinander. Schließlich vereinigte man beide. Das geschah im Jahre 1917. Es wurden nun ganz harmlose Statuten — es war ja noch Monarchie — verfaßt, in denen als Vereinszweck nur angegeben war: man wolle „ein wenig Sonne ins Leben des armen Kindes" bringen. Seitens der Parteileitung hatte man nicht allzu viel Vertrauen auf diesen neuen Organisationssprößling, wenigstens wurde ihm die offizielle Anerkennung durch den Parteitag bis nach dem Umsturz versagt. Erst 1922 erfolgte die offizielle Aufnahme in den sozialistischen Parteiverband. Das Jahr darauf brachte den Zusammenschluß der Kinderfreunde mit dem Verein „*Freie Schule*", der am Eingehen war. Genosse Glöckel, der sich schon früher beim Logenverein „Freie Schule" betätigt hatte, schrieb damals in der „Sozialistischen

Erziehung", 1923, 1. Heft, S. 4: „Zwei Starke, zwei Selbstbewußte, zwei Gleichwertige vereinigen sich, daher bedeutet die Vereinigung nicht ein Aufgeben oder ein Verwischen der bisherigen Tendenzen, sondern ein Unterstreichen dieser! Der zukünftige Verein wird innerhalb des Proletariats im Bewußtsein seiner Verantwortung die Aufgabe übernehmen, die kulturellen Bedürfnisse des Proletariats auf dem Gebiete der Erziehung zu befriedigen, das Proletariat für diesen Kampf zu organisieren und zu führen. *Gegenüber den Klerikalen soll gelten: nicht Abwehr, sondern Angriff! Die Jugend für uns!* Die Partei muß sich erneuern, sie darf nicht erkalten, Jugend bringt frisches, heißes Blut, unsere Organisation muß zum Jugendbrunnen unserer Partei werden!"

Anläßlich dieser Vereinigung bekam der Verein auch *neue Statuten*. Sie legen ein *offenes Bekenntnis zum Sozialismus* ab und sagen: „Der Verein ist ein Elternverein. Sein Zweck ist es, das Proletariat zusammenzufassen, damit es aus gemeinsamer Kraft das geistige und leibliche Wohl seiner Kinder und deren Entwicklung zu *sozialistischem Fühlen, Denken und Wollen* so fördere, wie es dem einzelnen Elternpaar in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung nicht möglich ist. Der Verein führt auch den Kampf um die Freiheit der öffentlichen Schule. In diesem Sinne wendet er alle seine Mittel an, um eine *Trennung von Schule und Kirche* und die Aufhebung aller Bildungsprivilegien zu erreichen. Daher fördert er die auf diese Ziele gerichtete *Schulreform* und wird einer Zertrümmerung der öffentlichen Schulen in *Bekenntnisschulen* mit allen Mitteln *entgegenwirken*." Weiters gesteht die Organisation in diesem jetzt gültigen Statut, daß sie den Kampf gegen alle „gegnerischen" Jugend- und Schulorganisationen führen will, auch sucht der Verein „durch seine Handlungen die öffentliche Meinung *zugunsten sozialistischer Erziehung*, Behandlung und Pflege der Kinder zu beeinflussen".

Nach diesem offenen Bekenntnis zum Sozialismus setzte auch eine sehr eifrige Werbearbeit der Kinderfreunde in den sozialistischen Parteireihen ein. Wohl gab es noch allerhand Vorurteile und Widerstände zu überwinden, aber der Erfolg rechtfertigte alle Mühe. Im *neuen* Parteiprogramm der österreichischen Genossen vom Jahre 1926 (Linzer Parteitag) findet sich sogar der für die Kinderfreunde wichtige Satz: „Die Sozialdemokratie begründet und fördert Erziehungsorganisationen, die eine von sozialistischem Geiste erfüllte geistige und körperliche

Erziehung der Jugend anstreben.“ Damit ist das Wesentliche über den Werdegang der österreichischen Kinderfreunde gesagt.

Gleich in diesem Zusammenhang sei — was sich ja bereits aus dem Gesagten klar ergibt — betont, daß die Kinderfreunde, und zwar nicht bloß in Österreich, *rein sozialistisch* eingestellt sind und dementsprechend arbeiten. Freilich, dort, wo sie sich erst einnisten wollen, tragen sie die Maske der Wohltätigkeit und Harmlosigkeit. Ja, wir haben sogar Fälle zu verzeichnen, daß sich die österreichischen Kinderfreunde sieben und mehr Jahre nach den neuen Statuten mit den alten, längst außer Kurs gesetzten, vor dem Vorwurf sozialistischer Einstellung schützen wollten, sogar im Gerichtssaal! Bei der Agitation in der Provinz werden nicht selten wegen der „klerikalen“ Einstellung der Bevölkerung noch diese verstaubten, ungültigen alten Satzungen hervorgeholt — eine gar zu plumpe Spiegelfechterei! Schon im Mai 1921 schrieb ja die „Sozialistische Erziehung“: „Die Kinderfreunde sind die Wegbereiter des Proletariats, und nur wenn es auch bei uns heißt: Lasset die Kleinen zu mir kommen, wird *das Himmelreich des Sozialismus* unser werden. Ohne sozialistische Kindererziehung gibt es keinen Sozialismus!“ Und im Jahre darauf bekannte dasselbe Blatt („Soz. Erz.“, 1922, V., S. 124) über diese Organisation: „Sie hat die Aufgabe, die jungen Kämpfer zu erziehen, um so eine *Kerntruppe der Partei und Gewerkschaften* zu schaffen.“ Und anläßlich einer großen Werbeaktion der Kinderfreunde zum zehnjährigen Jubiläum des österreichischen Reichsvereines der Kinderfreunde schrieb der Reichsobmann Genosse Max Winter („Arbeiterzeitung“ vom 5. September 1926): „Die Schul- und Kinderfreunde sind die sozialistische Erziehungsorganisation. Ihre an den Kindern geleistete Arbeit *erspart morgen der Gewerkschaft und übermorgen der politischen Partei Werbearbeit!*“ Nach diesen Sätzen — sie können beliebig vermehrt werden — noch weiter den sozialistischen Charakter der Kinderfreunde erhärten zu wollen, hieße rote Farbe auf Scharlach gießen.

Für jene Gebiete, in denen sich die Kinderfreunde erst einnisten wollen, mag es vielleicht von Wert sein, zu wissen, daß die „pädagogische Gewerkschaft“ der Sozialdemokraten, die Kinderfreunde, dem Fürsorgegedanken gar keine sonderliche Bedeutung beimessen, er ist ihnen nur als Lockmittel von Wert. Sonst aber lehnen es die Kinderfreunde ausdrücklich ab, ihre Hauptbeschäftigung

in der Fürsorge zu sehen. Ja, Genosse Max Adler, der Wiener Universitätsprofessor und eifrige Vorkämpfer des sozialistischen Erziehungsgedankens unter den Gebildeten, schreibt in seinem Buche „Neue Menschen" (2. Aufl., S. 63) ganz offen, die Fürsorgetätigkeit könne nur „Mittel zum Zweck sein, und dieser Zweck kann kein anderer sein als die über die bloße Fürsorgetätigkeit hinausgehende *sozialistische* Erziehung". Und er fügt dann klar und eindeutig hinzu: „Daraus ergibt sich, daß wir als ganz unproletarisch und unsozialistisch eine Auffassung ablehnen, welche die Aufgabe der Kinderfreunde-Organisationen wesentlich darin begründet sieht, durch Errichtung von Horten den Eltern während ihrer Arbeit die Sorge um die Kinder abzunehmen, die mangelhafte Ernährung der Kinder durch billige oder gar unentgeltliche Ausspeisung zu ergänzen, die Kinder mit Spielen zu beschäftigen und auf Ausflügen zu überwachen. *Wer nur dieses und ähnliches von den Kinderfreunden verlangt, der entseelt die Arbeit dieser Organisation und erfüllt sie mit der ganzen Öde und Enge seines kleinen Nützlichkeitsinteresses.* Es ist dies nur die Fortsetzung jener unsozialistischen Lohngesinnung auch auf dem Gebiete der Kindererziehung. Hier wie dort will man nicht etwas für die Klasse, sondern nur für sich selbst gewinnen." Sapienti sat!

Die Kinderfreunde in Deutschland.

Die Kinderfreunde nahmen von *Österreich* ihren Ausgang. Solange sie in diesem Land nicht große Erfolge zu verzeichnen hatten, war auch ihre Werbekraft im Ausland gering. Naturgemäß war das erste Verbreitungsgebiet *Deutschland*. Eine eigentliche Kinderfreunde-Bewegung gibt es aber dort erst seit dem Umsturz, besonders seit dem Jahre 1922. Dafür ist aber die Entwicklung seit drei Jahren im Deutschen Reich sprunghaft schnell vor sich gegangen. Die zwei letzten Berichtsjahre weisen jedesmal einen Ortsgruppenzuwachs von *mehr als hundert Gruppen* auf! Es wird sich wohl in Bälde das Schwergewicht der ganzen Bewegung nach *Deutschland* verschieben. Im Jahre 1923, am 13. November, wurde eine „*Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde Deutschlands*" gegründet. Über den Zweck dieser Organisation sagen die „*Richtlinien* für die Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde": „Die ‚Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde' ist eine Zusammenfassung aller auf dem Gebiete der Kindererziehung wirkenden Arbeiterorganisationen, soweit sie

nach allgemein *sozialistischen* und wissenschaftlich-pädagogischen Grundsätzen ihre Erziehungstätigkeit ausüben."

Über die Aufgaben dieser Reichsarbeitsgemeinschaft sagt dasselbe Statut:

„Ihre Aufgaben sind:

a) Heranbildung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu sinnvoller Betätigung auf dem Gebiete der Kindererziehung im Geiste der Selbsthilfe und Selbstverantwortung.

b) Einwirkung auf den Ausbau aller staatlichen und kommunalen Kindererziehungseinrichtungen und Nutzbarmachung der öffentlichen Mittel für diesen Zweck.

c) Zentralisierung aller Aufgaben der angeschlossenen Vereinigungen, die wegen ihres gemeinsamen Charakters wirksamer zentral bearbeitet werden können. Verständigung über eine lokale und sachliche Aufteilung aller Kindererziehungsaufgaben, Schaffung von Kindererziehungseinrichtungen und Beteiligung an bestehenden.

d) Statistische und sonstige wissenschaftliche Erfassung der Jugendwohlfahrts- und Erziehungsaufgaben.

e) Schaffung eines Organs für Erziehungsfragen und einer Kinderzeitung."

Die Organisation gliedert sich in:

1. örtliche Arbeitsgemeinschaften;
2. Bezirksarbeitsgemeinschaften;
3. die Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde.

In den „Mustersatzungen für die *örtlichen* Arbeitsgemeinschaften" wird bei den „wichtigsten Aufgaben" als erste genannt: „Schaffung von Erziehungseinrichtungen und Kindergemeinschaften, in denen das proletarische Kind, umgeben von *sozialistischen Erziehern, im Geiste der sozialistischen Gesellschaft* heranreifen kann."

So ist also auch in den Satzungen der *deutschen* Kinderfreunde das sozialistische Erziehungsziel festgelegt, wenigstens für den Reichsverein und seine Arbeitsgemeinschaften. In einzelnen Ländern ist das nicht immer so klar ausgesprochen, zum Teil *mit Absicht* vermieden, wenn eben daraus Schwierigkeiten für die Organisation entstehen könnten. Dies gilt besonders für die *bayrischen* Kinderfreunde. Diese haben eigene Satzungen, deren § 2 lautet: „Zweck ist die Bildung von Kindergruppen, Erziehung im Geiste edlen Menschentums, Schaffung von Heimen, Horten und Erholungsstätten, Schutz und Hilfe der Kinderwelt." Und im § 6 heißt es: „Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der auf dem Boden einer Welt-

anschauung steht, die eine gerechte Wirtschafts- und Lebensordnung erstrebt."

Wie aus der „Freundschaft", dem Mitteilungsblatt der bayrischen Kinderfreunde, hervorgeht, wurde die sozialistische Einstellung und Arbeit des Vereines mit Absicht nicht satzungsgemäß festgelegt, um eben der Regierung keine Möglichkeit zum Einschreiten, bezw. zur Auflösung der bayrischen Kinderfreunde zu geben. Genosse Maislinger, der an der Spitze der bayrischen Kinderfreunde steht, höhnt ja wiederholt die Regierung, daß ihr die bayrischen Kinderfreunde allerlei Schnippchen schlagen, ohne daß sie etwas dagegen machen kann. Er betont aber selbst, daß die bayrischen Kinderfreunde ebenso wie alle andern *sozialistisch* eingestellt sind. So schreibt er z. B. in derselben Nummer, in der die eben erwähnten (neuen) Satzungen der bayrischen Kinderfreunde veröffentlicht wurden („Freundschaft", Septembernummer 1926, S. 39): „Die Zeit, deren Kinder wir sind, versinkt. Eine *neue* meldet sich an unter Gären und Brausen. Diese neue Zeit aber fordert neue Menschen. Sie fordert sie von uns. Und dieser Forderung haben wir Kinderfreunde Rechnung zu tragen. Es gibt kein Stehenbleiben auf halbem Wege. Das wäre gleichbedeutend mit Rückschritt. Wir müssen Vorwärtsstürmer sein, wollen wir unserer Aufgabe gerecht werden. Und dazu benötigen wir kein großes Statut, dafür aber glühende Liebe zur Sache, einen eisernen Willen und *unverrückbare Verankerung in der Gedankenwelt des Sozialismus*, der allein die Tugenden in sich birgt, die Goethe ahnte und uns als erstrebenswert vor Augen hält: Edel sei der Mensch und gut!"

Wie sich die bayrischen Kinderfreunde das „Vorwärtsstürmen" vorstellen, wird leider nicht offenherzig eingestanden. Vielleicht aber läßt doch die *Weglassung* der Worte *„auf friedlichem und gesetzmäßigem Wege"* bei dem oben zitierten Punkt 6 in den *neuen* Statuten eine Deutung zu, die dem *Sinn* dieses Satzes gerechter wird als der harmlose Buchstabe.

Da man immer und immer wieder seitens der deutschen Katholiken zweifelt, ob die deutschen Kinderfreunde wirklich sozialistisch eingestellt sind und auch so kirchen- und religionsfeindlich denken, wie ihre österreichischen Vorbilder, so muß ich wohl bei diesem Punkte noch ein Weniges sagen.

Gewiß ist es wahr, daß die deutschen Genossen nicht so linksradikal und kommunistisch eingestellt sind wie ihre österreichischen Brüder. Aber letzten Endes sind auch

sie waschechte Genossen, auch wenn sie sich jetzt infolge der politischen Lage Deutschlands allerlei Mäßigung auferlegen. Daß dies bloß als Taktik zu werten ist, ersieht man ja ganz deutlich jetzt in der Schulfrage. Die Kinderfreunde Deutschlands sind ebenso wie ihr österreichisches Vorbild eine Stoßtruppe für moderne, kirchenfreie Erziehung; sie streben ebenso zäh wie die österreichischen Genossen die „Trennung von Schule und Kirche" an und haben eine Heidenangst vor der religiösen Erziehung. Genosse Löwenstein, der Reichsobmann der deutschen Kinderfreunde, ist doch aus dem deutschen Schulkampf schon sattsam bekannt als scharfer Gegner der religiösen Schule und Erziehung. Er hat auch in der Münchner Kinderfreundezeitschrift „Freundschaft" (Aprilnummer 1927) unter der Überschrift „Warum wollen die Kinderfreunde eine sozialistische Erziehung?" verkündet: „Wir wollen keine Erziehung zu einer bestimmten dogmatischen Weltanschauung. Wir wollen vielmehr, daß unsere Kinder aus ihren Bedürfnissen heraus zu gesellschaftstüchtigen Menschen heranwachsen."

Gewiß sind solche Sätze nicht eindeutig religionsfeindlicher Prägung. Drum wird man sich mancherorts auf die viel anheimelnderen Ausführungen der „Sozialistischen Monatshefte" berufen, aus denen doch oft alles eher als Religionsfeindlichkeit herausklingt, wenn über sozialistische Erziehung gesprochen wird. So hat ja z. B. Genosse Hans *Müller* in diesem Organ just zur Frage der sozialistischen Erziehung einmal geschrieben („Soz. Monatshefte", 1922, Nr. 25): „Erziehung zum Sozialismus ist ein ungeheuer umfassendes, ein tiefes Problem der inneren Erneuerung der geistigen und sittlichen Wiedergeburt der Menschheit! Erziehung zum Sozialismus heißt Entwicklung der geistigen Kräfte und sittlichen Eigenschaften und Fähigkeiten in Millionen von Menschen, ohne die sich die Schaffung einer sozialistischen Gesellschaft nicht bewerkstelligen läßt, heißt Erziehung zur Humanität, Erhebung zu den Höhen selbständigen Denkens, reifen Urteiles, gerechten Wollens und sittlichen Handelns; Erziehung zum Sozialismus heißt, in jedem Volksgenossen eine wertvolle Persönlichkeit heranbilden, die imstande ist, mehr und höhere Pflichten gegenüber sich selbst, ihrem Nächsten und der Gemeinschaft zu übernehmen; heißt die Fesseln der Selbstsucht, der Gedanken- und Lieblosigkeit sprengen, die auch unsere Seelen zum Knechte unserer Interessen werden ließen. Erziehung zum Sozialismus heißt die Pflicht zum Schaffen anerkennen,

von dem Willen geleitet sein, das Gottesreich auf dieser Erde zu errichten, heißt also das Höchste und Größte gewinnen, was der Mensch überhaupt erlangen kann: Religion, Erleben des Göttlichen."

Solche Sätze sind bei den Kinderfreunden Deutschlands bisher weder geschrieben noch gesprochen worden. Für diese Kreise hat Genosse Adolf *Allwon* vergebens gemahnt („Sozial. Monatshefte", 1925, S. 162): „Es ist an der Zeit, daß der Sozialismus die Religion als eine gewaltige, geistige Macht würdigt. Die neu erstandene Religiosität bedeutet sicherlich eine Krisis des Sozialismus, die aber heilsam ist, weil sie den Sozialismus aus der unfruchtbaren Weltverherrlichung rettet. Der erwachende Glaube an das Gottesreich wird aber auch positiv kulturgestaltend wirken."

Von all diesen Dingen wissen und wollen die Kinderfreunde in ihrer Erziehung nichts wissen, ja sie lehnen sie geflissentlich und leidenschaftlich ab, *Entseelung* der Welt ist ihr Ziel. Der schon genannte deutsche Kinderfreunde-Führer Genosse *Löwenstein* sagte schon vor Jahren anläßlich einer Kinderfreundetagung zu Kleßheim bei Salzburg: „Es gibt keine Festigkeit mehr, kein Gebundensein an ‚Ewigkeitswerte', wir können auch daher unseren Kindern keine Ewigkeitswerte überliefern." In seinem Buch „Das Kind als Träger der werdenden Gesellschaft" spricht er sich im gleichen Sinne aus. Er verlangt dort „*Weltlichkeit der Erziehung*" und fordert vom Staat (S. 105), daß er „nicht die werdenden Staatsbürger in die religiöse Reaktion hinein erzieht", denn, so begründet er an gleicher Stelle: „Die Zeit wird für sie zu ernst sein, um sich in Sonntagsschwärmerei zu verlieren. Die Aufgaben, die ihrer warten, werden zu unabweisbar sein, als daß sie sich ihnen durch religiösen Jenseitsglauben entziehen könnten. Die Gesellschaft fordert zu unerbittlich von ihnen schöpferische Gestaltung, als daß sie sich durch romantische Reproduktionen früherer Gesellschaftszustände verwirren lassen könnte."

Freilich muß auch ein Genosse Löwenstein zugeben, daß sittliche Bindungen notwendig sind, aber . . . „Die sittlichen Bindekräfte sind natürlich von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft. Ohne sittliche Bindekräfte gibt es überhaupt keine Gesellschaft. Doch ist es ein *Irrtum*, zu glauben, daß sittliche Bindekraft aus der Religion entstanden ist oder auch nur wesentlich durch Religion getragen wird" (a. a. O. S. 107). Löwenstein behauptet im selben Kapitel (S. 108) sogar: „In einer Zeit

wie der unsrigen müßten selbst religiöse Menschen, wenn sie die Gefahren für die Erziehung ihrer Kinder klar sähen, gegen eine Bindung sittlicher Normen an religiöse Vorstellungen sein.“ Was will nun dieser maßgebende Führer der deutschen Kinderfreunde bei den Kleinen an Stelle der Religion setzen? Nicht mehr und nicht weniger als „*Verweltlichung*“. Sie ist sein Erziehungs*ideal*, das er immer wieder warm empfiehlt und gegen alle Angriffe zu verteidigen sucht. Sein oben genanntes Buch z. B. schließt er mit dem Satze: „Verweltlichung erscheint den meisten als ein nur negatives Einstellen gegen Kirche und Religion, doch Verweltlichung unseres Bewußtseins ist ein großer positiver Inhalt, ist der neue, innere Aufbau für die werdende Gesellschaft.“

Mit diesen Sätzen des *Führers* der deutschen Kinderfreunde ist wohl gründlich die Ansicht abgetan, daß die deutschen Kinderfreunde sich wohlwollender zur Religion stellen als ihre österreichischen Brüder. Zudem liegen ja bereits Beispiele vor, die davon zeugen, daß hüben wie drüben dieselbe religionsfeindliche Haltung in der Kinderfreunde-Erziehung eingenommen wird. Auch ist es interessant, daß schon seit Jahren just die katholischen Fabriksgebiete des Rheinlandes und Süddeutschlands über Reichsbeschluß der deutschen Kinderfreunde zielbewußt bearbeitet werden.

Die Sprache der Zahlen.

Wer heute noch der Ansicht ist, daß man die Kinderfreunde-Bewegung als „rote Spielerei“ betrachten und demgemäß nicht ernst zu nehmen braucht, den belehren die Zahlen eines andern.

Für *Österreich* liegen folgende Zahlen vor: Es bestehen rund 380 Ortsgruppen mit 90.000 Mitgliedern und 67.000 Kindern. Im letzten Berichtsjahre wurden über 2.3 Millionen Schillinge für die Kinderfreunde aufgebracht. Neben 500 bezahlten Kräften arbeiten 4500 freiwillig in der Bewegung. Der „*Kindernotfonds*“ betrug schon 1925 über 26.000 S, der „*Kinderunfallfonds*“ über 15.000 S. Damit jedes Kind jährlich zwei Bücher bekomme (zu Weihnachten und am 1. Mai oder zum Geburtstag) wurden eigene *Büchersparmarken* in Umlauf gesetzt; es liefen im letzten Berichtsjahre um mehr als 9000 S solcher Sparmarken. Für die Trutzaktion „*Mühlsteinbücherei*“[1]) waren im letzten Sommer schon über 17.000 S aufgebracht.

[1]) Auf die Hirtenbriefwarnungen der österreichischen Bischöfe vor den Kinderfreunden antworteten diese mit einer *Trutzaktion*, die den

Für *Deutschland* wurden auf der letzten Reichskonferenz zu Dresden am 16. Oktober 1927 folgende Zahlen bekanntgegeben: Die Gruppenzahl ist seit der letzten Konferenz von 220 auf **350** gewachsen. Ein besonders schnelles Wachsen ist seit der Kinderrepublik in *Seekamp* zu verzeichnen. Schon im Vorjahr gab es bei den deutschen Kinderfreunden über 1500 Helfer. Etwa 35.000 bis 50.000 Kinder sind erfaßt. Wie die österreichischen Kinderfreunde, so haben auch die deutschen schon mehrere *Heime* erworben. Auf Burg Hohnstein im Polenztal halten sie vielfach Tagungen ab. Diese Burg hat im Jahre 1926 nicht weniger als 36.000 Tagesgäste und 50.000 jugendliche Übernachtungsgäste beherbergt, die Höchstzahl einer Nacht war 1300!

Einen eigenartigen Versuch stellte im Sommer des verflossenen Jahres die Kinderrepublik „*Seekamp*" bei Kiel dar. Vier Wochen lang waren da bei 2300 Kinderfreunde-Kinder aus verschiedenen Ländern beisammen und bildeten eine kleine Republik mit Selbstverwaltung, Parlament u. s. w. Man scheint mit dem Erfolge trotz allerlei Mängel zufrieden zu sein.

Die *süddeutschen* Ortsgruppen der Kinderfreunde arbeiten durchschnittlich *vorsichtiger* als die des Nordens, stehen diesen aber an Radikalismus nicht nach. Ihre Versammlungstätigkeit ist sehr groß. So hat die Münchner „Freundschaft" für das Jahr 1926 mitgeteilt, daß in *München* für die Kinderfreunde-Kinder nicht weniger als 805 Veranstaltungen stattfanden, die von 15.659 Mädeln und 13.383 Buben besucht waren, außerdem wurden 67 Mitgliederversammlungen mit 2898, 36 Elternabende mit 1747 Besuchern und 4 Mütterabende mit 306 Teilnehmerinnen abgehalten. München hat bereits *vier* sozialdemokratische Kinderfreunde-Heime und ein Ferienheim. Die *Augsburger* Kinderfreunde haben bei ihren zahlreichen Veranstaltungen, Wanderungen u. s. w. 1521 Mädels und 1184 Jungens erfaßt. Besonders reges Leben herrscht bei den Kinderfreunden in *Nürnberg*. Schon vor längerer Zeit arbeiteten dort 25 Gruppen unter 50 durchwegs jungen Leitern. Das letzte Jahr war besonders der Schulung der Leiter gewidmet. Daneben wurden aber die Kleinen nicht

---

Namen „*Mühlsteinbücherei*" trägt in Anlehnung an das Wort des göttlichen Kinderfreundes: „Wer eines aus diesen Kleinen ärgert . . . ." Es werden Gelder gesammelt und je 50 S bilden einen „Mühlstein". Um zwei solcher Mühlsteine (100 S) wird dann an bedürftige Ortsgruppen eine Mühlsteinbücherei als rote „Pionierbücherei" gesendet. Man will so den Ortsgruppen zu kleinen Bibliotheken verhelfen.

vergessen, wie die vielen Ein- und Mehrtagewanderungen mit großer Teilnehmerzahl, Museumsbesuche, Gruppenabende u. s. w. beweisen. Es wurden in 1116 Kinderveranstaltungen 23.990 Kinder erfaßt, gegen gut 11.000 im Jahre zuvor.

Sehr beherzigenswerte Zahlen können die Kinderfreunde auch auf dem Gebiete ihrer *Presse* ausweisen. So erscheint die Wiener „Sozialistische Erziehung" in einer Auflage von 5000 Stück, der „Schul- und Kinderfreund" in einer solchen von 90.000. Das „Kinderland" etwa in gleicher Auflage.

In *Deutschland* erscheint zu Berlin ebenfalls eine „Sozialistische Erziehung" in einer Auflage von mindest 55.000. Die deutsche Kinderfreunde-Zeitschrift *„Kinderfreund"* erscheint in der *Riesenauflage von* 251.000 Stück, und zwar, wenn ich nicht irre, alle 14 Tage! Freilich ist, wie ja allgemein zugestanden wird, diese Zeitschrift noch lange nicht kindertümlich geschrieben, der Inhalt ist rosarot gehalten, nur hie und da kommen stark sozialistisch eingestellte Beiträge. Außer diesen Kinderfreunde-Zeitschriften erscheinen noch etliche kleinere, so die genannte Münchner „Freundschaft". Insgesamt werden also allmonatlich über 700.000 Stück Kinderfreunde-Schriften unters Volk geworfen. Dazu kommen noch die verschiedenen Flugblätter, Handzettel u. s. w.

Neben Österreich und Deutschland haben die Kinderfreunde noch größere Bedeutung erlangt in der *Tschechoslowakei*. Sie wurden dort im Jahre 1921 begründet und haben jetzt bei 100 Ortsgruppen und mehrere Zahlstellen. Die Mitgliederzahl wird mit 4000 beziffert, Kinderzahl wird keine genannt.

Auch in *Polen* haben die Kinderfreunde etwa 20 Ortsgruppen, über die aber nähere Angaben fehlen.

In andern Ländern, wie in der *Schweiz*, in *Holland*, *Frankreich* und *England* sind beachtenswerte Ansätze der Kinderfreunde-Bewegung zu verzeichnen. Sogar in den *Übersee*-Ländern hat sich die Bewegung schon bemerkbar gemacht. Um eine einheitliche Arbeit und Leitung zu erzielen, wurden alle Gruppen in der *„Ise"* (Internationale sozialistische Erziehungsorganisation) zusammengefaßt. Die darin zusammengefaßten Kinderfreunde-Gruppen dürften schon bald die Zahl von **900** erreicht haben. Dazu kommen dann noch die Gruppen der „Roten Falken", deren es jetzt etwa 200 geben dürfte. Also eine ganz beherzigenswert große Zahl, die eindringlich mahnt: *videant consules!*

Die Roten Falken.

Trotz eifriger Bemühungen gelang es den Kinderfreunde-Erziehern lange nicht immer, die kleinen Leutchen zu reger Teilnahme an den Hort- und Heimstunden zu bewegen. Besonders die *älteren* Buben und Mädel blieben oft beharrlich fort. Je mehr die oft sehr jugendlichen Erzieher und pädagogischen Neulinge den Geist des Sozialismus in trockenen Theorien über die Köpfe der Kindergenossen ausgossen, desto leerer wurden die Lokale. Aus dieser Leere, die oft mehr als 90 Prozent der eingeschriebenen Kinder erreichte, zog man schließlich doch den vernünftigen Schluß, daß man die Kinder nicht mit trockener Parteidogmatik sättigen oder gar halten kann. Lange wurde nun über Minimal- und Maximalprogramm herumdisputiert, bis schließlich ein Praktiker den gordischen Knoten durch eine Tat löste. Der Wiener Genosse Anton Tesarek gründete *im Sommer* 1925 die „*Roten Falken*". Sie wurden im Nu bekannt und heute fehlen sie bei keinem sozialistischen Aufzug. In *Österreich* allein gibt es schon über 120 Gruppen mit etwa 7000 Falken und „Roten *Schwalben*" (Wanderschwalben), wie die Mädchen heißen, die da mittun.

Die „Roten Falken" sind nichts anderes als eine ziemlich genaue Nachahmung der bürgerlichen *Pfadfinder* oder nationalen „*Sokoln*", nur dienen sie dem *sozialistischen* Gedanken. Sie haben auch eine eigene Tracht, ähnlich wie die Pfadfinder, sind leicht erkenntlich an ihrem roten Halstuch, den dreieckigen roten Hordenwimpeln und nicht selten an ihrem — rohen Benehmen. Man bemüht sich nun auf dem Umweg der Romantik und des Sportes, diese Buben im Gassenbubenalter für die sozialistischen Ideen zu gewinnen. „Roter Falke sein, heißt doch immer ‚*rot*' sein, immer der roten Sache helfen wollen" schrieb das „Kinderland" im Mai 1926.

Über den *Aufbau* der Falken ist folgendes zu sagen. Man unterscheidet — wenigstens in Deutschland — jetzt *drei* Gruppen, nämlich die Kleinen, „Kücken" nennt man sie in Norddeutschland, bis zu zehn Jahren, in Österreich heißen sie vielfach „Weichfüße". Mit zehn Jahren werden sie dann zu den „*Jungen Falken*" aufgenommen. Für diese Jungfalken wurden in Deutschland beim letzten Reichskurs auf der Jugendburg Hohnstein folgende Punkte aufgestellt. Sie müssen wissen, wie die Arbeiterbewegung aufgebaut ist und wer ihre Vorkämpfer waren, müssen drei Kampflieder und drei Wanderlieder singen können, ferner

Bescheid wissen im Zeltbau, Schwimmen; sich im Gelände zurechtfinden, Hilfe bei Unglücksfällen, nähen, flicken und stopfen, verschiedene Ballspiele beherrschen.

Ist nun der Jungfalke zwei Jahre vorbereitet, so legt er Prüfung ab (in *Österreich*) über: 1. Gebote der Falken. 2. Aufbau der Roten Falken, ihre Eingliederung in die Organisationen des Proletariats. 3. Wichtiges aus der Geschichte der Arbeiterbewegung. 4. Orientierung nach Sternen, Sonne, Uhr und Kompaß, Kartenlesen, Fahrplanlesen. 5. Das Wichtigste der ersten Hilfe. 6. Schwimmkenntnis, zunächst muß sich der Falke über Wasser halten können. 7. Nähen, Flicken, drei Knoten knüpfen, Zelte bauen. 8. Im Kimspiele von 15 Gegenständen zehn nennen können (15 verschiedene Gegenstände werden auf den Tisch gelegt, mit einem Tuch bedeckt, dann wird für kurze Zeit das Tuch abgehoben, sodann wird alles wieder zugedeckt und nun sind die Gegenstände zu nennen, allenfalls ihre Lage zu bestimmen).

Ist die Prüfung gut verlaufen, so legt der Jungfalke meist beim Lagerfeuer mit den anderen Jungfalken sein „*Falkenversprechen*“ ab: „Wir versprechen, immer und überall unseren Geboten getreu als Rote Falken zu leben!“ Welches sind nun diese Gebote? Für *Österreich* lauten sie:

1. Der Rote Falke bekennt sich zur Arbeiterklasse.
2. Der Rote Falke ist seinen Genossen stets treu.
3. Der Rote Falke sieht jeden arbeitenden Menschen als Freund und Bruder an.
4. Der Rote Falke ist stets hilfsbereit.
5. Der Rote Falke achtet jede ehrliche Überzeugung eines andern; auch dann, wenn er sie bekämpft.
6. Der Rote Falke führt stets die Anordnungen seines selbstgewählten Führers aus.
7. Der Rote Falke ist mutig und nie verzagt.
8. Der Rote Falke ist wahr: Auf sein Wort kann man bauen. Er ist zuverlässig und pünktlich.
9. Der Rote Falke ist stets rein in Gedanken, Worten und Taten.
10. Der Rote Falke ist enthaltsam und ein Kämpfer gegen alle Rauschgifte.
11. Der Rote Falke hütet seinen Körper und stählt ihn.
12. Der Rote Falke ist ein Freund und Schützer der Natur.

Diese Gebote sind auch in den andern Ländern — inhaltlich wenigstens — dieselben, im Wortlaut ist wohl ein Unterschied.

Nach dem, was bisher über die Roten Falken bekannt geworden ist, stimmen Worte und Taten lange nicht immer überein. Sollte das der Fall sein, so müßte man unbedingt eine tiefere Verankerung für diese Gebote haben. Aber die lehnt man ab. Religion übergeht man äußerlich mit Stillschweigen, tatsächlich aber bekämpft man sie. Auch das Verhältnis der „Falken" zu den „Schwalben" beruht auf rein natürlicher Einstellung. Der Koedukationsgedanke gewinnt hier noch ausgeprägtere Form als bei den Kinderfreunden. Die Früchte und Erfolge sind aber oft traurig und bedenklich.

Daß die Roten Falken nicht als harmlose Spielerei gedacht sind, sondern als *Kadetten des wehrhaften Sozialismus*, wurde wohl schon öfters vermutet. Genosse Deutsch, der Führer des österreichischen Rotfaschismus, bestätigt diese Vermutung vollauf, wenn er in seiner Schrift „Antifaschismus" S. 94 f. schreibt:

„Um den Geist der Wehrhaftigkeit zu pflegen, beginnt das österreichische Proletariat schon mit einer entsprechenden Erziehung der Kinder. Zu *diesem Zwecke* sind als Abteilungen des Vereines ‚Kinderfreunde' Gruppen von Knaben gebildet worden, die ein besonders reges Gemeinschaftsleben führen. Sie nannten sich selbst ‚Rote Falken' und sind nach der Art der bekannten ‚Pfadfinder'-Vereinigung organisiert . . . Selbstverständlich tragen die ‚Roten Falken' eine, wenn auch sehr einfache, Uniform. *Von ihnen über die Ordner der Jugendlichen und die Wehrturnerzüge führt der gerade Weg zum Republikanischen Schutzbund.* Die Verteidigungsorganisation des Proletariates wurzelt um so tiefer, je mehr Jugend sie in ihren Bann zieht."

Angesichts solcher Eingeständnisse wirkt es freilich recht komisch, wenn dieselben Roten Falken erklären, sie seien gegen alle Gewalttat und vor allem gegen den Krieg. Dies Geschrei „Nie wieder Krieg!" verliert seine innere Wahrheit auch durch die *hochrevolutionären Lieder*, die just bei den Roten Falken gesungen werden und alles eher nur nicht friedlich klingen. Raub, Mord, Brandstiftung und Seeräuberei werden darin am meisten verherrlicht. Eines hat den beruhigenden Kehrreim: „Spieß voran, drauf und dran, *setzt aufs Klosterdach den roten Hahn!*"

Daß man gegebenenfalls mit diesen Liedern Ernst machen will, hat ja die Wiener Revolte im Juli 1927 deutlich genug gezeigt. *Allgemein* ist es ja aufgefallen, daß just das jugendliche Element so stark vertreten war. Was man bei den Kinderfreunden und in den roten Wiener

Schulen die Kinder in feinerer oder gröberer Art gelehrt hatte, das wurde nun einmal praktiziert und solche, kaum der Schule entwachsene, Jugendliche waren es, die unter dem Schutze des Republikanischen Schutzbundes das Justizgebäude anzündeten. In der Nähe desselben fanden übrigens auch zwei Rote Falken den Tod.

Neben den Roten Falken gibt es auch noch die sogenannten „*Roten Jungpioniere*", die gleicher Art wie die Falken sind, nur *kommunistisch* eingestellt. Sie sind eine Nachahmung der russischen „Pioniere", deren es etwa *drei Millionen* gibt. Diese russischen „Pioniere" sind ebenfalls eine Nachahmung der Pfadfinder, freilich in russisch-sozialistischer Ausgabe. Die „Roten Jungpioniere" suchen unter verschiedenen Vorwänden Volks- und Bürgerschüler zu erfassen und wollen „den Kampf der Arbeiterkinder gemeinsam mit den erwachsenen Arbeitern führen". Sie „treten überall für die Rechte der Proletarierkinder ein". Ihre Haupttätigkeit besteht laut ihren Statuten im „Kampf gegen die Arbeiterfeinde in der Schule", sowie auch im „Kampf gegen jede nationalsozialistische und *religiöse Verdummung* der Kinder in der Schule und Gesellschaft".

Damit erscheint nun das Wichtigste und für den Klerus Beachtenswerte über die sozialistische Kinderbewegung gesagt. Ein eigenes, sehr interessantes Kapitel wäre freilich auch die geistige Einstellung dieser sozialistischen Kinderbewegung. Vielleicht kann ein andermal darüber gesprochen werden. Jedenfalls kann sich jeder Unvoreingenommene aus dem hier Mitgeteilten schon ein beiläufiges Bild machen. Die „Milch frommer Denkungsart" fließt da sehr, sehr spärlich. Der Gedanke des geistigen und gesellschaftlichen Umsturzes hat in dieser Jugend schon sehr stark Wurzel gefaßt. Bedenkt man, daß rund **120.000** bis **150.000** Kinder schon von dieser systematischen Erziehung zum Radikalismus und religiösen Nihilismus erfaßt sind, bedenkt man weiters, daß diese Kinder in zwanzig, dreißig Jahren nicht bloß selbst wieder Väter und Mütter, sondern auch Wähler, Politiker u. s. w. sind, so wird man begreifen, daß wir *noch nicht* die schlimmsten Zeiten hinter uns haben. Drum wird man es auch begreiflich finden, daß wiederholte Mahnung und *Aufklärung* nach allen Richtungen hin und selbstverständlich *Abwehr* dringend nottun. Es ist heute vollauf wahr, was Genosse Löwenstein im Vorwort zu seinem Buch „Das Kind als Träger der werdenden Gesellschaft" schreibt:

„Die sozialistische Erziehung ist heute kein Zukunftstraum mehr. Die im Klassenbewußtsein organisierten

Arbeiter machen sich nicht nur Gedanken um die Erziehung der Arbeiterkinder, sondern sie haben sie *praktisch in die Hand genommen.* Theoretiker des Sozialismus haben über den Rahmen programmatischer Forderungen hinaus die Notwendigkeit einer sozialistischen Erziehung dargelegt." „Der Sozialismus will eine neue Gesellschaftsordnung, aber er will sie *nicht erträumen, sondern er will sie wirklich schaffen aus der Wirklichkeit von heute heraus.*" „*Die Köpfe müssen revolutioniert werden,* damit sie aus Erkenntnis und Verantwortung heraus Wegbereiter für das werdende Geschlecht werden."

Daß die hier ausgesprochenen Ideen nicht in die Kerker der Bücher und sozialistischen Schriften eingesperrt und somit wirkungslos bleiben, dafür sorgen neben den sehr regen sozialistischen Parteileitungen ganz besonders die sozialistischen Lehrer und Erzieher in und außer der Schule. An den „gemütlichen Wienern" hat man bei der letzten Revolte mit ihren fast hundert Toten und tausend Verwundeten deutlich sehen können, wie dies Evangelium des Hasses wirkt, wenn es jahrelang verkündet wird. Wer weiß, wie nach weiteren zehn Jahren sozialistischer Erziehungsarbeit solche „Wirbel" ausgehen, ob da nicht ganze Staaten und Gesellschaftsschichten verschwinden? Man denke doch nicht, daß man sich in sozialistischen Kreisen jetzt auf die faule Haut legt. Im Gegenteil, man ist dort gewitzigt und wird ein andermal die Sache noch besser vorbereiten. Dazu ist aber wiederum recht zielbewußte sozialistische Erziehung notwendig. Sie wird auch geleistet. Genosse *Dr Bauer,* der Führer der österreichischen Genossen, hat ja bei der Tagung des Metallarbeiterverbandes im Hinblick auf die Wiener Revolte und die daraus gezogenen Lehren und Erfahrungen erklärt („Arbeiterzeitung", Nr. 267 vom 30. September 1927):

„Entscheiden wird also in den nächsten Jahren *nicht die Gewalt,* entscheiden wird, *wer stärker auf Hirn und Herz der Menschen zu wirken vermag.*"

Es ist also in Zukunft nicht mit einem Abbau der sozialistischen Erziehung zu rechnen, sondern mit einer Intensivierung derselben. Besonders will man sich jetzt auch aufs Land werfen. Erst sollen in allen ländlichen Industrieorten Keimzellen für die sozialistische Erziehung geschaffen werden. „*Wo ein Schlot, dort auch eine Ortsgruppe der Kinderfreunde*!" ist ja die Losung, die teilweise schon verwirklicht ist. Man denke nicht, daß die Kinderfreunde auf dem Lande keinen Boden haben. Wieviel Kinder armer Eltern laufen doch in einem Dorfe zum

Beispiel herum, die nicht beschäftigt sind, und die man einfach sich selbst überläßt. Ist erst einmal die sozialistische Agitation mehr ausgebaut, haben sich die Genossen auf dem Lande erst einmal ordentlich eingenistet, so werden sie auch hierin in gleicher Weise und mit nicht geringeren Erfolgen die Erfassung der Landkinder, besonders der Kinder *ärmerer* Leute, durchführen wie in den Fabriksorten. Was wir jetzt noch als „Unmöglichkeit" überlegen belächeln, wird dann todsicher *Wirklichkeit* werden. Drum nicht wieder zuwarten, bis die andern ihre Pläne verwirklicht haben und wir sehen müssen, daß auch Dinge möglich, die wir für unmöglich gehalten haben, sondern *rechtzeitig zugreifen und vorbeugen!* Dies ist nicht bloß unvergleichlich leichter, sondern auch weniger kostspielig als hinterher die Schäden früherer Sorglosigkeit und Opferscheu zu beheben. Wer wirklich will, der erreicht auch was, das sehen wir just bei der sozialistischen Erziehungsarbeit. Drum zupacken! Es ist kein Glaubenssatz, daß wir überall zu spät kommen müssen!

Der Fall Wittig in römischem Lichte.

Von *J. Knor*, Pfarrer, Thalfingen.

Ein hoher Baum macht bei seinem Falle naturgemäß ein großes Geräusch, und wenn ein gefeierter Schriftsteller, der Stoffe behandelt, welche die Christenseele aufs tiefste berühren, von der höchsten Autorität verurteilt wird, dann ist es ebenso naturgemäß, wenn die Zehntausende von Lesern oder Anhängern dieses Mannes nicht wie mit einem Schlage zur Ruhe kommen. Die einen, die Gefühlvollen, schauen mit Bedauern auf den hart betroffenen „Meister". Sie hoffen, daß derselbe doch wieder zurückfinde, so daß sie sich an seinen etwa geläuterten Weisen und Lehren auch fernerhin erfreuen können. Andere schauen nicht so fast auf den Betroffenen, sie haben ihn und seine Werke bisher vielleicht kaum dem Namen nach gekannt. Sie befassen sich nur mit dem Richter, der den harten Spruch getan. Diese erinnern beinahe an die große Masse, die regelmäßig für den auf offener Straße ergriffenen Unruhestifter Partei ergreift und sich gegen die Polizei wendet, auch wenn sie die näheren Umstände gar nicht kennt.

Natürlich hinkt dieser Vergleich; er will nur sagen, daß die Autorität, daß der Staatsanwalt immer einen

schwereren Standpunkt hat, als der Verteidiger oder der Angeklagte.

Es wird die zur Genüge bekannte Forderung erhoben, daß *„die kirchliche Zensurstelle dem Verurteilten und der katholischen Welt gesagt hätten, was sie als irrig oder korrekturbedürftig ansehe“*. „Es würde dann nicht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet, der Weizen nicht mit dem Unkraut getroffen.“ Die Erfahrung sagt aber, daß der, welcher in solchen Fällen, in gehobenen und nicht gehobenen Tischgesellschaften, für Rom, für die Zensurstelle eintritt, regelmäßig ins Hintertreffen kommt, weil eben die Schlagworte immer kräftiger und rascher wirken, als die Logik, weil das Anhören des Sachverhaltes zu viel Geduld erfordert und man von Vorurteilen befangen ist, die man sonst beim Gegner doch so mißlich empfindet.

Lesen wir deshalb wenigstens einmal mit möglichster Ruhe und Unbefangenheit, was die römischen Stellen über obige Forderung im allgemeinen denken und wie sich in specie der Fall Wittig tatsächlich zugetragen hat. Durch die indes erfolgte Heirat Wittigs ist hinlänglich dargetan, daß es diesem nicht in allweg darum zu tun war, der Wahrheit, dem geknechteten Gewissen freie Bahn zu schaffen. Dieser Aufsatz ist aber schon vor der erfolgten Heirat geschrieben worden, da die Augen vieler noch gehalten waren.

1. Die bekannte Monatsschrift „Roma aeterna“ gibt in Heft 9/10, 6. Jahrg., *„Bemerkungen über Indizierung von Büchern durch das Heilige Offizium“*. Es heißt da zunächst mehr allgemein, daß man der Kirche nicht ein Recht verweigern könne, das die Vertreter der weltlichen Gewalten immer ausgeübt haben und noch ausüben. Wohl alle Staaten gehen gegen solche Veröffentlichungen vor, welche ihre Konstitution, ihre rechtmäßige Regierung und die öffentliche Moral untergraben. Schon das Römische Recht weist darauf hin, indem es von Büchern und Werken „improbatae lectionis“ spricht (Digest. I, 10; vgl. auch das Gesetz zum Schutze der deutschen Republik und dessen Anwendung).

Wenn der Kirche nun dieses sozusagen natürliche Recht auch zugestanden wird, so wirft man doch die Frage auf: *„Sind die zur Prüfung eines Werkes bestimmten Organe diesem Amte gewachsen*? Das Lehramt der Kirche ist doch etwas ganz anderes, als die römische Kurie.“ Dieser Einwand wurde schon in alter und ältester Zeit gemacht.

Quesnel kleidete ihn in die scharfen Worte: „Was sind das für Leute! Die meisten Kardinäle und römischen Theologen verstehen überhaupt nichts . . .“ *Febronius* meinte: „Man hat nicht die Gewißheit, daß die Konsultoren bei der Prüfung der Bücher jene Sorgfalt anwenden, die der Ernst der Sache erfordert, und daß keine ungeordnete Leidenschaft sich einschleicht.“ Die Schüler *Wicliffs* klagten nach dessen Verurteilung: „Sie (die Richter) verstehen nicht die Feinheit und Tiefe unseres evangelischen Meisters.“ So klagte auch *Berengar* gegen St. Bernhard und die *Pelagianer* gegen St. Augustinus und Papst Zosimus.

Als Benedikt XIV. durch die Apostolische Konstitution „Sollicita ac provida“ die Indexkongregation reformieren und wiederherstellen wollte, schrieb er, um den bereits angeführten Einwänden zu begegnen:

„Da es zu Unserer Kenntnis gekommen ist, daß wegen vieler Bücherverbote, besonders wenn es sich um katholische Autoren handelt, öffentlich und zu unrecht der Vorwurf erhoben wird, *als ob in diesen Dingen bei Unsern Gerichtshöfen leichtfertig und oberflächlich vorgegangen würde*, hielten Wir es für geboten, durch diese . . . Unsere Konstitution gewisse feste Regeln aufzustellen, nach denen von nun an Prüfung und Beurteilung der Bücher gehandhabt werden soll, obwohl in vollem Umfange festgestellt werden kann, daß *dies ständig in der gleichen oder in entsprechender Weise geschehen* ist.“

Vertrauen müßte denn doch schon die heutige Zusammensetzung der Zensurstelle und die Art und Weise erwecken, wie ein Urteil der höchsten zuständigen kirchlichen Behörde zustandekommt. Die Zensurstelle ist nicht mehr die frühere, abgeschaffte Indexkongregation, sondern die Hohe Kongregation des Heiligen Offiziums, deren Präfekt der Heilige Vater in eigener Person ist. An jeder Entscheidung nimmt der Papst immer und ausdrücklich persönlich teil. Nur durch die Bestätigung des Papstes erhält das Verurteilungsdekret Geltung. Es handelt sich also nicht mehr um eine einfache disziplinäre Verfügung irgend eines Richters oder Gerichtshofes, sondern um einen die Lehre betreffenden Spruch der Richter, die von der höchsten Gewalt der Kirche den Auftrag empfangen haben, über die Fragen des Glaubens und der guten Sitten zu wachen.

Eine heute oft erhobene Forderung geht dahin: Die *Kirche solle vor der Verurteilung eines Werkes den Autor hören*, seine Beweggründe und Absichten; sie solle ihm

wenigstens die Möglichkeit bieten, sich zu verteidigen, ehe er sich die kirchliche Zensur zuziehe.

Die Opportunität dieser Frage wurde schon auf dem *Konzil von Trient* erörtert, nämlich, ob die Autoren, deren Werke verurteilt werden sollten, zuerst zu befragen und anzuhören seien. Die Antwort der meisten Konzilsväter ging dahin: „Da es sich nicht um die Verurteilung der Autoren handle, sondern um die Festsetzung einer Norm, an der gemessen eine ihrer Schriften in Schaden stiftender Weise von dem Glauben der Kirche abweiche, ... so wäre es möglich, daß der Verfasser schuldlos sei, sein Werk aber in irgend einer Einzelheit doch Schaden anrichten könne, weshalb dann die verantwortlichen Stellen dieses Werk zu Recht ausschließen, ohne daß sie für ein solches Verfahren den Verfasser vorladen müßten, damit er sich verteidigen könne."

Die Theologen des Heiligen Offiziums können sich also nicht mit dem befassen, was der Verfasser bei sich dachte oder ausdrücken wollte, sondern nur mit dem, was er in Worten gefaßt hat. Wenn aber der Autor der Kirche gegenüber behauptet, daß seine Schriften von ihr anders ausgelegt seien, als er selbst gedacht habe, so weist gerade dieses hin auf Spuren von Irrtum und Mißverständnissen. Man wird doch nicht etwa sagen wollen, daß die römischen Behörden Gespenster sehen und Irrtümer wittern, wo der gesunde Menschenverstand nichts Verfängliches finde. Je bekannter aber der Name eines Schriftstellers ist, je weiter sein Einfluß und sein Wirken reicht, um so mehr muß mit klaren und deutlichen Lettern eine Warnungstafel aufgestellt werden.

2. Was nun den Fall *Wittig* im besonderen anlangt, d. h. das Verfahren Roms gegen ihn, so gab die „Civiltà Cattolica" in einem am 7. August 1926 erschienenen bedeutsamen Aufsatz hinreichende Aufklärung.

Wittig, so heißt es darin, beklagte sich in erster Linie, daß das Verbot, von dem seine Bücher betroffen seien, ohne eine Begründung erfolgt sei. Als Vorbedingung für seine Unterwerfung fordert er, daß ihm die Gründe eines solchen Verbotes mitgeteilt würden.

Darauf ist zu sagen, daß Wittig sich schon vor dem Erscheinen seiner Bücher grobe Verstöße gegen das kirchliche Gesetzbuch hat zuschulden kommen lassen, so daß er schon deshalb keinen Grund hätte, sich in Pose zu setzen und den Vergewaltigten zu spielen. Sein Aufsatz „Über das allgemeine Priestertum" und ein anderer, „Die Kirche als Auswirkung der christlichen Seele", sind Teile

eines Werkes mit dem Titel „Kirche und Wirklichkeit". Dieses aber ist ohne kirchliche Druckerlaubnis bei einem protestantischen Verleger (Eugen Diederichs, Jena, Verleger vieler glaubensloser und radikaler Bücher) erschienen. Ebenso ist sein großes Werk „Leben Jesu in Palästina, Schlesien und anderswo" ohne Druckgenehmigung veröffentlicht worden. Diese war sogar eigens verweigert worden, was dem Autor vor der Veröffentlichung bekannt war. Ein Professor der katholischen Theologie muß aber die Kanones 1385 und 1386 des Cod. jur. can. in ihrer Tragweite wohl kennen. Wenn er sich einfach darüber wegsetzt, so kann er sich doch nicht beklagen, daß das „Officium Romanum" die Übertretung bestraft.

Wittig klagt „die Kirche" ob der Anwendung dieses für alle geltenden Gesetzes an, sie habe die Dienste, die er ihr geleistet haben will, mit „Proskription", „Damnation" und mit einer Schandliste bezahlt und habe seine Werke für Vergangenheit und Zukunft um ihren Wert gebracht. Er klagt die höchste kirchliche Autorität einer unsittlichen Handlung an, weil sie ihm schweren Schaden verursacht habe.

Dazu ist zu sagen, daß niemand anderer, als er selber die Ursache dieses moralischen und materiellen Schadens ist, da er die Gesetze der Kirche so offenkundig übertrat. Wenn Wittig seine Pflicht als katholischer Priester hätte erfüllen wollen, so wäre ihm auch der Weg offen gestanden, die notwendigen Erklärungen zu bekommen und die gewünschten Berichtigungen zu ermöglichen.

Wittig verlangt weiterhin (und mit ihm gehen viele einig), daß das oberste Amt der Kirche in Dingen, welche die Lehre betreffen, „vor aller Öffentlichkeit" der Erörterung der Gläubigen die in den verurteilten Büchern enthaltenen Irrtümer und die Gründe der Verurteilung vorlege.

Dieses Verlangen ist ein offenkundiges Verkennen des Charakters und der Natur dieses Amtes, das wohl alle Lehren auf das gewissenhafteste untersucht (s. o.), dann aber entscheidet, ob etwas mit der Lehre Christi übereinstimme, sich aber nicht in Erörterungen über Irrtümer einlassen kann. Das würde nicht bloß der Würde oder Autorität dieses Amtes Eintrag tun, sondern es wäre auch nutzlos. Bei solchen Disputationen kommt erfahrungsgemäß nichts Ersprießliches heraus. Der Autor zumal kann sich immer wieder hinter die Mauer verschanzen, daß das und das nicht so und so zu verstehen sei. Die Gläubigen aber müßten unterdessen irre werden. Einer solchen

doktrinalen Entscheidung der obersten Instanz der Kirche sich zu unterwerfen, ist Gewissenspflicht für alle Gläubigen; sie darf nicht als unbegründet abgelehnt werden.

Wittig sagt nun in seiner Verteidigung: „Ich habe ein Recht dazu, an der Gewissenhaftigkeit des römischen Amtes zu zweifeln." Aus welchem Grunde? „Vor einem Jahre hat es mich wegen der Herausgabe eines Buches diszipliniert, von dem es nicht einmal die Titelseite kannte, also ohne Prüfung auf bloße Denunziation. Ich war gar nicht der Herausgeber des Buches!" Und diese ungerechte Maßregelung sei weder zurückgezogen noch öffentlich berichtigt worden trotz des Protestes des Opfers.

Wie verhält sich diese Sache? Es handelt sich dabei um das bereits angeführte Werk „Kirche und Wirklichkeit", das von Ernst Michel bei Eugen Diederichs, Jena, herausgegeben wurde. 1923 veröffentlichte Wittig die beiden ebenfalls schon erwähnten Artikel als Teil dieses zitierten Werkes, und zwar ohne Genehmigung der zuständigen Obrigkeit.

Weil dies gegen die Kanones 1385 f. verstößt, schrieb das Staatssekretariat des Heiligen Stuhles — nicht die Hohe Kongregation des Heiligen Offiziums — am 17. Oktober 1923 an den Kardinalfürstbischof von Breslau, indem es ihn von dem Rechtsfall in Kenntnis setzte und ihn beauftragte, dem Autor einen ernstlichen Verweis zu erteilen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß der Heilige Stuhl es sich vorbehalte, das von ihm verfaßte Werk genau zu prüfen.

Der Konzipist des Staatssekretariates beging dabei die Ungenauigkeit, daß er nicht die beiden Aufsätze Wittigs zitierte, sondern nur den Titel des Werkes, zu dem die beiden Schriften gehörten.

Bei der Sache aber handelte es sich also nicht um eine Verurteilung des Buches oder der Aufsätze, sondern um eine persönliche Disziplinierung Wittigs, der sich gegen can. 1385 f. verfehlt hatte. Die Berechtigung dieses Verweises mußte Wittig wohl einsehen. Er aber warf sich auf das Versehen des staatssekretärlichen Schreibens und klagt über das ihm gewordene Unrecht. Dieses Vorgehen kann mit dem der Pharisäer verglichen werden, gegen welche Wittig in seinem „Leben Jesu" eine so scharfe Sprache führt. In eben seinem Protest macht er sich eines noch größeren, weil offenbar bewußten Formfehlers schuldig, als die römische Stelle, und führt auch eine sehr ungeziemende Sprache, in welche Häretiker ja immer zu verfallen pflegen (s. o.). Dem höchsten geistlichen Gerichts-

hof gegenüber spricht er von „einigen leichtfertigen Menschen“, die zuweilen ihren Spruch fällen, ohne die Bücher gelesen zu haben, und die „eine offenkundige krasse Unwahrheit“ vorbringen. Er beruft sich auf sein Gewissen, das ihm nicht erlaube, eine solche unwahre Begründung anzuerkennen. Diese Begründung des Heiligen Offiziums aber lautet: „quia errores quos Rev. Doct. Wittig litteris tradidit, certe quidem ex parte doctrinam divino-catholicam funditus subvertunt.“

Der zitierte Aufsatz der „Civ. Catt.“ schließt mit den Worten:

„Die beiden Bände des ‚Lebens Jesu‘ enthalten Seiten, die uns tief ergreifen.

Und doch ist das Ganze ein Schaden, ein schwerer Schaden. Die überall verstreuten Irrtümer machen die Lektüre gefährlich und vergiftet. Man verliert dabei beträchtlich an Achtung und Liebe für den Erlöser. Man verliert dabei viel von der der Kirche, ihrer Machtvollkommenheit und ihrer Lehre geschuldeten Ehrfurcht. Man verliert dabei nur zu sehr die Furcht vor der Sünde und die Entschlossenheit und Beständigkeit gegen die Gründe und Ursachen der Sünde selbst.“ —

Mögen alle, die sich an den Schriften Wittigs einst erfreut und insbesondere „seine geistlichen und weltlichen Freunde in Bayern und in Schlesien“, mit denen er noch „den Wortlaut seines . . . Protestes beraten wollte“, ihm die Gnade der Erleuchtung erflehen, daß er seine Irrtümer mit aufrichtiger Demut erkennt und sich vor der heiligenden Zucht der Wahrheit beugt, wie das einst auch Montalembert getan hat!

Eid und Meineid in ihrer Bedeutung für das heutige Rechtsleben.

Von *Dr jur. Oskar Meister*, Graz.

I.

Die christliche Moral stellt den Eid als Anrufung Gottes, ja als Akt der Gottesverehrung, so hoch, daß sie nicht nur *Meineid* und *Eidbruch*, sondern sogar den *unnötigen* Eid, den Eid in *unwichtigen* Dingen verbietet.

Das Kirchenrecht faßt Meineid und Eidbruch als religiöse Delikte auf, die den Glauben an Gott und die Ehrfurcht vor ihm erschüttern und das religiös-sittliche Empfinden der Gläubigen aufs schwerste verletzen (Eich-

mann, Lehrbuch des Kirchenrechtes). Unter Strafsanktion steht der *gerichtliche* wie *außergerichtliche* Meineid, beziehungsweise Eidbruch.

Auch das weltliche Recht befaßt sich mit unserem Gegenstande eingehend, indem es falschen Eid als besonders schweres Verbrechen verfolgt, indem es weiters den Eid als prozessuales Mittel zur Wahrheitsfindung vorschreibt. Man lese die zahlreichen Stellen des Sachsenspiegels (um 1250 entstanden) durch, in denen der Eid erwähnt wird. Man denke an die Urfehde! Solch große Bedeutung mußte eine Zeit dem Eide beilegen, die nicht die Macht hatte, den einzelnen zur Rücksichtnahme auf gesellschaftliche Ordnung zu zwingen, es geschah denn durch seine freiwillige, mit Anrufung Gottes begründete und bekräftigte Unterwerfung, die anderseits auch kein festgefügtes und mit allen Möglichkeiten der Wahrheitsfindung ausgestattetes Gerichtswesen kannte. Und es ehrt jene Zeit, daß ihre Söhne trotz dieser Schwäche der irdischen Macht ein vor Gott abgegebenes Versprechen wert und heilig hielten.

Das Recht hat ursprünglich Delikte, die als unmittelbare Beleidigungen Gottes galten, Gotteslästerung, Abfall u. s. w. besonders strenge geahndet und demgemäß auch Meineid und Eidbruch als arge Übeltat angesehen. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., die „Carolina“ (1533) nennt den gerichtlichen Meineid und den Bruch beschworener Urfehde unmittelbar hinter der Gotteslästerung.

Noch richtiger und vollständiger erfaßt die Kriminalordnung der Kaiserin Maria Theresia, die sogenannte *Theresiana* vom Jahre 1768, den Tatbestand unseres Deliktes. Sie reiht nicht nur den Meineid, worunter auch Eidbruch verstanden ist, unter die Religionsverbrechen ein, sie erklärt ihn nicht nur ohne Unterschied, ob er gerichtlich oder außergerichtlich geleistet wurde, als strafbar, sondern bringt auch im Wortlaute eindeutig zum Ausdruck, daß wir ein religiöses Vergehen vor uns haben. Sie nennt nämlich ganz im Einklang mit der richtigen, kirchlichen Lehre denjenigen meineidig, der *wissentlich und betrügerischerweise Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anführt* und sagt kurz und klar: „Der Meineid ist eine Art von Gotteslästerung.“

Das Strafgesetzbuch, das Josef II. im Jahre 1788 veröffentlichte, hat diese wie manche andere kluge Bestimmung aufgegeben. Die Aufklärung konnte ja nicht anders, als das Wort „betrügerisch“ lediglich auf das Ver-

hältnis von Mensch zu Mensch zu beziehen; schließlich ließ man die übrigen Merkmale, die auf den religiösen Inhalt unseres Deliktes hinweisen, überhaupt fallen und heute haben wir einen Zwitter; wir sehen den Meineid als ein rein „weltlich Ding" an, fordern aber doch als vornehmstes Mittel der Wahrheitserinnerung und Wahrheitsbekräftigung die Gerichtsparteien auf, „zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden" einen reinen Eid zu schwören und ahnden eine *beschworene* falsche Aussage strenger als eine einfache. Es war kein besonders heller Geistesstrahl der Aufklärung, unter dem diese Lehre Wurzel getrieben hat, und gewiß wären unseren Zeitgenossen viele Zweifel und Widrigkeiten erspart geblieben, wenn man die schlichte Begriffsbestimmung des Meineides, wie sie die Theresiana gab, im Gesetzbuch gelassen hätte, wobei es immerhin möglich gewesen wäre, den *gerichtlichen* Falscheid besonders strenge zu ahnden. Der Umstand, daß unser Gesetz gleich den meisten ausländischen Vorschriften die Begriffsbestimmung des Wortes schuldig bleibt, bildet keinen seiner Vorzüge. Das Gesetz weicht einer grundsätzlichen Festlegung aus und verschuldet dadurch die von uns bereits gestreiften Unklarheiten, die heute schier von Tag zu Tag mehr seine Handhabung erschweren. Es sei nochmals daran erinnert, daß sich der Richter nicht bloß mit dem falschen Eide befassen muß, daß vielmehr der gerichtliche Eid schlechthin im bürgerlichen wie im Strafrechte oft und oft und nicht selten an entscheidender Stelle geleistet werden muß.

Der Umstand, daß man im Eide auch eine Einrichtung des göttlichen Rechtes sah, hat ihn lange Zeit in den Mittelpunkt wissenschaftlichen Forschens gestellt. Ich erinnere hier an die Arbeiten meines Namensvetters, des Kriminalisten Dr F. Meister, der seit 1792 an der damaligen Universität Frankfurt a. d. Oder wirkte. Die religiöse Auffassung des Eides entspricht unzweifelhaft auch dem natürlichen Empfinden. In den Zeilen, die der protestantische Prediger Fuhrmann seinem Schüler, dem bekannten *Kaspar Hauser*, widmet, findet sich ein deutlicher Hinweis. Kaspar Hauser, dessen Lebensrätsel bis heute nicht gelöst ist, verlebte die ersten 17 Jahre seines Lebens im Kerker und kam erst 1828 unter Menschen. Man ließ ihm eine ausgezeichnete Erziehung angedeihen und konnte dabei beobachten, wie es wirkt, wenn ein begabter Erwachsener die Kenntnisse erwerben muß, die Menschen mit regelmäßigem Lebenslaufe sonst schon als Kinder gewinnen. Dieser von der Kultur unverbildete

Jüngling sprach sich nach Fuhrmanns Berichte bei Besprechung des zweiten Gebotes besonders stark und entrüstet gegen Menschen aus, die einen falschen Eid schwören oder eine eidliche Versicherung oder Zusage brechen. Solche, meinte er, könne man gar nicht hart genug strafen. (Nach dem Sammelwerke von Hermann Pies „Kaspar Hauser", Verlag Robert Lutz, Stuttgart.) Dabei urteilte der Jüngling im allgemeinen über menschliche Schwächen milde und nachsichtig.

Hier hat sich heute vieles geändert. Unser österreichisches Strafgesetz (§ 201, lit. a) erblickt im gerichtlichen Meineid kein religiöses Delikt mehr, sondern bloß einen Unterfall des *Betruges*, also ein Vermögensdelikt. Ob *außer*gerichtlicher Meineid und Eidbruch strafbar ist, läßt sich allgemein überhaupt nicht beantworten. Es hängt von den Begleitumständen ab, ob er einen *Betrug* begründet. Eine *Erpressung* liegt umgekehrt dort vor, wo etwa ein Wucherer einem Menschen, dem der Bruch eines Ehrenwortes oder Eides dienstliche Nachteile bringt, also namentlich einem Offizier oder öffentlichen Beamten, Darlehen gibt, sich die Rückzahlung auf die geschilderte Art feierlich versprechen läßt und dann mit der Anzeige droht, wenn der Schuldner in Verzug kommt (Kadettenwucher).

Seit auch die Rechtswissenschaft den kahlen Materialismus und Positivismus überwunden hat, wissen wir, daß jedem guten Gesetze ein philosophischer Leitgedanke innewohnt, und daß es verhängnisvoll ist, einzelne Vorschriften anzuwenden oder auch auszuwechseln, ohne dabei jener geistigen Grundlagen zu achten, die sie so zusammenhalten wie das Felsstück die einzelnen Kristalle einer kostbaren Druse. Und wenn namhafte Richter auf große Mißstände verweisen, die dem gerichtlichen Eide zur Zeit anhaften, wenn wir gegenwärtig eine unerquickliche Zerfahrenheit in der Handhabung und Auffassung dieses Beweismittels wahrnehmen, so spielt gewiß das allgemeine Sinken der Sittlichkeit und des Pflichtgefühles mit herein, aber auch die Tatsache, daß man auf die Leitgedanken des Gesetzes vergaß, indem man das Religionsdelikt aus der staatlichen Rechtspflege möglichst herausdrängte, aber dabei doch den Eid beibehält und, seiner religiösen Wurzel beraubt, gewissermaßen in der Luft hängen läßt. Man erkennt den Eid nicht mehr als religiöses Delikt, man erkennt religiöse Delikte überhaupt nicht mehr an, aber doch soll der Zeuge oder die Partei auf richterliches Geheiß *bei Gott* schwören, die Wahrheit

zu sagen, und gewärtigt Strafe, wenn er, Gottes Namen mißbrauchend, falsches Zeugnis ablegt.

Leider geht auch der neue Entwurf zum österreichischen und deutschen Strafgesetze auf dieser schiefen Bahn weiter und faßt den Eid so formal wie irgend eine andere Prozeßanstalt auf. Er widmet zwar dem Meineid und der falschen Aussage einen eigenen Abschnitt — wie einst die Theresiana — und läßt dieses Delikt nicht unter den Betrugsverbrechen untergehen; aber diese Aussonderung geht nicht auf den religiösen Deliktsinhalt zurück, sondern bloß auf die Eigenart der Wahrheitsangabe als eines gerichtlichen Beweis- oder Bekräftigungsmittels. Demgemäß will der Entwurf nur den bei einer Behörde geleisteten Falscheid ahnden und stellt ihn mit der Versicherung an Eidesstatt, ja sogar mit der falschen unbeeideten Aussage zusammen. Es kennzeichnet den Formalismus und die Oberflächlichkeit dieser Vorschrift, daß falsche Aussage, ja sogar Meineid nur dann strafbar sein sollen, wenn sie vor einer Behörde abgegeben wurden, die zur Entgegennahme solcher Beweismittel zuständig ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann bleibt der Meineid straflos.

Die neue Vorschrift bezweckt, das Geltungsgebiet der Strafsanktion zu erweitern und die Streitfrage, ob auch falsche Aussage, die an anderer Stelle als vor Gericht stattfand, strafbar mache, zu bejahen. Wir können aber ruhig sagen, daß der neue, vorgeschobene Wall der Rechtssicherheit auf Flugsand gebaut ist, daß die Rechtssicherheit nur durch ein Zurückgreifen auf das religiöse Wesen dieser Wahrheitsbekräftigung gemehrt werden kann. Freilich vermag der Gesetzgeber allein das Ziel nicht zu gewinnen, wenn dem Volke das Verständnis dieser Einrichtung verdunkelt ist. Allein deshalb dürfen wir nicht dürren Materialismus dort wuchern lassen, wo sich einstens ernstes, kräftiges Leben verzweigte und Gott sei Dank bis heute noch manch gesunden Schoß emportreibt.

Wie tief die Achtung vor dem Eide und damit vor dem Pflichtgefühl gesunken ist, zeigt ein Zeitungsbericht über die Wiener Gerichtsverhandlung, die am 16. November 1927 gegen einige Missetäter des 15. Juli stattgefunden hatte. Hier handelte es sich nicht nur um Zeugen, sondern sogar um Schöffen, also um Amtsträger, um Volksrichter. Die Schöffen haben laut Gesetzes, nachdem ihnen der Vorsitzende die Eidesformel vorgesagt hat, zu antworten: „So wahr mir Gott helfe!“ Das Religionsbekenntnis der Schöffen macht hiebei keinen Unterschied. Nur solche, die keiner Religionsgesellschaft angehören oder deren Be-

kenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet (§ 240a Strafprozeßordnung). Bei der erwähnten Verhandlung erklärten sich nicht weniger als sechs der zu Beeidenden für konfessionslos, die übrigen sprachen die Eidesformel so undeutlich nach und unterließen das Heben des Schwurfingers, so daß der Richter sie nochmals schwören lassen mußte! Selbstverständlich hat dann das Schöffengericht die Angeklagten trotz klarer Schuldbeweise freigesprochen und damit glänzend erwiesen, daß Verfall der Eidestreue auch Verfall der Rechtspflege bedeutet.

Ein anderes Beispiel der Begriffsverwirrung, die selbst den Gesetzgeber beherrscht, gibt Univ.-Prof. *Lautner* in seinem Buche „Geltendes und künftiges Angestelltenvertragsrecht" (Verlag Ulrich Moser, Graz 1927). Danach erklären manche Staaten die sogenannte *Wettbewerbs-Abrede* (das Versprechen, daß ein Arbeitnehmer nach Verlassen des Dienstes in keinen Konkurrenzbetrieb eintreten wird), dann als *unwirksam*, „wenn sich der Arbeitgeber die Erfüllung *auf Ehrenwort* oder unter ähnlichen Versicherungen *versprechen ließ*". Das *einfache* Versprechen ist also gültig, das *bekräftigte* dagegen wertlos! Höher kann die „Umwertung aller Werte" nicht gehen! Lautner sagt mit Recht, daß doch der ehrenwörtlichen Zusicherung keine rechtlich erhebliche Bedeutung auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Abrede zugemessen werden kann und verweist darauf, daß die Vorschrift, die aber dem österreichischen Arbeiterrechte fremd ist, besonders widersinnig wirkt, wenn nicht etwa der Arbeit*geber* dem Angestellten das Ehrenwort *abzwang*, sondern dieser es aus freien Stücken selbst angeboten hat.

Von kulturkämpferischer Seite gehen Versuche aus, den Eid überhaupt auszuscheiden und durch Handschlag, Gelöbnis zu ersetzen. Als Folge dieser Bemühungen ist ein greulicher Wirrwarr eingerissen. Schwierigkeiten ergeben sich mit vielen Konfessionslosen, die den Eid auch dort ablehnen, wo er im Gesetze noch vorgeschrieben ist, Schwierigkeiten ergeben sich weiters, wenn ein Zeuge sich weigert, den Eid in die Hände eines freimaurerischen Richters abzulegen, wie dies voriges Jahr in Wien vorkam. Zu solchem Ablehnen wäre der Zeuge wohl nach seinem Gewissen, aber nicht nach dem Staatsgesetze befugt, das, wie erwähnt, den Eid verlangt, aber seinen Kern übersieht. Daher wird auch dem Konfessionslosen der Eid nicht erlassen. Der Richter hilft sich meist dadurch, daß er denselben anhält, bei dem Wesen zu schwören, welches

er sich nach seinen religiösen Begriffen als Gott vorstellt, und Kreuz und Kerzen entfernt. Allein selbst dieses Mittel versagt bei Leuten, die überhaupt weder ein dogmatisches noch ein undogmatisches höchstes Wesen anerkennen. Selbstverständlich fördert das Streiten und Feilschen, das in solchen Fällen geübt wird, keineswegs das gerichtliche Ansehen im allgemeinen und die Wahrheitserinnerung im besonderen.

Der Vollständigkeit halber sei angeführt, daß nach unserem Gesetze Mennoniten und andere „Religionsparteien", z. B. Quäker, die nach ihrem Glauben den Eid für unerlaubt halten, ihr Wahrheitsversprechen mit einem Handschlag abgeben können, daß Protestanten helvetischer Konfession der Eid ohne Kerzen und Kreuz abzunehmen ist, daß Israeliten bei der Eidesleistung das Haupt bedecken und die rechte Hand auf die Thora, zweites Buch Moses, 20. Kapitel, 7. Vers, legen sollen und daß sogar für die Mohammedaner ein eigenes gerichtliches Eidesritual besteht.

Schlimmer noch als die erwähnte Ungleichmäßigkeit, die heute das Gesetz selbst bei der Wahrheitsbekräftigung durch Katholiken und Christen überhaupt zuläßt, ja sogar vorsieht, wirkt die Gleichgültigkeit, in der der Eid heute oft abgenommen und geleistet wird. Es ist angesichts solcher Geschäftsmäßigkeit, die die ursprüngliche Bedeutung des Eides vollständig verwischt, zu begreifen, wenn man versucht, die Erinnerung an den religiösen Inhalt wieder wachzurufen. Im vorigen Jahrgang des „Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus" wurde vorgeschlagen, den Eid wieder in die Hände eines Priesters ablegen zu lassen. Dieser Vorschlag würde auf alte Gebräuche zurückgreifen. Noch das preußische Landrecht (1794) gestattete bei Abnahme eines Eides die Anwesenheit eines Geistlichen der betreffenden Konfession. Allein auf solche Art kann heute das erstrebte Ziel nicht erreicht werden. Abgesehen davon, daß dazu eine Gesetzesänderung nötig wäre, daß wir gar nicht genug Priester hätten, um dieser Pflicht zu genügen, daß sich Schwierigkeiten ergäben, wenn etwa ein Nichtkatholik in einem Orte beeidigt werden sollte, in dem nur katholische Geistliche wirken, ist unsere Zeit Förmlichkeiten und Ritualen ziemlich abhold. Bei Gläubigen wäre die Anwesenheit eines Priesters meist überflüssig, bei Ungläubigen würde sie gewöhnlich überhaupt nichts fruchten und manchmal sogar das Gegenteil der beabsichtigten Wirkungen, nämlich Trotz und Erbitterung, hervorrufen.

Die Tatsache, daß heute weite Kreise das Wesen des Eides nicht mehr verstehen, wirkt auch in anderer Hinsicht verhängnisvoll und verwirrend. Wir fassen die Bedeutung des Eides oberflächlich und unrichtig auf, wir trachten ihn auf der einen Seite auszuschalten und durch weltliche Beteuerungen zu ersetzen, und wir erweitern auf der anderen sein Anwendungsfeld. Ich rede hier weniger von Gesetzen, die den Eid auf Rechtsgebieten zulassen, wo er bisher nicht oder nur selten vorgeschrieben wurde (Verwaltungsrecht, Börsenschiedsgerichte), als davon, daß die gesteigerte Prozeßsucht die Anwendung prozessualer Beweismittel, darunter auch des Eides, steigert, und daß schließlich angesichts des wachsenden Mißtrauens, mit dem die Parteien einander vor Gericht gegenüberstehen, wie der Kleinlichkeitskrämerei mancher Vertreter der Richter oft ersucht wird, Eide über Dinge abzunehmen, die ein so ernstes, gewichtiges Beweismittel weder verdienen noch vertragen. Hier rächt sich wieder die Abkehr vom religiösen Begriffe, vom Religionsgebote, Gottes Namen nicht eitel zu nennen. Wird der Eid auch in Bagatellsachen geschworen, so wird er schließlich selbst bagatellisiert und mit dem Sinken der Ehrfurcht, die wir vor ihm empfinden sollen, schwindet auch sein Wert und seine Zuverlässigkeit.

Es ist mir schließlich aufgefallen, daß Leute, die kaum gläubig sind, geradezu leidenschaftlich selbst verlangten, beeidet zu werden; heute noch steht vor meinem geistigen Auge eine aufrechte Sozialistin, die, als Zeugin im Ehescheidungsprozesse ihres Bruders einvernommen, wiederholt den Richter anschrie: „Kerzen her, ich will schwören!“, und dabei die Schwurfinger hob. Diese Leute glauben bestimmt nicht an Gott, also können sie ihn auch nicht als Zeugen anrufen. Und doch wollen sie schwören. Lebt in ihnen noch ein Rest religiöser Gefühle oder fassen sie nach dem bekannten Erfahrungssatze, daß sich dort der Aberglaube einstellt, wo der Glaube verbannt wird, den Eid als geheimnisvollen wunderkräftigen Brauch auf oder flößen ihnen nur die Äußerlichkeiten, das Bild des Gekreuzigten mit den brennenden Lichtern, Scheu und Ehrfurcht ein? Wer kann die Frage beantworten? Mögen sich Religionspsychologen mit ihr befassen!

Mag sich der Richter, der diesem Mißbrauch des Eides entgegenarbeitet, nur von praktischen, prozeßökonomischen Beweggründen leiten lassen, er wirkt doch auch gegen diese „Säkularisierung“ und Profanierung unseres Schwures. Ich konnte mich wiederholt davon überzeugen,

daß dort, wo der Richter den Zeugen oder die Partei zunächst unbeeidet vernahm und sich nur die nachträgliche Beeidigung vorbehielt, wie auch dort, wo er alle Eidesanträge bis auf einen besonders wichtigen Zeugen ablehnte, die Wahrheit besser und gründlicher zutage kam, als wo eine bedenkenlose Massenbeeidigung vorgenommen wurde, und daß diese Aussonderung und Beschränkung auch ihren Eindruck auf die Zuhörer nicht verfehlte.

Seelsorgliches Wirken kann schließlich durch gewisse Formen religiöser Neurasthenie und Hysterie ausgelöst werden, die sich beim Abverlangen, Leisten sowie Verweigern von Eiden offenbaren.

Den Meinungszwiespalt, den die unklare, ja unrichtige Stellung des Eides erzeugt hat, gewahren wir aus folgender Einzelnheit. Fast gleichzeitig erschienen in der deutschen Strafrechtsliteratur zwei Aufsätze über die Zunahme des Meineides. Ein Verfasser kam zu dem Schlusse, daß der Meineid *milder* bestraft werden solle als bisher, der andere verhoffte sich von *schärferem* Vorgehen eine Besserung. Dies erklärt sich vielleicht nicht nur aus der Verschiedenartigkeit der *Ansichten*, sondern auch aus der Verschiedenartigkeit des Dienstortes der Verfasser. Ein Richter, der vorwiegend mit glaubenslosen Großstadtverbrechern zu tun hat, denen der Gottesbegriff fremd ist, kann nicht den strengen Maßstab anwenden, der seinem Amtsgenossen zusteht, welcher in einer gläubigen Gegend, die den Begriff des Eides noch inne hat und den Meineid als schwere Sünde verurteilt, einen Missetäter aburteilt, welcher trotz Kenntnis der Heiligkeit des Eides aus Gewinngier oder Furcht vor Schande falsch geschworen hat. Selbstverständlich kann uns eine solche Ungleichheit der Behandlung keineswegs befriedigen.

Es ist auch gewiß kein gesunder Zustand und fördert nicht die Achtung vor diesem Beweismittel, wenn schließlich Rechtsanwälte mitunter des langen erörtern, ob ein bestimmter Eid verpflichte, ob er sich nicht vielleicht nur auf bestimmte Punkte einer Zeugen- oder Sachverständigenaussage beziehe. In solchen Fällen wird nämlich die Unwahrheit glatt zugegeben, allein der Sprecher versucht wider besseres Wissen mit größerer oder geringerer Rabulistik die Überzeugung zu wecken, daß aus einem bestimmten Grunde die Strafbarkeit ausgeschlossen sei.

Bereiteten diese Übelstände bloß dem *gerichtlichen* Verfahren Unzukömmlichkeiten, dann wäre eine breite

Darstellung in der „*Quartalschrift*“ kaum am Platze. Allein sie drücken den Eid auf die Stufe irgend eines gleichgültigen prozessualen Feststellungsmittels herab; wir betrachten ihn dann auch außerhalb des Gerichtes als eine rein staatliche, gesellschaftliche Förmlichkeit und vergessen seinen liturgischen Charakter. Darum sollen sich auch kirchliche Kreise mit diesem Verfalle befassen, wo immer es angeht, auf den religiösen Inhalt des Eides hinweisen und sich dafür einsetzen, daß er nur in gebührender Form und nur bei gebührender Gelegenheit gefordert und geleistet wird. Vorträge über Rechts- und Bürgerkunde ermöglichen gelegentlich derartige Hinweise.

II.

Mindert die allgemeine religiöse Gleichgültigkeit, die gesunkene Wahrheitsliebe, die durch das Gesetz selbst bewirkte Verwirrung das Verständnis des Eides und damit seine Brauchbarkeit, so beschleunigen noch einige Umstände diesen Niedergang.

Ich nenne hier einmal den Mißbrauch, der von Staatswegen im Kriege mit dem Eide getrieben wurde, indem bei zahlreichen Vorratsaufnahmen, bei den profansten Anlässen eidesstättige Erklärungen vorgeschrieben und Eide abgenommen wurden. Gleich verwerflich ist es, wenn man die Richtigkeit von Steuerbekenntnissen durch Eide erzwingen und erhärten will. Ein christlicher Staat muß seine Bürger auf andere Weise zur Steuermoral erziehen; und ist er *nicht* christlich, dann darf er noch weniger plötzlich ein religiöses Beweismittel einführen, wo er sich davon einen Vorteil erhofft, plötzlich den Gott anrufen, den er sonst leugnet.

Bedenklich ist ferner das Geheimbundwesen, das heute wieder üppig gedeiht. Verschiedene Verbrecher- oder politische Geheimgesellschaften verpflichten ihre Mitglieder durch Eid oder durch eine Formel, die zwar nicht den Namen Gottes enthält, aber doch einem Eide ähnelt. Dadurch wird nicht nur der Eid zu einer gewöhnlichen Sache gemacht, dadurch wird nicht nur in den Mitgliedern — zumal wenn es Jugendliche sind — der Eindruck geweckt, daß durch einen Eid heimliche, verbotene, ja verbrecherische Dinge gedeckt werden können. Die schlimmste Gefahr sehe ich darin, daß dort, wo ein so Verschworener einen *gerichtlichen* Eid ablegen soll, was gar nicht so selten vorkommt — man denke an die deutschen Fehmeprozesse der Gegenwart! —, er meist eher

einen gerichtlichen Meineid schwören als seinen Bundeseid brechen wird![1])

Wir kommen hier auf einige andere unerfreuliche Erscheinungen der Gegenwart. Sportehre und politische Ehre überwuchern heute oft die allgemeine Menschenehre und mancher biegt — selbst unter Eidespflicht — die Wahrheit, um seiner vermeintlichen Freundespflicht und Bundespflicht zu genügen. Ich war bei einer Jugendgerichtsverhandlung, die durch eine Rauferei zwischen zwei Fußballvereinen hervorgerufen worden war. Man brauchte gar nicht die Vereinsabzeichen und Vereinsfarben der (durchwegs beeideten) Zeugen anzusehen. Man konnte schon aus ihren Aussagen die Vereinszugehörigkeit erschließen. Und dabei war offenkundig, daß viele Zeugen falsch geschworen hatten. Ihr Idol ist nicht mehr das Kreuz, sondern der Fußball, ihr Sportplatz ersetzt die Kirche. Noch auffälliger läßt sich dies bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschieden gefärbter politischer Organisationen nachweisen. Der Grazer Strafrechtslehrer *Dr Adolf Lenz* hat in seinen kriminalbiologischen Vorlesungen die Eindrücke in- und ausländischer Beobachtungen dahin zusammengefaßt, daß weiten Mensehenschichten, die heute der Religion entfremdet sind, die Politik zum Glaubensbekenntnis geworden ist, daß sie ihre Führer gleich Heiligen verehren und deren Wünsche gleich Kirchengeboten erfüllen. Das äußert sich auch bei gerichtlichem Eide. Ich wohnte einer zivilgerichtlichen Verhandlung gegen einen Weichenwärter bei, der laut Klage durch vorschriftswidriges Herablassen des Bahnschrankens ein Lastauto schwer beschädigt hatte. Die Kollegen des Beklagten, die als Zeugen in Betracht kamen, waren seine Parteigenossen. Das Gericht hatte den Eindruck, daß sie durchwegs einen falschen Eid geschworen hatten, um den Beklagten zu entlasten. Freilich ließ sich dies infolge ihrer Geschlossenheit nicht erweisen.

Wir dürfen jedoch bei solchen Fällen nicht immer an *bewußten* Meineid denken. Die Leidenschaft, mit der sich viele oberflächliche, innerlich leere Menschen der Politik und dem Sporte und ähnlichen Kulturtätigkeiten verschreiben, läßt sie oft die Vorgänge gar nicht richtig beobachten. Von vornherein steht bei ihnen fest, daß *ihr* Verein, *ihr* Freund im Rechte, der Gegner im Unrecht

[1]) Bei einem Jugendgerichtsprozesse (!) kam zutage, daß ein Student (!), der ein fünfzehnjähriges Mädchen vergewaltigt hatte, diesem das *Ehrenwort* (!) abnahm, den Vorfall geheim zu halten.

sein müsse, oder sie suggerieren sich diese Ansicht sofort nach dem Geschehnis und stellen sie sogar in festem Glauben unter Eid. Allerdings wird unser Problem durch diese Tatsache noch verwickelter. Gewiß würde vor einem Eid, der im vollen Bewußtsein seines Wesens geleistet wird, mancher Irrtum zerfliegen wie der Nebel im Sonnenlichte. Allein wir haben dem Aar, der sich zum Himmel schwingen soll, die Schwingen gebrochen.

Eine ähnliche Selbsttäuschung habe ich in Bauernprozessen wahrgenommen. Hier spielt neben starkem Sippenbewußtsein auch der Umstand mit, daß für den Landwirt bei dem heutigen Daseinskampfe ein Prozeß vielfach die Frage des Seins oder Nichtseins bedeutet. Im Bewußtsein dieser Tatsache oder unter der suggestiven Kraft derselben wird dann manches beschworen, was nicht der Wahrheit entspricht. Bei einem Bauernprozeß war festzustellen, ob eine Übergabserklärung im Stalle oder in der guten Stube geleistet worden war. Für diesen einfachen und durchsichtigen Tatbestand führte jede Prozeßpartei ein Dutzend Zeugen aus ihrer Verwandtschaft. Und die Aussage des Sippendutzends A stand haarscharf gegen die des Sippendutzends B. Die eine Hälfte hatte falsch geschworen. Welche, ließ sich bei der betreffenden Verhandlung nicht feststellen.

Angesichts solcher Erscheinungen kann man von einer Rückbildung des Zeugensystems zum System der mittelalterlichen Eideshelfer sprechen. Die Zeugen bestätigen nicht mehr die Wahrheit einer Sache, sondern nur die Vertrauenswürdigkeit „ihrer" Prozeßpartei und deren vermeintliches Recht. Selbstredend widerspricht eine solche Auffassung den gesetzlichen Vorschriften und erschwert, ja vereitelt die Wahrheitsfindung. Es kehrt jener rohe Zustand zurück, der gerade mit Hilfe des kanonischen Rechtes überwunden worden ist!

Noch andere Umstände gibt es, die den Schwörenden in einen Widerstreit mit seinem Gewissen bringen. Machen es unsere wirtschaftlichen Nöte nicht einem Familienvater schwer, gegen seinen Arbeitgeber auszusagen, wenn er weiß, daß ein ungünstiges Zeugnis Anlaß zu seiner Kündigung geben wird, und daß ihm dann vermutlich weder der Staat noch der Prozeßgegner, dem seine Aussage genützt hat, ein neues Brot verschaffen wird? Selbstverständlich hebt diese Erwägung die Verantwortlichkeit des Meineidigen weder vor menschlichem noch göttlichem Rechte auf, allein keinesfalls darf derjenige, der über solch einen Unglücklichen urteilt, diese Tatursache mißachten.

Noch einen anderen Rückschritt zu aufgegebenen Rechtsauffassungen nehmen wir wahr: Es mehren sich die Fälle, daß derjenige, dem eine Aussage schadet, den Zeugen hinterher schädigt, ja, daß er schon *vor* der Verhandlung verlauten läßt, er werde demjenigem, der gegen ihn zeugen sollte, das Haus anzünden oder den Schädel einschlagen. Der Staat vermag keineswegs solche Übeltat immer zu verhindern. Und so gewahren wir heute selbst bei dummen Ehrenbeleidigungen, daß sogar beeidete Zeugenaussagen sehr zurückhaltend und unvollständig abgegeben werden, daß sich der Zeuge trotz seines Versprechens, die *volle* Wahrheit zu sagen, an Vorgänge nicht erinnern will. Nicht immer trifft es sich wie in dem eben verhandelten Weinprozeß Pezzi, daß die Zeugen, auf die sich der Angeklagte beruft, in *anderen* Staaten wohnen und unter dem Drucke des Eides dann die volle Wahrheit kundtun. Das alte Recht kannte angesichts des rachsüchtigen, gewalttätigen Angeklagten den Urfehdeschwur. Der Verurteilte mußte einen Eid leisten, die Strafe weder an dem Richter noch den sonstigen Personen, die beim Verfahren mitgewirkt hatten, zu rächen. Wir sind auf einem ähnlichen Tiefstand des Rechtsempfindens angelangt. Freilich würde aus den erwähnten Gründen heute auch ein Urfehdeschwur wenig Übeltat verhindern.

Wie sehr das Ansehen des Eides gesunken ist, gewahren wir schließlich beim sogenannten Offenbarungseid, den der zahlungsunfähige Schuldner leistet. In der *Praxis* kann man sehen, wie geschäftsmäßig er nachgesprochen wird, wie er dem Schwörenden selten mehr gilt als eine Unterschrift unter ein belangloses Schreiben. Und in der *Theorie* hat ihn ein Wiener Rechtsanwalt schon vor Jahren als ein „moralisches Pressionsmittel für gewissenhafte Naturen" bezeichnet und damit zum Ausdruck gebracht, daß mindergenaue Menschen ihn ohne allzu große Skrupel leisten.

Wir können gerade beim Offenbarungseid einen gewissen Formalismus nachweisen, der dem Wesen des Eides widerspricht. Er darf nämlich nur in die Hände eines *Richters* abgelegt werden. Nimmt ihn ein Gerichtsbeamter ab, so gilt er als nicht geleistet und zieht keine Straffolgen nach sich, selbst wenn er ein — Meineid wäre. Auch bei anderen Anlässen setzt sich das Recht in Widerspruch mit der Moral und drückt dadurch den Wert der Wahrheit herab, so wenn es verkündet, daß alles, auch die größte Unwahrheit behauptet werden dürfe, soferne nur kein Beweis verlangt wird, oder daß man zwar als

Zeuge verpflichtet sei, die Wahrheit zu sagen, nicht aber als *Angeklagter*. Ob die moralische Gerechtigkeit wieder dadurch hergestellt wird, daß man das Geständnis als Milderungsgrund aufnahm, bleibe dahingestellt. Gerade solche Tatsachen, die die Unvollkommenheit des menschlichen Rechtes erweisen, lassen uns das göttliche Gesetz als unentbehrliche Ergänzung, als unerläßliches Corrigens hochschätzen und zeigen uns den verbrecherischen Wahnsinn, ohne ein Sittengebot, das den Menschen auch dort zum Rechten veranlaßt, wo er keinen irdischen Zwang fürchten braucht, die Welt beherrschen zu wollen.

Die Äußerlichkeit, mit der heute viele Eide geleistet werden, zeigt sich schließlich in der auf das Sensationelle berechneten, vor dem Spiegel einstudierten Haltung, die manche Prozeßpartei etwa in großen Scheidungsprozessen bei der Eidesabgabe einnimmt, zeigt sich bei in Eidesform gekleideten Deklamationen, wie wir eine solche jüngst im Prozesse Marek hörten. In solchen Fällen wird die gottesdienstliche Handlung, als die sich der Eid darstellt, zur Komödie, ein Zeichen, daß das Bewußtsein seines Wesens verloren gegangen ist.

III.

Ein Schweizer Priester, Dr jur. Josef *Meili*, hat vor zwei Jahren eine Dissertationsschrift über „Die Beweislehre des kanonischen Rechtes“ verfaßt (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn). Ein Abschnitt des gründlichen Werkes, das nebenbei reiche Ausblicke auf das *weltliche* Prozeßrecht bietet, ist dem Eide gewidmet. Mit Recht sagt der Verfasser, daß zum Eide die Beziehung auf Gott gehöre und daß diese den Modernen Schwierigkeiten bereitet, weswegen sie neben dem *religiösen* einen *zivilen* Eid einführten. „Der zivile Eid benützt eine Beteuerungsformel ohne Beziehung auf Gott und stellt sich trotzdem in seiner Rechtsfolge dem wahren Eide gleich . . . Solche Sätze bedeuten keinen Eid, weder nach göttlichem noch nach kirchlichem Recht, und kein Privatvertrag vermag sie dazu zu stempeln, wie das auch kein Staat vermag.“[1]) Meili kommt auf die verschiedenen Schwierigkeiten zu sprechen, die diese säkularisierende Auffassung des Eides der modernen Rechtswissenschaft bietet und berichtet, daß heute manche Prozessualisten den Eid überhaupt nicht mehr als Beweismittel, sondern nur als Feststellungsakt anerkennen. — Will man nur den zivilen Eid belassen,

[1]) Wir haben also hier einen Religionsersatz vor uns, ähnlich den „Sonntagsfeiern“ und „Gottesdiensten“ monistisch-freigeistiger Kreise.

dann ist es in der Ordnung, wenn man seinen Beweiswert möglichst gering einsetzt, auch ihm gegenüber die freie Beweiswürdigung im weitesten Umfange zuläßt. Nur soll zur Vermeidung der Mißverständnisse und Halbheiten, mit denen wir uns heute eingehend befaßt haben, das Wort „Eid" durch „Gelöbnis" oder „Wahrheitsversprechen" ersetzt, statt der religiösen Zeremonie allgemein der einfache Handschlag eingeführt werden. Bei diesem Stande der Dinge wäre dann ein Abschnitt in unserer Prozeßgeschichte abgeschlossen und ein neuer eröffnet worden. Der Wahrheitsfindung, und damit dem Rechte dienlicher scheint mir der umgekehrte Weg, nämlich beim Volke wie beim Gesetzgeber die Erinnerung an den ursprünglichen religiösen Sinn des Eides zu wecken. Freilich vermag dies die Rechtspflege nicht allein zu tun, sie bedarf dazu der Hilfe aller Kreise, denen Sittlichkeit und Glaube am Herzen liegen.

Nicht dadurch erleichtern wir den Menschen die Zeugnispflicht, daß wir ihnen vorsagen, sie müßten es mit der Wahrheit nicht so genau nehmen, daß wir ihnen den allwissenden und allgegenwärtigen Schöpfer möglichst weit aus den Augen stellen, sondern dadurch, daß wir ihr Gewissen und ihre Verantwortungsfreudigkeit stärken. Und immer wahr bleibt der Satz, den unser Dichter Paul *Keller* im Anschluß an eine Meineidsschilderung seinem herrlichen Romane „Die Heimat" eingefügt hat, daß den nutzlosen, törichten Kampf mit der furchtbaren Furie, die das böse Gewissen heißt, auf die Dauer kein Sterblicher besteht, wenn nicht die starke, heilige Gnadenhand Gottes die eisernen Krallenfinger mächtig und linde aus den blutenden Schultern löst.

Pastoral-Fälle.

I. **(Irregularitas ex defectu corporis.)** Der Redaktion wurde folgender Kasus zur Lösung eingesandt:

Kaplan Otto leidet an folgendem Übel: Er vermag öfter bei der Kommunion das heilige Sakrament, sc. die species panis, nicht zu genießen. Er hat, wie die ärztliche Untersuchung ergab, im Hals eine kleine Grube oder Furche; wenn sich die s. species in selbe hineinlegt — (es kommt vor, daß er dies nicht einmal bemerkt, bezw. fühlt) —, so genügt zwar der kleinste Husten, die s. species wieder in den Mund zu bringen, aber sie hinabzuschlingen, bringt er nicht zustande, da sie immer wieder im Grübchen liegen bleibt. Auch der Genuß ss. sanguinis und der ablutio hilft nicht. Der Genuß gelingt öfters,

wenn er ante sumptionem sanguinis die s. species zurückhustet und dann zugleich cum s. s. oder der abl. sumiert. Es kam schon vor, daß er erst zu Hause durch den Genuß von Wasser die Konsumierung erreichte. War in einem solchen Falle das sacrificium perfectum? Er tröstet sich, daß er ja cum s. sanguine die particula konsumierte.

Könnte ein Laie, der an demselben Übel leidet, öfter die heilige Kommunion empfangen, da ja die kleine, heilige Hostie noch leichter in dem Grübchen zurückbehalten wird?

Wäre dieses Übel für einen Theologen ein Hindernis der Weihe?

In dem großen Anatomiewerk „Rauber-Kopsch", Band 4, S. 96 (11. Aufl.) heißt es: „Die schwächste Stelle der Oesophagusmuskulatur liegt . . . an der hinteren Wand des Anfangstückes, dicht unter dem Pharynx; hier entstehen mit Vorliebe Erweiterungen, Divertikel des Oesophagus." Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich also im vorliegenden Falle um ein Divertikel des Anfangs der Speiseröhre; also oben am Halse. Da diese Ausbuchtungen häufig vorkommen, verdient der angegebene Fall besondere Beachtung auch vom moraltheologischen Standpunkte aus. Die Lösung desselben ist auch nicht so einfach, als es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Freilich wäre die Lösung sehr einfach, wenn durch medizinische Kunst der bestehende Speiseröhrefehler beseitigt würde. Dann würde ja jede moraltheologische Schwierigkeit von selbst schwinden. Aber wenn medizinische Kunst nicht imstande ist, den bestehenden Fehler zu entfernen, was dann?

Erste Frage: Ist das sacrificium Missae imperfectum im vorliegenden Falle? Antwort: Nein. Denn es ist durchaus nicht anzunehmen, daß von den beiden konsekrierten Spezies auch nicht die kleinste Partikel durch die Speiseröhre in den Magen gelangt ist. Die bestehende kleine Grube oder Furche müßte schon bedeutende Ausdehnung haben, wenn sie die große konsekrierte Hostie nebst dem konsekrierten Weine gänzlich in sich aufnehmen und an dem Hinabgleiten in den Magen verhindern würde. Der Patient würde in dem Falle auch beim Genuß von andern Speisen und Getränken so große Schwierigkeiten verspüren, daß er ohne ärztliche Hilfe nicht mehr lange leben könnte. Für die Vollendung des sacrificium Missae genügt aber der Genuß auch der kleinsten, konsekrierten Spezies.

Zweite Frage: Ist Kaplan Otto irregulär propter defectum corporis, so daß er die heilige Messe nicht mehr feiern dürfte? Wenn er erst nach Vollendung der heiligen Messe durch Genuß von Wasser zu Hause die Konsumierung der Spezies erreichen konnte, so ist das gewiß eine ernste Sache, die nicht leicht zu nehmen ist. Aber darf er unter diesen Umständen nicht mehr

zelebrieren, weil er irregulär geworden? Die Irregularitas propter defectum corporis lautet im neuen Kodex can. 984, n. 2: „Sunt irregulares ex defectu: Corpore vitiati qui secure propter debilitatem, vel decenter propter deformitatem, altaris ministerio defungi non valeant. Ad impediendum tamen exercitium ordinis legitime recepti gravior requiritur defectus, neque ob hunc defectum prohibentur actus, qui rite poni possunt." Zu bemerken ist, daß diese Fassung des Kodex etwas knapper, wenn auch nicht wesentlich verschieden ist von der früheren Gesetzgebung. Früher hieß es: „Re bene perpensa dici vere potest comprehendi tantum illos, qui ob defectum corporalem vel non possunt *omnino* Missam celebrare; vel non possunt celebrare *secure*, id est sine periculo alicujus irreverentiae; *decenter*, id est sine scandalo et admiratione populi; *rite*, id est servatis legibus liturgicis" (Gasparri, de ordinatione, I, n. 252). Im uns beschäftigenden Falle kann nur in Frage kommen, ob der Kaplan Otto das heilige Opfer zelebrieren kann „secure id est sine periculo alicujus irreverentiae". Ist es nun eine erhebliche Unehrerbietigkeit gegen das heilige Sakrament, daß er die Species panis vor der sumptio sanguinis zuweilen zurückhustet in den Mund, wenn sie in der kleinen Grube oder Furche liegen geblieben und nicht in den Magen hinunter gleiten? Diese Prozedur ist offenbar mißlich, aber da sie nun einmal nicht zu ändern ist und gar keine moralische Schuld von Seite Ottos besteht, so dürfte das keine große Unehrerbietigkeit gegen das Sanctissimum sein. Kommt es doch auch sonst öfters vor, z. B. bei sehr belegter oder sehr trockener Zunge, daß nach Empfang der heiligen Kommunion bedeutende Schluckschwierigkeiten bestehen, die erst durch große Anstrengungen nach einiger Zeit überwunden werden. In diesen Fällen kann und darf man doch nicht die heilige Kommunion untersagen. Selbst dann scheint mir noch kein Hindernis gegen die Meßzelebration vorzuliegen, wenn Kaplan Otto erst durch sumptio sanguinis oder gar ablutionis die species panis hinunterschlucken kann. Denn es wird wohl schon jedem Priester passiert sein, daß die große Hostie an seinem trockenen Gaumen so festklebte, daß er sie mit der Zunge nicht mehr — wenigstens nicht ganz — loslösen und hinunterschlucken konnte. Soll er dann mit dem Finger nachhelfen oder soll er mit der sumptio sanguinis oder auch ablutionis alles hinunterspülen? Ich würde mich unbedenklich für den zweiten Modus entscheiden. Denn der Gebrauch des Fingers ist doch auch nicht sehr ehrerbietig gegen das Sanctissimum, abgesehen davon, daß dies wenig ästhetisch schön ist. Übrigens sind die sumptio panis et sanguinis nicht zwei Kommunionen, sondern eine, weil sie sich gegenseitig integrieren. — Man könnte einwenden, daß das jejunium eucha-

risticum gebrochen sei, wenn das Hinunterschlucken erst gelänge bei oder gar nach der sumptio ablutionis. Indes ist dieser Einwand nicht stichhältig. Denn auch sonst kommen Fälle in der Liturgie vor, wo eine nicht konsekrierte Flüssigkeit zugleich oder vor der konsekrierten Spezies in den Magen gelangt. So z. B. wird den Ordinanden, die beim Empfang höherer Weihen feierlich kommunizieren, unmittelbar nachher in einem Kelche unkonsekrierter Wein gereicht; ferner wird dem Kranken nach Empfang des Viatikums Wasser zu trinken gegeben; ferner läßt auf Karfreitag der Priester eine Partikel der konsekrierten Hostie in den Kelch mit unkonsekriertem Wein fallen und genießt dann Wein und Hostie zugleich. In all diesen Fällen gelangt die unkonsekrierte Flüssigkeit — weil leichter durch die Speiseröhre gleitend — schneller in den Magen, als die konsekrierte Spezies. Übrigens entschied die S. Congr. de Prop. Fid. d. 16. Febr. 1806 ausdrücklich: „Sale a catechumenis in collatione baptismi praegustato, etsi jejunium frangi videatur, adhuc tamen nullum dubium est, quin ad s. Communionem, susceptu baptismate, admitti possint, immo vero debeant.“ Wenn also Kaplan Otto wenigstens mit der ablutio die species panis hinunterschlucken kann, so liegt keine große Irreverenz gegen das heilige Sakrament vor; er ist nicht irregulär propter defectum corporis und darf ruhig die heilige Messe lesen.

Wie aber steht die Sache, wenn er erst nach Verlassen der Kirche zu Hause durch Genuß von Wasser die Konsumierung der Species panis erreichen kann? Oben wurde bereits gesagt, daß ohne Zweifel ein Teil der Spezies schon während der Messe in den Magen gelangt und mithin das sacrificium completum ist. Aber ist die Konsumierung zu Hause vielleicht nun eine zweite Kommunion? Die gewöhnliche und fast sichere Ansicht der Theologen ist es, daß die heilige Kommunion ihre sakramentalen Wirkungen hervorbringt in dem Augenblick, wo die manducatio wirklich zustande kommt; also nicht, wo die Spezies in den Mund oder in eine Halsgrube, sondern in den Magen gelangen.[1]) Wenn also Kaplan Otto zu Hause den Rest der Spezies durch Genuß von Wasser in den Magen hinunterspült, scheint eine wirkliche Kommunion zustande zu kommen, und zwar eine verschiedene von der, die er in der Messe empfangen hat. Besteht doch zwischen den beiden Akten ein Abstand von mindestens einer Viertelstunde. Bei rein physischen Akten, wie der Kommunionempfang, dürfte aber kaum eine moralische Einheit noch bestehen nach einer Zwischenzeit von einer

[1]) Vgl. mein Comp. Theol. mor. III, n. 185; *Noldin*, Sum. Theol. mor.[16], III n. 101; *Billuart*, De eucharist. dissert. VI, art. 6, § 2. Die anderen Ansichten von *Vasquez*, *Suarez* u. s. w. werden widerlegt von *J. Lugo*, de eucharist. disput. XII, sect. 2.

Viertelstunde. Eine mildere Entscheidung könnte wohl gegeben werden, wenn er das Wasser unmittelbar nach der heiligen Messe in der Sakristei genießen würde. — Praktisch könnte die Schwierigkeit meines Erachtens durch den zuständigen Bischof gelöst werden. Denn die Irregularitas ex defectu corporis scheint im vorliegenden Falle doch zweifelhaft zu sein. In einer solch zweifelhaften Irregularität kann aber der Bischof dispensieren gemäß can 15: „Leges etiam irritantes et inhabilitantes, in dubio juris non urgent; in dubio autem facti potest Ordinarius in eis dispensare, dummodo agatur de legibus, in quibus Romanus Pontifex dispensare solet." Man könnte vielleicht nicht sicher sein, ob hier ein dubium juris oder dubium facti vorliegt, aber in beiden Fällen kann der Bischof die Erlaubnis zur Zelebration erteilen. Freilich ist bei dem dubium facti die Einschränkung gemacht, daß der Bischof nur dann dispensieren darf, wenn auch der Papst in diesen Gesetzen zu dispensieren pflegt. Es scheint aber nun nicht wahrscheinlich, daß der Papst dem armen Kaplan Otto unter den obwaltenden Umständen keine Dispens gewähren und ihm die Zelebration der Messe für immer untersagen würde. — Die Antwort auf die gestellte *zweite* Frage ist also kurz folgende: Die Irregularität propter defectum corporis ist zweifelhaft. Jedoch soll Kaplan Otto die genossenen Spezies womöglich am Altare, und wenn das nicht möglich ist, sofort in der Sakristei nach der heiligen Messe durch Genuß von Wasser in dezenter Weise in den Magen hinunterspülen. Auch soll er seinen Ordinarius konsultieren betreffs seines Falles.

Dritte Frage: Könnte ein Laie, der an demselben Übel leidet, öfter die heilige Kommunion empfangen, zumal da die kleine Hostie noch leichter in dem Grübchen zurückgehalten wird? — Antwort: Er müßte die Sache dem Ordinarius unterbreiten, der die Dispens von dem eventuellen jejunium eucharisticum entweder selbst oder durch die Römische Kurie gewähren wird. Heutzutage wird diese Dispens ja bekanntlich leichter gewährt wie in früheren Zeiten. Jedoch müßte auch in diesem Falle jede Irreverenz gegen das Sanctissimum durch geeignete Verordnungen beseitigt werden.

Vierte Frage: Würde dieses Übel für einen Theologen ein Hindernis sein, die heiligen Weihen zu empfangen? Antwort: Wie aus dem oben zitierten can. 984, 2 hervorgeht, wird für die Ausübung einer bereits erhaltenen Weihe ein gravior defectus erfordert, als für den Empfang der Weihen. Also müßte ein solcher Theologe strenger behandelt werden, wie der arme Kaplan Otto. Daher glaube ich, daß, wenn das Übel durch ärztliche Kunst vor der Weihe nicht behoben werden kann, der Ordinarius besser tut, zunächst die römische Kurie zu kon-

sultieren. Geradezu zahllos sind die Fälle, welche propter defectum corporis in Rom entschieden worden sind entweder im günstigen oder im ungünstigen Sinne. Ich habe aber keinen einzigen finden können, der dem vorgelegten Falle ähnlich ist. Immerhin, da es sich doch um eine wichtige Sache handelt; da ferner das Übel sich noch verschlimmern und dann die würdige Zelebration der heiligen Messe unmöglich machen kann, sollte der Ordinarius meines Erachtens nicht propria auctoritate entscheiden.

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. *Dr Prümmer O. P.*

II. **(Taufe unter Bedingung.)** Schwester Bona hat ein Judenkind zu pflegen. Es muß operiert werden. Die Operation ist sehr gefährlich, es geht auf Leben und Tod. Die Schwester möchte das Kind für den Himmel retten. Aber sie weiß, daß sie das Kind, wenn es mit dem Leben davonkommen sollte, nicht im katholischen Glauben erziehen kann. Was soll sie nun tun? Sie findet einen Ausweg und spendet die Nottaufe *in der festen Absicht und unter der Bedingung, daß sie es taufen wolle für den Augenblick des Todes.* Ist die Taufe gültig: a) im Falle, daß das Kind stirbt; b) im Falle, daß es wieder gesund wird und erst nach vielen Jahren stirbt?

Kind (infans) im Sinne des Kirchenrechtes ist das menschliche Wesen, das noch nicht zum Gebrauch der Vernunft gekommen ist (can. 745, § 2, 1). Bleiben wir zunächst bei der Annahme, daß es sich um ein Kind in diesem Sinne handelt.

Daß Schwester Bona das Kind nicht unbedingt taufen will, hat wohl seine Berechtigung im can. 750, § 1: „Ein Kind ungläubiger Eltern darf man ohne Einwilligung der Eltern taufen, wenn es in einer solchen Todesgefahr schwebt, daß man vernünftigerweise voraussieht, es werde sterben, bevor es den Gebrauch der Vernunft erreicht.“ Das ist nun in unserem Falle noch nicht gegeben; es ist doch noch Aussicht, das Kind zu retten, sonst würde man ja eine Operation gar nicht mehr machen. Es wird also davon abhängen, ob die Operation Erfolg hat; stellt sich während oder nach derselben heraus, daß das Kind menschlich gesprochen aufgegeben ist, dann kann es erlaubterweise getauft werden; ist aber bloß wahrscheinlich, daß es stirbt, aber doch noch Aussicht, es mit dem Leben davonzubringen, so ist der Augenblick für eine Taufe ohne Einwilligung der Eltern noch nicht gekommen; es handelt sich in diesem Kanon nicht um gewöhnliche, sondern um eine äußerste Todesgefahr. Der beste Ausweg wäre also gewesen, wenn Schwester Bona gewartet hätte, bis während oder nach der Operation die Gefahr unabwendbar scheint; dann kann sie das Kind, wenn nötig, auf ganz unauffällige Weise taufen; z. B. während sie dem Kind scheinbar Wasser zum Trinken reichen will, etwas

davon über das Haupt ausfließen lassen und dabei die Formel sprechen, oder mit gut angefeuchtetem Tüchlein, das beim Druck der Hand etwas Wasser fließen läßt, die Stirne waschen, wie wenn sie nur den Schweiß abtrocknen wollte; aber einer Pflegerin wird es auch vielleicht gelingen, einen Augenblick allein mit dem Kinde zu sein, wo sie dann regelrecht die Taufe durch Aufgießen spenden kann. Das wäre die richtige Lösung gewesen.

Nun aber glaubte die gute Schwester einen anderen Ausweg zu finden: sie will es taufen in der festen Absicht und unter der Bedingung, daß sie es taufen wolle für den Augenblick des Todes. Also eine Taufe unter einer erst in der Zukunft eintretenden Bedingung; oder vielleicht wird ein Leser sagen: eine Taufe in diem futurum, was aber praktisch auf dasselbe hinauskommt. Was ist von dieser zu halten? Zur Gültigkeit der Taufe ist erfordert, daß Materie und Form vom Spender angewendet werden mit der Absicht, damit das Sakrament zu spenden (oder implicite: das zu tun, was die Kirche Christi will). Diese Absicht muß während der Taufhandlung wenigstens ihrer Wirkung nach bestehen. Die Anwendung der Materie und das Aussprechen der Form sind vorübergehende Handlungen, die nachher nicht mehr da sind; ist während ihrer Anwendung die Absicht nicht vorhanden, so sind sie unwirksam, und können auch nicht mehr wirksam werden, wenn die Absicht erst später dazutritt, weil eben vorübergehende Handlungen nur in dem Augenblick wirken, in dem sie existieren. Wenn nun die Absicht zu taufen an eine Bedingung geknüpft wird, so bedeutet das: ist die Bedingung erfüllt, so habe ich die Absicht zu taufen; ist die Bedingung nicht erfüllt, dann soll das, was ich tue, keine sakramentale Handlung sein, dann habe ich nicht die Absicht zu taufen. Daher kann wohl die Absicht zu taufen an eine Bedingung geknüpft werden, die in der Vergangenheit oder im Augenblick erfüllt oder nicht erfüllt ist; z. B. wenn ich nicht weiß, ob das Kind noch lebt oder nicht, und ich taufe es mit der Bedingung „wenn du lebst", so ist, während ich Wasser und Worte anwende, die Absicht wirksam, wenn das Kind noch lebt, und also für diesen Fall die Taufe gültig; und für den Fall, daß das Kind nicht mehr lebt, ist sie ungültig. Steht aber die Erfüllung der Bedingung erst in Zukunft zu erwarten, so ist eben auch meine Absicht unterdessen unwirksam und würde erst wirksam in dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung erfüllt ist. In jenem Zeitpunkt aber ist dann die sakramentale Handlung nicht mehr da. So ist also eine Taufe unter einer zukünftigen Bedingung in jedem Falle ungültig; jetzt, wo Materie und Form appliziert werden, ist keine Intention vorhanden und kann keine vorhanden sein, weil sie suspendiert ist bis zum Eintritt der

Bedingung; und in dem Zeitpunkt, in dem die Bedingung sich verwirklicht, ist Materie und Form nicht mehr vorhanden. Auf dasselbe kommt es hinaus, wenn jemand sagte, es sei nicht so sehr Bedingung, sondern ein Termin für die Wirksamkeit der Handlung bestimmt; auch das suspendiert die Intention bis zum bestimmten Termin, an dem aber Materie und Form nicht mehr wirksam sind.

Ein Einwand soll noch erwogen werden. Wie, wenn die Schwester sich gedacht hätte, Gott weiß sicher, ob das Kind sterben wird oder nicht; ich mache also die Meinung, die Taufe soll gelten, wenn jetzt im Wissen Gottes der baldige Tod des Kindes enthalten ist, andernfalls nicht. Da ist doch nicht mehr von einer Bedingung, die erst in Zukunft sich erfüllt, die Rede, sondern von einem Faktum, das eben jetzt besteht oder nicht besteht: also ist die Taufe im ersten Falle gültig, im anderen nicht. — Darauf ist zu erwidern: 1. In der Form, wie Schwester Bona ihre Meinung ausgedrückt hat, ist diese Beziehung auf Gottes Wissen noch nicht enthalten; es müßte ausdrücklich so formuliert werden. 2. Aber auch wenn sie ausdrücklich Gottes Wissen zur Bedingung gemacht hätte, scheint die Taufe ungültig. Busenbaum[1]) hält sie für zweifelhaft; der heilige Alfons führt einige Autoren an, die sie für gültig halten, weil, wie sie sagen, eine solche Bedingung aequivalenter de praesenti sei; er aber fügt hinzu: „sed huic opinioni rectius contradicunt [Cont.] Tournely, Concina, Coninck, Aversa et Dicastillus apud Croix. Ratio quia, cum Deus commiserit administrationem sacramentorum cognitioni et voluntati hominum, nequit apponi conditio, quae non possit cadere sub humana cognitione." Gobat,[2]) der ebenfalls für die Ungültigkeit ist, bringt seinen Grund in einer Formulierung, daß man leichter die Ungültigkeit einsieht: „Adde, quod cum sacramenta instituta sint ad usum et solatium hominum, item aliqua cum obligatione, alia cum prohibitione iterationis, omnia confunderentur atque incertissima redderentur, si Christus dedisset potestatem conferendi sub conditione nota soli Deo . . . ergo non est credibile, ita instituisse." Es ist wirklich nicht glaublich, daß Christus ein Institut, von dem so viel abhängt, das zudem nicht wiederholt werden kann, so eingesetzt hätte, daß man seine Gültigkeit nur mit Hilfe der Allwissenheit Gottes erkennen kann; wenn aber Christus Menschen zu Ausspendern des Sakramentes gemacht hat, dann will er, daß es in menschlich erkennbarer Weise gespendet wird; wer eine andere Intention hat, hat nicht mehr die Intention, zu tun, was Christus wollte. Auch folgendes Argument scheint mir die Ungültigkeit zu beweisen: Christus

[1]) S. Alphonsus L. VI, n. 26.
[2]) Opera moralia, p. I, Tr. I, n. 89.

hat die Sakramente eingesetzt, damit sie als causae, ähnlich wie die causae naturales ihre Wirkung hervorbringen; die causae naturales sind aber in ihrer Wirksamkeit nicht abhängig von künftigen Bedingungen, auch nicht von solchen Bedingungen, die gar keinen Zusammenhang mit ihnen haben; also können auch die Sakramente nicht von solchen abhängen, und wer sie dennoch von solchen abhängig machen will, hat nicht die Absicht, das zu tun, was Christus gewollt hat. Etwas anderes ist es um die Bedingungen: si es vivus, capax etc.; diese haben einen Zusammenhang mit dem Sakrament, weil es nur für vivi und capaces da ist. Aber die Bedingung: si Deus scit, te esse moriturum, liegt ganz außerhalb des Sakramentes.

Um kurz zu sein, mir scheint das Sakrament unter solcher Bedingung ungültig; wenn jemand auf Grund der anderen Autoren es für zweifelhaft halten will, so ist ihm das unverwehrt; aber er darf ein zweifelhaftes Sakrament, besonders ein so wichtiges wie die Taufe, auch nur im äußersten Notfall, und wo er es in sicherer Weise nicht tun kann, spenden. In unserem Falle aber handelt es sich nicht um den äußersten Notfall, und zudem kann im äußersten Notfall das Sakrament ohne Bedingung, also ganz sicher gespendet werden, wie wir oben gezeigt haben. Meine Antwort auf die zwei Fragen ist also: Diese Taufe ist in jedem Falle ungültig; wenn jemand sie für zweifelhaft gültig halten will, war sie sicher schwer unerlaubt und hat dem Kinde großen Schaden zugefügt, da es für den Todesfall eine sicher gültige Taufe hätte haben können. Wenn es sich aber (nicht mehr um ein Kind ohne Vernunftgebrauch, sondern) um ein Kind, das schon den Gebrauch der Vernunft hatte, handelte, dann hätte die Schwester auch noch fragen müssen, ob es getauft werden will, ob es die Verpflichtungen halten will, ja, damit es der Frucht des Sakramentes teilhaftig werde, ob es die notwendigsten Wahrheiten, soviel ihm nach seinem Verständnis möglich ist, annimmt. Wäre das nicht geschehen, so hätten wir einen neuen Grund, die Gültigkeit zu leugnen, wenn es überhaupt keine Einwilligung gab, oder wenigstens die Gnadenwirkung, wenn kein Glaubensakt vorhanden war.

Innsbruck. Univ.-Prof. *A. Schmitt S. J.*

III. **(Das Beichtgeheimnis auf der Kanzel und am Vortragstisch.)** In X. sind Priesterexerzitien. Bei der Beichte, die beim Exerzitienmeister abgelegt wurde, hat ein Teilnehmer einen Fall angeklagt, der nicht zu den alltäglichen gehört. Der Confessarius gibt seine Entscheidung, findet aber bei späterem, ruhigem Nachdenken, daß seine Erklärung nicht ganz erschöpfend und in einem kleinen Teile nicht ganz zutreffend gewesen. Da der Entscheid auch für spätere Fälle gegeben wurde, fühlt sich der Beichtvater beunruhigt. Was soll er tun,

da er den Pönitenten nicht kennt und somit keine Möglichkeit besteht, auf direktem, persönlichem Wege die Sache richtigzustellen? Der Exerzitienmeister findet einen Ausweg. In einem der folgenden Vorträge bringt er die Rede auf dieses Gebiet, das sonst nicht berührt worden wäre. Wie andere Fragen, so behandelt er auch diese, scheinbar ohne Hintergedanken; in Wirklichkeit aber mit der Absicht, auf diesem Wege seine Erklärung zu vervollständigen, bezw. richtigzustellen. — Ist da das Beichtgeheimnis nicht verletzt?

Es soll hier nicht die gesamte Lehre über das Beichtgeheimnis dargelegt werden. Doch können wir uns einige theoretische Erörterungen nicht ersparen. Unter Beichtsiegel im allgemeinen versteht man die Verpflichtung des Priesters, alles geheim zu halten, was ihm innerhalb der sakramentalen Beichte anvertraut worden; „debitum confessionem celandi", sagt kurz der heilige Thomas. Die Anschauungen und Grundsätze, wie sie heute innerhalb der katholischen Theologie hinsichtlich des Beichtsiegels längst allgemein geworden und wie sie auch der neueren kirchlichen Gesetzgebung zugrunde gelegt sind, darf man nicht als eine in der Kirche von Anfang an selbstverständliche Sache betrachten. Es hat hier wie in vielen andern Punkten, wo die Offenbarung nicht deutlich gesprochen, eines langen Weges bedurft, bis man zu gewissen, uns heute ganz selbstverständlich vorkommenden Erkenntnissen durchgedrungen. Beim Beichtgeheimnis handelt es sich um eine derartige Materie, die in der Offenbarung nicht deutlich ausgesprochen, ja überhaupt nirgends ausdrücklich erwähnt wird. Wenn die kirchliche Lehre trotzdem von einer Verpflichtung spricht, die auch im göttlichen Recht begründet ist, dann stützt sie sich auf eine Schlußfolgerung, die so deutlich an der Oberfläche liegt, daß sie schon in den frühesten christlichen Zeiten im Zusammenhang mit der geheimen Beicht sich dem christlichen Bewußtsein aufdrängte. Die Schweigepflicht des Beichtvaters war nach der bereits den ersten christlichen Jahrhunderten geläufigen Anschauung eine notwendige Bedingung und Voraussetzung der Beichtpflicht des Pönitenten, soweit die geheime Beicht in Frage stand.

Etwas anderes ist es um den Gegenstand des Beichtgeheimnisses und den Umfang dieser Verpflichtung. Darüber finden wir nicht von Anfang an eine einheitliche und abgeschlossene Anschauung innerhalb der kirchlichen Kreise; vielmehr bedurfte es einer jahrhundertelangen Entwicklung, in die auch zahlreiche kirchliche Entscheidungen eingriffen, bis sich jene im ganzen einheitliche Lehre durchsetzte, die wir heute vor uns sehen. Ja selbst bis heute sind nicht die letzten Wellen der Kontroversen zur Ruhe gekommen. Abgesehen von manchen

Einzelfragen über Verpflichtung und Ausdehnung des Beichtgeheimnisses, über die die Meinungen noch geteilt sind, finden sich auch Ansätze zu einer Verschiedenheit der Auffassung in einer Frage, die den Kern des Beichtsiegels selber berührt. Die, wir dürfen sagen, allgemeine Auffassung der Theologen, die auch voll und ganz den verschiedenen kirchlichen Entscheidungen zu diesem Gegenstand entspricht, geht dahin, daß unter das Beichtgeheimnis alles dem Priester innerhalb der sakramentalen Beicht und im Zusammenhang mit dem Sündenbekenntnis Mitgeteilte falle, dessen Offenbarung oder Gebrauch „in gravamen poenitentis vel in odium sacramenti" wäre. Diese Anschauung war allgemein zur Herrschaft gekommen seit der wichtigen Entscheidung Innozenz XI. vom 18. November 1682, während vorher eine nicht geringe Anzahl Theologen im Anschluß an den heiligen Thomas die Meinung vertreten hatten, der Beichtvater könne das Wissen aus der Beicht unter Umständen auch zum Nachteil des Pönitenten gebrauchen, wie etwa um einen Untergebenen von einem Amt zu entfernen; als Bedingung wurde nur verlangt, daß dabei kein Verdacht auf die Beicht falle. Seitdem die Kirche diese Ansicht durch obige Entscheidung abgelehnt und zugleich ihre weitere Verteidigung untersagt hatte, einigten sich bald die Vertreter der kirchlichen Wissenschaft auf jenes Kriterium: das Beichtgeheimnis verbietet jeden Gebrauch einer Beichtkenntnis, der in gravamen poenitentis oder in odium sacramenti wäre. Damit war natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Priester von der Beichtkenntnis Gebrauch machen könne, wo und soweit es dem Pönitenten in keiner Weise nachteilig oder unangenehm, noch auch dem Bußsakrament abträglich ist. So sagen auch heute zumeist die Theologen, der Beichtvater könne auf Grund der Beichtkenntnis den Pönitenten freundlicher behandeln, sich selber zu eifrigerem Tugendstreben ermuntern u. s. w.

Gegenüber dieser heute allgemeinen Auffassung des Beichtsiegels finden sich Ansätze zu einer bei weitem strengeren Anschauung. Danach müsse der Beichtvater jegliches Wissen aus der Beicht, sobald er den Beichtstuhl verlassen, gewissermaßen aus dem Gedächtnis löschen, als nicht vorhanden betrachten. Die so sagen, wollen scharf geschieden wissen zwischen dem Priester als Menschen und dem Priester als Beichtvater. Der Priester als Mensch müsse ganz abstrahieren von jeglichem Wissen, das er als Beichtvater aus der Beicht erworben. Wollte man eine solche Anschauung konsequent anwenden, so dürfte der Beichtvater infolge der Beicht weder den Pönitenten freundlicher behandeln noch sein eigenes Leben bessern; er dürfte keine Bücher über eine gegebene Entscheidung zu Rate ziehen, ja er dürfte schließlich nicht einmal für den Pönitenten auf

Grund der Beichtkenntnis besonders beten. — Die wohl nur sporadischen Vertreter einer solchen Auffassung des Beichtsiegels mögen in einzelnen Stellen bei den heiligen Vätern ihre Argumente zu finden glauben. Indessen, wo ähnliche Ausdrücke sich finden, wie: was der Beichtvater aus der Beicht wisse, das wisse er nur „als Gott" und nicht „als Mensch", da wird man gut tun, sie mit Vorsicht zu gebrauchen, um nicht zu absurden Aufstellungen zu kommen. Wie man sofort bemerkt, handelt es sich bei solchen Vätertexten nicht um eine theologisch scharfe Formulierung einer Lehre, sondern um eine rhetorisch wirkungsvolle Redewendung. Beweis dafür der schon erwähnte Umstand, daß spätere Theologen bis zu einem heiligen Thomas hinauf den Gebrauch der Beichtkenntnis selbst noch in Fällen gestatteten, in denen heute auch der mildeste Theologe es nicht mehr gestatten wird. Außerdem ist es fast allgemeine und praktisch sichere Lehre, daß keine Verletzung des Beichtsiegels in Frage kommt, wo der Gebrauch eines Wissens aus der Beicht dem Pönitenten in keiner Weise nachteilig oder unangenehm, noch auch dem Bußsakrament im allgemeinen irgendwie abträglich ist; wie etwa um für den Pönitenten zu beten, sich milder und freundlicher gegen ihn zu zeigen, oder auch um Bücher über einen vorgelegten Fall nachzuschlagen, ja selbst um bei gelehrten und erfahrenen Priestern sich Rat zu holen, vorausgesetzt, daß ein Bekanntwerden der Person des Pönitenten nicht zu befürchten ist. Wie mancher Priester hat schon für sein eigenes sittliches Leben oder sein religiöses Streben Anregung und Förderung mitgenommen aus dem Beichtstuhl, aus dem Bekenntnis dieser oder jener Seele, die vielleicht unter den ungünstigsten äußeren Verhältnissen wie ein bonus miles Christi den schweren Kampf treu und mutig kämpft! Sollen wir das alles verwehren, weil der Priester, was er in der Beicht erfahren, nur „als Gott" weiß und nicht „als Mensch"? Sollen wir vielleicht eine noch absurdere Konsequenz ziehen: erst „licentia expresse data" des Pönitenten, um für ihn beten, um sich selber zu größerem Eifer aufmuntern, um über einen schwierigeren Fall Bücher nachschlagen zu dürfen? Man wird es dem Prediger und Katecheten nicht wehren, wenn er, um den Gläubigen die Heiligkeit des Beichtsiegels recht deutlich vor Augen zu stellen, die erwähnte bildliche Redeweise der heiligen Väter gebraucht. Dabei muß man sich aber dessen bewußt bleiben, daß, wie jeder, so auch dieser von den Vätern gebrauchte Vergleich hinkt.

Gravamen poenitentis und odium sacramenti, das sind die entscheidenden Kriterien in der Frage, ob etwas, das dem Priester im Zusammenhang mit dem sakramentalen Bekenntnis mitgeteilt worden, unter das Beichtgeheimnis falle oder nicht.

Man könnte es auch auf das einzige Kriterium zurückführen: odium sacramenti; alles mit dem sakramentalen Bekenntnis Zusammenhängende, dessen Offenbarung oder Gebrauch den Gläubigen das Sakrament odiös machen, sie vom Empfange dieses Sakramentes abschrecken könnte. Damit ist nicht nur jede direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses verurteilt, wobei der Gegenstand der sakramentalen Anklage zugleich mit der Person des Pönitenten direkt verraten wird; sondern auch jede indirekte Verletzung, wobei lediglich die Gefahr besteht, daß aus den Worten oder dem Verhalten des Beichtvaters etwas geschlossen werden könne, das als Verletzung des sakramentalen Geheimnisses oder als Gebrauch einer Beichtkenntnis erscheinen und als solche das Bußsakrament den Gläubigen odiös machen könnte. Dazu ist im Einzelfall keineswegs erforderlich, daß die Sünde eines Pönitenten andern Personen bekannt werden könne. Es sei hier nur daran erinnert, daß das Beichtgeheimnis den Priester sogar gegenüber dem Beichtkind selber (außerhalb der Beicht) verpflichtet, selbst wo die beiden unter vier Augen miteinander sprechen, wo doch gewiß keine Gefahr besteht, daß andere etwas aus der Beicht erfahren. — Es liegt in der Natur der Sache, daß im Einzelfall es nicht immer leicht sein wird, ein sicheres Urteil darüber zu gewinnen, ob die Gefahr einer indirekten Verletzung des Beichtsiegels vorhanden ist oder nicht. Man wird da vielfach es dem subjektiven Urteil des Priesters überlassen müssen, die rechten Grenzen aufzufinden. Doch soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, wie auf die kirchlichen Bestimmungen, es stets geboten ist, in zweifelhaften Fällen hier den sicheren Weg zu wählen, um auch die Gefahr einer Verletzung des Beichtsiegels und damit einer Verletzung des sicheren Rechtes des Pönitenten zu vermeiden.

Im eingangs vorgelegten Falle liegen die Umstände so, daß man den Exerzitienmeister nicht wird freisprechen können von einer indirekten Verletzung des Beichtsiegels. Es ist dort ausdrücklich erwähnt, daß der vom Pönitenten angeklagte Fall nicht zu den alltäglichen gehört. Folglich wird der Pönitent nur allzu leicht auf die Vermutung kommen, daß der Exerzitienmeister gerade seinen Fall, den er gebeichtet, im Auge hat; um so mehr, wenn er im weiteren Verlauf bemerkt, wie der Vortragende seine in der Beicht gegebene Entscheidung modifiziert und weiter ausführt. So muß der Pönitent fast notwendig auf den Gedanken kommen, daß die ganze Darlegung des Vortragenden auf ihn gemünzt sei; ein Gedanke, der wohl kaum dazu angetan ist, besonders angenehme Gefühle im Pönitenten zu erwecken; auch wenn wir annehmen, daß keiner von den übrigen Zuhörern auch nur den geringsten Verdacht auf diesen

Pönitenten haben kann. Indessen — was auch nicht zu übersehen ist —, wer garantiert dafür, daß nicht der eine oder der andere Zuhörer um den Fall des Pönitenten weiß und nun beim Vortrag sofort an diesen Priester denkt, im Geiste mit Fingern auf ihn weist? Wer garantiert dafür, daß nicht die Zuhörer über diesen „nicht alltäglichen Fall" später in andern Kreisen sprechen, wo man vielleicht den Pönitenten mitsamt seinem Falle kennt? — Wo die Umstände so liegen, wird der Exerzitienmeister (dasselbe gilt für den Kanzelredner, Katecheten u. s. w.), selbst wenn er vorher schon entschlossen war, über einen derartigen Gegenstand öffentlich zu sprechen, noch äußerst vorsichtig sein müssen, um nicht schweres Ärgernis, bezw. den Verdacht zu erregen, daß er aus der Beicht spreche; vielleicht auch ganz verzichten müssen auf die Behandlung jenes Gegenstandes oder doch je nach den Umständen wenigstens den Pönitenten vorher in der Beicht aufmerksam machen, daß der betreffende Gegenstand ohnehin öffentlich behandelt werden wird. In unserem Fall aber heißt es ausdrücklich, das in Frage stehende Gebiet wäre sonst nicht berührt worden. Mithin macht der Exerzitienmeister Gebrauch von einer Beichtkenntnis in einer Weise, die in gravamen poenitentis wie auch in odium sacramenti genannt werden muß. Daran ändert auch nichts die gewiß löbliche Absicht des Exerzitienmeisters, durch eine öffentliche Richtigstellung und Ergänzung seiner Entscheidung späteren Fehlgriffen des Pönitenten vorzubeugen.

Nur beiläufig sei hier auch an das Dekret des Heiligen Offiziums vom 9. Juni 1915 erinnert, worin in scharfer Weise Stellung genommen wird gegen die Praxis jener Beichtväter, die, wenn auch alles vermeidend, was die Person des Pönitenten irgendwie verraten könnte, doch Gegenstände aus der Beicht in ihren Privatgesprächen oder in Predigten und Vorträgen verwerten. Den kirchlichen Obern wird eingeschärft, solche Mißbräuche entschieden abzustellen und dahin zu wirken, daß ihre untergebenen Geistlichen niemals, vor allem auch nicht bei Gelegenheit der Exerzitien, etwas zum Gegenstand der Beicht Gehörendes in irgend einer Weise, weder direkt noch indirekt, berühren. Auf dieses Dekret, das vielleicht nicht überall die gebührende Beachtung gefunden hat, wird gegebenenfalls bei anderer Gelegenheit näher eingegangen werden. Für unsern Fall ist es nicht von unmittelbarer Bedeutung, nachdem gezeigt worden, daß durch das Vorgehen jenes Exerzitienmeisters das Beichtsiegel selber verletzt worden.

St. Gabriel b. Wien. *P. Böhm.*

IV. **(Verschiedene Ansichten über Meßverpflichtungen.)** Nachstehende drei Kasus wurden zur Lösung eingesandt:

1. Die Ordenspriester Petrus und Paulus sind verpflichtet, für eine verstorbene Ordensschwester je eine heilige Messe zu *hören*. Paulus behauptet, er erfülle seine Verpflichtung, wenn er bei einer Messe, die er liest, die Intention habe, selbe auch zugleich für die verstorbene Ordensschwester zu hören. Petrus bestreitet dies, er läßt es auch nicht gelten, daß Paulus, wenn er selbst eine heilige Messe liest, die Messe eines zu gleicher Zeit Mitzelebrierenden höre, um seiner Verpflichtung nachzukommen.

2. Paulus liest an einem Duplex schwarz mit dem Stipendium „für die armen Seelen" unter der Begründung, er lese besonders für die armen Seelen, deren Anniversarium an diesem Tage sei. Petrus bestreitet die Erlaubtheit.

3. Petrus ist Zeuge, wie Paulus von zwei Parteien je ein Stipendium annimmt auf ein und denselben Tag. Paulus rechtfertigt sich dem widersprechenden Petrus gegenüber, indem er sagt: „Ich nehme beide Intentionen zusammen am verlangten und am nächsten Tag." Um so eher glaubt er es tun zu können, weil beide Intentionen für die armen Seelen sind.

Petrus in faciem Paulo restitit. Untersuchen wir, ob mit Recht.

Ad 1. Durch Zelebration der heiligen Messe an einem Sonn- und Feiertag erfüllt der zelebrierende Priester zugleich das zweite Kirchengebot, an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe zu *hören*. Kommt der Ordenspriester Paulus auch seiner Verpflichtung nach, für eine verstorbene Ordensschwester eine heilige Messe zu hören, wenn er die Messe zelebriert und für jemand anderen appliziert? Auch in diesem Falle kann er des verstorbenen Ordensmitgliedes gedenken, es in die Meßgebete einschließen, für das verstorbene Ordensmitglied die heilige Kommunion aufopfern und so für dasselbe die heilige Messe, die er für jemand andern liest, hören. Es lassen sich somit auch das Zelebrieren und Hören vereinen. Dann allerdings würde Paulus seiner Verpflichtung nicht entsprechen, wenn der Ordensobere oder das Gewohnheitsrecht ausdrücklich verlangten, daß Hören und Zelebrieren von einander zu trennen sind. Petrus hat dagegen vollkommen recht, wenn er es nicht gelten läßt, daß Paulus, wenn er selbst eine heilige Messe liest, die Messe eines zu gleicher Zeit Mitzelebrierenden höre, um seiner in Rede stehenden Verpflichtung zu genügen. Der zelebrierende Priester hat *seine* Messe zu hören, auf seine Messe zu achten, nicht auf die eines anderen zu gleicher Zeit zelebrierenden Priesters. Selber die heilige Messe lesen und gleichzeitig die Messe eines andern Priesters hören, diese Akte sind unter sich unverträglich; daher dürfen sie nicht zur selben Zeit gesetzt werden. Der heilige Alfons sagt: „Potest quis eodem tempore diversis actibus du-

plici praecepto satisfacere, dummodo unum *non* impediat alterum."[1])

Ad 2. Nach titulus III., nr. 6 der Additiones et Variationes in Rubricis Missalis ist eine missa cantata vel lecta für einen Verstorbenen an dem fixen Datum des Sterbetages erlaubt, auch wenn ein gewöhnliches Duplex eintrifft. Bei den in nr. 7 angeführten Fällen ist nur eine missa cantata gestattet. In unserm Falle nun ist vom Stipendiumgeber die Messe zum Jahresgedächtnis Verstorbener nicht bestimmt. Zwar hat der Ordenspriester Paulus der übernommenen Intention „für die armen Seelen" die Wendung gegeben: besonders für die armen Seelen, deren Anniversarium an diesem Tage ist. Aber damit hört die Messe nicht auf, Messe für die armen Seelen überhaupt zu sein, damit wird sie nicht zur förmlichen Messe in anniversario defunctorum. Eben darum war es nicht erlaubt, die betreffende Messe an einem Duplex als Messe de Requiem und somit in schwarzer Farbe zu lesen. Es war übrigens Paulus nicht erlaubt, die übernommene Intention „für die armen Seelen" zu alterieren durch die Bestimmung: besonders für jene, deren Anniversarium an diesem Tag trifft. Trotzdem hat Paulus seiner Applikationspflicht genügt, da er ja, wie gewollt ist, für die armen Seelen applizierte. Das Wesentliche blieb gewahrt.

Ad 3. Paulus hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Namen beider Parteien je eine heilige Messe für die armen Seelen gelesen. Er hat die Zahl der Messen nicht reduziert, er ist der mit den Stipendien übernommenen Verpflichtung für die armen Seelen zu lesen nachgekommen, er hat den armen Seelen nichts vorenthalten. Paulus hat can. 828 des Cod. jur. can. erfüllt: „Tot celebrandae et applicandae sunt missae, quot stipendia . . . data et accepta fuerint." Und doch war das Vorgehen des Priesters Paulus nicht entsprechend. Denn beide Parteien wollten und glaubten, daß Paulus an dem bestimmten Tage nur im Namen der einen Partei für die armen Seelen Messe lese. Er hätte die Parteien aufklären sollen. Seine Handlungsweise schließt Unaufrichtigkeit in sich und Haschen nach Meßstipendien.

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

V. **(Ist ein nach dem österreichischen Weingesetz — B.-G.-Bl. Nr. 217 ex 1925 — aufgezuckerter Wein als Meßwein zulässig?)** Erste Voraussetzung bei unserer Frage ist, daß der betreffende Wein auch ohne Aufzuckerung unzweifelhaft materia valida wäre, d. h. sucus ex uvis maturis expressus, ein Traubensaft, der so viel Zucker in sich hat, daß er aus eigener Kraft gären

[1]) Theologia moralis. Lib. I, tract. II, De Legibus, nr. 166. Editio Gaudé. Romae 1905, I, p. 145.

könnte — denn wenn er ex uvis acerbis seu immaturis ausgepreßt wurde, non conficitur sacramentum, wie Miss. Rom. de def. IV, 1 sehr bestimmt schreibt.

Unter dieser Voraussetzung bleibt der Wein nach mäßiger Aufzuckerung materia valida. Denn die Aufzuckerung bewirkt an und für sich keine mutatio substantiae vini; weder Aussehen noch Geschmack und Wirkung, noch die chemische Zusammensetzung und das Verhältnis der verschiedenen Elemente wird dadurch wesentlich geändert. Bleibt diese Aufzuckerung in mäßigen Grenzen, so läßt sich auch nicht von einer mutatio notabilis vini sprechen, die denselben zu einer materia dubia oder invalida machen könnte. Denn der durch eine mäßige Aufzuckerung bewirkte Zusatz an artfremdem (Rohr-, Rüben-) Zucker und Alkohol tritt im Verhältnis zum weineigenen Zucker und Alkohol merklich zurück. So bleibt der dadurch erhaltene Wein secundum aestimationem communem ein Naturprodukt, ein Naturwein (vinum naturale, can. 815, § 2); und man kann hier nicht von einem Kunstwein reden, wie es z. B. beim Gallisieren und Petiotisieren der Fall ist, wo durch reichlichen Zusatz von Wasser und Zucker aus Trauben oder Trebern Wein in drei- bis fünffacher Menge fabriziert wird (cf. L. Qu. 1881, S. 38 f.).

Deshalb hält auch Vermeersch mäßig aufgezuckerten Wein für materia valida. Er schreibt Theol. mor. 1923, III., n. 372: „Nisi . . . quantitas (sachari) addita fuerit comparate gravis vel simul aliae interveniant adulterationes, materia remanet valida, quae propter proportionatam causam licita evadere potest."

Er beruft sich zur Bestätigung seiner Ansicht auf die fachmännischen Ausführungen des Chemikers Pauwels in der Zeitschrift „De religiosis et missionariis", VI., suppl. XVIII., (57) — (71), sowie auf eine Erlaubnis, welche die S. C. P. F. am 11. November 1892 einem Bischof von Kanada gegeben hat, für Meßwein einen Zusatz von 5 kg Zucker auf 100 Liter Traubensaft zu gestatten.

Im selben Sinne spricht indirekt eine Entscheidung der S. C. S. O. vom 25. Juni 1897, welche chinesische Missionäre wegen der Gültigkeit der Messen beruhigte, die sie mit einem Weine gelesen hatten, der auf 100 Pfund Maische 10 Pfund Rohrzucker erhalten hatte.

Ob nun der nach österreichischem Gesetze aufgezuckerte Wein in unserem Sinne nur mäßig aufgezuckert sei, könnten am besten Gesetz- und Fachkundige entscheiden. Im § 5 sagt das Gesetz: „Sofern nicht die Sondervorschriften für Süßweine, aromatische Weine und Schaumweine (§§ 10—13) Platz greifen, darf Wein überhaupt nicht aufgezuckert werden, Traubenmost aber nur zur Aufbesserung des im Inland ge-

sechsten Lesegutes in Jahren einer zuckerarmen Ernte in der Zeit bis zum 31. Dezember des Lesejahres mit behördlicher Bewilligung (§ 6) in dem Ausmaße gezuckert werden, daß der gesamte Zuckergehalt nach der Zuckerung den natürlichen Zuckergehalt des Traubensaftes aus Weintrauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahren nicht übersteigt."

Vorausgesetzt nun, daß die Traubenernte nicht zu stark hinter dem gewöhnlichen Zuckergehalt in guten Jahren zurückbleibt, läßt sich hier keine mutatio vini notabilis erkennen, welche denselben zur materia dubia stempeln könnte. Es bleibt also der Wein materia valida. Nur raten die kirchlichen Entscheidungen in materia simili dazu, den Termin der Aufbesserung, genauer als es das Gesetz tut, dahin zu bestimmen, daß sie während der Gärung geschehe, sobald der „Sturm" derselben abzuflauen beginne (cf. S. C. S. O. 30. Juli 1890, 25. Juni 1891, 5. August 1895).

Nicht so einfach ist die Frage der liceitas gelöst. Licitum an und für sich ist nur vinum purum, cui in sacrificio admiscenda est modica portio aquae. Jede andere Beimischung nicht bloß artfremden, sondern auch arteigenen Stoffes (e. g. Weingeist) ist an und für sich strenge verboten. Eine solche Beimischung könnte nur dann gerechtfertigt werden, wenn eine doppelte Notwendigkeit vorliegt: 1. die Notwendigkeit der Beimengung zur Erzielung der Haltbarkeit des Weines, 2. die Notwendigkeit der Verwendung solch aufgebesserten Weines zum Opfer. Diese Notwendigkeit wäre nur dann gegeben, wenn anderer ungemischter Wein zum Opfer überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten und Opfern beschafft werden könnte. Dies kann natürlich nur nach den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen der in Frage stehenden Gegend beurteilt werden. Je nachdem nun diese Verhältnisse dauernd oder nur vorübergehend sind, könnte die Erlaubnis dauernd oder ad tempus gegeben werden.

Wie nun z. B. die Verhältnisse in dem Weinland der Diözese St. Pölten liegen, so läßt sich nicht leugnen, daß in ungünstigen Jahren der Wein vielerorts so zuckerarm bleibt, daß er besonderer Mittel zur Aufbesserung und Haltbarkeit bedarf. Ist nun in den zur Verfügung stehenden Kellern kein genügender Vorrat aus früheren besseren Jahrgängen vorhanden, besteht überdies die Schwierigkeit, anderen echten und reinen Wein aus den anstoßenden Nachbargebieten und -ländern zu beziehen oder wäre dies für die betreffenden Kirchen mit zu hohen, schwer erschwinglichen Kosten verbunden, so wäre tatsächlich die Notwendigkeit gegeben, zu aufgebessertem Wein zu greifen; freilich nur vorübergehend, ad tempus, da wir auch auf gute und reichliche Weinjahre rechnen können. Ein sicheres Urteil

darüber, ob eine solche Notwendigkeit vorliegt, können selbstverständlich nur weinfach- und weinmarktkundige Männer abgeben.

Mit dem Nachweis der Notwendigkeit einer Aufbesserung ist aber unsere Frage noch nicht entschieden. Es gibt eben verschiedene Mittel zur Aufbesserung eines zu schwachen Weines und zur Erzielung einer besseren Haltbarkeit, wie zum Beispiel: Beimengung von Weingeist oder getrockneten Weinbeeren oder Einkochen des Traubensaftes. Da legt sich die Frage nahe: Welches Mittel ist für Opferwein vorzuziehen?

Wenn wir die Erlässe der römischen Behörden daraufhin prüfen, so finden wir, daß nur die S. C. P. F., und zwar auch nur einmal (11. November 1892) einem Bischof von Kanada die Aufzuckerung von Meßwein (5 kg Zucker auf 100 Liter Traubensaft) gestattete. Die S. C. S. O. aber, die für uns in Betracht kommt, gab niemals ihre Zustimmung zu einer solchen Praxis, sondern empfahl immer nur die anderen Praktiken. So erlaubte sie am 30. Juli 1890 für Südfrankreich, daß einem schwachen Weine zwecks Haltbarkeit Weingeist (aber nicht artfremder Alkohol) beigemengt werde, wenn nur die Herkunft des Weingeistes feststeht und die Summe des Alkohols aus dem Wein und Weingeist zusammen nicht mehr als 12 Prozent betrage, und überdies die Mischung bereits beim frischen Wein vollzogen wird, so daß durch die folgende Gärung aus beiden eine Substanz werden könne. Ähnlich verfuhr sie in einer Antwort nach China vom 25. Juni 1891. Wegen der Schwierigkeit, Wein in echtem Zustande aus Europa nach China zu bringen und wegen der hohen Transportkosten hatten dort Missionäre begonnen, für die Messe einheimischen Wein zu verwenden. Da aber dieser Wein wegen zu geringen Zuckergehaltes schwer haltbar und bei der andauernden übermäßigen Hitze leicht dem Verderben ausgesetzt war, setzten sie zu je 100 Pfund Traubensaft je 10 Pfund Rohrzucker zu. So erhielten sie 67 Pfund Wein, davon 4½ Pfund artfremden Alkohols, also zirka 17 Prozent, ein Fünfzehntel des Gewichtes. Auf ihre Anfrage, ob dieser Wein materia valida sei und ob sie dieses Verfahren fortsetzen dürften, erhielt der Fragesteller wohl die Beruhigung: Acquiescat quoad praeteritum, zugleich aber die Weisung, in Zukunft statt Rohrzucker echten Weingeist zuzusetzen, und zwar nicht über 12 Prozent des im Wein enthaltenen Alkohols. Zudem sollte der Zusatz erst geschehen, wenn der „Sturm" der Gärung nachzulassen beginne (wohl um der natürlichen Gärung des Weines sicher zu sein). Sei es aber unmöglich, im Lande echten Weingeist zu beschaffen, so sollten sie die Trauben des Landes mit getrockneten Weinbeeren mischen und so pressen. Ähnlich lautete der Rat nach *Brasilien* vom 5. August 1896. Dort bestand ebenfalls die Schwierigkeit, echten Wein von Europa zu be-

kommen; der einheimische Wein aber war zu schwach und wässerig. Auch dort hatte man bisher Rohrzucker beigemengt. Auch hier wurde die Weisung erteilt, statt des Rohrzuckers echten Weingeist zu obbenanntem Zeitpunkt und zu gleichem Maße beizugeben. Alkoholbeimischung erlaubte die S. C. S. O. auch für Taragona (5. August 1896). Dort bestand eine gegenteilige Schwierigkeit. Der dortige Wein ist so süß und hochgradig, daß er schon bei der ersten Gärung über 12 Prozent Alkohol aufweist. Aber wegen des übermäßigen Zuckers besteht die Gefahr einer starken Nachgärung, die beim Transport auf hoher See leicht zum Verderben führt. Da nun dieser Wein von Südamerika als Meßwein stark begehrt wird, bat man von Taragona aus um die Erlaubnis, den Alkoholgehalt durch Zusatz von Weingeist von 15 Prozent auf 18 Prozent zu erhöhen. Die Erlaubnis wurde zu den bereits erwähnten Bedingungen gegeben.

Schließlich haben wir noch vom 22. Mai 1901 eine Billigung der S. C. S. O. betreffs der Methode, den Traubensaft vorsichtig einzukochen, um den Alkoholgehalt des Weines auf die gewöhnlichen Grade zu erhöhen; nur dürfe darunter die natürliche Gärung nicht leiden.

Aus all diesen Entscheidungen geht hervor, daß die S. C. S. O. wenigstens seinerzeit einer Aufbesserung des Meßweines durch Zucker nicht günstig war. Der Grund scheint klar zu sein: man will die Beimengung eines artfremden Stoffes möglichst verhindern.

Die letzte Frage ist die der Kompetenz. Bei der Wichtigkeit der Materie ist es selbstverständlich, daß es vor jeder autoritativen Entscheidung nicht in das Ermessen der einzelnen Priester gestellt werden kann, ob sie aufgezuckerten Wein verwenden wollen. Können aber wenigstens die Ordinariate hier selbständig vorgehen oder ist die Entscheidung Rom vorbehalten?

Wäre die Frage der validitas talis materiae autoritativ entschieden, so könnte an und für sich das Urteil über die Notwendigkeit der Verwendung den Ordinariaten überlassen werden oder es hätte die S. C. de discipl. Sacram darüber zu entscheiden. Solange aber eine derartige autoritative Entscheidung fehlt, berühren sich beide Fragen de liceitate und validitate sehr nahe und deshalb kann auch in den Fragen de liceitate materiae nur die S. C. S. O. in Betracht kommen, welche doctrinam fidei et morum tutatur (can. 247, § 1). Damit schaltet die Kompetenz der Ordinariate sicher aus. In diesem Sinne schreibt Vermeersch (l. c.): „Maximus respectus habendus est decretorum S. Sedis nec tuto adhibere possis in consecratione vinum, quod Ecclesia per S. Officium prius non probaverit. Ad S. Officium enim pertinet quaestiones istas, approbante S. Pontifice, dirimere."

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

VI. **(Mitwirkung zum Delikt eines Minderjährigen.)** Zwischen der Familie Lehmann und dem Ortspfarrer bestand von jeher kein gutes Verhältnis. Da wollte es das Unglück, daß die neunzehnjährige Tochter des Lehmann, die in einer Großstadt in Dienst war, in andere Umstände kam. In heiliger Entrüstung macht daher der Pfarrer dem Lehmann die heftigsten Vorwürfe. Darüber wird dieser so empört, daß er beteuert, das zu erwartende Kind protestantisch taufen zu lassen. Nach einigen Tagen besucht er seine Tochter in der Großstadt. Dieselbe hat ein Verhältnis zu einem protestantischen Herrn. Vorläufig können sie zwar einander noch nicht heiraten, aber sie haben einander die Ehe fest versprochen, und zwar mit katholischer Trauung und katholischer Kindererziehung. Jetzt aber hetzt der Vater so lange seine Tochter auf, bis sie sich entschließt, das zu erwartende Kind protestantisch taufen zu lassen und nachher eine protestantische Trauung einzugehen. Nachdem das Kind geboren ist, wird es auch protestantisch getauft. Bald nachher aber stirbt Mutter und Kind. Herr Lehmann betrachtet dieses als offenkundige Strafe Gottes und wird dadurch so erschüttert, daß er sich mit Gott wieder aussöhnen will.

Nun frägt es sich aber, *welche Zensuren er sich zugezogen hat.* Um zu sehen, welche Strafen der Vater sich zugezogen hat, muß man zunächst untersuchen, welche Strafen sich die Tochter zugezogen hat. Sie hat ja die Delikte ausgeführt, der Vater aber hat sie dazu veranlaßt. Nun aber verfällt nach can. 2231 derjenige, der einen andern zum Delikt *veranlaßt* hat, *derselben Strafe wie der Täter*, vorausgesetzt, daß ohne ihn das Delikt nicht begangen worden wäre. Letztere Voraussetzung aber trifft in unserem Falle für den Vater des Mädchens sicher zu, also treffen ihn auch dieselben Strafen.

Welche Strafen treffen also das Mädchen? Es wollte eine Ehe eingehen vor einem akatholischen Religionsdiener. Auf Eingehung einer solchen Ehe ist aber in can. 2319, § 1, 1° die dem Ordinarius vorbehaltene Exkommunikation gesetzt. Durch des Mannes frühzeitigen Tod aber wurde das Mädchen an der Ausführung seines Vorhabens gehindert. Nach dem eben angegebenen Kanon steht aber die Exkommunikation nicht auf dem Vorsatz, sondern auf der Tat. Infolgedessen zieht sich auch das Mädchen die Exkommunikation *nicht* zu, denn in can. 2228 heißt es ausdrücklich: „Die vom Gesetze bestimmte Strafe wird nur inkurriert, wenn das Delikt vollbracht wurde seinem ganzen Umfange nach, wie er durch den Wortlaut des Gesetzes angegeben ist". Wenn aber das Mädchen sich die Strafe nicht zuzieht, dann auch nicht der Vater.

Ferner hat aber auch das Mädchen sein Kind protestantisch taufen lassen. Hierauf ist nach can. 2319, § 1, 3° ebenfalls die

dem Ordinarius reservierte Exkommunikation gesetzt. Bei der Feststellung aber, ob das Mädchen sich diese Exkommunikation zugezogen habe, darf ein kleines Wörtchen nicht übersehen werden, das in der betreffenden Strafbestimmung steht, nämlich „scienter", „wissentlich". Was für eine Wirkung aber dieses kleine Wörtchen hat, sagt uns can. 2229, § 2, in welchem es heißt: „Wenn in einem Gesetze Worte stehen wie: praesumpserit, ausus fuerit, scienter . . . dann entschuldigt *jede* Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, sei es auf Seite des Verstandes, sei es auf Seite des Willens, von den Strafen l. s." Liegt nun bei dem neunzehnjährigen Mädchen in unserem Falle eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit vor? Die Antwort gibt can. 2204, der sagt: „Steht nichts anderes fest, dann vermindert die Minderjährigkeit die Zurechnungsfähigkeit, und zwar um so mehr, je mehr sie sich der Kindheit nähert." In unserem Falle haben wir es mit einer Minderjährigen zu tun, denn nach can. 88, § 1 ist eine Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, volljährig, vorher wird sie minderjährig genannt. Daß im vorliegenden Falle die Minderjährigkeit entgegen der allgemeinen Annahme die Zurechnungsfähigkeit nicht vermindere, ist unbewiesen. Allerdings ist das Mädchen nicht mehr der Kindheit, sondern der Volljährigkeit sehr nahe. Aber trotzdem muß man bei ihm nach can. 2204 wenigstens eine *kleine* Verminderung der Zurechnungsfähigkeit annehmen. Da aber nach can. 2229, § 2 *jede* Verminderung der Zurechnungsfähigkeit von den Strafen l. s. entschuldigt, so entschuldigt auch eine *kleine* Verminderung. Folglich wird man sagen müssen, das Mädchen habe sich auch *diese Strafe nicht zugezogen.*

Aber verfällt nun ihr Vater der entsprechenden Strafe? Der schon einmal erwähnte can. 2231 sagt, daß diejenigen, die ein Delikt veranlaßt haben, derselben Strafe verfallen wie der Täter selbst. Der Täter, das Mädchen, aber verfällt, wie eben gezeigt, keiner Strafe, also *auch nicht der Vater.*

Gegen diese Lösung sträubt sich allerdings in etwa unwillkürlich unser natürliches Empfinden. Man ist versucht, den can. 2231 näher anzuschauen und zu überlegen, ob er denn keine andere Deutung zulasse. In diesem Kanon heißt es also, daß die Mitwirkenden derselben Strafe verfallen wie der Haupttäter. Aber muß denn der Ausdruck „derselben Strafe" tatsächlich so verstanden werden, daß es heißt: „derselben Strafe, die sich der Täter *tatsächlich* zuzieht", könnte es nicht auch heißen: „derselben Strafe, die der Täter sich *zuziehen würde*, wenn er nicht gerade wegen ganz besonderer Umstände von ihr befreit würde"? Gewiß könnte *an sich* der Kanon auch so verstanden werden. Da aber kommt can. 19 und sagt: „Strafgesetze . . . sind strikte zu interpretieren." Man muß also den

Sinn des can. 2231 strikte nehmen, d. h. so eng als es möglich ist, daß der Wortlaut eben noch wahr bleibt. Nun gibt es sicherlich aber noch einen ganz guten Sinn, wenn man den Kanon so versteht, daß man sagt: Die Mitwirkenden verfallen derselben Strafe, die sich der Täter *tatsächlich* zuzieht. — Daß übrigens auch der kirchliche Gesetzgeber den Wortlaut dieses Kanons ähnlich eng gefaßt hat, ergibt sich aus dem unmittelbar vorhergehenden can. 2230, in welchem es heißt: „Diejenigen, welche das Reifealter noch nicht erreicht haben, sind von den Strafen l. s. entschuldigt . . . Haben aber solche, die das Reifealter erreicht haben, zum Delikte mitgewirkt nach den Normen von can. 2209, §§ 1. bis 3, dann verfallen letztere der vom Gesetze festgesetzten Strafe." Diese letztere Bestimmung aber wäre völlig überflüssig, wenn die Puberes schon infolge der allgemeinen Regel, die sofort im folgenden Kanon aufgestellt wird, der im Gesetze genannten Strafe verfallen würden.

Aber gerade aus dem Umstande, daß diejenigen, welche mit den Impuberes zu einem Delikte in der angegebenen Weise mitwirken, der im Gesetze vorgesehenen Strafe verfallen, könnte jemand eine neue Schwierigkeit bilden. Er könnte nämlich sagen: Wenn diejenigen, die mit den Impuberes zu einem Delikte mitwirken, der entsprechenden Strafe verfallen, dann muß man doch *analog* sagen, daß dies auch bei jenen eintrifft, die mit Minderjährigen, die bereits das Reifealter erreicht haben, zu einem Delikte mitwirken. Aber der Einwand übersieht den can. 20, der sagt: „Wenn in einem bestimmten Fall ein ausdrückliches Gesetz . . . fehlt, dann soll man sich nach den Gesetzen richten, die für einen ähnlichen Fall erlassen wurden; *eine Ausnahme findet nur statt, wenn es sich um Strafbestimmungen handelt.*"

Demnach ist also bei Verhängung von Strafen jede Analogie ausgeschlossen. Nulla poena sine lege. Solange daher die zuständige kirchliche Autorität von can. 2231 keine *extensive* Erklärung gibt, muß man sagen, daß diejenigen, die mit Minderjährigen, welche das Reifealter überschritten haben, zu einem Delikte mitwirken, die im Gesetze festgelegten Strafen nicht inkurrieren, wenn die Minderjährigen dieselben nicht inkurrieren.

Herr Lehmann hat sich demnach *keine Exkommunikation zugezogen*. Wie eben der weltliche Richter in die Lage kommen kann, trotz seines innersten Widerstrebens einen geriebenen Verbrecher freisprechen zu müssen, weil die gesetzlichen Handhaben zu seiner Verurteilung fehlen, so kann auch der kirchliche Richter manchmal ähnlich handeln müssen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VII. **(Error communis und Suppletion der Beichtjurisdiktion.)** P. Beatus, ein Ordenspriester, kommt für einige Tage auf Besuch zu einem alten Studienfreund, der jetzt Pfarrer ist in einer Stadt von 5000 Katholiken. Bald nach der sehr herzlichen Begrüßung bittet der Pfarrer den Pater, nachmittags und am andern Morgen im Beichtstuhl mitzuhelfen, weil ein Kaplan gestern plötzlich schwer krank geworden sei, anläßlich des morgigen Festes aber so viele Leute beichten würden, daß er mit dem zweiten Kaplan allein unmöglich die Beichten aller hören könne. Der Ordenspriester erinnert daran, daß er in dieser Diözese keine Jurisdiktion habe. Doch der Pfarrer und der unterdessen erschienene Kaplan machen ihn darauf aufmerksam, daß die Kirche beim error communis die Jurisdiktion suppliere. So geht denn der Ordenspriester nachmittags ohne Bedenken in den Beichtstuhl. In den ersten Stunden kommen die Leute nur spärlich, und er hat Zeit, über seine Jurisdiktion nachzudenken. Da steigt auf einmal eine fürchterliche Angst in ihm auf. Er sagt sich nämlich: „Hier am Ort hat ja kaum jemand eine Ahnung von meiner Existenz; wie kann da ein *allgemeiner* Irrtum darüber bestehen, daß ich Beichtjurisdiktion habe? Sind demnach die ersten Beichten, die ich höre, überhaupt gültig? Muß nicht vielmehr zuerst ein großer Teil der Gemeinde irren, d. h. wissen, daß ein Ordenspriester im Beichtstuhl sitzt, und dann fälschlich meinen, er hätte Jurisdiktion?“ Bald kommt ihm noch der Zweifel, ob es überhaupt *erlaubt* sei, die Beichten zu hören, selbst wenn die Kirche die Jurisdiktion ganz sicher suppliere. Schließlich verläßt er den Beichtstuhl und ist durchaus nicht mehr zu bewegen, eine Beichte zu hören, auch nicht, als abends und morgens die Beichtstühle von Gläubigen umlagert sind, und viele an dem betreffenden Feste gegen ihre Gewohnheit nicht kommunizieren können. Darob großes Ärgernis in der Gemeinde, zumal einige Freidenker hämisch von der „Faulheit der Mönche“ sprechen.

Wie ist nun der Fall zu beurteilen?

Die Antwort auf diese Frage ist in can. 209 zu suchen, der sagt: „In errore communi aut in dubio positivo et probabili sive iuris sive facti, iurisdictionem supplet ecclesia pro foro tum externo tum interno.“

Doch, *was versteht man unter einem error communis?* Wann ist ein solcher Irrtum vorhanden? Die Autoren sind hierüber nicht einig. Manche sagen, ein error communis sei dann vorhanden, wenn man allgemein irrt, d. h. wenn alle Gläubigen des betreffenden Ortes irren, oder fast alle, oder wenigstens ein großer Teil der betreffenden Gläubigen. Dabei sei es aber nicht nötig, daß sie von ihrem Irrtum einen Schaden hätten, indem sie z. B. bei einem solchen Priester beichteten, es genüge,

wenn der Irrtum *tatsächlich* von der Menge *theoretisch geteilt* werde, auch wenn schließlich nur wenige beichteten.[1])

Bei dieser Auffassung des error communis wären sicherlich die ersten Beichten, die P. Beatus hörte, ungültig, denn damals irrten die meisten Gläubigen noch nicht einmal theoretisch. Auch wenn am Abend die Beichtstühle von Gläubigen „umlagert" waren, so war doch wohl noch lange nicht ein *sehr großer* Teil der Stadt in der Kirche, hatte von dem Dasein eines P. Beatus überhaupt keine Ahnung, konnte sich also auch nicht einmal in einem theoretischen Irrtum über seine Jurisdiktionsgewalt befinden. Demnach hätte also die Kirche auch jetzt noch nicht die Jurisdiktionsgewalt suppliert, die Beichten wären also noch ungültig gewesen.

Dieser Fall zeigt so recht, wie bei der obigen Auffassung von error communis in vielen Fällen die Kirche erst supplieren würde, nachdem viele Gläubige schon unwürdig gebeichtet hätten und nur wenige von der Suppletion schließlich einen Nutzen hätten. Diese Folgerung tritt besonders klar hervor, wenn man bedenkt, daß gewöhnlich nur ein verhältnismäßig geringer Bruchteil von den Gläubigen eines Ortes auf einmal beichtet, und daß zur Suppletion ein Irrtum seitens eines *großen* Teiles der *Gläubigen* (nicht der Beichtenden) gefordert wird. In einer Großstadt könnte ein Priester schließlich tagelang im Beichtstuhl sitzen, ohne daß ein verhältnismäßig großer Teil der Gläubigen davon überhaupt eine Ahnung hätte, und ohne daß demnach die Jurisdiktion suppliert würde. Gewöhnlich träte die Suppletion nur für verhältnismäßig wenig Beichten ein, nachdem der Hauptschaden bereits angerichtet wäre. Der *Zweck* des Gesetzes würde *nicht erreicht.*

Da nun aber, wie can. 18 sagt, ein Gesetz erklärt werden muß nach dem Zweck des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers, so ist es nicht zu verwundern, daß manche Autoren den error communis *anders* erklären. Schon vor dem Kodex hatte Bucceroni die Ansicht vertreten, daß der Irrtum nicht de facto allgemein sein müsse, daß es vielmehr genüge, wenn der Irrtum allgemein sei *de iure*, d. h. wenn die Verhältnisse so liegen, daß dadurch viele per se in Irrtum geführt würden[2].) Deutlicher drückt sich Vermeersch aus, wenn er — ohne sich allerdings für eine bestimmte Ansicht zu entscheiden — die Auffassung mancher Autoren dahin erklärt, daß er sagt, der Irrtum sei schon ein allgemeiner, wenn der *Grund* zu diesem Irrtum ein *öffentlicher* sei. Einen solchen Irrtum nennt er dann

---

[1]) Vgl. *Lehmkuhl*, Theologia moralis, II[11], n. 504.

[2]) *Bucceroni*, Casus conscient. 1895, p. 464; zitiert von *Wernz-Vidal*, Jus Canonicum, t. II, p. 369, nota 4.

einen Irrtum interpretative communis.[1]) Noch klarer faßt sich Vidal, wenn er sagt, ein allgemeiner Irrtum sei dann vorhanden, wenn eine *öffentliche Tatsache* vorliege, die an sich *geeignet* sei, nicht nur den einen oder andern in Irrtum zu führen, sondern *alle ohne Unterschied*, wenn auch vielleicht der eine oder andere wegen besonderer Umstände wisse, daß der betreffende Priester keine Jurisdiktion habe.[2]) Für diese Ansicht setzt sich Vidal S. J. vollauf ein und trägt sie auch als sicher in Rom an der Gregoriana, der päpstlichen Universität, vor.

Selbst wenn jemand aber auch gegen die Ansicht von Wernz-Vidal manche Bedenken hat, so muß er doch zugeben, daß wenigstens ein dubium iuris vorliegt. Bei einem solchen Irrtum aber suppliert die Kirche nach can. 209.

Da nun die Tatsache, daß P. Beatus sich in der Kirche in den Beichtstuhl setzte, um dort beichtzuhören, eine öffentliche Tatsache war und sicherlich auch geeignet, jedermann bezüglich seiner Jurisdiktion in Irrtum zu führen, so folgt daraus, daß auch schon die ersten Beichten, die er hörte, *gültig waren*.

Ist aber seine Handlungsweise auch *erlaubt*? Bei Beantwortung dieser Frage muß man beachten, daß nach allgemeiner Auffassung die Kirche beim error communis (wie man ihn nun auch immer verstehen mag) nur deshalb suppliert, damit die *Gläubigen keinen Schaden* haben, wenn der Beichtvater nicht im Besitze der Jurisdiktionsgewalt ist. Die Kirche suppliert nur im Interesse der Gläubigen, nicht im Interesse des Beichtvaters. Wer demnach wissentlich ohne Jurisdiktion in den Beichtstuhl geht, der *nötigt* in gewissem Sinne die Kirche, die bösen Folgen seiner Handlung zu paralysieren. Ein solches Vorgehen ist sicherlich unter schwerer Sünde verboten. Wer sich anmaßt (praesumpserit!), in einem solchen Falle beichtzuhören, entgeht auch außerdem nach der Ansicht vieler Autoren trotz der Suppletion der Kirche nicht der von selbst eintretenden suspensio a divinis, die in can. 2366 für jene festgesetzt ist, die ohne die nötige Jurisdiktion (sine necessaria iurisdictione) beichthören.

Doch ist zu beachten, daß auch dieses Kirchengesetz, wie alle menschlichen Gesetze, mit andern, vielleicht sogar göttlichen Gesetzen, in *Kollision* kommen kann. Selbstverständlich *geht* dann *das göttliche Gesetz vor*. In unserem Falle kann besonders das Gebot in Betracht kommen, öffentliches Ärgernis zu vermeiden. Wie deshalb jemand zur Vermeidung von öffentlichem Ärgernis Messe lesen darf, auch wenn er nicht mehr nüchtern ist, so darf er sicher auch zur Vermeidung von öffent-

[1]) *Vermeersch*, Epitome, I, n. 232.
[2]) *Wernz-Vidal*, Jus Canonicum, t. II, n. 381.

lichem Ärgernis bei einem allgemeinen Irrtum beichthören, trotzdem er ohne Suppletion der Kirche keine Jurisdiktion hat.

Tatsächlich entstand auch aus der Handlungsweise des P. Beatus ein allgemeines Ärgernis. Er hätte deshalb sicherlich ruhig beichthören dürfen, wenigstens nachdem er einmal damit angefangen hatte. Ob das Ärgernis auch entstanden wäre, wenn er überhaupt nicht in den Beichtstuhl gegangen wäre, hängt von den besonderen örtlichen Verhältnissen ab. Ohne Kenntnis derselben kann daher hier auch nicht entschieden werden, ob P. Beatus von vornherein in den Beichtstuhl hätte gehen dürfen.

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

VIII. **(Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)** An Portiunkula ist eine Dame bei einer Familie in einer fremden Pfarrei zu Besuch. Daselbst sieht sie, wie die Leute bei den vorgeschriebenen Kirchenbesuchen auch einige Gesetzchen des Rosenkranzes oder eine Litanei beten. Sie kann es nicht unterlassen, die Kirchenbesucher darauf aufmerksam zu machen, daß auf diese Weise schon seit einigen Jahren der Portiunkula-Ablaß nicht mehr gewonnen werden könne. Darob große Aufregung. Man erkundigt sich beim Pfarrer, ob man denn tatsächlich in den letzten Jahren den Portiunkula-Ablaß nicht mehr gewonnen habe, weil man nicht *sechs Vaterunser, Gegrüßt seist du Maria* und *Ehre sei dem Vater* gebetet habe.

In den letzten Jahren konnte man allerdings oft lesen und hören, daß der Portiunkula-Ablaß nur noch gewonnen werden könne, wenn man sechs Vaterunser, Gegrüßt seist du Maria und Ehre sei dem Vater bete; ein *anderes gleich langes Gebet* genüge nicht mehr. Diese Ansicht stützt sich auf das Dekret über die Normen für die Gewährung und Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.[1]) Darin heißt es nämlich: „IX. Qui indulgentiam Portiunculae lucrari cupiat, is admissa sua confiteatur, ab iisque, si opus sit, absolutus, sacra de altari libet; ecclesiam vel oratorium, privilegio ditata, invisat, precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria in unaquaque earum visitationum, quas ad indulgentiam iterum iterumque impetrandam rite peragat."

Auf den ersten Blick scheint in dieser Bestimmung die eben erwähnte Ansicht klar enthalten zu sein. Schaut man aber den Wortlaut des Erlasses genauer an, dann kommen einem doch Bedenken. Was will denn die Wendung besagen: „Precesque ad mentem Summi Pontificis *de more* fundat, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria"? Die Worte „idest saltem sexies etc." sollen doch wohl eine Erklärung sein zu „de *more* fundat". Wäre aber die eingangs erwähnte Auffassung die

[1]) A. A. S. 1924 (XVI), p. 345 seq.

richtige, so würde damit gesagt, zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses seien die Gebete verlangt, die man bis jetzt gewöhnlich verrichtet habe, bis jetzt aber habe man immer nur sechs Vaterunser u. s. w. gebetet; andere Gebete habe man zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses nicht verrichtet.

Da schüttelt aber doch jeder, der in Sachen des Portiunkula-Ablasses ein wenig Bescheid weiß, den Kopf und sagt sich, daß diese Praxis durchaus nicht das Gewöhnliche war. Die Gläubigen haben vielmehr diese angebliche Vorschrift als große Neuerung empfunden. Bis jetzt hatten sie zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses immer die verschiedensten Gebete verrichtet. Vielfach waren sogar eigene Gebetbücher im Gebrauch, die für die verschiedenen Kirchenbesuche auch verschiedene Gebete enthielten. Demnach hätte sich also die Pönitentiarie ganz gründlich *geirrt*, wenn sie gesagt hätte, bis jetzt sei es Sitte gewesen, zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses sechs Vaterunser u. s. w. und keine anderen Gebete zu verrichten.

Da erhebt sich von selbst die Frage, ob man diese Stelle nicht auch so erklären könne, daß man *keinen* Irrtum der Pönitentiarie annehmen müsse. Eine solche Erklärung scheint möglich zu sein, wenn man nach can. 18 die näheren Umstände bei diesem Erlasse berücksichtigt. Als dieser Erlaß herauskam, herrschte ja, wie auch jetzt noch, ein heftiger Streit über die *Länge* der Gebete, die zur Gewinnung eines Ablasses nötig seien. Diese Kontroverse war aber gerade für den Portiunkula-Ablaß von großer Wichtigkeit. Nach der milderen Ansicht hätte man nämlich an Portiunkula zahllose Ablässe fast mühelos gewinnen können. Das Gebet konnte ja so kurz sein, daß es schon vollendet war, bevor man seinen Platz in der Kirche überhaupt erreicht hatte. Man hätte also die Kirche sofort wieder verlassen können. In manchen Gegenden hätte man an Portiunkula in der Kirche kaum einen andächtigen Beter knien sehen, es wäre ein beständiges Kommen und Gehen gewesen, das sicherlich nicht zur Förderung der allgemeinen Andacht und Erbauung gedient hätte. Derartige Mißstände mußten von vornherein unmöglich gemacht werden. Dies konnte dadurch geschehen, daß man bestimmte, *wie lange* die Gebete sein müßten. Daß es Rom auch hauptsächlich um diese Bestimmung zu tun war, geht auch aus dem Ausdruck „saltem" hervor, der sich sicherlich auf die *Länge* und *nicht* auf die *Art* der Gebete erstreckt. Hält man diese Tatsache fest, dann wird man die betreffende Stelle erklären können, ohne der Pönitentiarie einen Irrtum zuschreiben zu müssen. Zunächst sagt nämlich die Pönitentiarie — ganz ihrem Konservatismus entsprechend —, daß man zur Gewinnung des Ablasses bezüglich der Gebete sich an den bisherigen Gebrauch halten dürfe (de more fundat).

Damit war die Länge und die Art des Gebetes wie bisher dem Belieben der Gläubigen anheim gegeben. Um aber den angedeuteten Mißbräuchen vorzubeugen, mußte eine *einschränkende Erklärung* folgen: es müssen aber wenigstens sechs Vaterunser u. s. w. sein. Damit kann aber nur die *Länge*, nicht die Art der Gebete gemeint sein. Wäre darunter nämlich auch die Art der Gebete verstanden, dann hätten wir von „de more" keine einschränkende Erklärung, sondern das *gerade Gegenteil* von dem, was bis jetzt üblich war. Die Stelle hat also folgenden Sinn: Zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses müssen die Gläubigen nach der Meinung des Heiligen Vaters beten. Wie gewöhnlich können sie dabei die *Art* der Gebete selbst bestimmen; der *Länge* nach aber müssen die Gebete wenigstens sechs Vaterunser u. s. w. entsprechen.

Abgesehen von diesen Ausführungen kommt man noch zu demselben Resultate durch Anwendung des Grundsatzes: odiosa sunt restringenda. Man muß also den Sinn dieser Stelle in den A. A. S. so weit einschränken, als es möglich ist, ohne ihr Gewalt anzutun. Deshalb erhebt sich die Frage, ob man die Stelle „idest saltem sexies Pater etc." überhaupt noch ungezwungen so erklären könne, daß damit nur etwas bezüglich der Länge, nicht bezüglich der Art der Gebete bestimmt worden sei. Die Antwort hierauf kann nur bejahend sein. Der Beweis ergibt sich aus einer Bestimmung, die fast zu derselben Zeit wie die vorliegende erlassen wurde. Über die Gebete, die zur Gewinnung des Jubiläumsablasses nötig waren, heißt es nämlich: „Ex communi autem sententia officio huic satisfacit quicumque orationem dominicam, salutationem angelicam et doxologiam quinquies recitaverit."[1]) Nach allgemeiner Ansicht wird hier nur etwas über die *Länge*, nicht aber über die Art der Gebete gesagt. Ebensogut kann man aber auch den Erlaß über den Portiunkula-Ablaß in demselben Sinne erklären. In demselben wird eine bestimmte Vorschrift gegeben über die *Länge*, *nicht* aber über die *Art* der Gebete.

Demnach haben auch diejenigen, welche in der Vergangenheit zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses nicht gerade „Vaterunser" gebetet haben, denselben gewonnen und sie können ihn auch in Zukunft gewinnen, vorausgesetzt, daß die Gebete nur *die Länge von sechs Vaterunser, Gegrüßt seist du Maria und Ehre sei dem Vater haben.*

Münster (Westf.). *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

IX. **(Die verregnete Fronleichnamsprozession.)** Da gab's einmal einen recht regnerischen Fronleichnamsvormittag. Der brachte die Herren Pfarrer etwas in Verwirrung. Der eine und

[1]) A. A. S. 1924 (XVI), p. 342.

andere *wartete nach dem Amte* etwas zu und hielt die Prozession eine Viertel- oder halbe Stunde nach dem Amte, als es etwas aufhellte. Andere verschoben die Prozession auf den *Nachmittag*. Noch andere hielten sie einfach am folgenden *Sonntag* innerhalb der Oktav, natürlich mit demselben Ritus (vier Altäre u. s. w.). So gab's in der Gegend einen rechten Wirrwarr und es wurde an die Linzer Quartalschrift das Ersuchen um Lösung der Schwierigkeit gestellt.

Alle diese verschiedenen Pfarrer haben nach ihrer Überzeugung richtig gehandelt; der Fragesteller ist der Ansicht, daß, da das Rituale Romanum nirgends eine Vorsorge für solche Ausnahmsfälle trifft, pflichtmäßig die Prozession überhaupt *auszufallen* habe. — Wie bei allen solchen Fällen ist zuerst das Gesetz, dann die rechtmäßige Gewohnheit zu befragen. — Das Gesetz, in unserem Falle das Rituale, spricht freilich nur vom Normalfall, wo die Prozession nach dem Amte möglich ist. In Tit. IX, cap. 5 (neue Ausgabe, Rom 1925) wird in der einleitenden Rubrik bemerkt, daß der Altar und die Straßen in geziemender Weise geschmückt werden sollen. Später ist die Rede davon, daß die Gesänge dauern sollen, solange die Prozession geht, woraus zu schließen ist, daß das Rituale eine Prozession *außer* der Kirche im Auge hat, also als das Normale betrachtet. Den deutschen Brauch mit den vier Altären und Initien kennt ja das römische Rituale überhaupt nicht. — Das Gesetz verlangt nun eine vernünftige Auslegung. Die Hauptsache ist die Prozession. Kann sie aus einem vernünftigen Grunde nicht aus der Kirche *hinaus*, so ist das Nächstliegende, sie *innerhalb* der Kirche abzuhalten. Eine Entscheidung der Ritenkongregation (n. 3488) für Mexiko, wo der Brauch herrscht, die Prozession am Abend des Fronleichnamstages zu halten, schreibt für die Kathedralkirchen vor, wenigstens eine kleine Prozession nach dem Amt *in* der Kirche zu halten. Das ist eben das Nächstliegende. Hier muß nun weiter die Gewohnheit befragt werden. Es gibt ja doch in jeder Diözese alteingesessene Bräuche, die (unter den für Gewohnheiten überhaupt gültigen Regeln) richtunggebend bleiben. Vielfach wird gewohnheitsgemäß bei Regen die Fronleichnamsprozession *in der Kirche* gehalten. Das Verschieben der Prozession käme nur dann in Betracht, wenn auf ein sicheres Aufhören des Regens in allernächster Zeit gerechnet werden kann. Unter dieser Voraussetzung wird ein *kleiner* Aufschub noch zu rechtfertigen sein. Die Verschiebung auf den Nachmittag kann der Pfarrer nur dann vornehmen, wenn es so Diözesanbrauch ist; auf eigene Faust hat er absolut kein Recht, eine liturgische Neuerung einzuführen. Dasselbe gilt von der Verlegung auf den Sonntag in der Oktav. — Etwas anderes ist es in Gegenden, wo gewohnheits-

rechtlich die Prozession am Sonntag in der Oktav gehalten wird. Da kann vielleicht auch in einer Pfarre, wo an sich die Prozession schon am Festtag selbst gehalten wird, bei absoluter Unmöglichkeit, sie in der Kirche zu halten, eine Verschiebung auf den Sonntag Platz greifen, obwohl ich es kaum recht empfehlen möchte.

Zusammenfassend sei gesagt: *An sich* hat die Prozession nach dem Amt des Fronleichnamstages stattzufinden, und zwar geht sie aus der Kirche *hinaus*. Ist dieses Hinausziehen wegen Regen unmöglich, so kommt zunächst in Betracht entweder ein wenig (!) abwarten, bei geradezu sicherer Aussicht von baldiger Besserung, wenn sozussagen schon die Sonne durch die letzten Regentropfen durchscheint, oder am sichersten und entsprechendsten die Prozession *innerhalb der Kirche*. Ist die Kirche aber derart klein, daß ein Umgang in derselben auch in kleinem Umfang nicht möglich ist, etwa nur der Pfarrer mit der allernächsten Assistenz (eventuell unter Zuhilfenahme von Notaltären, wie man sie ja auch auf der Straße aufbaut!), dann freilich hat die Prozession einfach zu *unterbleiben*, außer, die Diözesangewohnheiten lassen allgemein eine weitere Verschiebung (auf den Nachmittag? wird kaum der Fall sein) oder (vielleicht?) auf den nächsten Sonntag zu, aber gewiß nicht mehr weiter, wenn es auch dann wieder regnet.

Rom (S. Alfonso). *P. Josef Löw C. Ss. R.*

X. **(Vom Direktorium.)** Da ist in der Stadt X. ein Asyl, das Freimaurer gestiftet haben und erhalten. Es sind aber trotzdem dort katholische Schwestern zur Leitung angestellt. In der Kapelle des Asyls lesen für gewöhnlich Priester des Ordens A. die heilige Messe, nur einen Tag der Woche ausgenommen. Die Priester eines anderen Ordens B. haben die Schwestern beichtzuhören und lesen an diesem einen Wochentag dann selber die heilige Messe im Asyl. Diese Ordensleute B. halten auch die abendliche Mai-, Juni-, Rosenkranzandacht. Beide Orden, A. und B., haben eigenes Direktorium. Nun halten sich die einen im Asyl an ihr eigenes Ordensdirektorium, die anderen aber ans Diözesandirektorium.

Die Grundlage über die Verpflichtung der Direktorien bildet das Generaldekret der Ritenkongregation vom 9. Juli 1895 (3862). Hier wird bestimmt, daß sich alle Priester, seien es Welt- oder Ordenspriester, in einer Kirche oder öffentlichen (halböffentlichen) Kapelle nach dem dieser Kirche (Kapelle) eigenen Direktorium zu richten haben, außer, es sei ein Tag mit einem Ritus unter duplex, wo es jedem Fremden freisteht, rubrikengemäß die Tagesmesse oder eine zulässige Votivmesse zu nehmen.

Das Direktorium beherrscht das Territorium. Das der Ecclesia universalis alle Länder, das der Diözese die ganze Diözese, das der Pfarrei die ganze Pfarrei. Diözesandirektorium und Pfarreidirektorium sind nur mit den speziellen Landes-, bezw. Ortsfesten bereicherte Universaldirektorien. Gleichfalls in einem gewissen Sinne universal sind die Direktorien der vom römischen Stuhl anerkannten Ordensgenossenschaften. Sobald eine Ordensgenossenschaft vom Heiligen Stuhl bestätigt wird, bekommt sie das Recht, ein eigenes Direktorium zu haben (meist das der Ecclesia universalis mit Beifügung des Titels, des Stifters u. s. w.). Diese Direktorien päpstlich bestätigter Orden haben Geltung für die ganze Welt für alle anerkannten Niederlassungen dieser Orden, ob diese nun eine Kirche oder eine (öffentliche oder halböffentliche) Kapelle haben. — Diese Kirche (Kapelle) kann nun ausschließlich Klosterkirche sein oder Pfarrkirche. Auch im letzteren Falle gilt das Ordensdirektorium, und zwar auch dann, wenn diese Pfarrkirche dem Orden nicht inkorporiert ist, auch wenn sie nicht sein Eigentum, sondern nur auf immer oder auf eine unbestimmte Zeit dem Orden als Klosterkirche übergeben ist (n. 4150). Es ist gleich, ob der Orden ein Männer- oder Frauenorden ist; nur muß bei einem Frauenorden in der Kirche (d. h. im Chor, der sich in die Kirche öffnet) von der Klostergemeinde das Offizium verrichtet werden (z. B. Benediktinerinnen) (n. 4233). In einer solchen Frauenordenskirche haben sich auch Ordensmänner mit eigenem Direktorium, selbst wenn sie die dauernde Seelsorge dort hätten, nach dem Direktorium des Frauenordens zu richten. Zu diesen Kirchen gehören auch allenfallsige Filial- oder Nebenkirchen. In Ordenskirchen, die auch Pfarrkirchen sind, hat sogar ein etwa als Pfarrer oder Benefiziat angestellter Weltgeistlicher, auch wenn er als solcher sein Benefizium oder seine Besoldung hat, das Ordensdirektorium und nicht das der Diözese zu befolgen. Einzig ausgenommen ist der Fall, daß etwa eine solche Ordensgenossenschaft mit eigenem Kalender die eigentliche bischöfliche Kathedrale bekommen sollte. Dann bliebe (als in der Mutterkirche der Diözese) doch stets das Diözesandirektorium in Kraft.

Laut Dekret 3910 haben alle Hauptkapellen (cap. principalis) der Bischöfe, Seminarien, geistlichen Anstalten und Kollegien, Spitäler und Gefängnisse u. s. w. als Kirche im Sinne des allgemeinen Dekretes 3862 zu gelten. Ist also eine solche Kapelle im Besitz der Diözese oder im Besitz eines (männlichen oder weiblichen) Ordens, der kein eigenes Direktorium hat, so gilt hier überall und für alle Priester das Diözesandirektorium. Auch dann natürlich, wenn eine solche Kapelle von einem Orden mit eigenem Kalender seelsorglich besorgt wird, auch

wenn ihm diese Seelsorge vom Bischof oder durch Stiftung übertragen ist. Nur, wenn eine solche Kapelle zugleich als Chorkapelle benützt wird, in der das Offizium feierlich gehalten wird, dann ist auch für die Messen das Ordensdirektorium verpflichtend.

In obigem Falle ist also unbedingt das Diözesandirektorium maßgebend. Es wurde ausdrücklich erklärt, daß Privilegien nicht erteilt werden (3927).

Um kurz die verschiedenen Dekrete und Erläuterungen zusammenzufassen: In Ordenskirchen (Kirchen oder Kapellen einer Ordensniederlassung) gilt das Ordensdirektorium, wenn der Orden ein eigenes hat. In Ordenspfarrkirchen gleichfalls. In Anstaltskirchen, bezw. Kapellen u. s. w. gilt nur dann ein eigenes Ordensdirektorium, wenn diese Kirchen (Kapellen) einem Orden mit eigenem Kalender als Chorkapelle dienen, nicht aber, wenn solche Kirchen (Kapellen) von irgend einem Orden mit eigenem Kalender unter welchem Titel immer *besorgt* werden.

Rom (S. Alfonso). *P. Josef Löw C. Ss. R.*

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. **(Profane Taufnamen.)** Zu den Zeichen der Verwilderung, die nach dem Kriege auf fast allen Gebieten sich bemerklich machen, gehört auch die Erscheinung, daß nach Zeitungsberichten aus aller Herren Länder die Namensgebung vielfach stark exzentrische Formen angenommen hat. Im Lande der Freiheit, Amerika, sind es die Namen der einzelnen Freistaaten oder berühmter Präsidenten solcher, die mit Vorliebe gewählt werden, so daß Namen wie Maryland, Alabama, Monroe oder Washington sehr beliebt sind. Die kommunistischen Strömungen Italiens finden ihren Ausdruck in den Namen Rivoluzione, Sowjet u. ä., welche Mussolini den Anlaß geboten haben, alle nicht im christlichen Kalender stehenden Namen zu verbieten. Eine arge Verirrung bedeutet es, was aus England berichtet wird, daß die jüngere Generation mit Namen wie Kitchener, Ypern, Armistice (Waffenstillstand) den Kriegshaß gleichsam verewigt. Wenn nun auch in deutschen Landen derartige Exzesse wohl noch seltener sind, so wird doch auch hier geklagt, daß rein oder recht profane Namen die alten und schönen Namen der christlichen Legende immer mehr in den Hintergrund drängen oder daß dieselben in verstümmelter Form, wie sie in den Zivilregistern ohneweiters angenommen werden, dem Priester

am Taufstein vorgelegt werden mit der Forderung, sie auch beim heiligen Akte zu gebrauchen. Die Abweisung eines solchen Verlangens kann erfahrungsgemäß zu unliebsamen Konflikten an geweihter Stätte führen. Wie weit gehen nun die kirchlichen Forderungen in diesem Stücke, und wie kann der Geistliche derartigen Zwischenfällen begegnen?

Eine kurze Antwort auf diese Fragen wird nicht unnütz genannt werden können. Die leitenden Gedanken werden dabei folgende zwei sein müssen: 1. Die Kirche hat nie, auch nicht in ihrer neuesten Gesetzgebung, die Beilegung eines *Heiligen*namens ausdrücklich gefordert. 2. Der taufende Priester hat kein Recht, einen Namen aufzuzwingen.

Ad 1. Die Christen der ersten Jahrhunderte haben bekanntlich beim Übertritt ihren bisherigen Namen beibehalten, mochte derselbe auch stark heidnisches Gepräge tragen. Unter den 385 Bischöfen, welche die Akten des ersten Konzils 325 unterschrieben haben, findet sich nicht nur ein Nestor, ein Telemach, ein Aeneas, sondern auch ein Athenodor, ein Artemidor, die mit diesem Namen ganz arglos als Geschenk der Göttin Athene, bezw. Artemis bezeichnet wurden. Auch von den neubekehrten germanischen Völkern hat man nicht den Verzicht auf ihre alten Namen gefordert. Nach Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, I., S. 171 liest man für die Personen, denen Venantius Fortunatus († 600) einzelne seiner Gedichte widmete, selbst für Bischöfe und Diakonen, Namen wie: Agerich, Berulf, Bodegisel. Und im Zentrum der Kirche, in Italien, wird es bis jetzt noch nicht anders gehalten. Unter den Würdenträgern der römischen Kirche finden wir im 16. Jahrhundert einen Cesare Baronio, im 19. einen Annibale della Genga, den späteren Papst Leo XII.; und in den Todesanzeigen der italienischen Blätter spielen die Namen Amilcare, Ettore, Asdrubale eine Rolle, daneben freilich auch der des altchristlichen Eremiten Onofrio. Wohl hat 1704 der zur Schlichtung der Streitigkeiten über die malabarischen und chinesischen Gebräuche abgesandte Kardinal Tournon für die ostindischen Missionen verordnet, daß nur Namen aus dem Römischen Martyrologium verwendet werden sollen, und einzelne Partikularsynoden, wie z. B. das Prager Provinzialkonzil von 1860, haben dieses Gebot aufgenommen, mit der Anweisung, in jeder Sakristei ein Exemplar des Martyrologiums zur Kontrolle vorrätig zu halten. Doch ist die obige Bestimmung des päpstlichen Legaten durch Papst Klemens XI. später modifiziert worden, nachdem eine für die Lösung entstandener Zweifel eingesetzte Kardinalskommission das praecipimus des Dekretes in ein curent parochi, quantum fieri potest gemildert hatte, und Papst Benedikt XIV. hat in der Bulle Omnium sollicitudinum vom 7. Oktober 1744 diese Entscheidung

bestätigt (Bullarium Benedicti XIV, tom. I., pag. 177 sqq.). Die neueste kirchliche Gesetzgebung ist in dieser Richtung noch einen Schritt weiter entgegengekommen, wenn es im can. 761 heißt: „curent parochi, ut ei qui baptizatur, *christianum* imponatur nomen; quod si id consequi non poterunt, nomini a parentibus imposito addant nomen alicuius Sancti et in libro baptizatorum utrumque nomen perscribant." Nicht ein *Heiligen*name wird grundsätzlich verlangt, bezw. gewünscht, sondern nur ein *christlicher* Name, so daß Namen wie Glaubrecht, Gottfried, Godwina und ähnliche ohneweiters, also auch ohne Zusatz eines Heiligennamens passieren können. Nur bei Namen wie Artur, Bolko, Horst, Ingeborg, Brunhilde, Erika wird man ohne weitere Bemerkungen beim Taufakt einen zweiten (Heiligen-) Namen beifügen und beide Namen ins Taufbuch eintragen. Dazu sei nur bemerkt, daß alttestamentliche Namen, wie sie bei einzelnen protestantischen Sekten sehr beliebt waren oder wohl hier und da vereinzelt noch sind, meist als Heiligennamen gelten können, da ja die Patriarchen und Propheten sowie die sonstigen bedeutsamen Führer des israelitischen Volkes fast alle im Märtyrologium stehen, nur Adam, bezw. Erdmann, und Abel, die wohl auch am Taufstein auftauchen, fehlen daselbst.

Ad 2. Daß der taufende Priester einen bestimmenden Einfluß auf die Namensgebung nicht hat, das hat schon Pachmann in seinem Lehrbuch des Kirchenrechtes (1863) damit richtig begründet, daß der Name für die bürgerlichen Verhältnisse von größter Wichtigkeit ist und darum zunächst der Wahl der Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter überlassen bleiben muß. Wie das Sacramentarium Gregorianum (gegen 700) in seiner ersten an den Täufling gerichteten Frage: Quis vocaris?[1]) nur die Angabe des schon vorher von den Eltern für das bürgerliche Leben festgestellten Namens fordert, so findet sich in den Taufgebeten selbst auch heute noch keinerlei Erwähnung des Namens. Wo die besonderen standesamtlichen Personenregister bestehen, wird also der Geistliche vorsichtig sich zurückhalten müssen, in die durch die standesamtliche Eintragung schon festgelegte Namensform eingreifen zu wollen, um dem Täufling die Schwierigkeiten zu ersparen, die aus einer Verschiedenheit der kirchlichen und der bürgerlichen Beurkundung des Personenstandes für ihn entstehen könnten. Doch darf dem Priester, bei all dieser Rücksichtnahme, das negative Recht der Ablehnung von bestimmten Namen nicht bestritten werden in solchen Fällen, bei denen der von den Eltern gewählte Name der Würde und Heiligkeit des Taufaktes widerstreiten würde. Es findet die

[1]) Im jetzigen Rituale Romanum fehlt die Frage ganz; manche Diözesan-Agenden haben dafür die Frage gesetzt: Quo nomine vocandus est iste infans?

Ausübung dieses Rechtes auch ihr positives Fundament in der Vorschrift des Rituale: „curet, ne obscena, fabulosa aut ridicula vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur.“ Wenn er dabei auch die Mahnung des frommen und gelehrten Kommentators des Rituale aus dem 18. Jahrhundert, Baruffaldi, beherzigt: „nulla esse reicienda nomina nisi vere ea, quae in contemptum fidei christianae sunt et odiosa Ecclesiae“, so wird er doch hin und wieder in die Lage kommen, den Gebrauch eines Namens bei der heiligen Handlung und seine Eintragung ins Taufbuch entschieden abzulehnen, und kein ruhig Denkender wird ihn darüber ernstlich tadeln, wie sogar von staatlicher Seite (in der Schweiz) vor kurzem die Eintragung des Vornamens Lenin verweigert worden ist mit der Begründung, daß die Namensgebung mit parteipolitischen Interessen nichts zu tun habe.

Besondere Erwähnung fordern an dieser Stelle noch die Namen, die nur eine fremdländische oder eine Koseform eines sonst einwandfreien Namens sind, die aber vielfach Heimatsrecht sich erworben haben. Beim Taufakt wird der Priester, ohne weiteres Aufsehen davon zu machen, die einheimische, bezw. volle Form des Namens gebrauchen und diese auch an erster Stelle in sein Taufbuch einschreiben, wird aber die ihm vorgelegte Form in Klammern beifügen. Für Harry, Jenny, Alice, Fanny wird er die Namen Heinrich, Johanna, Elisabeth (oder Adelheid?), Franziska gebrauchen. Die Namen Hans, Heinz, Fritz, Willi, Else, Käthe werden zum unverkürzten Heiligennamen werden. Die in romanischen Ländern besonders eingebürgerte Sitte, statt des Heiligennamens selber die Bezeichnung eines besonderen Festes des Heiligen zu gebrauchen (man denke an die Namen Annunciata, Mercedes [B. M. V. de Mercede], Carmen [spanisch: B. M. V. de Monte Carmelo], auch an den steirischen Schriftsteller P. K. Rosegger, der seinen Tauftag Petri Kettenfeier im Namen führt), entspricht der Übung, auch Gotteshäuser unter Spezialtiteln zu weihen und steht also diesem Gebrauch nichts im Wege.

Breslau. *Domdechant Dr Buchwald.*

II. **(Seelsorge für Hotel- und Gastwirts-Angestellte.)** In der Quartalschrift 1927, S. 595 brachte ich eine kurze Notiz aus dem Archiv f. k. K. R., wonach für die Diözese Breslau ein Mitternachtsgottesdienst für Gasthausangestellte gestattet wurde. Daraufhin erhielt ich in freundlicher Weise zwei Broschüren zugeschickt, welche mit dem in Frage stehenden Seelsorgsproblem sich beschäftigen: Helm Friedrich, Aus der Seelsorge für kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellte, Freiburg i. Br. (Selbstverlag des Bad. Landesausschusses f. kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellten-Seelsorge, Geschäftsstelle Freiburg i. Br.,

Werderstraße 4) und: Diözesanverband für kath. Hotel- und Gastwirts-Angestellte, Tagungsberichte Baden-Baden 1925, Mannheim 1926, erstattet vom Diözesanpräses Friedrich Helm (Verlag: Erzb. Missionsinstitut Freiburg i. Br. 1927). Aus diesen beiden Broschüren kann der Stand dieses, wie es scheint, in weiteren Kreisen noch unbekannten Seelsorgezweiges entnommen werden.

In der Quartalschrift 1915, S. 67 bis 71 hatte der Seelsorger für die deutsche katholische Gemeinde am Gardasee, Josef Blatz, einen Bericht über die Seelsorge für die dortigen deutschen katholischen Hotelbediensteten geliefert. Die besondere Seelsorge bestand in einem zeitlich frühen Sonntagsgottesdienst, Nachmittagsandacht mit Ansprache, Gewährung einer Beichtgelegenheit, Stellenvermittlung, Besorgung guter Lektüre. Von der Gründung eines eigenen Vereines wurde abgesehen. Die oben angeführten Broschüren gewähren uns aber einen Einblick in die weitere Entwicklung des mühevollen Seelsorgszweiges.

Die Protestanten haben bereits durch 50 Jahre das religiöse Leben der Hotelangestellten zu befördern gesucht. Katholischerseits begann man zuerst in der Schweiz (St. Gallen, Zürich, St. Moritz, Luzern), Fürsorgemaßnahmen für die katholischen Hotelangestellten zu treffen. In Deutschland wurde die Frage nach einigen Versuchen in der Vorkriegszeit nach dem Krieg ernstlich in Angriff genommen. Am meisten dürfte hierin wohl in Baden geschehen sein. Man begann 1919 daselbst kurzerhand mit Exerzitien für weibliche Gasthofangestellte. Der Versuch war gewagt, doch er gelang. Es fanden sich 15 Teilnehmerinnen ein. In den folgenden Jahren wurde mit gutem Erfolg die Übung fortgesetzt. Weitere Veranstaltungen waren: Triduen, religiöse Vorträge, Weihnachtsfeiern, seit 1920 Mitternachtsgottesdienste für männliche Gasthofangestellte. Besucherzahl 15 bis 30. Für weibliche Angestellte fand ein Gottesdienst zwischen 3 und 5 Uhr früh statt.

Während einer Missionswoche in Freiburg 1922 wurden eigene Vorträge für Hotelangestellte eingefügt und ein Mitternachtsgottesdienst mit Osterkommunion veranstaltet (55 empfingen die heilige Kommunion). Den Teilnehmern wurde ein kleines Gebetbuch Vade mecum von Ehrensperger und Pesch, Das religiöse Leben, als Missionsandenken ausgefolgt. Als Standesorgan wird die „Christliche Einkehr" eingeführt und eine Wanderbücherei eingerichtet. Zur Förderung der Hotelangestellten-Seelsorge war bereits 1920 mit Genehmigung des erzb. Ordinariates Freiburg ein Landesausschuß eingesetzt worden. Derselbe hielt 1922 in Karlsruhe, 1924 in Heidelberg und 1925 in Baden-Baden öffentliche, sehr instruktive Kon-

ferenzen ab. Bemerkt sei, daß an denselben auch Vertreter des Hotelverbandes und erzbischöflichen Ordinariates teilnahmen.

In Bayern (München) besteht ein Verein für weibliche Hotelangestellte „St. Martha" und hat über 500 Mitglieder. Vom erzbischöflichen Ordinariate wurde ein eigener Seelsorger hiefür bestellt. Vereine für katholische Hotelangestellte bestehen noch in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Crefeld, Köln und in Cannstatt-Stuttgart mit Ortsgruppen in Ulm und Heilbronn. Eine Förderung erhielten diese Vereine durch die auf dem Münchener Katholikentag (1922) geschaffene Arbeitsgemeinschaft, die ihre weitere Betätigung auf den Katholikentagen in Hannover 1924, Stuttgart 1925, Dortmund 1927 fand. In Baden fanden zwei Tagungen des Landesausschusses, und zwar in Baden-Baden 1925 und in Mannheim 1926 statt. Bei der ersten Tagung berichteten die Ortsgruppen über ihre Tätigkeit. Wir ersehen daraus, daß in wahrhaft apostolischer Weise gearbeitet wird. Für die religiösen Bedürfnisse wird gesorgt, aber auch für Belehrendes. Großes Gewicht legt man auf die Mitarbeit der Prinzipale. Auch in den männlichen Vereinen war es möglich, zweimal im Jahr, Advent und Fastenzeit, eine gemeinsame Generalkommunion zu veranstalten. In Mannheim beriet man hauptsächlich über die Gewinnung der Jugend (Einladung in das Heim, zur Teilnahme an Versammlungen und Ausflügen und dergleichen). Mit dem Religionsunterricht an den Fachschulen und an der höheren Hotelfachschule in Heidelberg hat man bisher gute Erfahrungen gemacht.

Trotzdem gibt es bei diesem Seelsorgszweige große Schwierigkeiten. Es heißt vielfach gegen den Strom schwimmen. Doch Liebe und Eifer überwindet vieles. Es wäre nur zu wünschen, daß man auch in den österreichischen Großstädten, Kurorten, ja auch Wallfahrtsorten dieser Frage nähertrete.

Graz. *Dr Joh. Haring.*

III. **(Der Ordinationsprozeß propter metum gravem.)** Die gültig empfangene Weihe bleibt für immer bestehen. Doch selbst der Majorist kann mehr minder von den übernommenen Verbindlichkeiten entbunden werden. Ein Fall hat im Kodex eine besondere Regelung erhalten: die Befreiung von den klerikalen Verpflichtungen, weil der Kleriker durch große Furcht zum Empfang der Weihe gezwungen wurde und auch später niemals durch freiwillige Ausübung der Weihe die Ordination gutgeheißen hat. Der Vorgang ist hiebei folgender: Der Kleriker richtet an die Sakramentenkongregation ein Gesuch. Diese Kongregation entscheidet, ob ein gerichtliches oder ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist (vgl. can. 211 und 1993 ff.). Im ersten Falle wird die Streitsache dem Ordinarius, dessen Diözese der Kleriker zur Zeit der Ordination angehörte, zur instanzen-

mäßigen Entscheidung überwiesen. Im zweiten Falle wird der Ordinarius nur mit der Instruktion des Prozesses betraut und behält die Sakramentenkongregation sich die Endentscheidung vor. Der Informativprozeß bei der bischöflichen Kurie ist nach einer besonderen Instruktion, analog dem Prozeß de matrimonio rato non consummato zu führen. Daher ist auch hier kein Richterkollegium, sondern nur ein judex instructor, ein defensor vinculi und ein actuarius zu bestellen. Das Formular der speziellen Instruktion ist abgedruckt im Archiv für katholisches Kirchenrecht 1927, 562 f.

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

IV. **(Katholische Konkordate — evangelische Kirchenverträge.)** Von protestantischen Kanonisten wurde gegen die Konkordate der katholischen Kirche mit einzelnen Staaten oft der Einspruch erhoben, daß der souveräne Staat mit der inferioren Kirche ja gar keinen Vertrag schließen könne. Die Zeiten ändern sich. Am 31. Juli 1925 schloß die „evangelische Kirche der altpreußischen Union" mit dem Direktorium des Memelgebietes zugunsten der dortigen deutsch-evangelischen Gemeinden einen Vertrag, der in Hinsicht auf äußere Form und Inhalt einem Konkordat vollständig gleicht. C. Booß schreibt hierüber im Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 43: „So finden wir auf einmal bei der evangelischen Kirche, daß kirchenpolitische Notwendigkeiten sie einen Weg beschreiten lassen, den seither viele ihrer Anhänger bei der katholischen Kirche bekämpft oder doch nicht befürwortet haben . . . Bei den katholischen Konkordaten wurde von ihren Gegnern das Autoritätsverhältnis zu einem nicht nationalen obersten Kirchenregiment gerne als staatsgefährlich hingestellt. Dieses außerstaatliche Autoritätsverhältnis finden wir aber auch beim evangelischen Kirchenvertrag mit Litauen und gerade hier vom Kirchenregiment erstrebt."

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

V. **(Männervorträge.)** Mit anerkennenswertem Eifer wurde in den letzten Jahren an dem Ausbau der katholischen Organisationen und Vereine gearbeitet. Allein bei all dem darf nicht vergessen werden, daß die Vereine nur ein leidiges Erfordernis der Zeit, durchaus aber nicht ein Idealgebilde sind.

Gewisse Klassen und Schichten der Bevölkerung werden wir ja auf diese Weise nie erfassen, ihre Irrtümer und falschen Ansichten in Weltanschauungsfragen ihnen nie widerlegen können, da sie eben dem katholischen Vereinsleben fernstehen und wohl auch stets fernbleiben werden. Und doch muß sich unsere Seelsorge auch auf sie erstrecken, denn sie haben es gerade am meisten notwendig. Wie soll dies aber geschehen? Durch Abhaltung religiös-wissenschaftlicher Vorträge. Durch die falsche,

glaubenslose Wissenschaft ist das Verderben unter das Volk gedrungen, durch wahre Wissenschaft und Religion soll es wieder hinausgedrängt werden.

Schreiber dieser Zeilen, der sich seit Jahren auf dem Gebiete dieser Volksbildung im katholischen Niederlande Nordböhmens betätigt, gestattet sich daher auf vielseitigen Wunsch hochwürdiger Mitbrüder folgendes zu berichten:

Es ist ein arger Fehler unserer heutigen *Seelsorge*, daß sie zum größten Teil *verweiblicht* ist. Weil die Frauen religiös leichter zu betreuen sind und weil die Seelsorge in der Frauenwelt viel eher greifbarere Erfolge zu verzeichnen hat als bei der Männerwelt, so haben wir uns vor allem der Mädchen, Jungfrauen und Frauen angenommen, das schwere, jedoch dankbare Gebiet der *Männerseelsorge* aber *vernachlässigt*. Wir haben, wie P. Schmitt S. J. aus Bonn sagt, den großen *Fehler* gemacht, *daß wir dem Manne zu wenig Religion und uns zu wenig Mut zutrauen, um auch den Mann religiös zu beeinflussen*. Und doch will gerade der Mann sehen und fühlen, daß man auch für ihn ein Herz, Zeit und Verständnis hat. Darum *beginnen* wir auf dem Gebiete dieser neuen Seelsorgstätigkeit zuerst *bei der Männerwelt* und dann bei den Frauen. Nur so kann der Erfolg ein durchschlagender sein. Reden wir jetzt darüber, wie man sich diesen Erfolg sichert.

Als *Leiter und Vortragender* dieser Bildungsabende kommt *nur der Priester* selbst in Betracht. Er wird auf schriftlichem und später auch auf mündlichem Wege — aber ja nicht offiziell durch einen katholischen Verein — die Einladungen besorgen. *Eingeladen* werden *alle Männer* — gleichzeitig oder später auch alle *Jünglinge — ohne Unterschied der Partei, des Standes und der Gesinnung*. Der Vortrag selbst wird in einem Lokale bei vollständigem Rauch- und Trinkverbot abgehalten. Um gleich von vorneweg sich die Sache zu sichern, hält erst der Priester mit erfahrenen Männern der Gemeinde eine Beratung und läßt sich dann von ihnen aus den einzelnen Ortsteilen jene Männer und Jünglinge nennen, welche einer religiös-wissenschaftlichen Volksbildung Interesse entgegenbringen und voraussichtlich kommen könnten. Diese ersten Besucher sollen den Grundstock bilden.

An jeden namhaft gemachten Mann wird eine *Einladung* — weißer Karton in Postkartenformat mit Umschlag — *unter persönlicher Anschrift* gerichtet. Der vorgedruckte Text ist etwa folgender:

Religiös-wissenschaftliche Vorträge in N.

Thema: . . . . . .

Ort: . . . . . .

Zeit: . . . . . .

Überbracht werden die Einladungen am besten durch einen Boten. — Man achte durchaus nicht ein solches Vorgehen für geringfügig! Gerade diese vornehmere Art nimmt vielfach schon von Anfang die Leute für unsere Sache ein.

Schreiber dieses hat auch in Hainspach so begonnen. Anfangs gab er 45 Einladungen hinaus und 60 Besucher erschienen. Der zweite Vortrag zählte bereits 100 Teilnehmer. So stieg die Zahl ständig bis auf 350 Männer — wohlgemerkt, Männer und nicht Frauen! Wäre noch ein größerer Raum vorhanden — wir benützen zu diesem Zwecke den Sitzungssaal der Gemeinde, der auch sonst für Volksbildungsabende zur Verfügung gestellt wird —, so würde sich die Besucherzahl natürlich von selber bedeutend erhöhen. Dabei erscheinen auch einzelne Männer aus umliegenden Ortschaften, die bis zwei Stunden entfernt sind. Darunter war auch ein radikaler Kommunist, der aber nicht im geringsten eine *Störung* verursachte. Eine solche kam überhaupt noch nicht vor. *Wie kann man sie vermeiden*, obschon auch Gegner da sind?

Gleich zu Beginn des Vortrages wird erklärt, daß man absolut keine Politik betreibt und keine Gegner angreift, vielmehr, daß man zum ganzen Volke spricht und jeder zu diesen Abenden willkommen ist, der nur der Sache Interesse entgegenbringt. Diese Erklärung beseitigt von vornherein manche Widersprüche und gewinnt die Herzen der Zuhörer, selbst der Gegner. Ebenso der Umstand, daß der Vortrag streng wissenschaftlich aufgebaut ist, weshalb sich auch ein Gegner nicht so bald getrauen wird, etwas einzuwenden. Versucht er es jedoch trotzdem, so wird er es gewiß nicht in scharfem und verletzendem Tone tun. Denn gerade die Wissenschaft flößt solchen Leuten einen ziemlichen Schrecken ein, sie sehen da sofort, daß sie mit ihren abgedroschenen Schlagern nicht gut operieren können. Der Vortragende kann auch ferner eingangs bekanntgeben, daß jeder der Anwesenden nach dem Vortrage schriftliche Anfragen stellen darf. Diese können von einem Manne nachher eingesammelt oder in einen eigenen Fragekasten bei der Tür geworfen werden. Wünscht dennoch einer eine mündliche Anfrage zu stellen, so wird es ihm natürlich ohneweiters gestattet. Viel, ja alles hängt aber vom Vortrage und dem Vortragenden selbst ab. Es darf nicht bloß eine reine und dazu recht hoch gehaltene wissenschaftliche Abhandlung sein, sonst kommt ihm sicher zum nächsten Vortrage kein Mensch mehr. Der Inhalt muß vielmehr recht interessant und vor allem volkstümlich sein. Damit dies aber werde, muß der Vortragende erst selbst der Sache größtes Interesse entgegenbringen und sich dafür aufrichtig begeistern, um dann ein Gleiches auch bei seinen Zuhörern zu erreichen, denn „nemo dat, quod non habet“.

Wie verläuft nun eigentlich so ein Vortragsabend? Leiter desselben ist, wie schon bereits gesagt wurde, der Vortragende selber. Er begrüßt kurz die Erschienenen, gibt das Thema, das sehr zugkräftig sein muß, bekannt und beginnt dann gleich mit dem Vortrag. Dieser kann dreiviertel oder fünfviertel Stunden dauern, hernach sind zehn Minuten Pause. Nun beginnt der zweite Teil der Abhandlung oder die Beantwortung der eingelaufenen Anfragen, bezw. die Debatte. Ein kurzes Schlußwort mit Einladung für den nächsten Bildungsabend, der Kundmachung des Themas und der Zeit beendet die Sache. Gesamtdauer etwa zwei Stunden. Zur Deckung der Auslagen: Drucksorten, Saal u. dgl. wird um einen freiwilligen Beitrag auf einen Teller beim Eingang gebeten. Der Vortragende jedoch verlangt für seine Arbeit und Mühe keinen Heller. Eventuelle Reinerträge werden zum Ankauf von Aufklärungsschriften verwendet, die dann kostenlos an die Teilnehmer ausgeteilt werden.

Der Segen dieser Vorträge, die wohl am besten in den Wintermonaten — regelmäßig alle 14 Tage — abgehalten werden, ist ein *sehr großer* und *erfreulicher*. Er lohnt hundertfach die Mühen des Priesters und sichert ihm so den allerschönsten Dank der Männerwelt. Am meisten wird sich dieser auswirken in der Erfüllung der Sonntags- und Osterpflicht. In unserem Orte Hainspach hielt immer der hiesige Volksverein am Palmsonntag seine gemeinsame Männerkommunion, der sich auch andere anschlossen. Über 60 bis 70 Teilnehmer stieg jedoch nie die Zahl hinaus. Da wurde mit den Männervorträgen begonnen und außerdem ein kirchliches Triduum für die Männer vor ihrem Kommuniontage gehalten, an diesem selbst aber eine eigene Kommunionmesse festgesetzt. Und der Erfolg? Über 350 Männer aus allen Kreisen traten als schönste Frucht dieser Vorträge geschlossen zum Tische des Herrn. Das war eine stumme und doch gewaltige Predigt für die ganze Kirchengemeinde, als diese Massen das Gotteshaus verließen.

Und welches war außer dieser herrlichen Glaubenskundgebung noch ein anderer Erfolg? Der, daß die Frauen jetzt von selber kamen und baten, solche Vorträge auch für sie zu veranstalten. Man solle ihnen nur die gleichen wie den Männern halten, sie seien mit allem zufrieden, nur möge man ihnen die Bitte nicht abschlagen. Ihr Wunsch wurde auch gern erfüllt. In Massen kam auch jetzt die Frauenwelt. Der zur Verfügung gestellte Saal vermochte sie kaum zu fassen. — Wäre so eine Seelsorgstätigkeit bloß durch unsere Vereine möglich? Nie und nimmer!

Nun kommt ein schweres Kapitel. Es handelt sich um den *Vortragsstoff* selbst. Die Vorträge sollen religiös-wissenschaftlich sein. Es beginnt da einer am besten mit der Funda-

mentaltheologie und baut darauf auf. Kirchengeschichte, Liturgie, Erklärung der Heiligen Schrift u. dgl. können später folgen. Zuerst muß das Fundament da sein. Der Vortrag umfaßt erst die wissenschaftliche und dann die religiöse Behandlung. So ein Vorgang gewinnt die Gegner. Dabei kann man in schönster Weise alle Gebiete des religiösen Lebens behandeln. Man findet die Männerseele durch das Vorhergehende aufs beste empfänglich gemacht und sie erhält jetzt einen viel tieferen und nachhaltigeren Eindruck. Und das ist ja doch der eigentliche Zweck, unsere liebe Männerwelt wieder für die Wahrheiten des heiligen Glaubens zu begeistern und zur praktischen Betätigung derselben anzuhalten.

Um das zu erreichen und sich so den durchgreifenden Nutzen der Vorträge zu sichern, ist freilich ein eifriges, unermüdliches Studium des zu wählenden Stoffes, der heiligen Glaubenswahrheiten wie auch der verschiedensten Irrtümer, erforderlich. In der Verteidigung der Wahrheiten darf der Priester sich absolut keine Blöße geben. Er muß auf jede Schwierigkeit gefaßt sein. Eine eingehende Kenntnis der Kirchengeschichte und der gewöhnlichen Geschichtslügen der Gegner ist ebenfalls von Wichtigkeit. Zu all dem kommt dann noch die persönliche Eignung und die Rücksichtnahme eigener und örtlicher Verhältnisse.

Wie findet aber *der Priester* zu einer solchen Vorbereitung *die nötige Zeit*, zumal bei dem heutigen Mangel an Arbeitern im Weinberge des Herrn, der vielen Seelsorgs- und Kanzleiarbeit? Guter Wille wird sicher einen Ausweg finden und manches andere auf die Seite schieben, das weniger Nutzen für die Seelsorge bringt. Sollte aber der Erfolg auf dem ganzen Seelsorgsgebiete ein voller sein, so müßte als wichtigste Bedingung dafür mit einer gründlichen rhetorischen und apologetischen Schulung bei den Alumnen des Priesterseminars begonnen werden. Der Segen, der so gestiftet würde, wäre gewiß ein unendlicher. Möchten die maßgebenden Stellen dieser bescheidenen Anregung eine genügende Sorge entgegenbringen!

Und nun die letzte Frage: *Welche Themata* kämen denn für den Anfang am besten in Betracht? Etwa folgende:

1. Gibt es einen Gott? 2. Die Sehnsucht nach Glück im Menschenherzen. 3. Das Zeugnis der Völker. 4. Die Sternenwelt und ihre Wunder. 5. Entstehung und Ende der Welt. 6. Der Ursprung des Lebens. 7. Der Urmensch und seine Kultur. 8. Der Menschenleib und seine Wunder. 9. Das Alter des Menschengeschlechtes. 10. Die Pflanzenwelt und ihre Wunder. 11. Das Geheimnis des Todes. 12. Die letzte Stunde des Menschen. 13. Gibt es ein Fortleben nach dem Tode? 14. Die geheimnisvollen Tiefen der Menschenseele. 15. Geisterverkehr. 16. Was

wissen wir vom Jenseits? 17. Das Wiedersehn im Himmel. 18. Sind Wunder möglich? 19. Bibel und Wissenschaft. 20. Der Okkultismus und seine Wunder.

Eine gewissenhafte Bearbeitung des Stoffes wird von selbst weiterführen und schließlich auch noch manche Ergänzung schaffen. Gewiß ist all das nicht so leicht, allein Gottes Segen und der eigene gute Wille vermögen viel! Mühe und Arbeit darf den Priester nicht abschrecken, auch dann nicht, wenn selbst die widerliche invidia fratrum nicht ausbleiben sollte. Gottes Ehre und der Seelen Heil muß uns höher stehen als die ewige Rücksichtnahme auf die eigene Person.

Schreiber dieses ist auch sehr gern bereit, jederzeit schriftliche Anfragen hochwürdiger Mitbrüder zu beantworten und da noch manches zu ergänzen. Mögen die bisherigen kurzen Ausführungen eine gute Anregung bieten und mit Gottes Hilfe recht viel Segen stiften!

Hainspach (Böhmen). *Kaplan Wilhelm Herzog.*

VI. **(Der Klingelbeutel.)** Er möchte einem fast leid tun, der arme Kerl, wenn sie ihn alle so scheel anschauen oder gar noch beschwindeln, indem sie alle ausrangierten Zahlungsmittel zusammensuchen und sie dem blinden Bettler geben oder sonstigen Unfug treiben. Man kann es aus diesen Tatsachen heraus verstehen, daß man vielerorts Opfergang und Klingelbeutel einschlafen ließ. Aber es ist trotzdem ein Unrecht, das Kind mit dem Bade auszuschütten, und es ist teilweise eine restitutionspflichtige Überschreitung der Befugnisse mit Benachteiligung Dritter. Das alles — natürlich ohne die Mißbräuche — sollte erhalten bleiben wegen des hohen Alters und weil es die lebendige Teilnahme der Gläubigen am heiligen Opfer bekundet und eine Aufforderung ist, allen materiellen Besitz dem Herrn zu weihen. Im Neuen Bunde geschieht erstmals des Opferganges Erwähnung in den dem 3. Jahrhundert angehörigen „Apostolischen Konstitutionen“ (II., 34). Dieses Opfer in der heiligen Messe ist streng zu scheiden von dem auf Numeri 13 u. 18 und 1 Kor 9 zurückgehenden Opfer der Erstlingsfrüchte, dem Origenes (Hom. XI in Num. Migne XII 641 A) ein eigenes Kapitel widmet. Dieses letztere diente ausschließlich zum Unterhalt des Klerus, während bei der heiligen Messe ursprünglich nur das zum heiligen Opfer Notwendige von den Gläubigen dargebracht wurde. Die Sänger brachten mit Rücksicht auf ihre anstrengende Betätigung beim Gottesdienst nur Wasser zum Opfer, die übrigen Gläubigen gaben nach und nach, wohl unter dem Einfluß des „Erstlingsopfers“, auch beim Meßopfer andere Naturalien, wie das heute noch in Missionsländern der Fall ist. Alles das wurde vom Diakon und Subdiakon in Empfang genommen und vom Priester, der unterdessen mit

dem Chore am Altar einen oder mehrere Psalmen sang, gesegnet. Die Opfergaben für die heilige Messe wurden herausgenommen, das Übrige blieb am Altare, bis es hernach bei der Agape von allen gegessen oder als Eulogium ausgeteilt wurde. Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft kamen auch hier die Naturalien ab, die Bräuche aber blieben und bleiben — unverstanden. Die Patene (Opferteller zum Empfang der Gaben), die Handwaschung und der Manipel (zum Abtrocknen nach dem Empfang der Gaben), der Offertoriumvers (als Überbleibsel des ganzen während der Opferprozession gesungenen Psalmes), das Unterschieben der Patene unter das Korporale (weil die ursprüngliche große Opferplatte wegen Platzmangel unter oder an den Altar gestellt werden mußte), das Hinlegen des Opfers auf den Altar, in manchen Gegenden auch noch das ehrfürchtige Küssen der Opfermünze (vgl. Küssen der geopferten Kerzen und Palmen), das alles ist noch ein Rest, ein ehrwürdiger Rest aus dem Katakomben- und frühchristlichen Gottesdienst. Ist es da nicht Sünde, dieses bedeutungsvolle Opfergehen abschaffen zu wollen? Burchard von Worms, seit 1483 päpstlicher Zeremoniar, beschreibt in seinem „Ordinarium missae" (Rom 1498) den Opfergang also: „Dicto offertorio, *si sint* volentes offere (also nicht mehr allgemeiner Gebrauch), celebrans accedit ad cornu epistolae, ubi stans detecto capite latere suo ministro altari verso deponit manipulum de bracchio sinistro et accipiens illud in manum dextram porrigit summitatem eius singulis offerentibus osculandam dicens: ‚Acceptabile sit sacrificium tuum omnipotenti deo' vel ‚Centuplum accipias et vitam aeternam possideas'." In einer Meßerklärung aus dem 16. Jahrhundert heißt es: „Dieweil man singt das offertorium so soll man zu dem oppfer gan. Die selben weyl mag der priester wol eynen psalmen oder ein ander gebet sprechen." (Jedenfalls hat er ausgesetzt, um eben bei Erhebung der Patene *alles* Gott aufzuopfern. Da *ein* Psalm ausreicht, muß die Zahl der Opfernden nicht mehr groß gewesen sein.) In einer früheren Meßerklärung aus der Wende zum 14. Jahrhundert wird das Singen des Geistlichen während der Darbringung der Gaben ebenfalls erwähnt und die Pflicht des Opferganges eingeschärft: „Unde et sub codice evangelii portatur pulvinar, quia auditores debent sustentare praedicantem." Auch Berthold von Regensburg (Predigten I., 488 f.) dringt darauf: „Eteliche die sprechent: der pfaffe ist doch riche genuoc, war zuo solten wir im opfern? *Got der wil sin niht entbern.*" Selbst der Heide Ovid, noch dazu in der Ars amandi l. III., vertritt eine ähnliche Auffassung von der Bedeutung der damaligen Opfer:

„Munera crede mihi, placant hominesque deosque
Placatur donis Jupiter ipse datis."

Warum in der Requiemsmesse gleich zweimal geopfert wird, begründet Rippel mit der Erwähnung des Opfers des Judas Makkabäus in der Epistel und des Offertoriumverses: „Hostias et preces tibi Domine offerimus.“ Auf alle Fälle sollen hiebei erhöhte fructus satisfactorii dem Verstorbenen zukommen. Im 18. Jahrhundert kam der Klingelbeutel sogar zur Ehre, Gegenstand eines ganzen Buches sein zu dürfen. Christian Wildvogel schrieb nämlich 1705: „De oblationibus, quae fiunt per sacculum sonantem.“

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Opfergang zum Altar das Ursprüngliche, der Klingelbeutel das Abgeleitete ist; daß beide Bräuche aus moralischen und historischen Gründen erhalten werden sollen. Aber sie müssen dem Volke in ihrer Beziehung zum Gottesdienst erklärt werden. Aus diesem Grunde soll auch das Einsammeln in kirchlicher, nicht profaner Kleidung erfolgen; denn der Sammler vertritt den Diakon. In Polen sammelt heute noch ein Priester mit Chorrock und Stola die Opfergaben bei der heiligen Messe ein. Ein bayrischer Pfarrer hat so vor etlichen Jahren auf einem Leiterwagen die Naturalgaben für den Kirchenneubau und die Glocken zur Erbauung des Volkes eingesammelt. So kommt dem Volke zum Bewußtsein: „Für unsern Herrgott ist es gegeben.“ Will man aus ernsten Gründen das Volk seine Gabe nicht selbst auf den Altar legen lassen, z. B. wegen der zu großen Störung für den Zelebranten, dann soll das an der Kommunionbank geschehen. In diesem Falle soll aber der Ministrant, um die Zugehörigkeit des Opfers zum Altar zum Ausdruck zu bringen, den Teller am Schlusse holen und auf die Leuchterbank oder sonst in nächster Nähe des Altares, nie aber auf die Mensa selbst, hinstellen. Dasselbe sollte auch mit dem Klingelbeutel dann geschehen, wenn das Opfer für die Kirche, nicht aber für irgendwelche andere karitative Zwecke ist. Daß aus diesen Opfergaben mit der Mehrung der Privatmessen nachweislich seit dem 12. Jahrhundert unsere heutigen Meßstipendien aufkamen, dürfte allgemein bekannt sein; kaum aber, daß auch das Verlesen der Namen der Wohltäter der Kirche damit zusammenhängt, die heute noch mehrmals im Jahre im Anschluß oder an Stelle der Predigt stattfindet. Der Spender von Oblationen wurde ursprünglich namentlich nach der Sekret gedacht („nomen offerre“ bei Cyprian), um den Gebern eine besondere Frucht aus dem heiligen Opfer, den fructus ministerialis zuzuwenden.

Auf einen Mißbrauch sei noch kurz hingewiesen. Mit dem Verluste des Kirchenvermögens und der allgemeinen Verarmung haben sich auch die bischöflich angeordneten Kollekten für alle möglichen Zwecke ins Unheimliche vermehrt. Nun sind nicht wenige Herren auf den Gedanken gekommen, im Interesse

ihrer Kirche von diesen Sammlungen, *wenn* sie dieselben überhaupt vornehmen lassen, einen guten Teil, meist die Hälfte, abzuziehen. Vor ungefähr etwa Jahresfrist konnte man in einem angesehenen Standesblatt Süddeutschlands die Anfrage eines Herrn lesen, wie das zu beurteilen sei: a) wenn er diese Handlungsweise überhaupt nicht bekanntgebe; b) wenn er sie bei den einzelnen Sammlungen oder doch einmal im Jahre bekanntgebe. Rechtlich ist beides zu verwerfen; denn der kanonische Gehorsam fordert, daß oberhirtliche Anordnungen *ganz* durchgeführt werden und die Gerechtigkeit fordert Suum cuique. Durch die Anordnung der Sammlung hat die fragliche Bittstellerin einen Rechtsanspruch auf das eingehende Geld. *Katholisch* gedacht ist so etwas sicher nicht, und gerade das sollen wir dem hierin etwas unbeholfenen Volke vormachen. Da sind die Nordamerikaner, auch die kleinen und mittleren Leute, uns weit voran, wie es besonders die Nachkriegszeit bewiesen hat. Was für Riesenopfer bringen die für ihre Kirche, ihre Schule, ihre karitativen Anstalten und obendrein noch für das notleidende, katholische Europa! Hätten solche „prudentes villici" nur *einen* Tag die Not in einer Diasporagemeinde, in einer Blinden- oder Krüppelanstalt, in der Mission u. s. w., ich sage nicht mit*gelebt*, nein, nur mit*gesehen*, sie würden sicher keinen Pfennig ihnen mehr entziehen, vielmehr ihren Gläubigen bei solchen Sammlungen wärmstens die Notlage schildern und sie auffordern, schon aus Dankbarkeit dafür, daß sie vor solchem Elend bewahrt geblieben, zu geben und nach bestem Können zu geben. Schuldner ist der Herrgott, dem *deine* Kirche und Gemeinde nicht weniger am Herzen liegt wie dir. Auch der Klingelbeutel ist mit Gradmesser für katholisches Denken und Leben in einer Gemeinde.

St. Ottilien (Obbay.). *P. Beda Danzer O. S. B.*

*VII. **(Komplet des Tagesoffiziums nach der Antizipation des Offiziums des folgenden Tages.)** Ein Priester hat die Gewohnheit, im Beten der kirchlichen Tagzeiten die Komplet zu überschlagen, gegen Abend zu antizipieren und vor dem Schlafengehen als Abendgebet die vorher ausgelassene Komplet zu beten. Als Grund gibt er an, daß das kirchliche Abendgebet ihm besonders zur Andacht und Erbauung gereiche vor dem Schlafengehen; anderseits wolle er auf jeden Fall antizipieren, nach dem Komplet-Abendgebet sei es ihm aber zu beschwerlich. — Was zum Fall? Reicht vielleicht weniger Grund für die Praxis dieses Priesters?

Der bekannte frühere Moralprofessor an der Gregoriana in Rom *Bucceroni* stellt im zweiten Bande seiner Institutiones Theologiae Moralis (1908[5]), n. 136 die Frage: An sit peccatum dicere matutinum diei sequentis ante absolutum officium diei

praesentis? Die Antwort lautet: Est quidem peccatum, ait La Croix 1315, sed veniale tantum, si absque causa fiat. Sed neque constat esse veniale, cum officium unius diei nullum ordinem habere videtur cum officio alterius diei. Iuxta sententiam autem, quae tenet esse peccatum veniale, sufficiens causa est incipiendi matutinum diei sequentis, antequam officium diei praesentis absolveris, si ab alio rogeris, ut matutinum diei sequentis cum ipso recites; et generatim omnis causa sufficiens ad inversionem ordinis inter horas eiusdem diei sufficeret etiam in praesenti casu.

Nach *Bucceroni* ist also das Beten der Matutin des folgenden Tages vor der Komplet des Tagesoffiziums, auch wenn dies ohne jeden Grund geschieht, überhaupt keine Sünde. *La Croix* sieht darin eine läßliche Sünde, die aber dann nicht zutrifft, wenn wenigstens ein derartiger Grund vorhanden ist, der die Umstellung der Horen erlauben würde. Solche Gründe sind nach dem *heiligen Alphonsus* (Theologia Moralis, IV lib. n. 170): „Iustae causae invertendi ordinem recitationis probabiliter sunt I. Si inviteris ab amico ad recitandum cum ipso . . . II. Si non habeas prompte Breviarium nec possis commode exspectare . . . III. Si venias ad Chorum officio iam incoepto . . . Et sic etiam excusat a veniali quaelibet rationabilis causa . .“ Wie dieser letzte Satz beweist, läßt der heilige Alphonsus die Möglichkeit weiterer causae rationabiles zu. Die größere Andacht und Erbauung kann für den Priester wenigstens subjektiv eine causa rationabilis sein, so daß er auch nach der Ansicht der strengeren Autoren keine Sünde begeht, wenn er die Komplet des Tagesoffiziums am späten Abend, nachdem er schon das nächstfolgende Offizium antizipiert hat, betet.

Graz. *J. Köck.*

*VIII. **(Breviergebet.)** Welchem Ordo sind die Priester zu folgen verpflichtet, welche als Studenten außerhalb ihrer Diözese in einem Lazaristenhause wohnen und hier ihr Quasidomizil haben? Die Moraltheologen scheinen in diesem Punkte nicht übereinzustimmen. Ist es der Ordo der eigenen Diözese oder der Diözese, in welcher sie ihr Quasidomizil haben oder des Lazaristenhauses?

Die Ritenkongregation hat auf die Frage: „Quando quis itineris vel studii vel aliis de causis extra patriam vel dioecesim versetur, debetne recitare officium sui capituli, ecclesiae et beneficii vel etiam simpliciter dioecesis an vero officium illius loci, in quo reperitur“ geantwortet: „Beneficiarii tenentur semper ad officium propriae ecclesiae; simplices vero sacerdotes conformari possunt cum officio loci, ubi commorantur“ (n. 2682 ad 46). Daraus ergibt sich, daß jene Priester — Weltpriester, nicht Regularen — das Offizium des Aufenthaltsortes, also der fremden Diözese beten *können*. Aus der Antwort der Riten-

kongregation kann nicht gefolgert werden, daß sie das Offizium des Hauses, in dem sie wohnen, beten können, da in der an die Kongregation gestellten Frage von einem außerhalb der eigenen Diözese gelegenen Aufenthalts*orte* die Rede ist. Diese Priesterstudenten können aber auch das Offizium der eigenen Diözese beten; wären sie nicht einfache Priester, sondern Inhaber von Benefizien, wie z. B. Pfarrer, Kanoniker, *müßten* sie das Offizium der eigenen Diözese und nicht des Aufenthaltsortes verrichten.

Graz. *J. Köck.*

IX. **(Mischehen und Ehescheidung.)** In Preußen kamen 1913 auf je 1000 evangelische Eheschließungen 40·4, auf je 1000 rein katholische 16·1, auf je 1000 Mischehen 51·5 Ehescheidungen; 1921—1923 im Durchschnitt auf 1000 rein evangelische Eheschließungen 59·3, auf 1000 rein katholische 30·6, auf 1000 Mischehen 71·3 Ehescheidungen. In Bayern kamen im Durchschnitt der Jahre 1908—1913 auf 1000 rein katholische Eheschließungen 15·4, auf 1000 rein protestantische 21, auf 1000 gemischte 39·2 Ehescheidungen; 1921—1923 auf 1000 rein katholische Eheschließungen 38·2, auf 1000 rein protestantische 39·8, auf 1000 gemischte 74·1 Ehescheidungen. Man sieht daraus, daß der Bestand der Mischehen am meisten gefährdet ist, aber auch, daß der Krieg schlimm auf die Ehe eingewirkt hat (Bonner Zeitschrift für Theologie und Seelsorge 1927, 294).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

X. **(Karwochenfunktionen in Kloster- und Krankenhauskapellen.)** Der Fürstbischof von Breslau erhielt am 1. Februar 1927 die Fakultät, die Karwochenfunktionen in der einfacheren Form zu gestatten, und zwar in Anstaltskapellen weiblicher Orden mit Klausur, in den Kapellen auch von Orden ohne Klausur, wenn die Zahl der regelmäßigen Teilnehmer am Gottesdienst eine so große ist, so daß der Besuch der Zeremonien in der Pfarrkirche beschwerlich wäre, ferner in den Oratorien von Krankenhäusern und Sanatorien (Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 256 f.).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XI. **(Einäscherung am ersten Fastensonntag.)** Der Bischof von Meißen erhielt am 29. Dezember 1926 das Indult, zu gestatten, daß auch am 1. Fastensonntag eine Einäscherung der Gläubigen stattfinden darf (Archiv für kath. Kirchenrecht 1927, 257 f.).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XII. **(Österreichischer Tischtitel.)** Der aus dem Religionsfonds den weltgeistlichen Ordinanden gewährte Ordinationstitel wurde ab 1. Jänner 1927 auf jährliche 500 S erhöht. (Bundesministerium f. Unt., 22. Feb. 1927, Z. 4743, Kultusamt. a).

Graz. *Prof. Dr J. Haring.*

XIII. **(Der katholische Gruß „Gelobt sei Jesus Christus".)** Als Antwort wird ziemlich allgemein verlangt: „In Ewigkeit. Amen." — Dagegen lautet nach Bestimmung der Ablaßkongregation die Antwort nur: „In Ewigkeit", oder „Amen". („Laudetur Jesus Christus. — In saecula *vel* Amen." Raccolta 54; Beringer-Steinen I[15], n. 277.) — Das läßt sich auch viel leichter in Gebrauch nehmen.

Strengen am Arlberg (Tirol). *Franz Etschmann*, Pfr.

XIV. **(Die katholische Universität von Freiburg in der Schweiz)** wird von den deutschen Katholiken noch zu wenig unterstützt und besucht. Dieselbe hat nicht bloß eine ausgezeichnete theologische Fakultät, sondern auch wirklich gute juristische und philosophische Fakultäten, auf die Laienstudenten hingewiesen werden sollten. Seit kurzem steht für katholische Laienstudenten auch ein gutes Heim zur Verfügung: Canisianum, Remparts 8. Konfratres, die in den Ferien das malerische Freiburg besuchen, können dort auch billige Wohnung und Verpflegung finden.

XV. **(Spätberufene für den Ordenspriesterstand.)** Tugendhafte Jünglinge im Alter von 14 bis 25 Jahren, die sich zum Ordenspriesterstande berufen fühlen, mögen sich vertrauensvoll wenden an den Hochw. Herrn Direktor des *Missionshauses „Maria Hilf" der Salesianer Don Boscos in Unterwaltersdorf bei Wien* (Niederösterreich).

XVI. **(Tiroler Pilgerfahrt ins Heilige Land)** mit einem Besuch von Ägypten. Im kommenden Jahre, und zwar vom 21. April bis 15. Mai veranstaltet die Katholische Aktion die III. Pilgerfahrt in das Heilige Land mit einem Besuch von Ägypten. Die Seefahrt wird mit einem Expreßdampfer des Lloyd Triestino durchgeführt. Der Aufenthalt im *Orient* dauert 18 Tage. Besucht werden unter anderem: Jaffa, Haifa, Nazareth, Kana, See Genesareth, Kapharnaum, Tabor, Jakobsbrunnen, Jerusalem mit den vielen Sehenswürdigkeiten (acht Tage Aufenthalt), Bethlehem, Totes Meer, Jordan, Jericho, Bethanien, Emmaus, St. Johann im Gebirge u. s. w. In *Ägypten:* Port Said, Suezkanal, Alexandrien, Kairo mit der Wüste, Pyramiden, Moscheen u. s. w. Preis von S 1200.— (680 Mark) aufwärts, je nach der Klasse, die für die Meerfahrt gewählt wird. Nähere Auskünfte erteilt die Katholische Aktion in Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 40. Falls briefliche Beantwortung gewünscht wird, mögen Retourmarken beigelegt werden.

Erlässe des Apostolischen Stuhles.

Zusammengestellt von *Dr W. Grosam*, Professor der Pastoraltheologie in Linz,

(Von den Römischen Kurialbehörden.) Ein Motu proprio des Papstes Pius XI. vom 24. September 1927 verfügt, daß der jeweilige Kardinal-Präfekt der Kongregation für die Seminarien und Universitäten von amtswegen Mitglied des S. Officium und der päpstlichen Bibelkommission sein soll. Die Verfügung wird damit begründet, daß es der Seminarkongregation obliegt, die Ausübung des theologischen Lehramtes an den Seminarien und katholischen Hochschulen zu überwachen, wozu es zweckdienlich erscheint, daß sie ständige Fühlungnahme hat mit dem S. Officium, als der Zensurbehörde für Bücher und Schriften, und mit der Bibelkommission, welche allen auf die Heilige Schrift bezüglichen Publikationen ihr Augenmerk zuwendet. — Ein weiteres Motu proprio des Papstes vom 4. November 1927 weist der Kongregation für die Seminarien und Universitäten, die seit ihrer Gründung 1915 im Gebäude der Apostolischen Kanzleien (Cancellaria Apostolica) untergebracht war, ihren neuen Amtssitz in dem hiezu adaptierten Gebäude bei S. Callisto zu, wo auch die päpstliche „Vulgatakommission" ihre Amtsräume hat. (A. A. S. XIX, 329 s., 393.)

(Zentralseminarien.) Bekanntlich hatte schon Pius X. in Italien mit seinen kleinen Diözesen die Errichtung von Zentralseminarien gefördert. Auch der Kodex zieht in can. 1354 die Errichtung eines Seminarium interdioecesanum in Betracht. Für die elf Diözesen Sardiniens wurde von Pius XI. am 5. August 1927 ein Zentralseminar errichtet, mit der Bestimmung, daß sardinische Kleriker nur ordiniert werden dürfen, wenn sie dort ihre Studien gemacht haben. Begründet wird die Maßnahme auch damit, daß die Kosten der klerikalen Erziehung dadurch vermindert, eine bessere Auswahl der Professoren ermöglicht, der Eifer der studierenden Jugend mehr angespornt und die Charaktere ausgeglichen werden. (A. A. S. XIX, 334 ss.)

(Die Drittordensregel des heiligen Franziskus für Ordensleute.) Die geänderten Zeitverhältnisse und namentlich die Neuordnung des gesamten Ordensrechtes der Kirche durch den Kodex ließen es geboten erscheinen, die von Leo X. approbierte Regel des heiligen Franziskus für in Ordensgemeinschaft lebende Tertiaren einer Umarbeitung zu unterziehen. Der neue Text dieser Regel umfaßt acht Kapitel und ein Schlußwort, und wurde am Feste des heiligen Franziskus, 4. Oktober 1927, vom Papste approbiert und in einer päpstlichen Konstitution promulgiert. (A. A. S. XIX, 361 ss.)

Bewilligungen und Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Mitgeteilt von *Pet. Al. Steinen S. J.*, Aachen, Kurbrunnenstraße 42.

1. **Der heilige Rosenkranz und seine neue, große Vergünstigung.** Im September 1927 wurde in Bologna, in der Kirche des heiligen Dominikus, der in ihr begraben liegt, ein Eucharistischer Kongreß von Italien abgehalten. Zur Erhöhung dieser Feier wurde der heilige Rosenkranz mit einem ganz außergewöhnlichen Privileg bereichert. *Alle Gläubigen*, die in einem Heiligtum, in dem das Allerheiligste sich befindet, den dritten Teil des Rosenkranzes (fünf Gesetze) reumütig beten, gewinnen *so oft* einen *vollkommenen* Ablaß, *als* sie denselben *beten*. Es ist dabei gleich, ob das Allerheiligste ausgesetzt oder im Tabernakel eingeschlossen ist. Fernere Bedingungen sind: Beichte und heilige Kommunion, nicht aber Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters. Bei diesem Privileg bleiben die anderen Ablässe bestehen, die die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft beim Abbeten des heiligen Rosenkranzes gewinnen können, ferner auch jene, die durch eine besondere Segnung an dem Rosenkranze haften (Breve Pius XI., 4. September 1927; Il Monitore Eccl. 1927, p. 290 sq.).

2. **Gebet um Berufe.** O Jesus, ewiger Priester und Hirte der Seelen! Du hast Mitleid mit deiner heiligen Kirche und allen Seelen, die du mit deinem kostbaren Blute erlöst hast. Siehe, o Herr, wie viele Völker leben noch im Heidentume und im Irrglauben dahin! Wie viele Herzen seufzen noch unter der Tyrannei der Leidenschaften, in den Finsternissen der Unwissenheit! Diese sind es, o Jesus, die vom Zweifel erstarrt, gebrochen vom Schmerz, von bösen Trieben irregeführt, ein Wort der Erleuchtung, eine Hand die sie führt, ein Herz, das sie zurückgeleite zu den Flammen deines heiligsten Herzens, erhoffen!

Aber ach, welch ein selbstmörderischer Sturm des Hasses dringt in die Pflanzschulen des Heiligtumes ein und zerstört dort die aufkeimenden geistlichen Berufe, die doch nur die Lücke der Priester ausfüllen sollten, die schon alt oder gestorben sind.

Ach, Herr, komm uns zuhilfe, erwecke stets deiner Kirche zu Boten neue und eifrige Berufe; mache sie unerschrocken und gegen die Verfolgungen der Welt starkmütig und gieße zu gleicher Zeit in den Schoß deiner Kirche die Schätze deiner Vorsehung, damit den Schwierigkeiten, welche die Welt gegen die Neuberufe erhebt, begegnet werden kann.

Bewege das Herz deiner Gläubigen, daß sie auf jede Weise die Angelegenheit der Berufe unterstützen und befördern, da sie nur die Sache des Heiles der Welt und deiner Herrlichkeit ist. Amen. — (300 Tage, jedes Mal; Ss. Poenit. 14. Nov. 21.)

3. **Gebet zu Jesus, dem Gekreuzigten.** O gekreuzigter Jesus, mein einziges und wahres Gut! Demütig bitte ich dich, gib mir um deines kostbaren Blutes willen den süßen Herzensfrieden und jene heilige Freude, die du allein schenken kannst. Verleihe mir Besserung in den schlechten Lebensgewohnheiten und die wahre Herzensreue. Durch die Verdienste deines schmerzlichen Leidens und Todes schenke mir die liebreiche Gnade des Heiligen Geistes mit seinen reinen und himmlischen Tröstungen. Verleihe mir auch die Beharrlichkeit in meinen guten Werken und das ewige Leben. Amen.

Dreimal Ehre sei dem Vater u. s. w. — 100 Tage, jedes Mal (Benedikt XV., 21. Okt. 1921).

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von *Peter Kitlitzko*, Professor i. R. in Ried (O.-Ö.).

Missionsbericht.

1. Asien.

Vorderindien. Vor kurzem trat das Mitglied des englischen Hauses der Lords, Earl of Iddleigh, zur katholischen Kirche über. Als wesentlichen Beweggrund seines Übertrittes bezeichnete er das Kennenlernen der katholischen Missionäre in den indischen Missionen. Exempla trahunt!

(„Das Neue Reich" 1927, Nr. 51.)

Zur Statistik des Catholic Directory, die im letzten Hefte des vorigen Jahrganges veröffentlicht wurde, wäre noch nachzutragen, daß die 3,035.400 — andere Quellen zählen 3,242.000 — Katholiken Indiens zu drei Viertel in Südindien und auf der Insel Ceylon wohnen; der Norden, vier Fünftel des großen indischen Kaiserreiches, zählt kaum eine halbe Million Katholiken, und wegen des empfindlichen Priester- und Kräftemangels ist auch in absehbarer Zeit eine merkliche Besserung nicht zu erwarten. Die 1167 Ordensmissionäre Indiens gehören 16 verschiedenen Ordensgemeinschaften an. Am stärksten vertreten sind die Jesuiten. Auf dem Gebiete der Schule und der Karitas wirken 13 Lehrorden und 60 Schwesterngenossenschaften.

Wieviel Segen von diesen Stätten der christlichen Karitas ausgeht, kann uns das *St.-Martha-Spital* in der Stadt *Bangalore* veranschaulichen. Das von „Frauen vom Guten Hirten" geleitete Hospital besteht seit vierzig Jahren und hat während dieser Zeit 1,920.000 Personen Pflege und ärztliche Behandlung angedeihen lassen, und zwar ohne Unterschied des Standes und der Religion. Welche Summen kämen heraus, wenn man sämtliche Anstalten dieser Genossenschaft, oder gar aller Karitasgenossenschaften zusammenrechnen würde! Eine solche Arbeit würde sich lohnen und müßte einen überwältigenden Eindruck machen!

Hinterindien. In den acht Missionssprengeln (7 Vikariate, 1 Präfektur) *Tonkings* wurde am 19. März 1927 das Jubiläum der vor 300 Jahren durch P. Alexander von Rhodes S. J. erfolgten Gründung der tonkinesischen Kirche feierlich begangen. Aus diesem Anlasse erschien auch die erste

Nummer einer neugegründeten Zeitschrift für den einheimischen Klerus, *„Der indochinesische Priester"*, in drei Sprachen: lateinisch, annamitisch und französisch.

Alexander von Rhodes soll in nächster Zeit ein Denkmal auf einem der Hauptplätze von Hanoi, der Hauptstadt Tonkings, bekommen.

Das Vikariat *Nord-Birma* wurde in zwei Teile zerlegt, deren Grenzen durch den Fluß Saluen bestimmt werden. Der westliche Teil bildet jetzt das Apostolische Vikariat *Taungoos*, der östliche die Apostolische Präfektur *Kanglung*. („Kath. Miss." 1927, 381, 349.)

Holländisch-Ostindien. Durch Breve vom 27. April 1927 ist die Mission der holländischen Karmeliter, die bis jetzt unter dem Apostolischen Vikar von Batavia stand, zur Apostolischen Präfektur *Malang* erhoben worden. („Kath. Miss." 1927, 285; A. A. S. 1927, 248.)

China. Im Oktoberheft der „Katholischen Missionen" wird vor übertriebenen Berichten über die gegenwärtige Lage der katholischen Missionen in China gewarnt und den düsteren Schilderungen einiger Missionszeitschriften folgender Tatbestand entgegengehalten. „Das katholische Missionspersonal hat nur im Bereich der *Kanton*regierung und auch da nur verhältnismäßig selten, wenn die Gefahr wirklich drohend wurde, seinen Posten verlassen. Von einem Abfall der Christen, Einzelfälle vielleicht ausgenommen, verlautet nichts. Was an Eigentum unrettbar verloren ging oder zerstört wurde, hält sich ebenfalls in mäßigen Grenzen . . . Nach Zikawei und in die wiedereröffnete Aurora sind fast alle Schüler zurückgekehrt. Die Pilgerfahrten zum Marienwallfahrtsort auf Zose unfern von Schanghai haben im Mai wie in anderen Jahren stattgefunden . . . Der Apostolische Delegat glaubt an die Zukunft Chinas und seiner Mission."

Die Vorgänge im Steyler Vikariat Schantung („Kath. Miss.", Dezemberheft) sprechen mehr zugunsten der Pessimisten als der Optimisten!

Zur rascheren Heranbildung eines einheimischen Klerus sollen in China in nächster Zeit drei neue Regionalseminare errichtet werden; das erste auf der Insel Hongkong, zu Aberdeen, 10 km von der Stadt Viktoria, das zweite für Kiangsi und das dritte für Mukden. Das Seminar von Aberdeen wird hauptsächlich vom St.-Petrus-Werk ins Leben gerufen; es bleibt Eigentum der Propagandakongregation, in deren Namen der Apostolische Vikar von Hongkong die Verwaltung und irische Jesuiten die Leitung führen werden. Die Verwaltung der beiden anderen Seminarien dürfte ähnlich sein; detaillierte Pläne liegen noch nicht vor.

(„Kath. Miss." 1927, 322.)

Das Verhältnis der einheimischen Missionskräfte zu den ausländischen gestaltet sich nach neueren Berichten folgendermaßen: 1178 einheimische, 1776 ausländische Priester; 271 einheimische, 248 ausländische Laienbrüder; 6 einheimische, 56 ausländische Bischöfe; 2830 einheimische, 1088 ausländische Schwestern; 441 Studierende der Philosophie und Theologie, die sich auf den Priesterberuf vorbereiten; 2000 Gymnasiasten in Missionsschulen, die sich dem Priesterberufe zuwenden wollen; 2,240.250 katholische Christen.

Die Verwaltung des dem einheimischen Klerus überlassenen Teiles des Vikariates Tsinanfu (Neuschantung) wurde dem chinesischen Priester Petrus Kuo übertragen. Er führt den Titel „Vicarius Delegatus" und untersteht vorläufig dem Apostolischen Administrator von Tsinanfu.

(„Ant.-Bote" 1927, 326 f.)

Die von Papst Pius XI. den amerikanischen Benediktinern übertragene Aufgabe der Gründung einer großen, katholischen chinesischen Universität in *Peking* ist vollendet. Die in einem herrlichen Palast untergebrachte Universität zählt 350 Räume, die im reinsten chinesischen Stil gehalten sind. Ein Großteil der Professoren der fünf Fakultäten sind Chinesen. An die Universität angeschlossen ist eine Mittelschule und eine Schule für chinesische Studien. Die in diesen Schulen herangebildete Jugend wird nicht nur chinesischer Rasse sein, sondern auch die chinesische Kultur,

die chinesische Gedankenwelt, die chinesische Seele in sich tragen und zugleich ein neuer Beweis der Katholizität der Kirche sein.

(„Das Neue Reich" 1927, 1076.)

Die Franziskanermissionen Chinas haben in den letzten Monaten mehrere schmerzliche Verluste zu verzeichnen, davon zwei im Vikariate Tsinanfu (Schantung). Der erste betrifft den Oberhirten des Vikariates, Bischof *Adalbert Schmöcker*, der im Alter von 49 Jahren einem heimtückischen Nierenleiden erlegen ist, der zweite den Missionär *P. Dr Cäcilius Papenheim*, eine Zierde des neu errichteten Zentralseminars der Franziskaner in Tsinanfu-Hungkialou. P. Cäcilius, der eine besondere Ausbildung für die naturwissenschaftlichen Fächer erhalten hatte, war vor wenigen Monaten nach China gekommen, um die wichtige Professur für Philosophie und Naturwissenschaften an dem genannten Zentralseminar zu übernehmen. Seine Mitbrüder wie der ganze Orden setzten große Hoffnungen auf den jugendlich begeisterten Missionär; ein Hitzschlag machte aber alle Hoffnungen zu nichte. Der Verstorbene stand im 38. Lebensjahre.

(„Ant.-Bote" 1927, 263.)

Die Tiroler Franziskaner von *Yungchowfu* (Hunan) betrauern den Tod ihres ersten Apostolischen Präfekten Msgr. *Großrubatscher*, der anfangs Dezember einer Bauchkrankheit erlegen ist. Msgr. Sebastian Großrubatscher stand erst im 39. Lebensjahr und war gebürtig aus Pufels in Gröden. Seit 1904 gehörte der Verstorbene dem Franziskanerorden an. 1911 zum Priester geweiht, entschloß er sich nach kurzer heimatlicher Seelsorgetätigkeit, in die chinesische Mission sich zu begeben. Da der Krieg es verhinderte, kam P. Sebastian nach Konstantinopel. Nach dem Kriegsende kehrte er in die Heimat zurück, reiste aber schon 1920 nach Südhunan. Nach Errichtung der Präfektur (1925) wurde er im März 1926 zu deren erstem Präfekten ernannt. Im Mai dieses Jahres mußte er der feindlichen Übermacht weichen und verließ als letzter sein Missionsgebiet, um nach ein paar Wochen als erster wieder zurückzukehren. Ihn, den die Räuber und Revolutionäre geschont, raffte nun eine heimtückische Krankheit hinweg.

Japan. Die „Japanisierung" der Diözese Nagasaki wird energisch fortgesetzt, das europäische Personal übersiedelt in die neu errichtete Diözese Fukuoka; die freiwerdenden Stationen werden nach und nach einheimischen Priestern unterstellt, so daß der neue Bischof nur solche und einheimische Ordensschwestern unter sich haben wird.

Der Weihe des Bischofs *Hayasaka* wohnten 14 Kardinäle, 30 Bischöfe, das gesamte diplomatische Korps, Vertretungen der Orden und eine ungeheure Menge Volkes bei. („Kath. Kirchenztg." 1927, 346.)

Aus *Tokio* kommt die freudige Meldung, daß die dortige Jesuitenuniversität von der japanischen Regierung nach Hinterlegung des geforderten Betrages von 800.000 Yen offiziell anerkannt wurde. Mit dieser Anerkennung und der Gültigerklärung der Diplome dürfte nunmehr das letzte Hindernis für ein kräftiges Aufblühen der Universität behoben sein.

Erzbischof Döring S. J. hat am 14. September v. J. sein bisheriges Arbeitsfeld in *Hiroschima* verlassen. Die Christen zeigten beim Abschied eine Anhänglichkeit, die dem Scheidenden sehr zu Herzen ging.

Die Apostolische Präfektur *Sapporo* (Nordjapan), von der thüringischen Provinz versehen, kann wieder manche Erfolge buchen. In Sapporo erstand ein Franziskanerkloster. Ein Zeichen, daß die bisherige mühsame Arbeit der Franziskaner nicht umsonst war, sind die Ansätze, die der einheimische Klerus in der Präfektur macht. In den deutschen Studienhäusern der Provinz (Gerheim und Fulda) bereiten sich drei Japaner auf das Priestertum vor. Zwei davon werden Weltpriester, während der dritte das Ordensnoviziat vollendet hat. Im Kleinen Seminar zu Sapporo studieren 11 Jünglinge; außerdem erhielt dort ein Japaner die Aufnahme in den Orden als Laienbruder. Die von den Thuiner Franziskanerinnen geleitete höhere Mädchenschule machte mit 165 Schülerinnen einen verheißungsvollen Anfang.

Die erst jüngst begonnene Mission der schlesischen Franziskaner auf Sachalin hat einen schwierigen Stand. („Ant.-Bote" 1927, 258.)

Korea. Die katholische Mission Koreas zählt heute in drei Knaben- und Priesterseminarien 230 Seminaristen. Das zuletzt (1921) für das Apostolische Vikariat Wonsan gegründete Seminar zählt allein bereits 42 Zöglinge, obgleich die Gesamtzahl der Christen des Vikariates kaum 12.000 beträgt. In nächster Zeit soll in Korea ein Priesterseminar von dem St.-Petrus-Werke errichtet werden. („Kath. Miss." 1927, 266.)

2. Afrika.

Ostafrika. Das neue englische Schulgesetz für die Kolonien, nach dem hinkünftig nur noch die unter der Beaufsichtigung eines staatlichen Schulinspektors stehenden Schulen von der Regierung anerkannt und unterstützt werden, macht den Missionären große Sorgen. Die Regierung, beziehungsweise die Kolonialverwaltung, scheint aber den Missionsorden entgegenkommen zu wollen, wie eine Meldung aus dem Vikariate *Dar-es-Salam* der Schweizer Kapuziner besagt. Den genannten Missionären wurde nämlich von Seite der Regierung das wirklich noble Anerbieten gemacht, daß sie als Inspektor für ihre Missionsschulen einen im englischen Schulwesen ausgebildeten Missionär vorschlagen können, der sich auch der staatlichen Anerkennung und Besoldung erfreuen würde. Daß das Anerbieten dankbarst angenommen wurde, ist selbstverständlich. P. Edgar Maranta von Dar-es-Salam weilt bereits seit Monaten in England, um sich für sein neues Amt auszubilden. Hoffentlich bleibt das Anerbieten nicht auf das Vikariat Dar-es-Salam beschränkt! („Miss.-Bote" 1927/8, Nr. 1.)

Auch die Benediktiner von *Lindi* haben in ihrem Lehrerseminar zu Peramiho eine eigene Abteilung eingerichtet, in der erstklassige Lehrer mit englischem Examen herangebildet werden sollen. Beim Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes werden schon hinreichend ausgebildete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. („Claver-Korresp." 1927, Oktober.)

Die ausgedehnte Apostolische Präfektur *Sambesi* ist in zwei selbstständige Präfekturen zerlegt worden: *Brockenhill*, die Nord-Rhodesia umfaßt, und *Salisbury*, die den Rest der früheren Präfektur ausmacht. Salisbury verbleibt den englischen Jesuiten, Brockenhill übernehmen die Jesuiten der beiden polnischen Ordensprovinzen. („Kath. Miss." 1927, 318.)

Südafrika. Im Juli v. J. wurde in Kimberley die 2. südafrikanische Bischofsynode abgehalten. In Hinkunft soll alle fünf Jahre eine Zusammenkunft der kirchlichen Obern der Delegatur stattfinden.

Die Apostolische Delegatur Südafrika umfaßt jetzt 19 kirchliche Sprengel. Von den bei der Synode Versammelten waren ihrer Nationalität nach: 9 Deutsche, 3 Franzosen, 2 Südafrikaner und je 1 Österreicher, Engländer, Irländer, Italiener und Belgier.

(„Stern der Heiden" 1927, 338.)

Nach einer Zusammenstellung im „Osservatore Romano", die sich auf die amtliche Zählung von 1921 stützt, sind in der Südafrikanischen Union folgende Religionsbekenntnisse vertreten:

	Weiße	*Eingeborene*	*Zusammen*	*Prozent*
Kalviner	838.982	276.486	1,115.468	15
Anglikaner	294.526	420.054	714.685	9½
Wesleyaner	102.771	730.000	832.771	11
Presbyterianer	74.999	115.897	190.896	2½
Kongregationalisten	10.598	145.723	156.321	2
Lutheraner	19.098	241.807	260.905	3½
Juden	62.103	—	62.103	1
Katholiken	61.246	82.008	143.254	2
Kl. protest. Sekten	—	—	—	1½
				48%

Die Statistik zeigt, daß es in Südafrika noch Arbeit genug gibt, denn 52 Prozent der farbigen Bevölkerung stehen dem Christentum noch fremd gegenüber. Die Angaben über die katholischen Missionen sind zwar längst überholt; aber es wird noch viel Mühe und Schweiß kosten und lange dauern, bis das in der Negermissionierung Versäumte einigermaßen nachgeholt sein wird.

In der *Mariannhiller* Mission hat sich ein neuer Missionsarzt, Dr Hans Pattis, niedergelassen. Dr Pattis hat seine Studien in Würzburg gemacht, dann das tropen-medizinische Institut in London absolviert und das englische Ärztediplom erworben, so daß er keine Schwierigkeiten von Seite der englischen Kolonialbehörden zu befürchten hat.

In Roma im *Basutoland* wurde am 18. August v. J. der Grundstein zum Priesterseminar des Vikariates durch den Apostolischen Delegaten Gylswijk gelegt. Vor dem Pontifikalamt erhielt der erste schwarze Seminarist, Rafael Mohasi, die Tonsur. („Monatsbl." 1927, 319.)

Zwischen den Vikariaten *Zentral-Kapland* und *Oranjefluß* wurden die Grenzen neu reguliert.

Am 27. August v. J. sind die ersten vier Paulusschwestern von Herxheim nach Afrika abgereist, um in der Präfektur *Kroonstad* einige Schulen zu übernehmen. („Echo d. V. v. Hl. Geist" 1927, 289.)

Der Missionär der *Okawango-Station* Andara berichtet über außergewöhnliche Schwierigkeiten, die ihm die tiefstehenden Eingeborenen des Gebietes bereiten. („Echo a. A." 1927, 159.)

Msgr. Eder von *Namaqualand* hat in der erst vor kurzem gegründeten Station Tses eine Katechistenschule errichtet. Neben der Katechistenschule wird ein Waisenhaus gebaut. („Licht" 1927, 126 f.)

Westafrika. Die Angaben über die Präfektur *Cubango* in *Angola*, die im letzten Hefte angeführt wurden, erfahren eine wertvolle Ergänzung durch folgendes Schreiben des Apostolischen Präfekten Kuling: „Ich habe die nördlichen Missionen meiner Präfektur besucht. Zuerst war ich in unserer großen Mission Bailundo, die 25.000 Christen zählt und 200 Landschulen und ein Internat für 100 junge Leute verwaltet. Die Arbeit ist dort erdrückend, der Zulauf zur Mission hält an. Dieses große Arbeitsfeld könnte eigentlich ein Vikariat für sich allein bilden. Ich würde es in vier Stationen zerlegen, wenn ich die Mittel dazu hätte und das nötige Personal. Allein es sind dort nur drei Priester; einer zählt bereits 64 Jahre und ist schon 36 Jahre in Afrika. In Huambo sind nur zwei Priester für 10.000 Christen und 80 Landschulen. Dazu obliegt dem Obern noch die Sorge für 10 europäische Zentren, die an der Eisenbahn liegen und von denen manche mehr als 1000 Weiße zählen. Die Mission von Bihe mit 5000 Christen und 32 Landschulen wird von einem 60jährigen Priester verwaltet, die von Vissamba mit 7000 Christen und 27 Landschulen mußte zeitweilig geschlossen werden, da für den verstorbenen Missionär noch kein Ersatz aufzutreiben war. Ähnlich steht es in der Station Sambo mit 4000 Christen und 42 Landschulen."

Wahrhaftig, ist es nicht jammerschade, daß Tausende von Menschenseelen zugrunde gehen müssen, weil sich ihrer niemand annimmt?

(„Echo a. A." 1927, Oktober.)

Die gewaltigen Fortschritte der katholischen Mission in *Kamerun* werden durch folgende Angaben veranschaulicht. Von der Station *Yaunde*, der Hauptstation des Vikariates, wurden abgezweigt: 1923 das Gebiet von Akono mit 6000 Katholiken, jetzt 11.000; 1925 St. Anna im Norden, jetzt 7000 Katholiken und 100 Katechistenposten; 1926 St. Petrus Claver im Westen mit mehr als 6000 Christen. Die Hauptstation ist trotzdem so stark geblieben, daß an Sonn- und Feiertagen zwei heilige Messen im Freien gelesen werden müssen, da die Kirche für die Menge der Gottesdienstbesucher viel zu klein ist.

Innerafrika. Im *Kongostaat* haben zwei Grenzregulierungen stattgefunden, nämlich zwischen Lulua-Zentral-Katanga und Nord-Katanga und zwischen Leopoldville und Coquilhatville. Die Berichte lauten durchwegs günstig; einzelne, wie der von Leopoldville, klagen über die fieberhafte Tätigkeit der Irrlehrer, denen reichliche Mittel zur Verfügung stehen. Als Gegenmittel wird der Heranbildung tüchtiger Katechisten ein besonderes Augenmerk gewidmet. Auch an der Heranbildung eines einheimischen Klerus wird fleißig gearbeitet.

(„Echo a. A." 1927, 191, 161.)

Nordafrika. Aus dem mohammedanischen Norden kommt eine Nachricht, die man mit einer gewissen Vorsicht aufnehmen müßte, wenn sie nicht von berufenster Stelle, vom Erzbischof von Algier stammte. Der Erzbischof meldet, daß bei ihm von verschiedenen Punkten der Diözese, aus Land und Stadt, beständig Nachrichten einlaufen, die erkennen lassen, daß die Weißen Väter und die Weißen Schwestern immer mehr das Herz der mohammedanischen Bevölkerung erobern und daß dort, wo das Christentum bisher nur Haß und schroffe Ablehnung fand, ein größeres Wohlwollen, ja fast eine gewisse Zuneigung sich bemerkbar macht. Die Missionsschulen, sowohl in Algier wie in der Saharamission, werden gut besucht, besonders von Kindern vornehmer Mohammedaner. In einigen Schulen konnte man bereits dazu übergehen, offen den Katechismusunterricht zu geben, während man bisher sich mit einigen allgemeinen religiösen Wahrheiten begnügen mußte, um den Fanatismus der Mohammedaner nicht zu reizen. In den gut besuchten Arbeitsschulen der Weißen Schwestern wurde schon seit Jahren Katechismusunterricht erteilt. Es scheint also, daß sich der Umschwung der öffentlichen Meinung zugunsten der Mission, auf den die Missionäre schon so lange warteten, allmählich anbahnt. Auch die französische Kolonialregierung scheint der Mission endlich mehr Wohlwollen entgegenbringen zu wollen.

Im *Sudan* wurde ein vierter Missionssprengel errichtet durch Abtrennung der Apostolischen Präfektur *Bahr-el-Djebel* von Äquatorial-Nil. Die neue Präfektur verbleibt unter der Verwaltung der Söhne vom heiligen Herzen in Verona. („Kath. Miss." 1927, 325, 349.)

3. Amerika.

Kanada. Zu Lebret, *Saskatschewan*, wurde am 9. Juli v. J. ein Denkmal für den verdienstvollen Indianermissionär P. Hugonard O. M. J. enthüllt. Tags darauf fand im Scholastikat zu Lebret die Weihe von vier Diakonen statt. Beide Feierlichkeiten nahm Bischof Prud'homme von Prince Albert vor.

Außer Chesterfield Inlet, der Residenz Msgr. Turquetil, sind nun auch die Stationen St. Theresia auf Kap Eskimo, St. Josef auf Southampton sowie einige andere am Mackenzie mit Radioempfängern ausgestattet worden. Eine Rundfunkgesellschaft in Kanada und in den Vereinigten Staaten hat es übernommen, von Zeit zu Zeit für Nachrichten und Unterhaltung zu sorgen. Msgr. Turquetil hat wiederholt von seinen Reisen in Ostkanada und den Vereinigten Staaten aus zu seinen Missionären und Christen gesprochen. („Monatsbl." 1927, 320.)

Anfangs September v. J. fand in Neuyork die dritte Jahresversammlung der schwarzen Katholiken der **Vereinigten Staaten** statt, bei der 75 Delegierte anwesend waren. Die katholische Rückständigkeit bezüglich der Negermissionierung wurde durch die Tatsache erörtert, daß von den 14.197 Negerstudenten — 1916 waren es bloß 1643 —, die an Hochschulen studieren, 6304 die unabhängigen, neutralen Kollegien, 7893 konfessionelle, zumeist protestantische und nur 38 das katholische Kolleg des heiligen Franz Xaver in New-Orleans besuchen.

Nach Zeitungsnachrichten hat sich der Präsident des Werkes der Glaubensverbreitung, Msgr. Marchetti-Salvaggini, nach den Vereinigten Staaten begeben, um an der Jahressitzung des dortigen Nationalrates dieses Werkes teilzunehmen. Diese Aufmerksamkeit findet wohl ihre Erklärung in der überaus eifrigen Beteiligung der dortigen Katholiken an dem Werke der Glaubensverbreitung. („Kath. Kirchenztg." 1927, 346.)

Der Apostolische Präfekt P. Josef Rose von *Pilcomayo* in **Bolivien**, dessen Abreise in die neu errichtete Mission im Jahrgang 1926 gemeldet wurde, hat wegen angegriffener Gesundheit sein Amt zurückgelegt und ist nur P. Heinrich Lambertz nach Europa zurückgekehrt. Das äußerst schwierige Missionsgebiet bekommt vorläufig einen Apostolischen Administrator in der Person des P. Heinrich Breuer, der zuvor in Argentinien weilte. Auch aus Europa sind zwei neue Missionäre — P. Walter Vervoort und Fr. Josef Isenberg — nach Bolivien abgereist. Die Oblaten der Unbefleckten Jungfrau hoffen, die Mission retten zu können, obgleich sich dermalen noch Berge von Schwierigkeiten entgegentürmen.

(„Monatsbl." 1927, 318.)

Nach einem Berichte aus Missionskreisen haben viele der aus China geflohenen Pastoren ihr Arbeitsfeld in das dermalen weniger gefährliche **Südamerika** verlegt. Auch **Mittelamerika** erfreut sich der besonderen Aufmerksamkeit der Protestanten Nordamerikas; die meist freimaurerischen Regierungen legen der Bewegung kein Hindernis in den Weg.

(„Stern d. Neger" 1927, 185.)

Aus der japanischen Heidenmission in *Sao Paulo* werden erfreuliche Fortschritte gemeldet. In nächster Zeit soll ein japanisches Knabenkolleg gegründet werden.

4. Australien und Ozeanien.

Dem Katecheten Daniele Vundivi auf Delaibagi (**Fidschi-Inseln**) wurde vom Heiligen Vater eine besondere Verdienstmedaille mit einem ehrenden Diplom verliehen. Daniele hat seit 49 Jahren seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Mission gestellt und durch Wort und Beispiel unendlich viel Gutes geschaffen. Die Überreichung der außerordentlichen Auszeichnung soll in feierlicher Weise durch den Apostolischen Vikar vorgenommen werden. („Kreuz u. Karitas" 1927, 139.)

In **Niederländisch-Neuguinea** wurde zu Tual eine sogenannte Holländisch-Indische Schule errichtet, die ungefähr unseren Lateinschulen gleichsteht. Einheimische Brüder, bezw. Schwesterngenossenschaften bestehen seit 1926. („Kath. Miss." 1927, 291.)

Die **Beagle-Bai-Mission** der Pallottiner im Nordwesten Australiens hat eine kleine Verstärkung ihres Missionspersonales — 1 Priester, 2 Brüder — zu verzeichnen. („Stern d. Heiden" 1927, 347.)

5. Europa.

Rom. Die „Fides-Korrespondenz", deren Errichtung vom Generalrate des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Rom im April v. J. beschlossen wurde, kündigt die Aufnahme ihrer Tätigkeit für Jänner 1928 an. Sie stellt sich die Aufgabe, die Missionsnachrichten aus der ganzen Welt zu sammeln und den Nationaldirektoren des Werkes der Glaubensverbreitung zukommen zu lassen, die ihrerseits diese Nachrichten der katholischen Presse ihres Landes vermitteln sollen. Jede der 420 *Missionsdiözesen* und Präfekturen bestellt einen erfahrenen Korrespondenten, der im ständigen Verkehr mit dem Zentralbüro des Werkes der Glaubensverbreitung an der Propaganda *in Rom, Piazza di Spagna,* steht. Die Zeitschrift kann von den Landesleitungen bezogen werden.

Mit der vom Generalrat des päpstlichen Werkes St. Peter für Heranbildung eingeborener Priester beschlossenen Anleihe von 3 Millionen Gold-

franken sollen insgesamt 30 Priesterseminarien errichtet werden. Davon 16 in China, 1 in Korea, 3 in französisch Indo-China, 6 in Britisch-Indien, 2 in Niederländisch-Indien, 1 auf der Insel Martinique und 1 in Skandinavien.

Schweiz. In Befolgung der Mahnung des Heiligen Vaters, auf dem Missionsfelde die Anstalten zur Ausbildung einheimischer Priester zu mehren und den Unterhalt der Schulen durch Stiftungen zu sichern, haben die beiden Bistümer St. Gallen und Lausanne-Freiburg die Errichtung von Priesterschulen zu Uida in Dahomey und zu Hanoi in Tonking übernommen. Verschiedene Pfarrgemeinden und Erziehungsanstalten sicherten den Unterhalt von 14 Schülern. Das ist praktische Missionsarbeit!

Italien. Der Landesdirektor des Werkes vom heiligen Petrus zur Heranbildung eines einheimischen Klerus in den Missionsländern hat sich an die katholischen Banken Italiens gewandt mit der Bitte, je einen Seminaristen in den Missionsgebieten zu adoptieren. Es handelt sich um die Erlegung der einmaligen Summe von 6000 Lire oder um Zahlung dieses Betrages im Verlaufe von sechs Jahren. Eine ganze Reihe von Banken hat ihre Hilfe zugesagt. Man bereitet ein Album vor mit den Bildern der adoptierten Seminaristen und mit den Unterschriften der jeweiligen Bankdirektoren. Dieses Album soll später dem Heiligen Vater überreicht werden. („Kath. Miss." 1927, 320.)

Sammelstelle. Bisher ausgewiesen: 920.58 S. *Neu eingelaufen:* Beim Berichterstatter: 10 S.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 930.58 S. — Deo gratias!

Kirchliche Zeitläufe.

Von *Dr Josef Massarette.*

1. *Neue Diskussionen über die Römische Frage.* — 2. *Aus dem Vatikan: Die Weihe des ersten japanischen Bischofs. Ein Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Litauen. Von der Hl. römischen Rota. 400 nordamerikanische Legionäre beim Papst. Einweihung eines Denkmals der päpstlichen Schweizergarde. König Boris von Bulgarien bei Pius XI.* — 3. *Der Hl. Stuhl, die französischen Laiengesetze und die „Action Française". Des Kardinals Billot Verzicht auf den Purpur.* — 4. *Vom Katholizismus in Polen.*

1. *Neue Diskussionen über die Römische Frage.* Eine römische Meldung des „Figaro" vom 3. September kündigte an, daß 20 Kardinäle, 300 Erzbischöfe und Bischöfe sowie eine Viertelmillion Personen am Eucharistischen Nationalkongreß in Bologna teilnehmen würden. Unter Hinweis auf die Überlassung des riesigen Stadion „Littoriale" für die Versammlungen des Kongresses bemerkte das Pariser Blatt: „Dies ist die definitive Besiegelung des Bündnisses zwischen Staat und Kirche in Italien." Das war stark geflunkert. Die religiöse Kundgebung der italienischen Katholiken, die vom 6. bis 11. September in Bologna stattfand, nahm freilich einen glänzenden Verlauf, wenn auch die Beteiligung nicht die Ziffern des „Figaro" erreichte. Der Kardinallegat wurde von den staatlichen Behörden feierlich begrüßt, militärische Ehren wurden ihm erwiesen. Eine der nicht seltenen Freundlichkeiten, die Benito Mussolini teils aus politi-

schen, teils aus religiösen Beweggründen der Kirche erweist, die jedoch die Rechtsfrage nicht im geringsten verschieben können.

Letzteres übersehend, möchte die faschistische Presse glauben machen, nun sei alles in Ordnung zwischen den beiden Gewalten. So behauptet „Popolo di Roma" (10. und 11. September), man habe die Ansprüche auf die „zeitlichen Rechte des Papstes", auf die „Rechte der Kirche auf Erden" aufgegeben, verschwunden sei nunmehr in Italien die Uneinigkeit zwischen Katholiken und Staat. Desgleichen wertete die „Tribuna" vom 15. September den Eucharistischen Kongreß als politisches Ereignis, bezeichnend für die gründliche Wandlung der Beziehungen. — Solcher Irreführung gegenüber erklärte der „Osservatore Romano" (21. und 22. September), trotz der freundlichen Haltung der gegenwärtigen Regierung bestehe immer noch die römische Frage vom Rechtsstandpunkt aus. Ihr internationaler Charakter sei unleugbar. Erträgliche Verhältnisse, von einer Regierung oder Partei dem Papste zugestanden, seien noch keine Lösung. Das Oberhaupt der Weltkirche bedürfe einer Stellung, die aller Welt offenkundig mache, daß der Papst dem Druck keiner irdischen Macht unterworfen, völlig frei und unabhängig ist. Da grundsätzlich nichts geändert sei, dauere der Konflikt weiter trotz der Besserung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Diese Auffassung mißfiel begreiflicherweise den Tonangebern des faschistischen Regimes, die nichts sehnlicher wünschen, als daß die Weltmacht des Papsttums sich willig den Interessen Italiens dienstbar erweise. *Arnaldo Mussolini*, Bruder des Diktators, brachte im „Popolo d' Italia" vom 23. September eine Antwort auf die Ausführungen des „O. R.", während der frühere faschistische Unterrichtsminister, Senator *Giovanni Gentile*, im „Corriere della Sera" zur römischen Frage Stellung nahm. Er sieht die beste praktische Lösung im sogenannten Garantiegesetz. Wohl gibt Gentile zu, daß das internationale Interesse der Kirche für die Ausübung ihrer geistlichen Funktionen in der Welt eine Art juridischer Unabhängigkeit erheischt, wie sie jedem Staate zukommt, also auch ein Territorium, so klein es auch sein mag. Doch bemerkt er sofort, ein solcher Staat, von Italien zugunsten des Papsttums geschaffen, könne jederzeit wieder von Italien unterdrückt werden; eine internationale Intervention, die seine Souveränität begrenzen und unterdrücken würde, müsse es ablehnen. Auch A. Mussolini, der es an überflüssigen Ausfällen nicht fehlen läßt, wendet sich gegen irgendwelche Einmischung des Auslandes in die römische Frage. Er behauptet, das faschistische Italien besitze alle Eigenschaften, um selber darin Richter und Garant zu sein.

Die Antwort des „*Osservatore Romano*“ vom 14. und 15. Oktober, überschrieben „La questione romana“, läßt an Klarheit und Sicherheit der Beweisführung, wie in bezug auf Bestimmtheit der Minimalforderungen des Papsttums, nichts zu wünschen übrig. Ihr autoritativer Charakter ist unverkennbar; sie wird dem Kardinal-Staatssekretär Gasparri zugeschrieben. Hier die Hauptgedanken. „Wir sehen nicht ein“, heißt es in der Erwiderung auf den Artikel Gentiles, „warum Italien nicht den Staat schaffen kann, dessen die Kirche, wie Gentile zugibt, für die Ausübung ihrer geistlichen Funktionen in der Welt bedarf. Italien hat ihn allein von sich aus gewaltsam zerstören können und dadurch eine Sachlage vernichtet, die das Werk von Jahrhunderten geschaffen hatte, und daher kann es allein diesen Staat wiederherstellen, wenn nicht im früheren Umfang, so doch wenigstens in dem Maße, das nötig ist, um die sichtbare Unabhängigkeit der Kirchenregierung zu gewährleisten. Es kann ihn wiederherstellen, ohne Selbstmord zu begehen, da nicht ersichtlich ist, wieso ein Miniaturstaat Italien vernichten könnte. Dies ist sogar die Pflicht Italiens; gemäß dem Sittengesetz, das nicht nur für die Einzelnen, sondern auch für die Staaten gilt, muß man den angerichteten Schaden wieder gutmachen. Zur Rückgabe ist verpflichtet, wer genommen hat . . .“ Besteht auch die Möglichkeit, das ganz oder teilweise Zurückgegebene wieder zu nehmen, so ist das doch kein Grund, die Rückgabe zu verweigern. Unabhängigkeitsgarantien, die vor allem Unrecht, vor jeder Schädigung schützen, werden nicht verlangt; solche absolute Garantien sind übrigens nicht von dieser Welt. „Wir sagen, es ist sicher unlogisch und grausam ironisch, dem gänzlich Beraubten zu wiederholen: ‚Ich gebe dir nicht einmal dieses Wenige, weil ich es dir morgen wieder nehmen kann.‘ Im Gegenteil, wenn Italien sich eines Tages entschließen wird, öffentlich vor der Welt diese gerechte Wiedergutmachung zu leisten, sind wir sicher, daß es sein Wort halten wird, ohne daß eine fremde Intervention nötig ist.“ Der Hl. Stuhl ruft weder auswärtige Mächte noch internationale Gerichtshöfe an. Er erwartet, wie Kardinal Gasparri während des Krieges erklärt hat, die Lösung der römischen Frage nicht von fremder Einmischung, sondern vom Gerechtigkeitssinn des italienischen Volkes. Von einer Vereinbarung Italiens mit dem Vatikan werden die Mächte lediglich unter den gewohnten Formen Kenntnis nehmen. — Aufs entschiedenste lehnt „O. R.“ die Behauptung ab, daß die gegenwärtige Lage die einzige praktisch mögliche Lösung der Frage sei. Weit entfernt, sich bewährt zu haben, erwies das Garantiegesetz sich von Anfang an als ungeeignet, unausführbar, wurde nie angenommen noch angewendet. Die Jahre seit 1870 haben dem Papsttum Beleidigungen, Schmerzen, Dürftigkeit, Sorgen

aller Art gebracht. Daß trotz aller Widerstände das Schifflein Petri zwischen den Klippen durchfahren konnte, ist dem göttlichen Beistande und der Klugheit der Päpste zu verdanken. Den Ruhm der Opfer braucht man denn doch nicht den Verfolgern zuzuteilen. Der einzige wahre Zeuge und einzige Richter seiner Freiheit ist der Papst selber. Er fühlt sich nicht frei. Das haben außer Pius IX. auch Leo XIII., Pius X., Benedikt XV. und Pius XI. immer wieder im Angesicht der katholischen Welt beklagt.

Arnaldo Mussolini hatte u. a. bemerkt, eine Kontroverse von geschichtlich römischem Charakter könne nicht vor internationalen Richtern diskutiert werden; es sei ein juridischer und politischer Irrtum, das Problem der Einheit Italiens mit seiner einzigen, unersetzlichen Hauptstadt Rom dem Urteil von Ausländern zu unterstellen. Unverständlich sei auch die große Eilfertigkeit, mit welcher der „O. R." fremde Völker und Regierungen darauf aufmerksam mache, daß der Streit um das Prinzip bleibt, und der Welt versichere, daß der Papst kein Untertan irgend einer rivalisierenden, feindlichen, fremden oder verdächtigen Regierung ist. — Das vatikanische Blatt erwidert, die Kirche beurteile gemäß ihrem alten Brauch die ganze Frage sub specie aeternitatis, unabhängig von Raum und Zeit und habe somit keine Eile. Die römische Frage ist eine universale, da alle Mitglieder der Kirche daran interessiert sind. „Mit einem etwas vulgären, aber bezeichnenden Ausdruck wurde im Ausland bemerkt, der Papst könne nicht der Hauskaplan irgend einer Macht sein; d. h. der Papst als Oberhaupt zur Wahrung der religiösen Interessen der ganzen Welt kann sich nicht in Abhängigkeit oder sonstwie unter dem Einfluß irgend einer, wenn auch noch so trefflichen und katholischen Macht befinden, wie ein Hofkaplan vom Fürsten abhängig ist, in dessen Palast er sein hl. Amt ausübt. Das würde nun aber eintreffen, sobald der Papst sich den 1870 geschaffenen Zuständen anpaßte. Selbst wenn dem nicht so wäre, würde es doch scheinen, daß er von jener Macht abhängig ist, in deren Haus und unter deren Beamten er bereitwillig die Welt leitet. Offensichtlich und fatalerweise würden am gleichen Tage die Gläubigen der katholischen Welt den Papst mit Mißtrauen und Argwohn betrachten und alle seine Handlungen in politischem Sinne deuten und zugleich würde sich der Weg zu schmerzlichem Abfall, zu unberechenbaren Seelenverlusten und, Gott wolle es verhüten, zur Bildung von Nationalkirchen öffnen . . ." Man möge doch, drängt der „O. R.", diese klarste und sorgenvollste Seite der Frage nicht außeracht lassen. „Die Lösung muß somit derart sein, daß die Unabhängigkeit des Papstes den Gläubigen der ganzen Welt offensichtlich erscheine . . . . Das will nicht besagen, die Katholiken der ganzen Welt hätten über die Lösung zu urteilen oder

ein höchstes Tribunal zu bilden, dem die Kontroverse definitiv zu unterbreiten wäre. Nein. Einziger Richter ist der Papst. Er allein ist durch göttlichen Willen das Haupt der Kirche, der oberste Lehrmeister der Gläubigen, weshalb es ihm zusteht, nicht bloß über die Umstände seiner Freiheit und Unabhängigkeit, sondern auch über die notwendigen und zur Beruhigung der Gläubigen hinreichenden Garantien zu bestimmen. Er allein bildet das einzige, höchste und unanfechtbare Tribunal, dem alle Katholiken sich unterwerfen müssen. Nichtsdestoweniger kann der Papst, bei Prüfung und Abwägung der Lösung, die er nicht von einer fremden Einmischung, sondern vom Rechts- und Gerechtigkeitssinn des italienischen Volkes erwartet, nicht umhin, die gerechten Anforderungen aller übrigen, auch nichtitalienischen Katholiken zu berücksichtigen; er muß einer tatsächlichen Lage und Rechtslage, so groß wie die ganze Welt, Rechnung tragen." Wie können solche Beargwöhnungen und Schisma-Gefahren heute vermieden werden? „O. R." antwortet unzweideutig: „Solange der Papst sich auf nichteigenem Gebiet befindet, auf demjenigen einer politischen Macht, also im Hause eines andern, ist das einzige Hilfsmittel der offene, klare, allgemein bekannte Zwiespalt mit dem Herrn des Hauses. Darum die dringendste Notwendigkeit der Proteste, welche Notwendigkeit um so größer ist, je unkluger gewisse italienische Journalisten von der Kirchenpolitik der Regierung Anlaß nehmen zur Behauptung, es seien nicht bloß viele antiklerikale Gesetze der früheren freimaurerischen Regierungen unterdrückt, sondern der Zwiespalt selbst sei verschwunden. Daraus erwächst uns die Pflicht, die Dinge wieder an ihren rechten Platz zu stellen . . ." Zu dem Satz Arnaldos, „der faschistische Staat sei dank seiner Liberalität gegenüber der Kirche ihr Gläubiger", bemerkt „O. R.": „Nein, der faschistische Staat, der durch untrennbare Rechtsnachfolge der notwendige Erbe des gestrigen Italien ist, hat das, was der freimaurerische Staat zerstört hat, wiederhergestellt, aber nur teilweise. Indem er der Kirche diesen Teil zurückgab, hat er ihn nicht den Menschen, sondern Gott zurückerstattet . . Doch sind Gott und seine Kirche immer noch die Gläubiger." Das vatikanische Organ schließt seine Darlegung mit den bemerkenswerten Sätzen: „Absolute Notwendigkeiten religiöser Natur fordern, daß dem Papste eine Stellung von Freiheit und Unabhängigkeit gesichert werde, nicht bloß wirklich und vollkommen, sondern auch offensichtlich für die Gläubigen der ganzen Welt. Solange das nach dem Urteil des Papstes nicht in zufriedenstellender Weise erreicht sein wird, legen dieselben absoluten Notwendigkeiten religiöser Natur dem Hl. Stuhl die Pflicht auf, den i. J. 1870 geschaffenen Zwiespalt offen und sichtbar zu erhalten. Jeglicher von Italien einseitig unter-

nommene Versuch einer Regelung ist zum Mißlingen verurteilt, da er nicht die Genehmigung Desjenigen besitzt, der allein die Zügel der katholischen Welt hält und allein, was die religiösen Interessen betrifft, oberster Beurteiler der Lösung und der entsprechenden Garantien ist. Wenn also Herr Arnaldo Mussolini seinen Artikel schließt mit der Behauptung, ‚Italien könne in der Fülle seiner politischen Kraft mit dem Hl. Stuhle unterhandeln . . . . und besitze alle Eigenschaften, um Richter und Bürge zu sein', so wissen wir nicht, ob diese Schlußfolgerung seine persönliche Ansicht ist oder ob es Ideen weiterer Kreise sind; wie dem auch sei, wir müssen bemerken, daß, solange solche Ideen vorherrschen sollten, wir uns in derselben Lage befinden würden wie an jenem Tage, da man dem Papste das sogenannte Garantiegesetz aufzunötigen suchte. Mit andern Worten, nach Verlauf eines halben Jahrhunderts und nach fünf Jahren Faschismus befänden wir uns — gerade wie derselbe Verfasser anerkennt — am Anfangspunkt . . . ."

Die Artikel des „Osservatore Romano" waren durchaus geeignet, die immer noch brennende römische Frage auf einen praktischen Boden zu stellen. Zwischen den Zeilen ist unschwer die Aufforderung herauszulesen, klipp und klar zu bekennen, ob die weltliche Macht willens sei, das alte Unrecht wenigstens teilweise wieder gutzumachen. Namhafte Blätter außerhalb Italiens zweifelten nicht, daß bereits vorher Verhandlungen weit gediehen waren. Diese Annahme bewahrheitete sich nicht. Aus der kurzen Erwiderung Arnaldo Mussolinis ist nur der Satz zu erwähnen, daß dem Papst das Eigentum statt der Nutznießung der apostolischen Paläste zugestanden werden könnte. Aber Eigentumsrecht ist nicht mit Souveränität oder Rechtshoheit über ein wenn auch noch so kleines Territorium zu verwechseln. Von einem solchen souveränen Besitz wollen aber, allem Anscheine nach, die Machthaber Italiens noch nichts wissen. Ihre *offizielle Antwort* erschien am 20. Oktober im „Foglio d' Ordini", neben der „Gazzetta Ufficiale" Amtsblatt des faschistischen Regimes. Sie lautet: „Nach 57 Jahren ist die sogenannte römische Frage in den letzten Tagen wieder sehr aktuell geworden und hat das lebhafte wie auch berechtigte Interesse Italiens und der Welt erregt. Die Debatte zwischen dem Organ des Hl. Stuhles und einigen faschistischen Schriftstellern gestattet, gegenwärtig folgende Schlußfolgerungen zu ziehen. — 1. Die Form der Debatte war gehoben und ruhig, würdig des delikaten Themas und entsprechend der neuen, vom faschistischen Regime geschaffenen Atmosphäre. — 2. Man kann auf Grund der Artikel des ‚Osservatore Romano' sagen, daß die Frage für den Vatikan nicht internationalen Charakter hat, sondern einfach bilateral, also zwischen dem italienischen Staat und dem Hl.

Stuhl zu regeln ist. Dies ist richtig vom Standpunkt der Religion und der Geschichte. Gefährliche Einmischungen und unnütze Komplikationen werden so vermieden. — 3. Aus dem Texte der Artikel des ‚O. R.' scheint der Schluß berechtigt, daß die Frage der wirklichen politischen und rechtlichen Unabhängigkeit des Hl. Stuhles nicht notwendigerweise an Bedingungen territorialer Art gebunden ist. Es ist evident, daß für das faschistische Italien eine Wiederherstellung der 1870 aufgehobenen weltlichen Herrschaft, auch im kleinsten Umfang, nicht in Frage kommt und nie kommen wird — unserer Ansicht nach zum unermeßlichen Vorteil des moralischen Prestiges der römischen Kirche. Gegenüber den Kundgebungen dieser Tage müssen die der Macht und des Charakters des faschistischen Staates wirklich bewußten Faschisten zwei entgegengesetzte und von der Wirklichkeit gleich ferne Stellungnahmen vermeiden: diejenige, welche gleich einem Dogma die absolute Unmöglichkeit einer Lösung der römischen Frage behauptet, und jene, welche diese Frage als leicht und schnell lösbar betrachtet. Es gab nie in der Geschichte einen Knoten, der nicht mit Gewalt, Geduld oder Weisheit gelöst worden wäre; so verhält es sich auch mit der römischen Frage. Das faschistische Regime, welches das ganze 20. Jahrhundert vor sich hat, kann ohne Verzicht auf grundlegende Rechte des Staates dort Erfolg haben, wo wiederholte Versuche des Demo-Liberalismus mißlungen sind. Abschließend kann man sagen: Schwierig, aber nicht unmöglich."

Viele hatten vom Diktator Mussolini das erlösende Wort in der römischen Frage erwartet. Er hat sie enttäuscht. Er will oder kann die Vergewaltigung des Papsttums nicht wieder gutmachen. Das sog. Garantiegesetz, ein hinterlistiges Labyrinth von Widersprüchen, bleibt bestehen. Ganz zu Unrecht schlußfolgert der Bruder des Duce aus der kristallklaren Darlegung des „Osservatore Romano", der Hl. Stuhl erhebe keinen Anspruch territorialer Art. Und doch wird darin ein Minimum souveränen Grundbesitzes gefordert, wieder einmal bestimmt ausgesprochen, daß ohne ein wenn auch noch so kleines päpstliches Territorium keine Lösung möglich ist. Trotz der ablehnenden Antwort sind die weltlichen Machthaber Italiens die unterlegene Partei. Nachdem sie mit ihren Karten bedeutungsvoll gewinkt, hat man sie zum Auflegen derselben gebracht. Nun besteht wenigstens Klarheit über das Verhältnis des faschistischen Italien zum Oberhaupt der Weltkirche. Es bleibt im Grunde unverändert trotz der bekannten erfreulichen Kundgebungen und Maßnahmen.

2. *Aus dem Vatikan: Die Weihe des ersten japanischen Bischofs. Ein Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der Re-*

publik Litauen. Von der Hl. römischen Rota. 400 nordamerikanische Legionäre beim Papst. Einweihung eines Denkmals der päpstlichen Schweizergarde. König Boris von Bulgarien bei Pius XI. Am 30. Oktober nahm der Hl. Vater, im Beisein von 14 Kardinälen, des diplomatischen Korps, zahlreicher Bischöfe, Prälaten und Ordensoberen die Weihe des *ersten japanischen Bischofs* vor. Der Geistliche Januarius *Hayasaka*, dem die Leitung der Diözese Nagasaki anvertraut worden, empfing am Grabe des hl. Petrus aus den Händen des Statthalters Christi die Fülle des Priestertums. Bei Schluß der eindrucksvollen Feier hielt der Papst eine lateinische Ansprache. Freudig betonte er die hohe Bedeutung dieses Aktes, einer Folge des Wachstums der katholischen Kirche in Japan. Bei einem kurzen Rückblick auf die Missionierung Japans wies er hin auf die wunderbare Tatsache, daß die Nachkommen der japanischen Opfer schrecklicher Verfolgung während Jahrhunderten ohne Priester das Glaubensgut im Verborgenen bewahrt haben. Geweiht am Feste Christi des Königs, möge der neue Oberhirt, so wünschte der Papst, seinem Volke diesen göttlichen Herrscher und Schöpfer aller Dinge bekanntmachen, selber erfüllt vom Geiste des hl. Franz von Assisi, dessen Siebenjahrhundertfeier am gleichen Tage ihren Abschluß fand. — Pius XI. empfing am 3. November die Prokuratoren der Missionshäuser sowie die Vorstandsmitglieder des päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung und des St.-Petrus-Werkes zur Heranbildung eingeborener Priester. Dieser Audienz wohnte Kardinal van Rossum mit mehreren Missionsbischöfen bei. Der Papst begrüßte die Vertreter der Missionsinstitute, welche, wie er sagte, „wirklich der wahre Schatz, die Goldgrube sind, aus welcher die Kongregation der Propaganda, und durch sie der Hl. Stuhl, und durch diesen der Papst die Materialien schöpft. Schätze, um sie der Welt zu verteilen, Apostel, Herolde des großen Königs"; einer solchen Anstalt verdanke er den Trost, daß er den ersten japanischen Bischof weihen konnte. — Pius XI. ließ eine Denkmünze prägen; die Vorderseite trägt sein Brustbild, die Rückseite zeigt den Ozean mit der japanischen Inselgruppe, darüber die aufsteigende Sonne, Mitra und Hirtenstab. — Die japanische Regierung ließ dem Papst offiziell ihren Dank für die Ernennung Msgr. Hayasakas aussprechen.

Msgr. Philipp *Tchao*, Titularbischof von Vaga, Apost. Vikar von Suanghwafu, einer der sechs chinesischen Bischöfe, die der Hl. Vater am 28. Oktober 1926 im Petersdom weihte, ist ein Opfer seiner Nächstenliebe geworden. Indem er für arme Flüchtlinge alles hingab, Kräfte und Habe, sank er ermattet hin und wurde, 47jährig, in wenigen Augenblicken vom Tode ereilt.

Der Abschluß eines *Konkordats* zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik *Litauen* hat den Papst nicht wenig erfreut. Am 27. September wurde das französisch redigierte wichtige Dokument im Vatikan von dem Kardinal-Staatssekretär Gasparri und dem Ministerpräsidenten Aug. Woldemaras unterzeichnet. Anwesend waren auch der litauische Gesandte G. Saulys, Msgr. Borgongini-Duca, Sekretär der Kongregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten, und Msgr. Pizzardo, Substitut des Staatssekretariats. Dann empfing der Hl. Vater die beiden Litauer in langer, herzlicher Audienz. Er konnte ihnen aus eigener Anschauung von ihrem Vaterlande reden, hat doch er selber als Apost. Nuntius in Polen auch Litauen kennen gelernt und Gelegenheit gehabt, in Wilna Stellung zugunsten der litauischen Geistlichkeit zu nehmen mit der Begründung, „die Politik dürfe die Gewissen nicht terrorisieren". — Im Dezember 1920 errichtete der Hl. Stuhl eine Apost. Delegatur für Litauen, an deren Stelle im Frühjahr 1922 eine unabhängige Kirchenprovinz trat. Weil der Papst es ablehnte, in dem politischen Konflikt zwischen Polen und Litauen für letzteres Partei zu ergreifen, brach die litauische Regierung anfangs 1925 einen Konflikt mit Rom vom Zaun. Bis es dem Msgr. Georg Matulewicz gelang, ein Konkordat vorzubereiten. Seit Oktober 1918 Bischof von Wilna, wurde er am 1. September 1925 zum Titularerzbischof von Adulis ernannt und im folgenden Dezember nach Litauen gesandt, wo er die päpstlichen Bullen betreffs neuer Diözesen zur Ausführung bringen und die Wiederaufnahme offizieller Beziehungen zwischen Litauen und dem Vatikan herbeiführen sollte. Seine Bemühungen waren mit Erfolg gekrönt. Leider erlebte er den Abschluß des Konkordats nicht, da im Jänner 1927 eine Blinddarmentzündung diesen hervorragenden Kirchenfürsten im besten Mannesalter dahinraffte. Am 10. Dezember wurde das Konkordat im Vatikan beiderseitig ratifiziert. „Osservatore Romano" veröffentlichte am 11. den Text, bestehend aus 28 Artikeln. Möge Litauens historischer Name „Lituania devota" sich nun immer mehr bewahrheiten!

Das juridische Jahr der *Hl. römischen Rota* wurde am 1. Oktober mit Heiliggeistmesse und Eidesleistung eröffnet. In der darauffolgenden Audienz, die der Hl. Vater den Uditori, Beamten und Advokaten dieses hohen kirchlichen Gerichtshofes gewährte, richtete der Dekan der Rota, Msgr. Massimi, eine Huldigungsansprache an ihn. Dabei erwähnte er die von gewisser Seite laut gewordenen Vorwürfe. Man hat es der Rota übelgenommen, daß sie Prozesse von Nichtkatholiken behandelt habe; auch wurde behauptet, sie bevorzuge bei ihren Entscheidungen die Reichen. Massimi betonte das auch im can. 1960 des kirchlichen Gesetzbuches ausgesprochene Recht der Kirche,

solche Prozesse zwischen Getauften zu entscheiden. Völlig grundlos ist die Beschuldigung, die Rota rühre an die Unauflöslichkeit der Ehe. Keine Ehe wurde für ungültig erklärt, die nicht von Anfang an null und nichtig gewesen. Die Erlangung einer Nichtigkeitserklärung ist keineswegs ein Privileg der Reichen. Unbemittelten wird kostenlose Rechtsprechung gewährt. Von den 55 Urteilen, die der genannte Gerichtshof im letzten Arbeitsjahr gefällt, betrafen 45 Ehesachen. Davon sind 28 günstig erledigt worden. Die Eheprozesse wurden ungefähr zur Hälfte taxenfrei geführt. Die Zahl jener, die ohne Zahlung günstig erledigt wurden, ist nicht geringer als die der andern. — In seiner Antwort mahnte der Papst die Anwesenden, ihre Tätigkeit ernster Rechtsprechung mit gleichem Eifer fortzusetzen und dabei die mit dem Blute Christi erkauften Seelen anzuhören unter Hochhaltung des göttlichen Gesetzes der Unlösbarkeit der Ehe wie mit Beachtung der ernsten und unbestreitbaren Nichtigkeitsgründe. „Man hat richtig gesagt", fuhr er fort, „daß wie das Gesetz makellos ist, wie die Kirche makellos ist, das Tribunal, welches das Gesetz der Kirche anwendet, makellos sein muß. Und so wird das Gericht immer sein, solange alle einzelnen Mitglieder, denen diese höchst erhabene Aufgabe anvertraut ist, in ihrem Leben und vornehmlich bei Ausübung ihrer Funktionen makellos bleiben."

Verdächtigungen und Verdrehungen werden dem Papst und seinen Organen zur Verwaltung der Kirche nie erspart bleiben. Unter Führung eines Herrn Savage und des Militärkaplans Rev. Wolfe fanden sich am 28. September etwa vierhundert *Legionäre der „American Legion"* im Vatikan ein. Der Vizerektor des Nordamerikanischen Kollegs, Msgr. Breslin, stellte sie dem Hl. Vater vor. Dieser begrüßte seine aus weiter Ferne gekommenen Söhne, ihre Anwesenheit erinnere, sagte er, an „zwei wichtige Tatsachen der Weltgeschichte, nämlich an den Weltkrieg und das entscheidende Eingreifen des noch jungen Amerika in die Geschicke der alten Welt, nicht nur durch seine ungeheuren Hilfsquellen, sondern auch durch viel Blut und viele Leben". Diesen naheliegenden Hinweis auf Allbekanntes wollten gewisse Leute als politische Stellungnahme des Papstes deuten. Das „Journal des Débats" erblickte darin eine Billigung des Eintritts der Vereinigten Staaten in das Völkerringen und eine indirekte Verurteilung „jener, die durch ihren Angriff den Krieg entfesselt haben", sogar eine feierliche Antwort auf die Hindenburgrede bei der Gedenkfeier der Schlacht von Tannenberg. Solche willkürliche und falsche Deutungen wies der „Osservatore Romano" vom 2. Oktober kurz zurück.

Wenige Tage nachher wollte Pius XI. persönlich einer der ruhmreichsten Taten altschweizerischer Waffenehre und Eides-

treue die höchste Anerkennung zollen. In seiner Anwesenheit fand am 20. Oktober nachmittags im Kasernenhofe der *päpstlichen Schweizergarde* die feierliche Enthüllung eines *Denkmals* statt, errichtet zum Andenken an die vor 400 Jahren im grauenvollen Sacco di Roma gefallenen Gardisten. Ein Schweizer Bildhauer, Ed. Zimmermann aus Nidwalden, hat das künstlerisch wertvolle Monument geschaffen. — 189 Mann stark, stand die Garde unter dem Hauptmann Kaspar Röust, einem Sohn des Zürcher Bürgermeisters — Zürcher waren auch die meisten Offiziere und eine Reihe von Gardisten, im ganzen 43 Mann —, als zu Anfang 1527 der Ewigen Stadt und dem Papst Klemens VII. Gefahr drohte. Da erhielten im Februar die Zürcher vom Bürgermeister und Rat ihrer Stadt den strengen Befehl, innerhalb vier Monaten heimzukehren. Sie erwiderten, es stehe ihnen nicht an, den Hl. Vater in seiner Bedrängnis zu verlassen; falls aber Stadt und Landschaft Zürich mit Krieg überzogen würden, kämen sie ohne Verzug. — Bei der Einweihung, der auch Msgr. Besson, Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg beiwohnte, rief Herr Nationalrat Hans von Matt, Delegierter des Schweizer Bundesrates, in seiner Rede bezüglich dieser Antwort aus: „Wo finden wir ein ergreifenderes Beispiel der Treue zum Fahneneide, als in diesem so edelmütig gelösten Konflikt zwischen beschworener Pflicht am Dienstherrn und dem Gehorsam gegen die heimatliche Obrigkeit? Auf dem Goldgrund solcher Gesinnung hebt sich der Heldenmut der Schweizergarde in leuchtenden Farben ab . . .“ Bald nachher sollte die Garde ihre Treue mit dem Opfertod besiegeln. Als die kaiserlichen Truppen Karls von Bourbon, unter ihnen viele Neugläubige, am 6. Mai 1527 Rom erstürmten, verteidigten die Schweizer, Wunder der Tapferkeit vollbringend, jeden Fußbreit Boden. Dank ihrem Widerstand konnte sich Klemens VII. aus dem Vatikan in die Engelsburg retten. Nur die 42 Gardisten, die an jenem Morgen die Leibwache des Papstes bildeten, blieben am Leben. Alle andern, auch der Hauptmann Röust, verbluteten in gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflicht, im Bewußtsein, daß sie nicht Söldnerdienst verrichteten, sondern ein hohes ritterliches Vorrecht der Schweizergarde ausübten.

Bei der Einweihung des Denkmals pries Pius XI. jene Tapferen, die „als Märtyrer für Papst und Kirche ihr Leben hinopferten“ und betonte, daß „die heldenmäßige Haltung der Schweizergarde für sie zu einer Quelle unsterblichen Ruhmes geworden“. Nach vier Jahrhunderten ist die Erinnerung daran noch lebendig. Weiter sagte der Papst: „Diese Ehre haben die Helden vollauf verdient: durch ihre Tapferkeit, durch ihre aufopfernde Treue, durch ihre felsenfeste Treue, mit einem Wort: durch ihre schweizerische Treue zu ihrer heiligen Pflicht, zum

Hl. Stuhl, zur Person des Hl. Vaters und zur Kirche. Wir, die wir hier sind, können nur geloben, auf diesem Wege ihnen zu folgen, sie nachzuahmen im Willen zur höchsten und heiligsten Pflichterfüllung. Diesen Sinn hat dieses Denkmal und er muß der Inhalt eines jeden wahrhaft lobwürdigen Lebens sein". — In der Tat verdient die wirklich klassische Größe in der Treue und im todesfrohen Heldenmut der päpstlichen Schweizergarde von 1527 besondere Ehrung gerade heute, wo im öffentlichen und privaten Leben so manches Wort leichtsinnig gebrochen wird, so viele heilige Versprechen nicht gehalten werden. — Am selben Tage hatte der Kaplan der Schweizergarde, Msgr. Krieg, im Gotteshause des deutschen Campo Santo ein feierliches Seelenamt und Bischof Besson dabei die Gedenkrede gehalten.

Kürzlich empfing der Papst den inkognito reisenden *König Boris von Bulgarien* inoffiziell. Die halbstündige Unterredung war von großer Herzlichkeit getragen. Bekanntlich lieferte Prinz Ferdinand von Sachsen-Coburg und Gotha, Fürst (1908 bis zum Kriegsende König oder Zar) von Bulgarien seinen 1894 geborenen ältesten Sohn Boris im Alter von zwei Jahren, trotz katholischer Taufe, dem bulgarischen Schisma zu. Das brach der Mutter des Kronprinzen, Prinzessin Marie Louise von Bourbon von Parma das Herz. Boris, der 1918 seinem Vater auf den bulgarischen Thron gefolgt ist, hat sich neben innigster Verehrung für die verstorbene Mutter wärmste Zuneigung zur katholischen Kirche bewahrt. Er soll im Herzen Katholik geblieben sein. Manche glauben, König Boris sei nur dem Scheine nach Orthodoxer, in Wirklichkeit jedoch Mitglied der bulgarischen unierten Kirche. Vor beinahe zwei Jahren galt seine Verlobung mit der italienischen Prinzessin Giovanna als gesichert. König Viktor Emanuel III. erklärte dem Prinzen, daß er an der Forderung festhalte, welche die Kirche bei Mischehen stellt. Damit war der Bewerber einverstanden. Seitens des bulgarischen schismatischen Hl. Synods wurden Schwierigkeiten erhoben unter Betonung der Unmöglichkeit, daß ein künftiger Thronerbe einer andern als der Religion des bulgarischen Volkes angehöre. Aus guter Quelle verlautet, der Monarch habe geantwortet, er gedenke von dem jedem Untertan zustehenden Rechte, seine Kinder nach Belieben erziehen zu lassen, Gebrauch zu machen, sogar wenn er an der Abdankung nicht vorbeikäme. Das starrköpfige Verhalten des über „Unterjochung Bulgariens durch Rom" jammernden Hl. Synods wird von der Mehrheit der Bevölkerung abfällig beurteilt. Von dem Besuche des Königs Boris bei Pius XI. erhoffen die Katholiken eine Beschleunigung der Wiederannäherung zwischen Bulgarien und dem Hl. Stuhl, die baldige Aufnahme regelmäßiger diplomatischer Beziehungen.

3. *Der Hl. Stuhl, die französischen Laiengesetze und die „Action Française". Des Kardinals Billot Verzicht auf den Purpur.* In seiner Auseinandersetzung mit dem „Osservatore Romano" bemerkt *Arnaldo Mussolini* im „Popolo d' Italia" (23. Sept.) ironisch, innerhalb zwanzig Jahren sei die Kirche vom Martyrium der Combesschen Politik zur Verherrlichung der Politik von Briand übergegangen. Auf dem religiösen Gebiet dürfe man, ohne inquirieren zu wollen, fragen, ob Maglione in Paris den Statthalter Christi, der Liebe, des Glaubens vertrete oder einen Souverän dieser Welt, der Diplomatie treibe zur Unterstützung einer Partei in einem historischen Streit um Recht, Privileg und Leben. — Eine taktlose Anspielung auf das entschiedene, zielbewußte Vorgehen des Hl. Stuhles gegen die Action Française, das bekanntlich von gewisser Seite politischen Beweggründen zugeschrieben wurde.

Wiewohl diese Glosse keine Antwort verdiente, wollte doch das vatikanische Blatt die Gelegenheit benützen, um wieder einmal den päpstlichen Standpunkt zu präzisieren. In dem Leitartikel „La questione romana" (15. Oktober) liest man: „Alle Päpste von der Zeit Leos XIII. an bis heute haben die Laiengesetze (in Frankreich) verurteilt; aber kein Papst hat sie so ausdrücklich und mit solchem Nachdruck verurteilt wie gerade S. H. Pius XI. vor drei Jahren und bei jeder Gelegenheit, und diese Verurteilung bleibt immer bestehen und ist unwiderruflich. Wenn der Hl. Stuhl in diplomatische Beziehungen mit der französischen Regierung getreten ist, so geschah dies nicht, weil er diese Gesetze irgendwie guthieß, sondern weil er auf diese Weise mit einiger Hoffnung auf Erfolg versuchen konnte, etwas aus so großem Ruin zu retten und außerdem nach dem Weltkrieg zum Weltfrieden beizutragen, der zu den höchsten Interessen auch der Religion gehört . . . Der Hl. Stuhl hat die ‚Action Française' verurteilt, aber nicht um der Politik Briands (wie Herr Arnaldo Mussolini durchblicken läßt) einen Gefallen zu erweisen, und auch nicht weil sie monarchisch ist; wohl aber einzig und allein aus höchst religiösen Gründen, wie es der Hl. Stuhl öfters mit viel Klarheit dargelegt hat in den Akten seiner Kongregationen und S. Heiligkeit selbst in den sehr wichtigen Dokumenten . . ."

Es scheint, daß manche französische Katholiken sich immer noch nicht entschließen können, die notwendigen Konsequenzen aus den kirchlichen Maßnahmen gegen die *„Action Française"* zu ziehen. Sie müßten doch einsehen, daß Charles Maurras und Léon Daudet möglichst ungeeignet sind als Lehrmeister der katholischen Jugend. Es mag freilich schwer sein, sich von faszinierenden Führern zu trennen, die sich während Jahr-

zehnten, ungestört von der kirchlichen Autorität, betätigen durften. Viel bemerkt wurde das Hirtenschreiben, das der Erzbischof von Lyon, Kardinal *Maurin*, Ende November nach seiner Rückkehr aus Rom an seine Diözesanen richtete. Es heißt darin: „Die Schule der ‚Action Française', in der die Katholiken die Mehrheit bilden und der zahlreiche junge Leute angehören, hat als Lehrmeister und Direktoren zwei arg kompromittierte Schriftsteller, der eine hinsichtlich des Glaubens, der andere hinsichtlich der Sittenlehre. Darin liegt nach dem Urteil Sr. Heiligkeit eine Anomalie, die aufhören, eine Gefahr, die beseitigt werden muß. Die Verurteilung wird so lange nicht rückgängig gemacht werden können, als die Zeitung und die Liga dem direkten Einfluß dieser Leiter unterstehen. Dagegen würde mit einem Direktionswechsel alles ausgeglichen werden können. Selbstverständlich müßten die Anwürfe gegen den Hl. Stuhl unterbleiben; man müßte sich davor hüten, die Kirche zu kompromittieren, indem man sie einer Partei zu verschreiben und für sich selber gewissermaßen das Monopol der Verteidigung der Religion zu beanspruchen sucht . . ." Demnach wäre eine baldige Erledigung der peinlichen Angelegenheit möglich, wenn die beiden Hauptführer sich zurückziehen könnten und wollten. Das scheint indes ausgeschlossen. Besonders L. Daudet gebärdet sich immer rabiater gegenüber dem Hl. Stuhl.

Die Fälle von Demission eines Kardinals sind äußerst selten. Aus dem vorigen Jahrhundert ist ein solcher bekannt. 1838 gab Papst Gregor XVI. dem Drängen des damals 52jährigen Kardinals Carlo Odescalchi aus fürstlicher Familie nach, der den Purpur mit der Novizenkutte der Gesellschaft Jesu vertauschte. Der Name dieses heiligmäßigen Kirchenfürsten, der Bischof von Sabina, Vizekanzler und Kardinalvikar von Rom war, steht in goldenen Lettern in der Geschichte der deutschen Nationalstiftung von Campo Santo in Rom, die er unter schwierigen Verhältnissen in jeder Weise begünstigt hat.

Größtes Aufsehen erregte vor einigen Monaten der Verzicht des Kardinals *Louis Billot*. Diesem am 12. Jänner 1846 in Sierck (Lothringen) geborenen, um die theologische Wissenschaft höchst verdienten französischen Jesuiten war am 27. November 1911 der Purpur zuteil geworden. Eine Zierde des Hl. Kollegiums, hat er auch weiterhin viel wertvolle Arbeit geleistet. Sein Ausscheiden wurde daher in weiten kirchlichen Kreisen tief bedauert. Er soll, so war in der Presse zu lesen, seit Jahren den Wunsch geäußert haben, als einfacher Ordensmann sein Leben zu beschließen. Dagegen sind viele, und zwar nicht nur solche, die der Kirche fernstehen, überzeugt, daß Billots Rücktritt eine Folge seiner Haltung gegenüber der A. F. ist; er habe, heißt es, kein Hehl daraus gemacht, daß das scharfe

Vorgehen gegen die in höheren Schichten der französischen Bevölkerung fest verankerte Organisation ihm inopportun erscheine, weil sie als politischer Akt gedeutet würde, und daraufhin sei ihm nahegelegt worden, zu demissionieren. Daß Billot die heidnische Weltanschauung Ch. Maurras' ebenso beurteilt wie der Papst, daran zweifelt niemand. P. Le Floch aus der Kongregation vom Heiligen Geist mußte sein Amt als Rektor des römischen Séminaire français aufgeben, weil er infolge seiner Ansichten über die A. F. das Vertrauen des Hl. Vaters nicht mehr besaß. Er behauptet in einem angeblich ohne sein Wissen veröffentlichten Brief, aus denselben Gründen wie Kardinal Billot demissioniert zu haben. Die „Croix" vom 4. November enthält folgendes Schreiben des Jesuitengenerals *P. W. Ledochowski:* „Kürzlich veröffentlichten einige Zeitungen, der hochw. P. Billot habe die Bewegung der ‚Action Française' unterstützt und tue es noch. Diese Behauptung ist nicht richtig und ich erachte es als meine Pflicht, Sie um Veröffentlichung eines Protestes zu bitten, den ich der Wahrheit und dem Ansehen des verehrten Ordensmannes schulde. Seit P. Billot vom Hl. Vater die Ermächtigung erlangt hat, die Kardinalswürde abzulegen, hat er sich in vollständiger Einsamkeit, wie er sie gewünscht und verlangt hatte, abgeschlossen. Ganz sich dem Gebet und seinen theologischen Studien widmend, befaßt er sich nicht mit Politik. Er tut nichts, was dazu berechtigt, ihn als Stütze der Bewegung der ‚Action Française' hinzustellen, deren Blatt er nicht einmal liest." — In der Stille des Jesuitenklosters von Galloro (Albanergebirge) wird der große Gelehrte und treue Sohn des hl. Ignatius nunmehr seine letzten Tage verbringen.

Die päpstliche Allokution des Geh. Konsistoriums vom 19. Dezember erwähnte das Ausscheiden Billots aus dem Hl. Kollegium. Pius XI. betonte, derselbe habe für seine Bitte, den Purpur abzulegen und wieder einfacher Jesuit zu werden, dermaßen edelsinnige und geistige Beweggründe, und zwar unter solch schwerwiegenden Umständen vorgebracht, daß der Papst, nachdem er alles unter Gebet reiflich erwogen, nicht umhin konnte, die Demission anzunehmen. Hierin habe er in vollem Einverständnis mit dem Kardinal-Staatssekretär und dem Generaloberen der Gesellschaft Jesu gehandelt, so daß diese Angelegenheit am 21. September endgültig erledigt werden konnte. — Am 24. Dezember, beim Empfang der Kardinäle zur Weihnachtsgratulation, berührte der Hl. Vater u. a. die religiöse Lage in Frankreich und beklagte die Haltung jener, die nicht müde werden, ihm politische Absichten zu unterschieben. Mit Nachdruck erklärte er, nie hätten politische Motive sein Denken, sein Handeln beeinflußt.

4. *Vom Katholizismus in Polen.* Aus Polen kommen immer wieder erfreuliche Meldungen, bezeichnend für den Aufschwung des religiösen Lebens. Wenn trotz aller Schicksalsschläge das polnische Volk seinen Glauben bewahrt hat und dem Hl. Stuhl treu geblieben ist, so hat man daraus nicht mit Unrecht geschlußfolgert, daß die Polen gleichsam von Natur aus katholisch sind. Die jetzige Republik besteht aus drei Teilen, die lange einer Fremdherrschaft unterworfen, eine verschiedenartige Entwicklung genommen haben. In Galizien stand die Wirksamkeit des katholischen Klerus unter dem Einfluß österreichischer Faktoren. Die zu Rußland gehörigen polnischen Landschaften wurden in religiöser Hinsicht schlimm behandelt. Die preußische Regierung germanisierte und protestantisierte. Aber in Polen blieb der katholische Geist lebendig, der das alte Reich zu einem Bollwerk gegen die Türken wie gegen Reformation und Schisma, zu einer Schutzwehr des Abendlandes gemacht hatte. Wirksam und von glühendem Eifer erfüllt, kann die Seelsorgsarbeit des polnischen Klerus heute beinahe als vorbildlich gelten. Auf die Universitätsjugend gewinnen die religiösen Ideale immer größere Macht.

Der vom 28. September bis 2. Oktober in Posen unter dem Protektorate des Kardinals Hlond, Erzbischof von Gnesen-Posen und Primas von Polen, abgehaltene *Internationale akademische Missionskongreß* war wohl die glanzvollste Tagung dieser Art in unserer Zeit. Fast durchwegs auf dem Boden der akademischen Missionsbewegung gewachsen, haben diese Kongresse in den betreffenden Ländern das gesamte Missionswesen mächtig gefördert, so 1924 der österreichische in St. Gabriel bei Wien, 1925 der ungarische zu Budapest, 1926 der böhmisch-tschechische zu Leitmeritz. Das gilt in besonderem Maße von dem diesjährigen polnischen in Posen. Wie P. Anton Freitag S. V. D., der selber auf diesem Missionskongreß in vielbeachteter Weise zu Wort kam, in der „Allgemeinen Rundschau" (Nr. 43) bemerkt, mußte Polen sozusagen ein heimatliches Missionswesen erst aus dem Boden stampfen. Dank allseitigen gewaltigen Anstrengungen konnte der Kongreß auf einem bodenständigen polnischen Missionswesen aufgebaut werden. Nachdem die Studenten fast aller Hochschulen Missionsstudienzirkel gebildet hatten, wurde ein gemeinsamer akademischer Missionsverband geschaffen. 4500 Geistliche sämtlicher Diözesen ließen sich in die „Unio Cleri pro missionibus" aufnehmen. Die Marianischen Kongregationen boten der Jugend, besonders der werktätigen, ihre Missionsrichtlinien. Andere Organisationen wandten sich in dieser Beziehung der Lehrer- und der Frauenwelt zu. Gesteigerte Propaganda brachte den allgemeinen Missionsvereinen der Glaubensverbreitung und der Hl. Kindheit starken Zuwachs;

desgleichen blühte die Petrus-Claver-Sodalität empor. Neunzehn polnische Zeitschriften stehen ganz oder teilweise im Dienste der Missionen. Der Priestermissionsberuf ist das Ziel von tausend Jünglingen in 16 Studienanstalten, und in den Niederlassungen der Salesianer sind es ihrer mindestens ebenso viele.

Der akademische Missionskongreß Polens, dessen Vorbereitung allein schon eine Quelle reichen Segens war, gestaltete sich zu einem ungemein erhebenden Schauspiel. Mit dem Kardinal Hlond nahmen 15 polnische Bischöfe sowie einige Oberhirten aus Rumänien, Finnland, Malta, Frankreich, Samoa u. s.w. daran teil. Universitätsprofessor Dr Dembinski führte den Vorsitz. Es kann hier nicht auf die lange Reihe bedeutender Vorträge und Reden, gehalten in polnischer, französischer und deutscher Sprache, näher eingegangen werden. Erwähnt sei nur, daß Titularbischof Baudrillart, Rektor des Pariser Institut Catholique, die große Rede des Begrüßungsabends hielt und darin ein treffliches Bild vom historischen Werdegang der katholischen Weltmission entwarf. Dabei rückte er mit voller Objektivität auch den deutschen Anteil in helles Licht. Überhaupt beherrschte wirklich katholische Einmütigkeit, echt apostolischer Geist die Verhandlungen, zu denen Polen, Deutsche, Franzosen und Vertreter fast aller Länder Europas sich eingefunden hatten. Alle fühlten sich nur als Katholiken und Missionsfreunde. Das ist der Sieg, der die Welt überwindet: unser Glaube!

Am 1. September abends fand zu Posen die feierliche Überführung der Überreste des *Kardinals Ledochowski* (1822—1902) in die Kathedrale statt. Aufrecht, unbeugsam gegenüber den preußischen Kulturkampfgesetzen, war er als Erzbischof von Gnesen-Posen 1874 eingekerkert und für abgesetzt erklärt worden. Pius IX. verlieh ihm den Kardinalspurpur. Nach zwei Jahren in Freiheit gesetzt, nahm Ledochowski bleibenden Aufenthalt in Rom. Er starb dort als Präfekt der Propaganda. 25 Jahre nach seinem Tode ist nun sein letzter Wunsch, im Posener Dom zu ruhen, verwirklicht worden. In dem schier endlosen Geleitzug, der sich durch die hell erleuchteten, fahnengeschmückten Straßen bewegte, schritten die bischöflichen Kongreßteilnehmer mit Mitra und Stab. Am Portal der Kathedrale erwartete Kardinal Hlond die irdische Hülle seines großen Vorgängers. Das gläubige Volk betete die ganze Nacht am Sarge des hochverehrten Oberhirten, an dem verblendete Vertreter der Staatsomnipotenz sich vergriffen haben. Am folgenden Morgen zelebrierte der Kardinal einen pontifikalen Trauergottesdienst; Msgr. Lisiecki, Bischof von Kattowitz, hielt eine Gedächtnisrede auf den charakterfesten Kirchenfürsten und sprach die Hoffnung aus, daß das polnische Volk stets bereit

sein werde, für die höchsten religiösen Güter alles hinzugeben.

In der Person des noch jungen Salesianers, Kardinal *Hlond*, besitzt Polen einen Primas mit scharfem Weitblick und ungewöhnlicher Tatkraft. Einem Mitarbeiter des englischen katholischen Wochenblattes „The Universe" sagte er im September: „Seid um den Frieden besorgt! Das ist die Botschaft, die ich den englischen Katholiken übermitteln möchte. Vermeidet allen übertriebenen Nationalismus. Gedenket, daß der Nationalismus durch das Recht begrenzt werden muß und daß, wie es einen erlaubten Nationalismus gibt, ein im Königtum Christi begründeter Internationalismus wünschenswert ist. Seid um den Frieden besorgt! Stiftet Frieden, stiftet Frieden, und nochmals: Stiftet Frieden! Das ist die Lehre, deren Durchführung auch wir selbst uns in Polen als Aufgabe gestellt haben." — Friedenstiftende Bemühungen sind gewiß dort nicht überflüssig, seitdem reguläre polnische Truppen im Oktober 1920 Wilna besetzt haben. Ist auch jetzt endlich der Kriegszustand zwischen Polen und Litauen aufgehoben, so harrt doch noch die Frage von Wilna einer friedlichen Lösung.

Die Organisierung der Katholischen Aktion in Polen, zu welcher der Erzbischof von Warschau, Kardinal Kakowski, die Initiative ergriff und deren Richtlinien 1926 vom ersten allgemeinen Katholikentag in Warschau festgelegt wurden, wird im Sinne der italienischen „Azione Cattolica" zielbewußt durchgeführt. — Mitte November ließ Kardinal Hlond in Posen Seelsorgekurse abhalten, die von 400 Priestern besucht waren. In den einzelnen Diözesen werden längere Instruktionskurse für die Leiter der katholischen Jugendvereine veranstaltet. Erfreuliche wissenschaftliche Bestrebungen auf religiösem Gebiet sind zu verzeichnen. Polen hat gegenwärtig drei theologische Enzyklopädien. Prof. Michalski in Warschau widmet sich mit tüchtigen Mitarbeitern einer neuen Bibelübersetzung. Auch wird unter Leitung des Bischofs von Kattowitz eine polnische Bibliothek der Kirchenväter besorgt. Es gibt zwei große theologische Revuen. Leopol und Krakau besitzen theologische Fakultäten mit Konvikten. In Warschau, Lublin und Wilna wurden ebenfalls theologische Fakultäten eröffnet. Das Klosterleben blüht. Die Wallfahrten von Czenstochau und Wilna nehmen ständig an Ausdehnung zu. In Czenstochau, durch das Konkordat mit Polen Sitz eines Bischofs, nahm Msgr. Kubina, der Oberhirt dieses neuen Bistums, vor einigen Wochen die Konsekration seiner neuen Kathedrale vor; sie faßt 13.000 Personen. Unter den Polen der Vereinigten Staaten wurde für diesen Bau eine Viertelmillion Zloty gesammelt.

Aus dem Heiligen Lande.

Jahresrundschau 1927.

Von *P. Fr. Dunkel C. M.*

Das Jahr 1927 wird wohl bei den Meisten im Heiligen Lande als ein Jahr des Unglücks für Palästina in Erinnerung bleiben. Am 11. Juli, 3 Uhr 5 Minuten nachmittags, wurde Jerusalem und ganz Palästina von einem starken Erdbeben heimgesucht. Es dauerte etwa 7 Sekunden; doch diese wenigen Sekunden genügten, das ganze Land in großen Schrecken zu setzen, den Tod vieler hunderte Menschen zu verursachen und großen Sachschaden anzurichten. Nach den offiziellen Berichten der Regierung betrug die Zahl der Toten 269, die der Verwundeten 806. Am schlimmsten machte sich der Stoß in Nablus fühlbar, wo 450 Familien obdachlos wurden. Desgleichen in Reineh bei Nazareth, wo von 200 Häusern 170 zerstört wurden, sowie in Lydda, wo 72 Prozent der Häuser unbewohnbar sind. Die Not im Lande war groß und sofortige Hilfe war notwendig. Das unter Colonel Symes sogleich in Angriff genommene Komitee zur Hilfe für die Erdbebenbeschädigten brachte in kurzer Zeit über 20.000 Pfund auf. Hauptsorge der Regierung war, noch vor Beginn des Winters in den am stärksten heimgesuchten Ortschaften Holzbaracken zur Unterkunft der Obdachlosen zu errichten.

Auch das Lateinische Patriarchat wurde in vielen seiner Missionsstationen schwer heimgesucht. Der Gesamtschaden wird auf etwa 20.000 Pfund geschätzt.

Die Zahl der *Pilger* nach dem Heiligen Lande nimmt mit jedem Jahre zu. Aus allen Weltteilen, Völkern und Nationen kamen auch in diesem Jahre zahlreiche Pilgerscharen, besonders um die Osterzeit, zum Heiligen Grabe, oft mit ihren Bischöfen an der Spitze. Aus Deutschland und Österreich allein kamen wohl sechs bis sieben verschiedene Gruppen. Der Gedanke einer Volkswallfahrt, der von Bayern aus angeregt wurde, mußte aber aufgegeben werden. Die Zeit dafür scheint noch nicht gekommen und es kann wohl auch in den nächstkommenden Jahren kaum an eine Erneuerung der Volkswallfahrten ins Heilige Land im Stile der Vorkriegszeit gedacht werden. Dafür ist die Geldknappheit überall, und besonders in jenen Kreisen, die bei einer Volkswallfahrt vor allem in Betracht kommen, noch zu groß, so daß die Meldung von mehreren Hundert Pilgern vorläufig noch ausgeschlossen erscheint.

Nicht weniger stark war der Andrang der *Touristen* in der ersten Hälfte des Jahres. Wie gewöhnlich eröffnete Amerika die Reisesaison. Diesmal kamen als erste schon im Jänner die

400 Studenten und Professoren der sogenannten „amerikanischen schwimmenden Universität". Ihnen folgten noch öfters größere Gruppen von Touristen, die meist aber nur zwei Tage blieben. Selbst unter den Protestanten aller Länder ist das Wallfahren nach dem Heiligen Lande in Übung gekommen, besonders unter den Anglikanern. Alljährlich kommen sie jetzt nun schon mehrere Jahre hindurch meist in kleineren oder größeren Gruppen, aber stets in Begleitung einiger Bischöfe. Sie bewerben sich bei diesen Gelegenheiten auffallend um die Gunst der orthodoxen Griechen und deren Patriarchen in Alexandrien und Jerusalem. Selbst der ökumenische Patriarch von Konstantinopel, Basilios II., sandte dieses Jahr den anglikanischen Jerusalempilgern seinen Segen.

Die orthodoxen Griechen, die ihren mächtigen Schützer und Helfer, Rußland, verloren haben, sehen diese Bewerbungen nicht ungern und tun den Anglikanern auch in manchen Dingen den Gefallen, sie als „gleichberechtigte Brüder" anzuerkennen. So legte am 22. August der orthodoxe Bischof Kleophas von Nazareth in Beisan, im oberen Jordantale südlich vom See Genesareth, feierlich den Grundstein zu einer neuen orthodoxen Kirche. Die Kirche wird auf Kosten der Kirche von England und der amerikanischen Episkopalkirche erbaut. Ein Vertreter des englischen Bischofs in Jerusalem, Mac Innes, wohnte dieser Feier bei. Hiebei wurde besonders betont, daß die neue Kirche den Griechen und Anglikanern gemeinsam gehören werde. Wir hätten dann also die erste „anglikanisch-orthodoxe" oder „orthodox-anglikanische" Kirche in Palästina als Wahrzeichen der Verbrüderung beider Kirchen! Am meisten aber freuen sich die Anglikaner über die Anerkennung ihrer Weihen durch den orthodoxen Patriarchen Damianos von Jerusalem. Bekanntlich erließ dieser Patriarch im Jahre 1923 ein Schreiben an den Erzbischof von Canterbury, worin er die Gültigkeit der anglikanischen Weihen anerkannte. Er bedachte dabei freilich nicht, daß er 16 Jahre zuvor auf dieselbe Frage feierlich eine gegenteilige Antwort gegeben hatte. Als nämlich um diese Zeit die Anglikaner in ihrer Hoffnung auf Anerkennung ihrer Weihen von Rom sich getäuscht sahen, wandten sie sich 1907 durch den damaligen englischen Bischof Dr Blyth in Jerusalem an die orthodoxe Kirche von Jerusalem mit derselben Bitte um Anerkennung. Der Patriarch Damianos versammelte seine Synod und legte den Erzbischöfen und Bischöfen diese heikle Frage vor. Man erwog und studierte sie reiflich und nahm sich hinreichend Zeit dazu. Man holte sogar zur besseren Klärung der Frage die Meinung verschiedener großer Gottesgelehrter ein und kam zuletzt zu folgendem Urteil: „Es hat sich klar erwiesen aus kanonischen und anderen Gründen, daß es unmöglich ist,

die anglikanischen Weihen und die anglikanische Taufe als vollgültig anzuerkennen, da diese beiden Sakramente in der anglikanischen Kirche nach einer, nur dieser Kirche eigenen, Methode gespendet werden." Ferner erklärte die Synode, daß der Patriarch von Jerusalem allein mit seiner Synode keine kompetenten Richter in dieser Frage sein könnten, darüber zu entscheiden stehe nur der orthodoxen Gesamtkirche zu. Dies Urteil wird wohl auch noch heute zu gelten haben, und da es in direktem Widerspruch mit der neuesten Erklärung des Patriarchen steht, so ist diese Erklärung von 1923 dadurch von selbst gerichtet und wird auch in orthodoxen gläubigen Kreisen als wertlos und nichtig angesehen. Die Erklärung, die 1923 dem Erzbischof von Canterbury zunächst telegraphisch mitgeteilt wurde, hat folgenden Wortlaut: „Wir haben die Freude, Euer Gnaden mitteilen zu können, daß die Heilige Synod unseres Patriarchates in mehreren Sitzungen die Frage der anglikanischen Weihen untersucht und beschlossen hat, von orthodoxem Standpunkt aus deren Gültigkeit anzuerkennen. Patriarch Damianos." In einem kurz darauf folgenden Schreiben, das der Patriarch am nächsten Tage (27. März 1923) nachsandte, sagt er, daß die anglikanischen Weihen von der orthodoxen Kirche für ebenso gültig angesehen werden „wie die Weihen der römischen Kirche". Wenn man erwägt, daß die orthodoxen Griechen die Taufe der Lateiner nicht als gültig ansehen (Lateiner und Protestanten werden beim Übertritt zur orthodoxen Kirche noch einmal getauft und gefirmt: Siehe S. 48 der Quartalschrift v. J. 1927), so kann man verstehen, daß die Freude der Anglikaner keine ungetrübte und reine sein kann.

Die gewaltige Masseneinwanderung der *Juden* im Jahre 1925 (etwa 35.000 bis 40.000) rief eine starke Krisis und Arbeitslosigkeit im Heiligen Lande hervor, so daß man zunächst die Einwanderungserlaubnis beschränkte. So wanderten im Jahre 1926 nur rund 13.000 Juden ein. Da aber zur selben Zeit 7300 auswanderten, ergab sich für 1926 eine Gesamteinwanderung von nur 5700. Da ferner die Arbeitslosigkeit und mit ihr die Not immer größer wurde, gestaltete sich das Jahr 1927 zu einem „Jahre des Auszuges aus Palästina". Die Zahl der Auswanderer ist bedeutend größer als die der Einwanderer in diesem Jahr. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß die Zahl der Ausgewanderten die der Eingewanderten um wenigstens 5000 übersteigt. Es sind meistens arme, in ihren Erwartungen getäuschte Juden, die dem Heiligen Lande verzweifelt wieder den Rücken kehren; aber auch größere Unternehmer schlossen ihre Fabriken. Augenblicklich spricht man sogar von der Schließung der Kunstschule „Bezalel". Trotz aller Anstrengungen von zionistischer Seite gibt es eben noch viele

Tausende Arbeitsloser, die viel Geld kosten. So zahlt die zionistische Exekutive wöchentlich an die Arbeitslosen in Tel-Aviv 1000 Pfund. Wahrlich eine starke Belastung! Als man in den letzten Wochen den Versuch machte, diese Summe auf 700 Pfund herabzusetzen, erhob die Arbeiterorganisation energisch Einspruch und wies darauf hin, daß diese Kürzung undurchführbar sei. Am 16. Oktober kam es deshalb zu einer öffentlichen Kundgebung der Arbeitslosen. Es kam zu Verhandlungen, worin die Arbeiterführer betonten: „Wir verlangen keine Liebeserklärungen, wie sie in letzter Zeit üblich geworden, sondern Taten. Die Arbeiter wollen keine Unterstützung, sondern Arbeit. Solange aber keine Arbeit vorhanden sei, bleibe man auf Unterstützungen angewiesen, die dann aber auch in ausreichendem Maße erfolgen müssen." — Darauf gab Dr Weizmann die Zusicherung, daß die 1000 Pfund wöchentlich ausgezahlt werden würden. Wie lange jedoch die zionistische Exekutive diese beträchtliche Belastung aushalten kann, bleibt abzuwarten. Eine Besserung in den ersten Monaten scheint ausgeschlossen. Die in Jerusalem, Haifa und Afule übernommenen Arbeiten sind fast vollendet und dann wird auch hier das Gespenst der Arbeitslosigkeit wieder auftauchen. Man kann daher verstehen, wenn alle sehnsüchtig auf den Beginn des geplanten Hafenbaues in Haifa warten, an dem man wenigstens einige Tausend Arbeiter für eine Zeit von zwei Jahren zu beschäftigen hofft. Soll doch der Hafen sich von Haifa bis gegen Akko zu erstrecken und etwa 10 Millionen Pfund kosten. Fast täglich werden die Arbeiter mit der Aussicht auf baldigen Beginn getröstet, etwas Bestimmtes darüber weiß aber niemand. Nicht weniger große Hoffnung setzt man auf die Ausführung des Ruthenbergschen Planes. Die Ruthenberg-Gesellschaft wurde nämlich in diesem Jahre ermächtigt, zur Durchführung der Elektrifizierung Palästinas Stauanlagen überall, wo es ihr nützlich erscheint, anzulegen. Insbesondere steht ihr die Ausnützung des Jordans, des Yarmuk und all ihrer Nebenflüsse in Palästina, wie in Transjordanien zu. Die Arbeit zu diesem gewaltigen Unternehmen muß innerhalb eines Jahres begonnen werden und soll in fünf Jahren zu Ende geführt werden. Diese Arbeiten werden zweifellos einer großen Anzahl Arbeitern Beschäftigung geben. Deshalb lassen sich auch die Zionisten, trotz der augenblicklichen trübseligen Lage des national-jüdischen Siedlungswerkes in Palästina nicht entmutigen, und sie erblicken schon in der Aussicht auf den baldigen Beginn dieser beiden großen Unternehmungen eine leichte Wendung zum Bessern.

Das verflossene Jahr brachte dem Heiligen Lande auch *allerlei Neues*. So zunächst neben den *neuen Postmarken* auch *neues Palästina-Geld*. Am 1. November wurde das bisher übliche

ägyptische Geld eingezogen und an seine Stelle trat das Palästina-Pfund, das im Werte gleich einem englischen Pfund ist. Es ist aber wie das ägyptische in 1000 mils geteilt. So gibt es Kupfermünzen von 1 und 2 mils, durchlöcherte Nickel- von 5, 10, 20 mils und Silbermünzen zu 50 und 100 mils. Dann kommen die Papiernoten von 1, 5, 10, 50 und 100 Pfund in drei Aufschriften: englisch, arabisch und hebräisch. Das Volk begegnete anfangs dem neuen Gelde mit einem gewissen Mißtrauen. Durch die strengen Vorschriften der Regierung aber, sowie durch die Versicherung, daß das neue Geld auf gleichem Fuße wie das englische stehe, gewöhnte man sich langsam daran. Ein schönes arabisches Wortspiel bezeichnet so recht die Stimmung, mit der man dem neuen Gelde entgegenkam. „Wie heißt das neue Palästina-Geld?" So frägt Ali seinen Freund Achmed. Antwort: „Wenn es Gold ist, heißt es: ‚Fulûs' (Geld), und wenn es Papier ist, heißt es: ‚Falâs' (eigentlich: iflâs, d. h. Bankerott)." Auch das Ostjordanland nahm das neue Palästina-Geld an. Die Bevölkerung hat aber ein Jahr Zeit zum Umtauschen des ägyptischen Geldes gegen das palästinische. Die Regierung behielt sich jedoch das Recht vor, in Zukunft selbst eigenes Geld schlagen zu dürfen, wenn sie es für angebracht erachtet.

Auch mit einem *neuen Gesetzentwurf* über das Erziehungs- und Schulwesen wurden wir noch vor Jahresschluß beglückt, der der Regierung die Oberaufsicht über alle Arten Schulen zuspricht. Zu jeder Zeit können die Schulen von einem Bevollmächtigten der oberen Schulbehörde und von den Beamten der Gesundheitsbehörde besucht und nachgesehen werden, ob alles in Ordnung ist. Nur solche Schulen dürfen bestehen, die von der Regierung anerkannt und eingetragen worden sind. Keiner darf lehren, der nicht ein Lehrerzeugnis hat. Der Direktor der obersten Schulbehörde hat das Recht und die Pflicht, diese Lehrerzeugnisse nachzuprüfen und zu entscheiden, ob es genügend ist oder nicht, und dementsprechend kann er dann die Erlaubnis zum Lehren erteilen oder verweigern. Ferner erkennt der neue Gesetzentwurf die Stadträte der Gemeinde und die lokalen Gemeindeverwaltungen als Schulbehörden an mit dem Rechte, eine lokale Steuer zu erheben. — Diese Verordnung trägt bis jetzt weder Datum noch Unterschrift, ist also vorläufig nur ein Versuchsballon, um zu sehen, wie die Schulen der verschiedenen Nationen und Konfessionen sich dazu stellen werden. Frankreich, Italien und der lateinische Patriarch sollen schon Einspruch dagegen erhoben haben; alle sind darin einig, daß der Entwurf, so wie er jetzt ist, unmöglich angenommen werden kann, und man bezweifelt, ob die Regierung überhaupt das Recht habe, solche einschneidende Veränderungen des „an-

erkannten Status quo" vorzunehmen. Wie dem auch sei, das ist sicher, wenn diese Verordnung durchgehen sollte, dann würde die oberste Schulbehörde der Regierung uneingeschränkte Rechte der Beaufsichtigung, Bestätigung und Schließung der Privatschulen aller Gemeinschaften haben. Die Folgen eines solchen Gesetzes für Palästina wären dann gar nicht abzusehen.

Wenden wir uns jetzt zum Gebiete der *Ausgrabungen*. Auch in diesem Jahre haben die verschiedenen archäologischen Institute und Altertumsfreunde ihre Forschungen auf dem Gebiete der Ausgrabungen fortgesetzt. Schon seit 1921 arbeitet im oberen Jordantale, südlich des Sees Genesareth die Pensylvania-Universität *in Beisan* und noch ist kein Ende dieses großen und kostspieligen Unternehmens abzusehen. Die Schuttmassen dieses alten Ruinenhügels bestehen aus acht Schichten, angefangen von der arabischen Periode (636 n. Chr.) bis zur Zeit 1500 v. Chr. Die Funde, die gemacht wurden, bestätigten den aus literarischen Quellen schon bekannten großen Einfluß, den Ägypten in jener Zeit auf Palästina ausübte.

Im alten Sichem, bei Nablus, setzte Prof. Dr Sellin seine Ausgrabungen fort. Sie ergaben, daß das südliche Alt-Sichem noch ein beträchtliches Stück in das heutige Dorf Balata hineinragt und die alte Stadtmauer in der nächsten Nähe der Quelle läuft. Prof. Dr Sellin hofft im nächsten Jahre den ganzen Hügel schichtweise abzutragen, ähnlich wie es die Amerikaner in Tell el Mute sellin, Megidde, tun.

Die Engländer nahmen ihre Ausgrabungen *auf dem Ophel* in diesem Jahre auf einem anderen Felde in Angriff und fanden Überreste aus der Zeit der Kaiserin Eudokia (5. Jahrhundert). Zuletzt fand man Mauerreste von 7 *m* Dicke. Dr Crowfort, Direktor der britischen Schule und Leiter der Ausgrabungen, vermutet in diesen Mauerresten Ruinen der Stadtmauer aus der Makkabäerzeit.

Das Rätsel der alten Ruinen von Ramet el Chalil bei Hebron hat P. Dr Evarist Mader allem Anscheine nach gelöst. Die Ausgrabungen, die er in diesem Jahre dort vornahm, ergaben Überreste der Modestus-Kirche und der noch älteren Konstantins-Basilika, von der der Pilger von Bordeaux im Jahre 333 berichtet, daß sie auf der Stelle erbaut wurde, wo die Terebinthe stand, unter der der Patriarch Abraham zeltete und die drei Männer bewirtete, von denen einer Jahwe selbst war. Doch scheint dieser Konstantinische Bau schon einen noch älteren vorgefunden zu haben; das beim Bau der Basilika verwandte ältere Material läßt vermuten, daß schon Herodes der Große seine Aufmerksamkeit dieser Stätte der Terebinthe zugewandt hat.

Am 15. September kehrte P. Pascal Robinson O. F. M., Apostolischer Visitator in Palästina, nach fast viermonatlicher Abwesenheit von Rom nach Jerusalem zurück. Er war unterdessen in Rom am 24. Juni zum Erzbischof von Tyana geweiht worden. Msgr. Pascal Robinson wird seine Aufgabe in Palästina zu Ende führen und dann einen ähnlichen höheren Posten im nahen Orient erhalten. Seine Hauptaufgabe scheint die Regelung der katholischen Missionen in Palästina und dem Ostjordanlande zu sein. Die politischen Umwälzungen in Europa brachten auch gewaltige Änderungen im nahen Osten mit sich. Sie rüttelten die Orientalen auf und der Ruf: „Der Orient den Orientalen!“ wurde auch leider auf das kirchliche Gebiet übertragen und brachte die christlichen Gemüter in Aufregung. Die katholischen Griechen glauben, jetzt sei ihre Zeit gekommen, und verlangen den Orient gleichsam als ihr ureigenes Missionsgebiet. Die Lateiner, so sagen sie, seien doch hierzulande früher alle einmal Griechen gewesen und nur aus Mangel an griechisch-katholischen Priestern Lateiner geworden. Sie gehörten somit eigentlich zu ihnen. Auch seien jetzt, wo die griechisch-katholische Kirche selbst hinreichende Kräfte stellen könne, die Lateiner, besonders im Ostjordanlande, ziemlich überflüssig, zumal sie doch ein Fremdkörper seien. In jedem Orientalen, der zum lateinischen Ritus überging, sehen sie gleichsam einen Verlust ihrer eigenen Kirche. Sie geben vor, es sei augenblicklich eine starke Bewegung der schismatischen Griechen im Ostjordanlande zur katholischen Kirche hin, sie weigerten sich jedoch energisch, mit lateinischen Priestern in Verbindung gebracht zu werden. In ihrem Übereifer vergessen die katholischen Griechen ganz, daß diese Bewegung nicht erst von gestern oder heute ist, sondern schon viele Jahrzehnte sich geltend macht, und von den lateinischen Patriarchen von Jerusalem gehegt und gepflegt wurde, wie dies die blühenden Missionsstationen des Lateinischen Patriarchates daselbst beweisen. Sollten wirklich diese schismatischen Griechen, die katholisches Leben nur durch die lateinischen Missionäre kennen lernten, die die lateinischen Priester so oft baten, doch auch zu ihnen zu kommen und Missionsstationen und Schulen zu errichten, die selbst heute noch mit Vorliebe ihre Kinder in lateinische Schulen schicken, sollten sie wirklich sich so energisch weigern mit lateinischen Priestern in Verbindung gesetzt zu werden?! Und wenn ja, woher dieser plötzliche Wechsel der Gesinnung? — Nur eine ungesunde Konkurrenz in der Seelsorge konnte solche „korinthische“ Zustände schaffen (I. Cor 3, 3). Etwas weniger starres Festhalten an Nebensächlichem und stärkeres Betonen der Hauptsache tut not, damit die Schismatiker, die man zu gewinnen hofft, an der gegenseitigen Liebe und Hochschätzung

und dem gemeinsamen Zusammenarbeiten sehen, daß in der Tat kein wesentlicher Unterschied zwischen Griechen und Lateinern in der katholischen Kirche besteht, sondern daß die Kinder der beiden Riten vielmehr zu der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche gehören. Möge die Visitation des neuen Erzbischofs Msgr. P. Robinson mit dazu beitragen, diesen Geist katholischer Liebe und Eintracht zu wecken und zu mehren.

Auf dem Ölberge wurde der Wiederaufbau der alten „Eleona" in Angriff genommen. Bekanntlich soll an dieser Stelle, wo der Heiland einst seine Jünger belehrte und den Untergang Jerusalems verkündete, auf Betreiben des Erzbischofs von Toulouse, eine Votiv-Basilika des göttlichen Herzens Jesu errichtet werden. Der Heilige Vater Papst Pius XI. schenkte dem Erzbischof von Toulouse 75.000 italienische Lire für den Hochaltar der Votiv-Basilika auf dem Ölberge. Nachdem im Frühjahr dieses Jahres die Arbeiten begonnen, konnte am 28. September die Krypta der neuen Basilika durch den lateinischen Patriarchen Msgr. Aloisius Barlassina feierlich eingeweiht werden. Ein großer Teil der alten Paternoster-Halle mußte niedergerissen werden, da die Ruinen der alten Basilika aus dem 4. Jahrhundert sich bis tief in diese Hallen hinein erstreckten.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Wiederherstellung der ältesten Basilika der Verkündigung Mariens zu Nazareth haben in diesem Jahre begonnen. Zunächst arbeitet man an der Planierung des Geländes zwischen der St.-Josefs-Kirche und dem jetzigen Kloster und Sanktuarium der Verkündigung Mariens. Die neue Verkündigungs-Basilika, die auf den Fundamenten der alten Basilika erstehen soll, sowie die St.-Josefs-Kirche sollen mit dem ebenfalls neu zu bauenden Kloster (das alte steht dem Bau der neuen Basilika im Wege) durch einen Säulengang zu einem einheitlichen Ganzen verbunden werden.

Eröffnet wurde in diesem Jahre die neue italienische Kardinal-Ferrari-Hochschule in Jerusalem. Ebenso eröffneten die PP. Jesuiten bei Gelegenheit der 8. Heiligen-Land-Fahrt des päpstlichen Bibelinstitutes zu Rom das neue päpstliche Bibelinstitut in Jerusalem am 16. Oktober. Bei der Feier war zugegen der Gouverneur von Jerusalem, die Konsuln der verschiedenen europäischen Mächte, sowie die Oberen der verschiedenen geistlichen Anstalten Jerusalems. Von den 25 Teilnehmern der diesjährigen Studienfahrt des päpstlichen Bibelinstitutes (darunter zwölf teils frühere, teils jetzige Schüler des römischen Institutes) waren 1 Franzose, 2 aus Kanada, 2 Italiener, 4 Spanier, 5 Amerikaner, 7 Deutsche; ferner 1 Brasilianer, 1 Mexikaner und 2 aus Columbien. Alle diese Geistlichen,

Professoren und Ordensleute blieben einen vollen Monat im Heiligen Lande unter Leitung des P. Mallon S. J., Direktors des neuen Bibelinstitutes in Jerusalem.

Auch die Franziskaner eröffneten eine neue Bibelschule. Der Kursus dieses neuen Franziskaner-Bibelinstitutes soll vier Jahre umfassen. Die zwei ersten Jahre wird man höheren Studien in Rom obliegen, im internationalen Studienhause zu S. Antonio, die beiden letzten Jahre aber sind dem neuen Bibelinstitut in Jerusalem im Kloster der Geißelungskapelle vorbehalten. In diesem Jahre legten 9 Novizen der Franziskaner, die ihr Probejahr beendet haben, in Bethlehem ihre Gelübde ab. Neun andere erhielten das heilige Kleid und traten ins Noviziat ein.

Etwas bescheidener war die Eröffnung eines deutschen Werkes in Jerusalem in diesem Jahre. Neben dem St.-Paulus-Hospiz, das ebenfalls noch mehrere Jahre von der Regierung gemietet ist, wurde in einem kleinen Neubau im Garten des Hospizes das orientalische Institut der Görresgesellschaft eröffnet. Leiter des Institutes ist P. Evarist Mader. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande gewährte in dem kleinen erwähnten Neubau den Stipendiaten der Görresgesellschaft gastfreundliche Aufnahme.

Am 26. Oktober wurden im lateinischen Patriarchate zwei neue Priester geweiht, ein Engländer und ein Neuseeländer. Im ganzen wurden in diesem Jahre sieben neue Patriarchatspriester geweiht. Die Lücken, die der Krieg in die Reihen der Patriarchatspriester gerissen hat, füllen sich so, Gott sei Dank, langsam wieder.

Nach langen Jahrhunderten hat das Heilige Land zum ersten Male wieder Aussicht auf die Seligsprechung eines seiner Kinder. Es ist die ehrwürdige Dienerin Gottes Schwester Maria von Jesus dem Gekreuzigten aus dem Karmeliterinnenkloster zu Bethlehem. Sie wurde am 5. Jänner 1846 in einem kleinen Dorfe nahe bei Nazareth geboren und verlor schon früh ihre Eltern. Nach einem wunderbaren, aber sehr bewegten Leben im Orient kam sie zuletzt nach Frankreich, wo sie in Pau in das Karmeliterinnenkloster eintrat und danach einige Jahre in Mangalore in Indien verlebte. Gegen Ende ihres Lebens kam sie nach Bethlehem, wo sie an der Gründung des Klosters mitarbeitete und dort am 26. August 1878 im Rufe der Heiligkeit starb. 1919 eröffnete der Patriarch Msgr. Camassei von Jerusalem den Informationsprozeß, den der Patriarch Msgr. Barlassina 1922 vollendete. Noch im selben Jahre sandte er die Akten dieses Prozesses nach Rom und in diesem Jahre erlaubte der Heilige Vater die Eröffnung des Seligsprechungsprozesses.

Nach der letzten Volkszählung, deren Ergebnis jetzt vorliegt, betrug die Zahl der Bevölkerung Palästinas rund 887.000, und zwar: Mohammedaner 641.000, Juden 158.000 und Christen 78.000. Es ergab sich also für die letzten vier Jahre ein Zuwachs an 51.000 Mohammedanern, 74.206 Juden und 5526 Christen.

Literatur.

A) Eingesandte Werke und Schriften.

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingelangten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte solcher Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, wird die Redaktion nach freiem Ermessen Besprechungen einzelner Werke veranlassen. Eine Rücksendung der zur Besprechung eingesandten Werke erfolgt in keinem Falle.

Acken, Bernhard van, S. J. *Geistes- und Herzensschule für Ordensschwestern.* Paderborn 1928, Schöningh. Geb. M. 4.20.

Acken, B. van, S. J. *Wert und Würde des heiligen Meßopfers.* Kurz erklärt. Lingen-Ems, R. van Acken. M. —.15, bei Abnahme von 50 und mehr je M. —.10.

Acta V. conventus Velehradensis anno MCMXXVII post s. Cyrillum natum MC. Olomucii 1927. Sumptibus academiae Velehradensis.

Adam, Dr Karl. *Glaube und Liebe.* Regensburg, Jos. Habbel. Kart. M. —.50, geb. in Leinen M. 1.—.

Adrian, Dr theol. Jos. *Die Erziehung zur Frömmigkeit.* Ein Versuch streng psychologischen Aufbaues. (86). Bad Mergentheim 1927, K. Ohlinger. Geb. M. 2.20.

Anwander, Anton. *Die Religionen der Menschheit.* Einführung in Wesen und Geschichte der außerchristlichen Gottesvorstellungen nebst einem religionsgeschichtlichen Lesebuch. Mit einer Religionskarte in elf Farben und 29 Bildern auf 16 Tafeln. Gr. 8° (XX u. 568; 16 Tafeln, 1 Karte). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 16.—, geb. in Leinwand M. 18.—.

Ars sacra. Schweizerisches Jahrbuch für christliche Kunst. Basel 1928, Gebr. J. u. F. Heß.

Auer, Dr theol. et phil. Wilhelm. *Das Sakrament der Liebe im Mittelalter.* 13 × 19 cm (144). Mergentheim, Karl Ohlinger. Geb. M. 3.—.

Bierbaum, Dr theol. et jur. can. Max. *Das Konkordat in Kultur, Politik und Recht.* (Schriften zur deutschen Politik. Herausgegeben von D. Dr Georg Schreiber, o. Univ.-Prof. in Münster, Dr rer. pol. h. c., Dr Ing. h. c., Dr med. h. c., M. d. R. 19. u. 20. Heft.) Gr. 8° (VIII u. 194). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. 5.60.

Böminghaus, Ernst, S. J. *Die Aszese der Ignatianischen Exerzitien.* Ihr Sinn und Wert im Lichte heutiger Fragen und Bedürfnisse. (Exerzitien-Bibliothek. Erläuterungen der Exerzitien und Askese des heiligen Ignatius von Loyola. Herausgegeben von deutschen Jesuiten. 5. Band.) 12° (XVIII u. 176). Freiburg i. Br. 1927, Herder. Brosch. M. 3.50, geb. in Leinwand M. 4.30.

Brok, Dr Otto. *Über die spezifische Einstellung des Katholizismus zur Wirtschaft.* Essen 1927, Verlag des Verbandes Kathol. Kaufmänn. Vereinigungen Deutschlands.

Bruhn, Dr Christian. *Vom gesunden und vom kranken Tuberkulösen.* Erfahrungen eines lungenkranken Lungenarztes. Hamburg 36, Verlag Parus. Auslieferung für den Buchhandel: Volckmar. Kart. M. 2:25.

Budde, Dr Felix. *Einführung in die Philosophie.* Zum Selbststudium für Schüler höherer Lehranstalten und Volkshochschulen. 1. Bändchen: Begriff und Einteilung der Philosophie. Die deduktive Logik. 1./2. Aufl. Münster i. W. 1928, Aschendorff. Geh. M. —.90.

Büschgens, Dr Käthe. *Augustin von Alfeld O. F. M. wyder den Wittenbergischen Abgot Martin Luther* (1524). Münster i. W. 1926, Aschendorff. Geh. M. 4.50.

Bussar, Martin. *Zehn-Minuten-Predigten auf jeden Sonn- und Festtag des Jahres.* I. Bändchen. 3. Aufl. (5. u. 6. Tausend). 8° (VIII u. 140). — II. Bändchen. 2. Aufl. (3. u. 4. Tausend). 8° (IV u. 140). — III. Bändchen. 2. Aufl. (3. u. 4. Tausend). 8° (IV u. 168). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Jedes Bändchen brosch. M. 3.60, in Halbleinen geb. M. 4.60.

Carbone, Sac. C. Theol. et Iuris Canonici Doctor. *Praxis Ordinandorum* ea omnia potissimum complectens quae Clericis scitu necessaria seu utilia habentur pro experimentis Ordinationibus praemittendis, ad *Canones Codicis Iuris Canonici redacta.* Nova editio aucta et expolita. 16° (XVI et 246). Torino 1928. Casa Editrice Marietti, Via Legnano 23. Lib. it. 10.—, Linteo contectum Lib. it. 14.—.

Cathrein, P. Victor, S. J. *Philosophia moralis in usum scholarum* (Pars VI Cursus philosophici auctoribus pluribus philosophiae professoribus in collegio Valkenburgensi Societ. Jesu). Editio XIV. Friburgi Br., Herder, MCMXXVII.

Christ, Jos. *I. Deutsch-österreichische Pilgerfahrt ins Heilige Land,* 25. Februar bis 22. März 1926. Auf Grund von Tagebuchaufzeichnungen. 1927. Selbstverlag: Jos. Christ, Lokalkaplan, Oberriedenberg, Ufr. Rhön. Geh. M. —.70.

Cingria, Alexander. *Der Verfall der kirchlichen Kunst.* Übersetzt von Linus Birchler. Mit einem Vorwort von Paul Claudel und einer Einleitung des Übersetzers. 16·5 × 24 cm (80). Augsburg, Verlag Dr Benno Filser. Brosch. M. 2.80.

Cornely, P. R., S. J. *Historicae et criticae introductionis in u. t. libros sacros compendium s. theologiae auditoribus accommodatum.* Ed. IX., paravit A. Merk S. J. 8° (XVI et 1906). Parisiis 1927, P. Lethielleux. Fr. 50.—, franco Fr. 53.—.

Deubig, G. *Gebet- und Kommunionbüchlein für die Mittelstufe der Volksschule* (4. und 5. Schuljahr). 5. Aufl. 24° (190). Limburg 1927, Gebr. Steffen. Einf. kart. M. 1.—, geb. in Leinen mit Rotschnitt M. 1.25, geb. in Kunstleder mit Rotschnitt M. 1.50, Kunstleder mit Goldschnitt M. 2.—.

Deubig, G. *Hilfsbuch zum neuen Einheitskatechismus.* Bearbeitet nach dem Prinzip der religiösen Lebensschule. Band III: Von den Gnadenmitteln. 8° (376). Limburg a. d. L. 1927, Gebr. Steffen. Brosch. M. 6.—, in Ganzleinen geb. M. 7.50.

Die Feier der heiligen Messe. Herausgegeben vom „Verein Volksbildung", Wien, XVIII., Sternwartestraße 9. 4 Seiten. Zur Massenverbreitung. S —.04.

Die Franziskaner-Missionen. 21. Jahresbericht des Franziskaner-Missionsvereines. August 1927.

Die österreichische Aktion. Programmatische Studien für eine Grundlegung österreichischen Denkens und Handelns. (300) Von Aug. Knoll, A. Missong, W. Schmid, E. Winter und H. K. Zeßner-Spitzenberg. Wien 1927. Vertrieb durch Dr E. Winter, Wien, XVIII., Ladenburggasse 58/12.

Dirks, C. J., S. J. *Zu Jesu Füßen.* Betrachtungen über Leben, Leiden und Verherrlichung unseres Herrn Jesus Christus. 7 Bände. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.).

Feldmann, Dr Josef. *Okkulte Philosophie.* Paderborn 1927, Schöningh. M. 4.—.

Feurstein, Ida. *Ein Tiroler Gottesgarten.* Die ehrw. Dienerin Gottes Erzherzogin Magdalena von Österreich und das kgl. Stift in Hall. Innsbruck 1927, Vereinsbuchhandlung. Geh. S 6.80.

Fillion, L. Cl. *Unser Herr Jesus Christus nach den Evangelien.* Von der Akademie preisgekrönt. Berechtigte Übersetzung von Prof. Dr A. Mühlan 8° (440). Mit 5 Bildern. Limburg a. d. L. 1927, Gebr. Steffen. Brosch. M. 6.—, geb. in Ganzleinen M. 7.50.

Fischer, P. Herm., S. V. D. *Und Paulus griff zur Feder.* Gedanken zum Prophetenamt der Presse. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.).

Fladt, Wilhelm. *Das Glockenspiel.* Freiburg i. Br. 1927, Jos. Waibel. M. —.50.

Foreitnik, P. Ed., C. Ss. R. *Der Ehe Pflicht und Glück.* Verlobten und Vermählten dargestellt. Neuauflage besorgt von Dr P. Franz Schnabel C. Ss. R. 66. bis 115. Tausend. Wien 1927, Verlag „Josefswerk der Familienfürsorge", Wien, III., Hauptstraße 51. Bei Abnahme von 50 oder 100 Stück je S —.50.

Freitag, P. Anton. *Akademiker und Mission.* Weckruf an die gebildete Welt: Nr. 3. Münster i. W. 1927, Aschendorff. Geh. M. —.60.

Fröbes, Iosephus, S. J. *Psychologia speculativa.* In usum scholarum. 2 Tomi. 8°. Tomus II: Psychologia rationalis (VI et 344). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 5.20, geb. in Leinwand M. 6.70.

Fruntke, Willibald, C. Ss. R. *Das Geheimnis der Menschwerdung des Gottessohnes.* Lesungen und Erwägungen von dem heiligen Kirchenlehrer Alfons Maria von Liguori, Stifter der Redemptoristen. Nach dem italienischen Originaltext neu übersetzt und herausgegeben. 8° (164). Mit einem Bilde von Josef Ritter v. Führich. Breslau 1927, Franz Goerlich. Geb. in Leinen mit Rotschnitt M. 2.40.

Furtner, Joh. *Mithrasreligion und Christentum.* Wien 1927, Österr. Bildungshaus, Wien, I., Singerstraße 22.

Gründer, Josef. *Handbuch zum deutschen Einheitskatechismus.* 1. Hauptstück: Das apostolische Glaubensbekenntnis. Paderborn, Bonifazius-Druckerei.

Gutberlet, Dr Konstantin. *Das zweite Buch der Makkabäer.* Übersetzt und erklärt. (Alttestamentl. Abhandlungen, Bd. 10, Heft 3/4.) (219). Münster i. W., Aschendorff. M. 8.40.

Haefeli, Leo. *Die Peschitta des Alten Testamentes.* Mit Rücksicht auf ihre textkritische Bearbeitung und Herausgabe. (Alttestamentl. Abhandlungen, Bd. 11, Heft 1.) Münster i. W., Aschendorff. M. 6.90.

Halusa, P. Tezelin, O. Cist. *Alt-Nikolsburger im Dienste der Musen.* Nikolsburg (Mähren), Verlag von Gustav Thierry, Stadtplatz 20.

Hammenstede, Dr Alb., O. S. B. *Die Friedensmission des Königtums Christi.* (Aschendorffs zeitgemäße Schriften 13.) Münster i. W. 1926, Aschendorff. M. —.90.

Hanß, Josef. *Denke an das Ende.* Die Lehren des Katechismus über die letzten Dinge des Menschen. Mit Beispielen. Limburg a. d. L., Gebr. Steffen. M. —.10.

Hanß, Josef. *Halte treu zur Kirche!* Die Lehren des Katechismus über die Kirche. Mit Beispielen. Limburg a. d. L., Gebr. Steffen. M. —.10.

Hanß, Josef. *Ehre deine Eltern und Vorgesetzten.* Die Lehren des Katechismus über das vierte Gebot. Mit Beispielen. Limburg a. d. L., Gebr. Steffen. M. —.10.

Hanß, Josef. *Schätze des heiligen Sakramentes der Ehe.* Die Lehren des Katechismus über das Sakrament der Ehe. Mit Beispielen. Limburg a. d. L., Gebr. Steffen. M. —.10.

Heigl, Dr Bartholomäus. *Religionsgeschichtliche Methode und Theologie* (58). (Biblische Zeitfragen, 12. Folge, Heft 1 /2.) 1. und 2. Aufl. Münster i. W., Aschendorff. M. 1.40.

Heimbucher, Dr Max. *Der falsche Mystiker Jakob Lorber und die „Neu-Salems-Schriften".* 8° (IV u. 64). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In steifen Umschlag geheftet und beschnitten M. 1.60.

Heimbucher, Dr Max. *Was sind denn die „Ernsten Bibelforscher" für Leute?* Zugleich eine Aufklärung über das „tausendjährige Reich" Christi. 3. Aufl. (5. und 6. Tausend). 8° (88). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In steifen Umschlag geheftet und beschnitten M. 1.50.

Herr, Dr Jakob. *Das katholische Frankfurt.* Ein Jahrbuch mit Beiträgen von Prof. Dessauer, Redakteur H. Scharp, Pfarrer A. Eckert, P. Kösters S. J. u. s. w., und einem Plan mit den Pfarrei-Grenzlinien nebst 9 Bildern. Frankfurt a. M. 1928, Carolus-Druckerei. Stark kart. M. 2.—.

Hilling, Dr Nik. *Das Sachenrecht des Cod. jur. can.* Freiburg i. Br., J. Waibel. M. 12.—.

Hophan, Otto, O. Cap. *Der Kreuzweg des Kranken.* Trostgedanken aus Christi Passion. Mit einem Titelbild von August Braun. (Bücher für Seelenkultur.) 12° (X u. 340; 1 Tafel). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 4.—, geb. in Leinwand M. 5.20.

Horstmann, Heinrich S. J. *Im Dienste des Herrn.* Gebetbuch für katholische Jünglinge und Jungmänner. 10. Aufl. (344). Auf feines Papier gedruckt. Kevelaer 1927, Butzon u. Bercker. In gutem Leinenband mit Braunschnitt M. 1.20, bei Abnahme von 50 Stück M. 1.15.

Hümpfner, Dr P. Tiburtius, O. Cist. *Ikonographie des heiligen Bernhard von Clairvaux.* Im Auftrage Sr. Gnaden des Hochwst. Herrn Dr Kassian Haid, Generalabtes des Zisterzienserordens, Abtes von Wettingen-Mehrerau, gesammelt. Augsburg, Wien, Köln 1927, Verlag Dr Benno Filser. M. 5.—.

Hugin und **Munin.** *Die blaue Blume vom Bottichstein.* Aus dem Nikolsburger Studentenleben. Kommissionsverlag Vogelsangbuchhandlung Wien, VIII., Piaristengasse 5.

Jablonski, Leo. *Die Entwicklung des katholischen Kirchenwesens auf dem Gebiete des heutigen fürstbischöflichen Delegaturbezirkes Brandenburg und Pommern* von der Reformation bis zur Bulle de salute animarum vom Jahre 1821. Breslau 1927, Buchdruckerei R. Nischkowsky, Schuhbrücke 43.

Jahrbuch 1928 des Gebetsapostolates. Gewidmet seinen Mitgliedern im Männerapostolat, Frauenbund, Mütterverein und in den Frauenkongregationen. Verlag „Saarbrücker Landeszeitung". Einzeln M. —.90.

Jednodniówka. *Album commémoratif en l'honneur du congrès international des missions* avec collaboration universitaire ayant lieu à Poznan sous le haut protectorat de Son Eminence le Cardinal Auguste Hlond, Primate de Pologne du 28. sept., au 2 octobre 1927. Poznan 1927.

Joseph, P. a Spiritu Sancto, O. Carm. discalc. *Enucleatio mysticae theologiae S. Dionysii Areopagitae.* Editio critica a P. Anastasio a S. Paulo, O. Carm. discalc. Fasc. I et II: Carmelitana. Romae (34). Apud curiam generalitiam. Corso d' Italia 38.

Kastner, Dr theol. Karl. *Kirchliche Gegenwartskunde.* 8° (VIII u. 120). Breslau 1927, Franz Goerlich. Kart. M. 2.—.

Katholische Schulbibel. Bearbeitet von Paul Bergmann in Dresden. Bilder von Gebhard Fugel in München. Kupfertiefdruck. Gr. 8° (362). Verlag „Ars sacra" Josef Müller, München 23. Geb. in Leinen M. 2.80.

Kaulen, Dr Franz. *Legende von dem seligen Hermann Josef.* 3. Aufl. 12° (XVIII u. 160; 1 Tafel). Freiburg i. Br. 1927, Herder. Kart. M. 3.40.

Kaup, P. Dr Julian, O. F. M. *Die theologische Tugend der Liebe nach der Lehre des heiligen Bonaventura.* (Franziskanische Studien. Herausgegeben von P. Dr F. Doelle. Beiheft 12.) Gr. 8° (IV u. 100). Münster i. W., Aschendorff. M. 3.90.

Keller, Dr Adam. *Homiletische und Katechetische Sonntagspredigten.* In vier Bänden. Band 3: In jener Zeit. Katechetische Belehrungen meist im Anschluß an die Sonntagsevangelien, herausgegeben von Jos. Gersbach, Studienrat. 1. Band: Weihnachts- und Osterfestkreis. Gr. 8° (690). Limburg a. d. L. 1927, Gebr. Steffen. Brosch. M. 11.—, in Ganzleinen geb. M. 13.—.

Klassen, Josef. *Auf der Jakobsleiter.* 52 Bilder aus Heiligenleben, für Priester, Lehrer und Volk. 6. Band der schlichten Sammlung. Habelschwerdt, Frankes Buchhandlung. Kart. M. 3.30, geb. in Halbleinen M. 4.—.

Knor, J. B. *Ein Frauenbuch.* Würde und Bürde der christlichen Frau und Mutter in besinnlichen Lesungen. Mit 9 Bildern. 8° (310). Limburg a. d. L. 1927, Gebr. Steffen. Brosch. M. 5.—, in Ganzleinen geb. M. 6.50.

Kugler, P. Franz, S. J. *Sibyllinischer Sternkampf und Phaeton in naturgeschichtlicher Betrachtung.* (Aschendorffs zeitgemäße Schriften, Heft Nr. 17.) Münster i. W., Aschendorff. M. 1.50.

Leiber, Robert, S. J. *Konnersreuth.* Tatsachen und Grundsätze. 12° (VI u. 48). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. —.80.

Leitner, Dr Martin. *Handbuch des katholischen Kirchenrechts.* Auf Grund des neuen Kodex vom 28. Juni 1917 herausgegeben. 5. Lieferung: Das Gesetzbuch des Kirchenrechtes. Cod. jur. can. 8° (252). München 1927, Kösel-Pustet. M. 6.—.

Lemmens, P. Leonh., O. F. M. *Erklärung des Salve Regina* (1527). (Corpus Catholicorum 11.) Münster i. W. 1926, Aschendorff. Geh. M. 4.50.

Lemoyne, Joh., Salesianerpriester. *Der ehrwürdige Diener Gottes Don Johannes Bosco.* Erste deutsche Ausgabe, herausgegeben von der Deutschen Provinz der Salesianer Don Boscos. 1. Band. Salesianer-Verlag, München 7. Kart. M. 10.—, geb. M. 12.—.

Liga-Broschüren: C 2, Dr. F. Meffert: *Der Kampf um Christus.* — E 1, Dr M. Kreuser: *Die junge Gattin.* Wege zum Eheglück. — E 2, Pf. J. Sommer: *Du und die Seele deines Kindes.* — E 5, Dr Friedr. Mack: *Katholische Lehrer- und Erzieherideale.* — G 3, Dr F. Meffert: *Ich glaube an Gott, den allmächtigen Schöpfer.* — L 1, O. Cohausz S. J.: *Wozu das Leben?* — L 2, Dr Friedr. Mack: *Ewig will ich leben!* oder: Tod, wo ist dein Stachel? — R 1, O. Cohausz S. J.: *Katholik, was hast du an den Sekten?* — R 2, Dr M. Kreuser: *Grab oder Urne.* Christliche oder heidnische Behandlung der Toten. — S 4, Dr M. Kreuser: *Jesus, Jesus, komm zu mir!* Führer zur Erstkommunion. — S 9, Dr M. Kreuser: *Der heilige Bund.* Die Ehe. — Bei der Bestellung genügt Angabe des Bestellzeichens. Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen. Preise und Lieferungsbedingungen: 1 Stück M. —.20, 10 Stück M. 1.50, 50 Stück M. 7.—, 100 Stück M. 13.—; 500 Stück M. 60.—. Diese Preise gelten auch bei gemischtem Bezug. Weniger als 10 Stück von einer Nummer werden nicht abgegeben, und größere Mengen nur in einer durch 10 teilbaren Zahl.

Linhardt, Dr theol. Robert. *Christwerden und Menschbleiben.* Ein Jahrbuch für Christen, die es sind oder sein möchten. I. Band. 8° (223). München 1927, Kösel-Pustet. Steif brosch. M. 5.—, Ganzleinenband M. 6.25.

Lortzing, J. *Geistliche Lesungen für die heilige Weihnachtszeit.* Ein Friedensgruß an die Christenheit. Paderborn 1927, Schöningh. Brosch. M. 4.80, geb. M. 5.85.

Lux, Josef Aug. *Paraguay.* Indianerroman aus der großen Kolonial- und Missionszeit Südamerikas. Paderborn 1927, Schöningh. Geb. M. 3.50.

Matthaeus, P. a Coronata, O. M. Cap. *De natura seu vi iuridica Concordatorum.* Barcelona 1927. (Collectanea Sarrianensia vol. I., fasc. III.)

Matthießen, Wilhelm. *Der Herr mit den hundert Augen.* Eine Abenteuergeschichte aus den tibetischen Bergen. Mit 3 Bildern. 8° (IV u. 226). Freiburg i. Br. 1927, Herder. Kart. M. 3.20, geb. in Leinwand M. 4.—.

Mayer, P. Dr Heinrich Suso, O. S. B. *Die Klöster in Preußen.* Die staatsrechtliche Stellung der Klöster und klösterlichen Genossenschaften der kath. Kirche nach dem in Preußen geltenden Recht. (50. Heft der „Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft" der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland.) Paderborn 1927, Schöningh.

Mayer, Dr Jos. *Neuer Lebensraum im Dorf.* Vom Arbeitsfeld der Dorfkaritas. Freiburg i. Br. 1927, Arbeitsgemeinschaft der Dorfkaritas. M. —.50.

Mein erstes Meßbüchlein. Für das 2. und 3. Schuljahr. Mit Bildern von Philipp Schumacher. Zusammengestellt von G. Götzel. Donauwörth, Ludwig Auer. M. —.30.

Mein Meßbüchlein. Für Kinder vom 4. Schuljahre an. Mit Bildern von Philipp Schumacher. Zusammengestellt von G. Götzel. Donauwörth, Ludwig Auer. M. —.60.

Menge, P. Gisbert, Franziskaner. *Katholisches Denken und Leben.* Heft 1: Suchet, was droben ist! 4. u. 5. Tausend (33). Heft 2: Gott, unser Vater. 4. und 5. Tausend (41). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Kart. jedes Heft M. —.30.

Metzler, Dr Franz Gebh. *Auf Höhenpfaden.* Ein Büchlein für die Jungmännerwelt. — *Mannesberuf.* Ein Büchlein für die Männerwelt. — *Mädchennadel.* Ein Büchlein für die Mädchenwelt. — *Die Seele des Kindes.* Ein Büchlein für die Frauenwelt. — Höchst (Vorarlberg) 1926, See-Verlag (Inh. H. Schneider). Pro Bändchen S —.70, Fr. —.60.

Metzler, Dr Franz Gebh. *Leuchte und Stab.* Ein Lehr- und Gebetbuch für kath. Jünglinge. — *Glaubenstreu und Lilienrein.* Ein Lehr- und Gebetbuch für christl. Jungfrauen. — Höchst (Vorarlberg), See-Verlag H. Schneider.

Metzler, Johannes, S. J. *Der heilige Petrus Canisius und die Neuerer seiner Zeit.* (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 1.) Mit Bild (VIII u. 48). Münster i. W., Aschendorff. M. 1.40.

Mey, Gustav. *Vollständige Katechesen.* Für die beiden unteren Schuljahre der Grundschule bearbeitet von Thaddäus Hoch, Subregens am Priesterseminar zu Rottenburg a. N. 15. Aufl. Zweiter (Schluß-) Teil: Der Unterricht des Winterhalbjahres. 8° (VI u. 296). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 4.50, beide Teile in einem Band in Leinwand geb. M. 10.50.

Missale Romanum Parvum. Continens missas Dominicarum eorumque festorum, quae in Dominica occurrere possunt. Ratisbonae 1927. Sumptibus et typis Friderici Pustet.

Mumbauer, Johannes. *Die Briefe des seligen Jordan von Sachsen.* 8° (LII u. 129). (Erstes Bändchen der Sammlung: Dominikanisches Geistesleben.) Vechta in Oldenburg, Albertus-Magnus-Verlag. In Indanthrenleinen geb. M. 3.80.

Officium Festorum Nativitatis et Epiphaniae Domini eorumque Octavarum. Necnon festorum eo tempore occurrentium ex Breviario Romano pro majori recitantium commoditate digestum. Editio quarta. Ratisbonae 1927, Sumptibus et typis Friderici Pustet. In gefalzten Bogen M. 3.—, in Leinenband mit Rotschnitt M. 4.50, in Leinenband mit Goldschnitt M. 5.50, in Lederband mit Goldschnitt M. 8.50.

Ohlmeier, P. Theophil, O. F. M. *Warum bist du traurig?* 8° (160). Hildesheim, Franz Borgmeyer. Ganzleinenband M. 2.—.

Ohm, P. Thomas, O. S. B. *Die Stellung der Heiden zu Natur und Übernatur* nach dem heiligen Thomas von Aquin. (7. Band der Missionswissenschaftlichen Abhandlungen und Texte.) Münster i. W. 1927, Aschendorff. Geh. M. 14.90, geb. M. 16.50.

Ordo divini officii recitandi sacrique peragendi juxta Kalendarium ecclesiae universalis pro anno Dmi Bissextili MCMXXVIII. Taurini 1927. Ex officina Marietti. L. 3.—.

Pagés, Helene. *Unser Weihnachtsbuch für klein und groß.* Mit Bildern von Lore Gronau. Gr. 8° (X u. 180; 2 farbige Tafeln). Freiburg i. Br. 1927, Herder. Geb. in Leinwand M. 5.—.

Promnitz, Else. *Historia rhythmica sive Officium S. Dominici. Das Reimoffizium des heiligen Dominikus.* Aus dem Lateinischen übertragen. Mit einem Geleitwort des P. Provinzial der Dominikaner. Mit einem Bildnis nach Fra Angelico, der heilige Dominikus in Betrachtung vor dem Kruzifix. 8° (107). Breslau 1927, Franz Goerlich. In vornehmem, biegsamem Umschlag M. 4.50.

Religiöse Quellenschriften. Herausgegeben von Dr Walterscheid, Bonn. Heft 41: *Die Regel des heiligen Benedikt.* Von Stephan Hilpisch. — Heft 42: *Der religiöse Gehalt der Romantik.* Von Erna Callmann. — Heft 43: *Die Dominikaner im deutschen Sprachgebiet.* Von Gabriel M. Löhr. — Heft 44: *Buße und Bußdisziplin im christl. Altertum.* Von Dr Friedr. Hünemann. — Heft 45: *Anselm von Canterbury, der Vater der Scholastik.* Von Dr Heinrich Ostlender. — Heft 46: *Dantes Göttliche Komödie.* Von Karl Jakubczyk. — Sämtliche Düsseldorf, L. Schwann.

Rumpf, Dr A. *Kind und Buch.* Das Lieblingsbuch der deutschen Jugend zwischen 9 und 16 Jahren. Auf Grund einer Umfrage. Mit zehn Tafeln und zahlreichen Tabellen. 2., umgearbeitete und stark vermehrte Aufl. Gr. 8°. Berlin und Bonn 1928, Ferd. Dümmler. M. 4.80.

Schäfer, P. Timotheus, O. M. Cap. *De Religiosis* ad Normam Codicis Iuris Canonici. (XX et 728). Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. 14.—, komp. M. 16.—.

Schardt, P. W. *Bruder Jordan Mai,* Franziskaner (1866—1922). Reimlingen (Bayern), St.-Josefs-Verlag.

Schilgen, Hardy, S. J. *Um die Reinheit der Jugend.* Ein Buch für die Erziehung zur Keuschheit. Für Eltern, Seelsorger und Erzieher. Kl. 8° (175). Feines Papier. Düsseldorf, L. Schwann. Kart. M. 3.20, in Ballonleinen geb. M. 4.50.

Schlager, Dr P. Patrizius, O. F. M. *Nikolaus Herborn: Locorum communium adversus huius temporis haereses enchiridion.* (Corpus Catholicorum, Heft 12., XXVIII u. 192). Münster i. W., Aschendorff. M. 7.50, Subskr.-Preis M. 6.40.

Schlund, P. Dr Erh., O. F. M. *Großstadt-Predigten.* Eine religiöse Woche. Mit kirchl. Druckerlaubnis. Gr. 8° (IV u. 48). Regensburg, vorm. G. J. Manz. In steifen Umschlag geh. und beschnitten M. 1.50.

Schmidlin, Prof. Dr. *Swami Upadhyaya Brahmabandhav.* Ein katholischer Wahrheitsucher des Ostens. (Weckruf an die gebildete Welt, Nr. 2.) Münster i. W. 1925, Aschendorff. Geh. M. —.30.

Schmidt, P. W., S. V. D. *Der Ursprung der Gottesidee.* Eine historisch-kritische und positive Studie. I. Historisch-kritischer Teil. Mit einer Karte von Südost-Australien. 2., stark vermehrte Aufl. Gr. 8° (XL u. 832). Münster i. W. 1926, Aschendorff. M. 22.50, geb. M. 25.—.

Schmitz, Dr J. *Erweiterter katholischer Katechismus* für die Mittelklassen der Gymnasien und die enstprechende Stufe anderer höherer Lehranstalten im Anschluß an den Diözesankatechismus von Köln, Trier, Münster, Paderborn, Osnabrück, Hildesheim, Breslau, Ermland, Fulda, Limburg, Sachsen und Glatz. 13., verbesserte Aufl. München 1922, Kösel-Pustet.

Schmitz, Peter. *Das kirchliche Laienrecht nach dem Cod. jur. can.* Das Recht der kirchlichen Einzelpersönlichkeit. (VIII u. 64). (Münsterische Beiträge zur Theologie, 12. Band.) Münster i. W., Aschendorff. M. 2.70.

Schöning, P. Paulinus, O. C. D. *Kirche und Gottesdienst in Bildern.* Mit Bildern von Anton Maier. Regensburg, Jos. Habbel.

Schöninghs Sammlung Kirchengeschichtlicher Quellen und Darstellungen. 27. Heft: *Das Kirchenjahr in kurzen, charakteristischen Meßtexten.*

Von Dr R. Tippmann. M. —.65. — 28. Heft: *Texte zur ältesten Kirchengeschichte aus nichtchristlichen Autoren.* Von Dr Karl Guggenberger. M. —.70. — 29. Heft: *Kirchengeschichtliche Charakterbilder aus dem christlichen Altertum.* Von J. M. Jansen. M. —.65. Paderborn, F. Schöningh.

Schöninghs Sammlung philosophischer Lesestoffe. 10. Bändchen: *Das Wahrheits- und Erkenntnisproblem nach Thomas v. Aquin.* Von Karl Schulte. M. 1.60. — 11. Bändchen: *Des Aurelius Augustinus drei Bücher gegen die Akademiker.* Von Dr K. Emmel. M. 1.80. — Paderborn, Schöningh.

Schönsteiner, Dr Ferd. *Kanonische Quellenlehre und Geistliches Standesrecht.* Ein Leitfaden zum akad. Gebrauch und zum Selbstunterricht. Wien 1928, Heinrich Kirsch.

Schreiber, Dr Georg. *Auslanddeutschtum und Katholizismus* (35). (Aschendorffs zeitgemäße Schriften, 18.) Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. —.90.

Sickenberger, Dr J. *Leben Jesu nach den vier Evangelien.* IV. Johannes-Evangelium Kap. 7—11. (Biblische Zeitfragen, 12. Folge, 5. Heft.) 1./2. Aufl. Münster i. W., Aschendorff. M. —.80.

Sperrlingsleben aus dem badischen Kulturkampf von 1874/76, gepfiffen zu Nutz und Trutz. 4., erweiterte Aufl. 8° (112). Karlsruhe 1927, „Badenia". Brosch. M. 2.—, geb. M. 3.—.

Storr, Dr R. *Das Frömmigkeitsideal der Propheten* (58). (Biblische Zeitfragen XII, Heft 3/4.) Münster i. W., Aschendorff. M. 1.40.

Ströbele, Georg. *Das Magnifikat des freudenreichen Rosenkranzes.* Rosenkranzgedanken für die moderne Zeit. 2. Aufl. 13½ × 20 cm (55). Bad Mergentheim, Karl Ohlinger. M. 1.20.

Strohteicher, P. Wilh., M. S. C. *Lebensziel und Lebensweg.* 15 Vorträge für katholische Jungfrauen. Herausgegeben vom Zentralverband der kath. Jungfrauenvereinigungen Deutschlands, Düsseldorf (126). Verbandsverlag weiblicher Vereine. Brosch. M. 1.80.

Tischleder, Dr Peter. *Die geistesgeschichtliche Bedeutung des heiligen Thomas von Aquin für Metaphysik, Ethik und Theologie.* Lex.-8° (VIII u. 38). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 1.60.

Tischleder, Dr Peter. *Staatsgewalt und katholisches Gewissen.* Eine Entgegnung auf die Angriffe des Herrn Domdekan Kiefl-Regensburg. Frankfurt a. M. 1927, Carolus-Druckerei. Kart. M. 5.—.

Tissot, P. Josef. *Das innerliche Leben* muß vereinfacht und wieder auf seine Grundlage zurückgeführt werden. Aus dem Französischen übersetzt von Fr. X. Kerer, Pfarrer in Langengeisling. 7. Aufl. (15. u. 16. Tsd.) Mit kirchl. Druckgenehmigung. 8° (LII u. 348). Regensburg, vorm. G. J. Manz. Brosch. M. 4.—, in elegant Halbleinen geb. M. 5.80.

Tremel, P. Ludw. *Die Mariannhiller Mission.* (Unter dem Kreuz des Südens, 2. Bd.) Reimlingen (Bayern), St.-Josefs-Verlag. Geh. M. —.50.

Tunkl, Franz Freiherr von. *Kurze Geschichte der Klöster,* ihrer Beraubung und Vernichtung. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte. Paderborn 1927, F. Schöningh. Geb. M. 5.—.

Uhlmann, Dr Jos. *Die Lehre des heiligen Bonaventura über die Vollgewalt des Papstes.* Münster i. W. 1924, Aschendorff. Geh. M. —.80.

Unser Laienapostolat. Was es ist und wie es sein soll. In Verbindung mit mehreren Mitarbeitern herausgegeben vom Johannesbund. 2., erweiterte Ausgabe des vom Apostol. Administrator Herrn Prälaten Max Kaller herausgegebenen Buches (320). Leutesdorf a. Rh., Verlag des Johannesbundes. M. 6.—.

Valle, Peter Paul. *Leben des Dieners Gottes Don Andreas Beltrami,* Salesianerpriesters in Turin 1870—1897. Übersetzt von P. Leo Schlegel. Mit 7 Bildern. Hildesheim, Borgmeyer.

Vetter, August. *Unterwegs.* Eine Lebenskunde insbesondere für die Jugend der Fortbildungsschule, der Christenlehre und Vereine. Karlsruhe 1927, „Badenia". Geb. M. 3.50.

Vorbeugende Karitas für die Kinder der Hilfsschule. Erlebnisse und Gedanken einer Hilfsschullehrerin. 8° (XII u. 90). Freiburg i. Br. 1928, Herder. Kart. M. 1.80.

Walz, Dr theol. Johann Baptist. *Die Fürbitte der Heiligen.* Eine dogmatische Studie. Gr. 8° (XVI u. 168). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 6.—, in Leinwand geb. M. 7.20.

Webinger, Julius. *Weihnachtslied* für eine Singstimme und Pianoforte. Mit Titelbild in Federzeichnung von Hans Wunder. Worte von Theodor Storm. Im Selbstverlag des Komponisten: Linz a. D., Wiener Reichsstraße 42. S 1.80.

Wegweiser durch die Herz-Jesu-Literatur. Gratis zu beziehen durch: Missionshaus Sittard, Post Wehr (Bz. Aachen).

Weiser, Franz X., S. J. *P. Johann Grueber S. J.* (1623—1680). Ein Linzer, Forschungsreisender und Missionär. (Nr. 2 der Sammlung: Österreichische Jesuitenmissionäre.) Missionsprokuratur S. J., Wien, IX., Canisiusgasse 16.

Weiß, Konrad. *Das gegenwärtige Problem der Gotik.* Augsburg 1927, Verlag Dr Benno Filser. Geh. M. 2.40.

Welser, Benedikt. *Veni Creator Spiritus.* Predigthandbüchlein für den Pfingstfestkreis. Paderborn 1927, Schöningh. Geh. M. 2.40.

Welser, Benedikt. *Wahrheit und Gnade.* Predigthandbüchlein für den Weihnachts- und Osterfestkreis. Paderborn 1927, Schöningh. Geh. M. 2.25.

Wiederbegegnung von Kirche und Kultur in Deutschland. Eine Gabe für Karl Muth, dargebracht von seinen Freunden. 8° (395). München 1927, Kösel-Pustet. Steif brosch. M. 6.—.

Wiederkehr, Karl. *Die leibliche Aufnahme der allerseligsten Jungfrau Maria in den Himmel.* Theologische Erörterung (216). Einsiedeln, Waldshut, Köln a. Rh., Straßburg i. Els., Verlagsanstalt Benziger u. Co. Brosch. M. 5.20 (Fr. 6.50), geb. M. 6.40 (Fr. 8.—).

Zoepfl, Dr Friedrich. *Deutsche Kulturgeschichte.* 2 Bände. Mit vielen Bildern. Erscheinen in Lieferungen. I. Band, 1. Lieferung. Lex.-8° (IV u. 112). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 3.80.

Zur Bonsen, Friedrich. *Zwischen Leben und Tod.* Zur Psychologie der letzten Stunde. Düsseldorf, L. Schwann. Geb. M. 6.—.

Kalender.

Mariannhiller Missionskalender 1928. 40. Jahrg. Mariannhiller Mission Linz a. D., Steingasse 23a. S 1.—.

St.-Dominikus-Kalender für das Jahr 1928. Herausgegeben von P. Leander Maria Klotz O. P. Gr. 8° (160). Mit 16 Vollbildern und Textillustrationen. Graz 1928. Im Selbstverlag der Dominikaner (Graz, Münzgrabenstraße 59). Kart. mit elegantem Titelblatt S 1.80 (ung. K 18.000.—, M. 1.10, čK 9.—, Fr. 1.60, Lire 6.—, Dinar 16.—).

B) Besprechungen.

Neue Werke.

1) **Der Gottesbegriff in der modernen Wertphilosophie.** Von *Dr Hedwig Minrath* (82). Berlin und Bonn 1927, Ferd. Dümmler.

Es ist etwas Eigentümliches um die Stellung der im Gefolge Kants befindlichen Schulen zum Gottesproblem. Einerseits will man von der Behandlung des Problems nicht lassen; anderseits aber lehnt man den einfachsten, natürlichsten, nämlich den „metaphysischen" Lösungsweg einfachhin ab und sucht dafür auf praktischem, d. h. auf *wert*theoretischem

Weg eine Lösung zu finden. Dabei gehen dann diese Schulen, deren bedeutendste wohl die Marburger und die Badische sind, gemäß dem Grundsatz Windelbands: „Kant verstehen heißt über ihn hinausgehen", durch Aufstellung *neuer* Werttheorien über den Meister hinaus, aber jede Schule — und auch die Vertreter der einzelnen mehr weniger noch untereinander — in *verschiedener* Richtung, so daß die ganze, ideal gemeinte Denkarbeit ein Chaos darstellt und dem Leser solcher Werke nichts Klärendes und Sicheres zu bieten vermag. Ein scholastisch gebildeter Leser wird aus der Lektüre solcher moderner Schriften erst recht die Vorzüge der „alten" Schule erkennen.

Die denkgeschulte Verfasserin der vorstehend angezeigten Schrift bietet im ersten Teil (1—52) eine *Übersicht* über verschiedene Werttheorien, die uns Gotteserkenntnis vermitteln sollen (W. Windelband, Bruno Bauch, Jonas Cohn, Heinrich Rickert, Emil Lask), im zweiten (53—82) eine *Würdigung* jener Theorien unter dem Gesichtspunkt, ob sie „Gottesbeweise" genannt werden können. Das Urteil ist negativ: „Das Denken dieser Schulen scheint von vornherein zum *Nichtsehen* in religiösen Dingen verurteilt zu sein" (S. 82).

Salzburg. *Dr Josef Vordermayr.*

2) **Logik.** Von *Dr Martin Honecker.* (Leitfäden der Philosophie, 5.) 8° (194). Berlin und Bonn 1927, F. Dümler.

Honeckers Leitfaden behandelt das Problem der Logik in vier Abschnitten. Im ersten werden die verschiedenen Auffassungen der Logik durchbesprochen, wobei sich zeigt, daß die traditionelle Denklehre drei wesentlich verschiedene Fragekomplexe umfaßt. Dementsprechend gliedert sich die folgende Entwicklung in drei Teile: Gegenstandslehre (zweiter Abschnitt), Bedeutungslehre (dritter Abschnitt) und Denklehre im engeren Sinne (vierter Abschnitt).

Im allgemeinen hält sich der Verfasser an die traditionelle Auffassung, verarbeitet aber auch die fruchtbaren Anregungen der „Österreichischen" Schule und Husserls Phänomenologie. Auch die eigene Originalität des Autors tritt in Sache und Darstellung oft in erfreulicher Weise zutage. Etwas bedenklich scheint vielleicht die allgemeine Behauptung: die Induktion führe nur zu wahrscheinlichen Ergebnissen. Vielleicht liegt aber der Unterschied von der überlieferten scholastischen Auffassung mehr in der Terminologie als in der Sache. Alles in allem „trägt das Büchlein sicherlich dazu bei, die Einsicht zu mehren, daß es auch in der Logik keinen Stillstand gibt und daß sie ungelöster Probleme noch genug in sich enthält" (S. 8).

Innsbruck. *Alois Gatterer S. J.*

3) **Zorobabel.** Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in der ersten Zeit nach dem Exil. Von *Dr Johann Gabriel*, Religionsprofessor (XIX u. 151). (Theol. Studien der Österreichischen Leo-Gesellschaft, herausgegeben von Dr F. Döller und Dr Th. Innitzer, Professoren an der Universität Wien.) Wien 1927, Mayer u. Comp.

Das Buch befaßt sich sehr eingehend mit der umstrittenen Persönlichkeit Zorobabels. Alles, was von Interesse ist an dieser hervorragenden Gestalt der nachexilischen Zeit, wird angeführt und unter kritische Lupe genommen. Gegen den Strom schwimmend, setzt Gabriel sich ein für die Gleichstellung Zorobabels mit Sassabasar, wobei die dagegen erhobenen Einwände maßvoll in der Form, aber entschieden der Sache nach bekämpft werden. Ferner führt der Verfasser aus: Zorobabel aus dem Hause David sei als Knabe an den babylonischen Hof gekommen und habe dort den Na-

men Sassabasar erhalten. Die Ernennung dieses Mannes zum Pecha von Judäa sei erfolgt für seine dem Perserkönig Cyrus bei der Einnahme Babylons geleisteten Dienste. Nicht die Stelle eines Satrapen über Judäa habe Zorobabel bekleidet, sondern die eines „Unterstatthalters". Gabriel widerlegt die Annahme, daß die Propheten Aggäus und Zacharias Zorobabel für den verheißenen Messiaskönig hielten, wohl aber habe Zorobabel geglaubt, die messianische Zeit sei nahe; darum habe er im zweiten Jahr des Darius mit solchem Eifer den Tempelbau wieder aufgenommen. Die Frage nach Zorobabels Ende beantwortet Gabriel mit einem non liquet.

Wenn Zorobabel = „Gezeugt in Babel" nicht der ursprüngliche Name des Erbauers des zweiten Tempels gewesen ist (S. 11), liegt dann die Annahme nicht nahe, unser Held habe auch diesen Namen am babylonischen Hof bekommen, der z. B. den Namen Matthanias umgeändert hatte in Sedekias (2 K 24, 17)? Im Literaturverzeichnis vermissen wir Kugler, Von Moses bis Paulus. Münster in W. 1922. Auch Kugler kehrt sich gegen die Gegner der Gleichung: Sassabasar = Zorobabel (S. 204 ff.); überdies bringt er die zeitliche Abfolge der Ereignisse unter Zorobabel (S. 214 f.). Da das besprochene Buch in Wien verfaßt wurde, berührt seltsam die Bemerkung, Schöpfers bereits in sechster Auflage erschienene Geschichte des Alten Testaments sei nur in der vierten Auflage zugänglich gewesen (S. XVII).

Linz. *Dr Karl Fruhstorfer.*

4) **Die Heilige Schrift des Neuen Testaments.** Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von *Fritz Tillmann*. 8°. 1. Teil: *Evangelien und Apostelgeschichte* (430). 2. Teil: *Briefe und geheime Offenbarung* (336). München 1927, Kösel-Pustet.

In prächtiger Ausstattung, äußerst geschmackvollem Originaleinband, schönem, deutlichem, auch für schwächere Augen leicht lesbarem Drucke, unter Beibehaltung der Versetrennung (eine Maßnahme, die wohl auch nur wegen der deutlicheren Leseart und aus Schönheitsgründen trotz der dadurch bedingten Zerreißung zusammengehöriger Texte getroffen wurde) bietet Fritz Tillmann eine ganz vorzügliche Übersetzung des Neuen Testamentes, die ebenso nach Treue in Wiedergabe des Originals wie nach Schönheit und Übersichtlichkeit in der Bildung, beziehungsweise Auflösung der Satzgefüge trachtet und die ich jedem Leser mit voller Überzeugung angelegentlichst empfehle. Ganz auserlesene Volldruck-Farbenbilder erhöhen die Freude an dieser überaus gelungenen deutschen Bibel des Neuen Bundes. Freuen wir uns, sie zu besitzen! Offenbar aus ästhetischen Gesichtspunkten, auf die in diesem Buche augenscheinlich sehr viel Gewicht gelegt wurde, sind die Anmerkungen in beiden Teilen in den Anhang verwiesen. Es stört das nicht allzu sehr, weil sie ja wenige und so knapp als möglich gefaßt sind.

In der nächsten Auflage ist unbedingt eine gute Karte von Palästina zur Zeit Christi, eine Vogelschau der Stadt Jerusalem und des Tempels nachzutragen und im zweiten Teil das der Schönheit dieser Ausgabe ganz unwürdige Kärtchen der paulinischen Reisen, das hier an unrichtigem Platze (S. 320/1) eingesetzt ist, durch eine wirklich übersichtliche Karte zu ersetzen.

Stift St. Florian. *Dr Vinzenz Hartl.*

5) **Die Frohbotschaft Jesu über Lohn und Vollkommenheit.** Zur evangelischen Parabel von den Arbeitern im Weinberg (Mt 20, 1—16). Von *Dr Karl Weiß*, Prof. der Theologie in Passau. (Neutest. Abhandlungen, herausgegeben von Prof. Dr M.

Meinertz, Münster i. W., 12. Band, 4. bis 5. Heft.) 8° (244). Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. 10.65.

In der vorliegenden Schrift wird eine neue Untersuchung der Parabel von den Arbeiten im Weinberge vorgelegt und eine neue Auslegung ihres Hauptgedankens geboten: *Gott belohnt den inneren Arbeits- und Opferwillen in ganz gleicher Weise wie die äußere Arbeits- und Opfertat.*

Verfasser behandelt zuerst die Bild-, dann die Sachhälfte des Gleichnisses, hier wieder die vier bisherigen Auslegungen, die er widerlegt, dann seine Erklärung, für die er als Beweise die Parabel selbst, den Zusammenhang und die Ethik Jesu vorführt. Man darf das Gespräch des Hausvaters mit den zuletzt eingestellten Arbeiter nicht übersehen. Diese trifft keine Schuld, daß sie nur eine Stunde arbeiteten; sie wollten arbeiten, konnten und durften es aber nicht. Ihre Arbeitswilligkeit bildet den vollen Rechtstitel für ihre Gleichstellung mit den ersten Arbeitern, ihr Arbeitswille ist fähig, einen eigentlichen Rechtstitel auf gleiche Bezahlung mit den ersten Arbeitern zu schaffen, weil sie dem Willen nach die Arbeit auf sich nehmen. Der Hausvater verteidigt seinen Standpunkt von demselben äußerlichen Standpunkt aus, den die ersten Arbeiter einnehmen. Die anderen Ausleger übersehen das klare Naturgesetz von der gleichen Güte gegen alle und glauben, die vermeintliche Ungüte des Hausvaters sei höchste Güte. Im Zusammenhang mit Mt 19, 16—26, verkündet Jesus: 1. Alle Menschen, arm und reich, können die gewöhnliche Stufe der Seligkeit erlangen; 2. alle Menschen, ob sie in der Welt bleiben oder sie verlassen, können auch die höhere Stufe der Gottwohlgefälligkeit, d. h. die Vollkommenheit, und damit eine höhere Stufe der Seligkeit erreichen. Ferner stellt die Parabel einen wirklichen Lohn in Aussicht für beide genannten Klassen von Menschen und dabei legt Gott den tiefsten inneren Maßstab an ihre Leistungen an — ganz im Einklang mit der Ethik Jesu. So enthält die Parabel die Freudenbotschaft Jesu über Lohn und Vollkommenheit.

Man muß gestehen, daß bei der neuen Erklärung manche Unklarheiten und Schwierigkeiten schwinden, und daß die Parabel sozusagen in einem neuen Licht erscheint. Der gelehrte Verfasser hat damit die Parabelforschung um eine wertvolle Erkenntnis bereichert, für die wir ihm dankbar sind.

Wien. *Innitzer.*

6) **Die Pauluskatenen.** Nach den handschriftlichen Quellen untersucht von *Dr Karl Staab*, Privatdozent an der Universität München (Scripta Pontificii Instituti Biblici). Gr. 8° (VIII u. 284). Mit 7 Tafeln in Lichtdruck. Rom 1926, Verlag des Päpstl. Bibelinstitutes.

Es ist eine schöne Frucht deutscher Gelehrsamkeit und deutschen Fleißes, die uns der ehemalige Kaplan der Anima in Rom hier schenkt, nachdem er schon früher die griechischen Katenenkommentare zu den katholischen Briefen in den „Biblica" (1924), 296—353, untersucht hatte. Verfasser hat gründliche Arbeit geleistet: er durchforschte die Bibliotheken von Rom, Florenz, Mailand, Venedig, Paris, Jerusalem, Kairo, Wien, München und anderer Städte, baute nur auf den Handschriften auf, bezog aber auch die Druckausgaben der Katenen ein und kann sagen, er habe mindestens Dreiviertel der existierenden handschriftlichen Textzeugen verwertet. Wahrlich eine schwierige, aber verdienstliche und erfolgreiche Pionierarbeit!

Staab scheidet die Katenenkommentare zu den paulinischen Briefen in zwei große Gruppen, in namenlose und benannte; die erste wieder in den Typus Vaticanus, Monacensis, Parisinus, die zweite in den Typus von Nicetas, Oekumenius, Theophylakt. Alle diese Familien führt uns nun

Staab in ihren Textzeugen vor, prüft und würdigt sie und untersucht ihr gegenseitiges Verhältnis, wo ein solches aufscheint. Manch interessantes Streiflicht fällt daraus auf die Geschichte der griechischen Paulusexegese überhaupt. Besonders eingehend und umfangreich ist die Untersuchung des Pseudo-Ökumenius- und Theophylakt-Typus. Leider kann hier nicht näher darauf eingegangen werden.

Zum Schlusse unterrichtet uns Verfasser über das Ergebnis seiner Untersuchung. Ein klares Bild der griechischen Vätexegese zu den paulinischen Briefen besitzen wir nicht und werden es auch kaum gewinnen können. Aber die Katenenforschung erweitert immerhin diese Kenntnis. Zerstreute Angaben der alten Literatur, besonders aus Hieronymus, Origenes, Ebedjesu, Kyrill von Alexandrien, Leontius, Photius u. a. lassen uns einen Überblick über die griechischen Paulusexegeten und die Reichhaltigkeit ihrer Angaben gewinnen. Aber es ist verhältnismäßig nur wenig von diesen Schätzen erhalten geblieben, auch davon nur wenig bisher uns erschlossen, es liegt ungehoben in den Katenenhandschriften. Umso lebhafter ist unser Wunsch, der verdienstvolle Katenenforscher Staab möge uns bald noch reichere Früchte seiner mühevollen Arbeit schenken, die Herausarbeitung des Gehaltes der Katenen für die Paulusexegese und deren Geschichte. Für das vorliegende Werk aber gebührt ihm unser aufrichtiger Dank und vollste Anerkennung,

Wien. *Innitzer.*

7) **De bonitate et malitia actuum humanorum doctrina S. Thomae Aqu.** Brevis commentar. in Summae theol. 1. 2. qq. 18—21. Auctore *Victore Cathrein S. J.* 8° (148). (Museum Lessianum — Section philosophique Nr. 9.) Louvain 1926.

Das Büchlein ist ein schlichter, klarer, textloser Kommentar zu den genannten qq., der sich streng an die goldene Regel hält, den Autor aus sich zu erklären. Mit Umsicht werden dazu die erläuternden Stellen aus anderen Schriften des heiligen Thomas herangezogen und zur Ergänzung kleine Korollarien und ein sehr wertvoller Exkurs de origine principiorum moralium nach dem heiligen Thomas beigefügt. Das Werk ist ein wertvoller Beitrag nicht bloß zum Verständnis des heiligen Thomas, sondern auch zur Klärung der Lehre und Streitfragen de moralitate actuum. Sehr schön wird gegen Kant die Objektivität und gegen protestantische Vorwürfe die Innerlichkeit der katholischen Moral ans Licht gestellt.

St. Pölten. *Dr Alois Schrattenholzer.*

8) **Juris canonici et juris canonico-civilis Compendium.** Auctore *Dr j. c. A. De Meester.* 8°. I. Brugis 1923 (XII et 328); II. 1923 (VI et 533); III. 1926 (VIII et 424).

Ein altes Werk feiert hier seine Auferstehung. Brabandère gab 1861 ff. ein Kirchenrecht heraus, das weite Verbreitung fand und eine Reihe von Auflagen erlebte. Van den Berghe, Van Coille und Mahieu, Professoren am Brüggener Seminar, nahmen daran Verbesserungen vor. Die gegenwärtige Ausgabe, an sich die neunte Auflage, ist infolge der Umarbeitung nach dem Kodex zu einem selbständigen Werke gediehen. Inhaltlich enthält der I. Band lib. I und II, tit. 1—6, der II. Band lib. II, tit. 7—19 und der III. Band lib. III. Jedoch wird nach dem Brüggener Studienplan die Lehre von den Sakramenten, also auch das Eherecht, vom Kirchenrecht ausgeschlossen! Im übrigen können wir das Werk nur bestens empfehlen. Lateinische, romanische und deutsche Literatur ist eifrig benützt. Die Darstellung ist ungemein klar und übersichtlich, die Ausstattung eine glänzende. Daß die vaterländische kirchenpolitische Gesetzgebung berücksichtigt wird, findet der Praktiker vollauf begreiflich.

Graz. *Dr J. Haring.*

9) **Ist eine staatliche „Kirchenhoheit" und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirchen mit der Deutschen Reichsverfassung vereinbar?** Von *Dr theol., Dr jur., Dr phil. Josef Löhr* (60). (Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft der Görres-Gesellschaft, Heft 47.) Paderborn 1927.

Wie der Codex iuris canonici, so hat das Staatskirchenrecht der Weimarer Reichsverfassung in starkem Maße die kirchenrechtliche Forschungsarbeit angeregt, und bei dem Kompromißcharakter der deutschen Reichsverfassung und der Unklarheit des Textes an manchen Stellen konnte es nicht an Kontroversen fehlen. Die vorliegende gehaltvolle Schrift nimmt zu dem grundlegenden Problem Stellung, ob mit der Reichsverfassung noch eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche vereinbar ist und verneint diese Frage; denn „wo keine Staatskirche mehr, da auch keine Staatskirchenhoheit und keine besondere Staatsaufsicht über die Kirche" (S. 55). In streng juristisch tief eindringenden Darlegungen sucht der Verfasser das Problem von allen Seiten zu beleuchten und einer Lösung näher zu bringen. Den Kern des Ganzen muß man in den Ausführungen über den Begriff „Körperschaft des öffentlichen Rechts" erblicken, in welchen auch die Korrelationstheorie Kahls abgelehnt ist. Wir wünschen der aktuellen Schrift einen weiten Leserkreis und vor allem praktische Beachtung bei den maßgebenden Politikern.

Tübingen. *Dr Hagen.*

10) **Um die Wiedervereinigung im Glauben.** Von *Max Pribilla S. J.* (79). Freiburg i. Br. 1926, Herder. M. 2.20.

Der bekannte Schriftsteller aus dem Jesuitenorden vereinigt in dieser lehrreichen, für Katholiken und Protestanten aktuellen Schrift seine im September- und Novemberheft 1925 der „Stimmen der Zeit" erschienenen Ausführungen, nachdem er sie nach den verschiedensten Richtungen erweitert hat. Er wollte weder Hoffnungen wecken noch Prophezeiungen wagen, sondern vor allem zeigen, was auf beiden Seiten geschehen kann und soll, um zur inneren Annäherung der Konfessionen, Vorstufe der Wiedervereinigung, zu gelangen. Wohltuend wirkt der Freimut, mit dem der Verfasser ständig bestrebt ist, die Wahrheit zu sagen, ohne die Liebe zu verletzen.

Luxemburg. *Dr Jos. Massarette.*

11) **Das geistige Europa.** Ein internationales Jahrbuch der Kultur. Herausgegeben von *P. Friedrich Muckermann S. J.* und *Dr H. van de Mark.* 2. Jahrgang (VIII u. 308). Paderborn 1926, Schöningh. M. 5.—.

Der zweite Jahrgang dieses Werkes bringt aus Deutschland eine Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen auf den Gebieten der Religionswissenschaft, der Philosophie, der Pädagogik, der Geschichte, der Soziologie, der Naturwissenschaften, der bildenden Kunst, der Literaturgeschichte und der schönen Literatur. Aus Frankreich, England, Rußland, Ungarn, der Tschechoslowakei, Polen, Italien, Spanien, Portugal, Schweden, Norwegen, Dänemark und Holland wird über die Entwicklung der schönen Literatur berichtet; aus Frankreich außerdem über Religionsliteratur und Geschichtsforschung, aus Rußland über Emigrationsliteratur und aus Spanien über Theologie und Philosophie. Das Werk vermittelt gute Einblicke; doch wird sich, wie das Inhaltsverzeichnis zeigt, wohl ein schärferer Plan herausgestalten müssen.

Linz-Urfahr. *Dr Johann Ilg.*

12) **Zur Frage der Eheberatung.** Von *J. B. Dieing* (31). (Aus der Sammlung: Vom Arbeitsfeld der Dorfkaritas.) Freiburg i. Br. 1927, Verlag der Arbeitsgemeinschaft für Dorfkaritas. Kart. M. —.50.

Der rührige Referent für Dorfkaritas im *Deutschen Karitasverband*, Pfarrer J. B. Dieing, hat mit dem vorliegenden Büchlein einen Gegenstand behandelt, der alle interessieren muß, die an des deutschen Volkes Wohl und Wehe und Wiederaufstieg Anteil nehmen. Unter ausgiebiger Benützung der neuesten Forschungen über Hygiene, Rasse, Vererbung u. s. w. und unter Zugrundelegung der altbewährten christlich-katholischen Grundsätze gibt er wertvolle Fingerzeige, wie die Eheberatung gepflegt und ausgebaut werden soll, um die vielen unglücklichen Ehen zu verhindern. Vor allem auf dem Lande, auf den Dörfern, dem Arbeitsfeld der Dorfkaritas. Von demselben Verfasser erschienen im Karitasverlag aus der gleichen Sammlung „Dorfkaritas an der Arbeit" und „Die ländliche Berufsberatung".

Freiburg i. Br. *Dr Schindele.*

13) **Die Totenmesse** mit dem „Libera". Von *Dr K. J. Merk* (143). Stuttgart 1924, Otto Schloz.

Der durch seine Arbeiten über einzelne Teile der römischen Messe und insbesondere der Totenmesse bekannte Verfasser bietet uns in vorliegendem Buche eine Erklärung der wechselnden Teile der Formulare der Totenmesse. Der geschichtlichen Seite ist eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden, so daß wir über die Entwicklung der Gedankenwelt der Totenmesse und ihrer Formulare in dankenswerter Art unterrichtet werden. Ob in allen angeführten Texten der altchristlichen Zeit über Gaben für die Verstorbenen wirklich von Gaben innerhalb einer Meßfeier die Rede ist (und damit ein Zeugnis für Totenmessen gesehen werden darf), möge dahingestellt bleiben; es wird freilich hiedurch nicht die andere Frage berührt, daß man sehr früh bei der Meßfeier der Verstorbenen gedachte; Gaben an den Gräbern der Toten war ein Brauch der römischen, wie überhaupt wohl ziemlich der ganzen Menschheit.

Die Übersetzung der Meßtexte liest sich gut, dürfte aber mitunter dem deutschen Sprachempfinden mehr angeglichen sein. Die Ausstattung des Buches mit seiner schwarzen Farbe und den Totenemblemen kann ich nicht als eine glückliche bezeichnen; denn mag schwarz auch die liturgische Farbe der Trauer sein, auf einem Buchdeckel wirkt sie in ganz anderer Richtung; violett wäre mir als viel ansprechender und ausdrucksvoller erschienen. Bei einer Neuauflage möchte es sich empfehlen, auch die Frage zu behandeln, ob es als Fortschritt des kirchlich-liturgischen Lebens zu werten ist, wenn die Gläubigen, wie es vielerorts üblich ist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, fast nur Totenmessen hören.

München. *Jos. Kramp S. J.*

14) **Kirchenmusik und Volk.** Von *Wilhelm Weitzel.* (14. Heft der Sammlung „Hirt und Herde", Beiträge zu zeitgemäßer Seelsorge.) Freiburg i. Br., Herder.

Das kirchenmusikalische Leben und Interesse hat sich in unserer Zeit sicherlich erhöht. Es gibt aber für die liturgische Bewegung noch Arbeit genug, wenn es gelingen soll, ein klares Verständnis in kirchenmusikalischen Dingen zu erzielen. Obzitierte Broschüre will zur Erreichung dieses Zieles beitragen. Eine Reihe von Vorträgen vermittelt uns prächtige, gesunde, nach keiner Seite übertriebene Gedanken über Musik und Volk, über Wesen der Musik, über Kunst und Musik im Christentum, Kirchenmusik und Liturgie. Besonders warme Töne findet der Verfasser in den Kapiteln „Bedeutung und Aufgabe der Kirchenmusik", „Bedeutung der Kirchenmusik

für unsere Zeit", „Der gregorianische Choral". Wir erhalten Aufschlüsse über Palestrina, sein Leben und Wirken, über die heilige Cäcilia als Patronin der Kirchenmusik. Von hoher Aktualität sind ferner die Ausführungen über das deutsche Kirchenlied und das deutsche Amt, von denen der Verfasser selber gesteht, daß sie Widerspruch finden werden. Das gilt aber weniger von uns, als vom Reich, wo vielerorts die deutschen Ämter mehr oder weniger privilegiert erscheinen. Eine Gewissenserforschung regt an der Konferenzvortrag: Die Pflichten des Klerus betreffs der Kirchenmusik. Dankenswerte Aufschlüsse sind zu finden in den Kapiteln über Orgel und Glocken. Allgemeine Vorschriften über Kirchenmusik. und „ein Wort an die Organisten" — alles beherzigenswert — beschließen das Buch, das in jeder Weise empfohlen werden kann.

Linz. *F. Müller.*

15) **Zur Reform der Rosenkranzandacht.** Anleitung nebst stofflichen Unterlagen zum normalen Gebrauch des hochheiligen marianischen Rosenkranzes. Von *Andor v. Zauchwitz.* 1. Heft: Die Idee des mar. Rosenkranzes und seine Übung (VIII u. 80). — 2. Heft: Erklärung der Geheimnisse und der Gebete des Rosenkranzes (VI u. 124). — 3. Heft: 150 Betrachtungsstoffe für die Rosenkranzandacht (VIII u. 185). Ratibor 1926, Reinhard Meyer.

Verfasser möchte das Seine tun, um die „normale" Gebetsweise des Rosenkranzes auch in den Ländern deutscher Zunge einzuführen. Diese Weise besteht darin, daß man die Geheimnisse nicht einschaltet, sondern vor den Dekaden betrachtet. Es veranlaßt ihn dazu hauptsächlich die Überzeugung, daß die deutsche Betweise nur „geduldet" sei, und daß man mit ihr nicht so leicht der Forderung entsprechen könne, die Geheimnisse wirklich zu betrachten, ja daß unsere Einschaltmethode mit der wahren, historischen Idee des Rosenkranzes unvereinbar sei. Der Kern des ganzen Werkes liegt also im 1. Hefte. Die beiden anderen bieten nur Hilfsmittel für die Wiederaufnahme und Übung der normalen Methode.

Rezensent hat die ganzen Gedanken mit aufrichtigem Interesse gelesen, kann sich aber dem Bestreben des Herrn Verfassers nicht anschließen. Vor allem kann er in der deutschen Betweise durchaus nicht „einen kirchlicherseits nur geduldeten Ausnahmezustand" erblicken trotz des „indulsit", das in dem Reskripte der Ablaßkongregation vom 8. August 1859 an den Fürstbischof von Breslau steht. Denn 20 Jahre früher, am 1. Juli 1839, hat dieselbe Ablaßkongregation (decr. auth. 273) erklärt, daß die besondere Betrachtung der Geheimnisse *nicht* vor den einzelnen Dekaden zu geschehen braucht: 3° Si affirmative respondeatur (Es war an zweiter Stelle gefragt worden, ob die Betrachtung der Geheimnisse zur Gewinnung der Ablässe notwendig wäre), oblatio specialis mysteriorum debetne fieri antequam singulae decades recitentur? Ad. 3m: Negative. Auf die dann Punkt 4 gestellte weitere Frage, ob die Geheimnisse ins Ave Maria eingeschoben werden müßten, wird ebenfalls mit Negative geantwortet und daran die Erklärung gefügt: „quia quando requiritur meditatio mysteriorum pro acquirendis indulgentiis, sufficit meditatio mentalis eodem tempore, quo recitantur Oratio Dominicalis et Angelicae Salutationes, ut ex decreto Sacrae huius Congregationis dici 13. Aug. 1726 a Benedicto XIII approbato." Die deutsche Betweise ist also schon 20 Jahre vor dem Ansuchen des Fürstbischofs von Breslau als vollkommen gleichberechtigt mit der „normalen" Betweise betrachtet worden. Beide sind erlaubt, keine von beiden notwendig. Das „indulsit" ist also offenbar nur deshalb ins Reskript aufgenommen worden, weil der Bittsteller, in der Meinung, es sei ein Indult nötig, um ein solches angesucht hatte. Das Indult enthält nichts weiteres

als die ausdrückliche Erklärung dessen, was im vorzitierten Dekret einschlußweise bereits enthalten war, daß nämlich die vorgelegte Betweise erlaubt sei. Daß unsere Einschaltmethode mit der wahren, historischen Idee des Rosenkranzes unvereinbar sei, will dem Rezensenten ebenfalls nicht ganz einleuchten. Dabei verkennt er durchaus nicht den Wert der vom Herrn Verfasser verfochtenen Weise.

Für Rosenkranz- und Marienpredigten überhaupt bieten die drei sorgfältig gearbeiteten Bändchen reiche Anregung und sie seien hiemit auch wärmstens empfohlen.

St. Pölten. *Spiritual Dr Rudolf Pfingstner.*

16) **Handbuch des geistlichen Lebens** von *A. Saudreau*. Autorisierte deutsche Bearbeitung von *Dr J. B. Disteldorf*. 12° (366). Trier 1927, Verlag N. Disteldorf.

Das vorliegende Handbuch ist eine getreue Übersetzung des gediegenen manuel de spiritualité des in Fragen der Frömmigkeit kompetenten aumonier in Angers. Es entwickelt kurz, klar und praktisch die Grundzüge des geistlichen Lebens. Wir möchten es den Seminarien, Noviziaten und Scholastikaten angelegentlichst empfohlen haben. Papier und Ausstattung lassen zu wünschen übrig.

Salzburg. *P. Benedikt Baur O. S. B.*

17) **Der Heiland und sein Priester.** Sic ergo vos orabitis! Vertrauliche Unterredungen in Geist und Sprache der Heiligen Schrift. Von *Pasquale Morganti*, † Erzbischof von Ravenna. Ins Deutsche übertragen von *P. Leo Schlegel O. C.*, Mehrerau. Zwei Bände (293 u. 300). Hildesheim, F. Borgmeyer.

Ein Buch aus bewundernswertem *Gebetsgeist* herausgeschrieben. Der Seminarregens, Missionsprediger und Exerzitienleiter Morganti mag schon ausgedacht, vorgetragen und gebetet haben, was der Erzbischof Morganti in stillen Nachtstunden niederschrieb. Seine *Absicht*: *den Geist des Gebetes in den Priestern zu wecken, zu festigen und zu mehren.* Sic ergo vos orabitis! Sein *Weg*: Nicht die ignatianische Betrachtung, deren hoher Wert und Notwendigkeit ausdrücklich anerkannt wird, sondern das *affektive Gebet.* So enthalten die zwei Bände zusammen 189 Kapitel, in Wahrheit längere Gebete zum ewigen Hohenpriester, um diese oder jene Tugend, gegen diese oder jene Gefahr und Sünde. Der Gefahr, hier der subjektiven Gefühlsschwärmerei zu erliegen, begegnet der fromme Verfasser dadurch, daß er alle seine Gebetsergüsse mit bewundernswerter Belesenheit auf das Felsenfundament der *Heiligen Schrift* und *nur* darauf baut. Das gerade gibt den Gebeten ihren hohen Wert und ihre ergreifende, anregende Schönheit. Der *Inhalt*: Die *Pflichten des Priesters* gegen Gott, den Nebenmenschen und sich selbst. So wenig es einem Schriftsteller möglich ist, alles eingehend zu behandeln, so reich ist die Ausbeute, die aus den 189 Gebetskapiteln gezogen werden kann. Es ist fast kein Bedürfnis und keine Gefahr priesterlichen Heiligkeitsstrebens übersehen und wer tiefer zu blicken weiß, findet auch bald hier, bald dort reiche Antwort auf Fragen, die er gerne ausdrücklich beantwortet gesehen hätte.

Die *praktische Ausnützung des Buches*: Jeden Tag geistliche Lesung in Form eines Gebetes. Im Anschluß daran Lektüre des Kapitels der Nachfolge, das vielfach am Ende des Kapitels bezeichnet ist. Es wäre auch vorteilhaft, die einzelnen Kapitel abends zu beten, Betrachtungspunkte daraus zu ziehen und die Betrachtung am Morgen mit dem Gebete abzuschließen. Modus est multiplex.

Es ist ein Gewinn, daß die Meisterhand P. Schlegels uns das in seiner Art einzige Buch in formvollendeter Übersetzung dargeboten hat.

Möge es als Meistergabe eines heiligmäßigen Bischofs seinen Weg in Priesterhaus, Priesterhand und Priesterherz finden!

Mainz. *G. Lenhart.*

18) **Herrlichkeiten der Seele.** Mystik des Auslandes. Von *Dr Alfons Heilmann.* (Vierter Band der „Bücher der Einkehr", herausgegeben von Dr Alfons Heilmann.) Gr. 8° (390). Freiburg i. Br., Herder. Geb. M. 8.— oder S 14.40.

Das Wort „Mystik" ist hier im weiteren Sinne genommen, in welchem es auch einen Teil der Asketik umfaßt; denn die Kapitel 1, 3 und 4 sind fast rein asketisch; 2, 5 und 6 handeln von der Vorschule der Beschaulichkeit und dann das letzte Kapitel vom beschaulichen Leben selber, wobei Nr. 29 und 30 von Charismen sprechen. Die Wahl der Lesestücke aus acht ausländischen Mystikern ist sehr glücklich getroffen und die Übersetzung, nach Stichproben zu urteilen, sehr gut und schön. Es ist aber zu bedauern, daß der Herausgeber keine Quellenweisungen bietet; seine Bedenken dagegen sind unbegründet. Das Buch setzt beim Leser einige Kenntnis der Grundlehren der kirchlichen Mystik voraus. Das in mancher Hinsicht ähnliche Buch von Saudreau, „Das gottgeeinte beschauliche Leben", hat gut getan, eine theoretische Einleitung zu geben. Wer die nötigen Vorkenntnisse hat, wird das Werk mit großem Nutzen verwenden können. Denn zunächst zur täglichen Lesung bestimmt, ist es auch zur Seelenführung vorzüglich verwendbar.

Heiligenkreuz bei Baden. *Prof. P. Matthäus Kurz.*

19) **Vom Reichtum der Seele.** Religiöse Betrachtungen. Von *Josef Kühnel* (167). Mainz 1921, Matthias Grünewald-Verlag. Auslieferung: Hermann Rauch, Wiesbaden.

Was uns Kühnel hier bietet, sind keine trockenen, moralisierenden Darlegungen, sondern sinnvolle Essays über brennende Fragen einer christlichen Lebensethik; freilich wollen diese meist in philosophisch-abstrakter Weise geschriebenen Aphorismen nicht im Fluge gelesen sein, sondern in beschaulichem Nachdenken durchkostet werden.

Arnstein (Ufr.). *Pfarrer Rümmer.*

20) **Von den Tagen Gottes.** Religiöse Betrachtungen im Anschluß an das Kirchenjahr. Von *Josef Kühnel* (164). Mainz 1923, Matthias Grünewald-Verlag. Auslieferung: Hermann Rauch, Wiesbaden.

Wesentlich leichter als obiges Werk, weil weniger abstrakt und sich an die Liturgie des Kirchenjahres anschließend, ist Kühnels: „Von den Tagen Gottes." In der Formgebung an Hilty erinnernd, paraphrasiert er sein Thema nach allen Seiten und läßt dann die variierten Gedanken ausklingen in ein Schriftwort oder in das Wort eines großen christlichen Denkers. Wen nach gediegener Geistesnahrung gelüstet, die sich qualitativ über den Durchschnitt erhebt, dem seien beide Bücher bestens empfohlen.

Arnstein (Ufr.). *Pfarrer Rümmer.*

21) **Bildung des jungen Menschen.** Von *Dr Tihamér Tóth*, Professor an der Universität zu Budapest. 8° (170). Freiburg i. Br. 1927, Herder.

Die neue Bewertung des Jugendzeitalters bringt immer mehr Literatur auf den Markt. Diese handelt entweder theoretisch über die Frage oder will Erziehern, Eltern und der Jugend selbst als praktischer Behelf in die Hand gegeben sein. Der vorliegende erste Band eines auf drei Bände berechneten Werkes („Wachstum und Gestalt", Bücher der Lebensver-

fassung für den jungen Menschen) zählt zur zweiten Gruppe dieser Jugendliteratur und ist den Schülern der mittleren und oberen Klassen an höheren Lehranstalten gewidmet. Die vier Abschnitte (Vom Mensch zu Mensch, Gesunde Lebensweise, Studium und Lektüre, Die Reife) sprechen frisch, unschulmeisterlich und ritterlich zu den Jungens. Sie lassen den fortreißenden Impuls, ohne den sich echte Jugend nur respektvoll langweilt, ebensowenig vermissen, wie die aus langer Erfahrung, reichen Wissen und einem warmen Herzen für das kommende Volk entspringende überlegene Zielsicherheit und Festigkeit des Führers. Eltern, Professoren und Religionslehrer, etwas auch für uns!

Linz a. D. *Dr Karl Eder.*

22) **Hilfsbuch zum Einheitskatechismus.** Bearbeitet nach dem Prinzip der religiösen Lebensschule von *Georg Deubig.* I. Band: *Vom Glauben.* 8° (297). II. Band: *Von den Geboten.* 8° (400). Mit kirchl. Druckgenehmigung. Limburg a. d. Lahn, Gebr. Steffen.

Der Verfasser bietet inhaltlich vollständige, formell skizzenhaft abgefaßte Katechesen, die eine Fülle von Anregungen geben, wie die religiöse Unterweisung nach dem Prinzipe des Arbeitsunterrichtes veranlagt und im Sinne der religiösen Tat- und Lebensschule gestaltet werden kann. Deubig folgt dem bekannten System Göttler-Götzel, wonach die Mitarbeit der Schüler sich im vorbereitenden, erarbeitenden und nachfolgenden Tun auswirkt, wobei letzteres naturgemäß die Brücke von der Arbeits- zur Lebensschule bildet. Diese drei Stufen sind überall auch äußerlich deutlich ersichtlich gemacht, so daß jedermann leicht in die Lage versetzt ist, ihnen nach Maßgabe der Zeit und des Stoffes Rechnung zu tragen. In der Sittenlehre ist wirksam auf die Willens- und Gewissensbildung und letzten Endes auf die bewußte sittliche Tat der Katechumenen abgezielt. An biblischen Ereignissen und sonstigen Beispielen, die erfreulich zahlreich eingestreut sind, wird das sittliche Empfinden und ethische Gefühl geweckt und geübt und so dem sittlichen Wollen und Tun im Herzen des Kindes der Weg erfolgreich bereitet. Die übernatürlichen Motive zum sittlich guten Handeln werden durch die natürlichen ausgiebig unterstützt. Der positiven Fassung der Sittenlehre paßt sich das Hilfsbuch Deubigs durchwegs glücklich an. Die Katechesen sind so angelegt, daß das gebotene Material auch jenen Religionslehrern beste Dienste zu leisten vermag, die einen minder guten Katechismus als den sogenannten Einheitskatechismus zur Grundlage ihres Unterrichtes zu nehmen genötigt sind.

Linz. *Gottfried Bayr.*

23) **Katechesen für die Oberstufe** nach dem deutschen Einheitskatechismus. Von *Dr Edmund Jehle.* 1. Teil: *Glaubenslehre.* 8° (X u. 194). Freiburg i. Br. 1926, Herder. Geb. M. 4.—.

Der Verfasser skizziert hier Katechesen über die zwölf Glaubensartikel nach der Methode „Arbeitsunterricht", die noch lange nicht ausgereift ist, weshalb man in der Beurteilung der diesbezüglichen Versuche des Verfassers weitherzig sein muß. Viele treffende Vergleiche, Beispiele und Angaben sind eingestreut. Auf die Erzählung vom heiligen Augustinus und dem wasserschöpfenden Knaben soll, weil sie zu legendär ist, verzichtet werden (S. 46). Irreführend ist der Satz S. 136: „Es hat manchmal mehrere Päpste zugleich gegeben"; es gab auch damals nur *einen* wirklichen Papst, aber mehrere, die sich Papst nannten. An mehreren Stellen werden die „Griechisch-Katholischen" als Nichtkatholiken bezeichnet. Da muß eine Namensverwechslung obwalten.

Wien. *W. Jaksch.*

24) **Leben Jesu.** Von *Dr Edmund Jehle* (343). Paderborn 1926, Schöningh. M. 4.80, geb. M. 6.30.

Ein Leben Jesu, das in seiner Darbietung die Mitte hält zwischen Kürze und allzu umfangreicher Darbietung. Jeder Nummer ist eine Anwendung beigefügt, so daß sich das Buch besonders als Betrachtungsbuch für Laien eignet, die das Buch mit Interesse und Gewinn gebrauchen werden.

Stift St. Florian. *Dr Josef Hollnsteiner.*

25) **Der göttliche Heiland.** Mein Führer zum Lebensglück. Von *Dr Edmund Jehle* (96). Paderborn 1926, Schöningh. Kart. M. 1.20.

Ein kleines Lebensbild des Heilandes für die Jugend; voran geht eine kurze Einführung und Abhandlung über die christliche Zeitrechnung und über das Land Palästina und seine Bewohner; den Schluß bildet ein zusammenfassender Rückblick auf das Leben Jesu. Störend wirken die Evangelien-Verweise am Rande, weil dadurch beim kindlichen Leser die Meinung erweckt wird, der Text sei Bibelwort. Das Büchlein eignet sich als Geschenk zum Schulaustritt.

Stift St. Florian. *Dr Josef Hollnsteiner.*

26) **Der heilige Kreuzweg** für Kommunionkinder bearbeitet. Von *Johannes Luxem*, Pfarrer. Kleines, handliches Heftchen (16). Saarbrücken, Saarbrücker Druckerei- und Verlags-A.-G. Bei Bezug von 10 Exemplaren und mehr, das Stück M. —.05.

Die Vorbereitung unserer lieben Erstkommunikanten sollte sich nicht auf die drei Monate vor dem Weißen Sonntage beschränken. Das dürfte besonders jetzt zu beobachten sein, wo die Kinder in so früher Jugend zum Tisch des Herrn geführt werden. Eine frühe und stetige Einwirkung auf die junge Seele ist notwendig, wenn sie mit Frucht den schönsten Tag ihres Lebens begehen soll. Der vorliegende Kreuzweg von Pfarrer Luxem mit seinen knappen, anschaulichen Betrachtungen und kindlich gefaßten Gebeten bedeutet für den Seelsorger eine gute Unterstützung in seiner Vorbereitungsarbeit. Wer seine Kommunionkinder früh anleitet, wenigstens jeden Freitag diesen Kreuzweg zu beten, bereitet ihre empfänglichen Seelen früh und wirksam vor auf den schönsten Tag des Lebens.

Saarbrücken. *Pfarrer Dr Schlich.*

27) **Predigt und Heilige Schrift.** Vortrag für die homiletischen Kurse in Speyer und Bonn. Von *Dr Paul Wilhelm von Keppler.* (VI u. 52). Freiburg i. Br. 1926, Herder. Kart. M. 1.—.

Als Bischof Keppler starb, fand man in seinem Pult das fertige Manuskript dieses Vortrages, den der hochwürdigste Verfasser auf den homiletischen Kursen in Speyer und Bonn halten wollte. Gibt schon dieses tragische Moment dem Vortrag eine ernste Weihe, so muß der Inhalt jedem Leser geradezu zum religiösen Erlebnis werden. Der Schluß zumal ist ein Hohes Lied auf die Heilige Schrift, wie es nur ein echter Mystiker singen konnte. Das Predigtamt als ministerium Verbi Divini — das ist das Letzte und Größte, was über das Predigtamt zu sagen ist. Und wie es hier gesagt ist, so erhaben und überwältigend, hat es kaum je eine menschliche Feder niedergeschrieben.

Linz. *Dr W. Grosam.*

28) **Wasser aus dem Felsen.** Neue Folge der Homilien und Predigten von *Dr Paul Wilhelm von Keppler*, weiland Bischof

von Rottenburg. I. B. 8° (VIII u. 380). Freiburg i. Br. 1927, Herder. M. 4.40, in Leinwand M. 6.—.

Dompräbendar Seibold hat begonnen, die homiletische Hinterlassenschaft des am 16. Juli 1926 verstorbenen Bischofs Keppler als kostbares Geisteserbe dem Klerus zu erschließen. Der erste Band bringt 5 Hirtenbriefe, 5 Passionspredigten, 6 Weihepredigten, 20 Gelegenheitspredigten und 21 Reden und Ansprachen, fast durchwegs aus den letzten fünf Lebensjahren des großen Bischofs: reife Meisterwerke eines gottbegnadeten Genius, einer gottvereinigten Priesterseele, einer ganz durchgeistigten Persönlichkeit. An Kraft und Schönheit des Gedankens und des Wortes steht kein neuerer Homilet über Keppler. Da schweigt der Kritiker und wird zum ehrfürchtigen Schüler und andächtigen Hörer: der tote Meister redet noch.

Linz. *Dr. W. Grosam.*

29) **Gelegenheits- und Kanzelreden.** II. Weltliche Vereinsreden. Von *Alois Stradner.* Herausgegeben von *Dr Anton Thir.* 8° (182). Graz 1926, „Styria". S 4.—.

Das Hausbrot des katholischen Gesellen, Gedanken bei einem Glase Bier, Der liabe G'sund, Pillen gegen das Faschingsfieber, so und ähnlich lauten die Themen dieser 34 Vereinsreden, die ich auf das beste empfehlen möchte, weil sie von wärmster, echt volkstümlicher Beredsamkeit erfüllt sind, fröhlichem Humor nicht scheu aus dem Wege gehen und mit Entschiedenheit und Macht dem seelsorglichen Ziele zusteuern. Gerade das ist es, was wir für Gesellen-, Arbeiter- und auch andere Vereine brauchen, samt der schon von Horaz gepriesenen Kunst: Ridentem dicere verum.

Auch wenn er sich manchmal wiederholt, auch wenn heute die Zeiten andere sind, so bleibt Stradner doch ein Meister des Wortes, von dem der Vereinsseelsorger, besonders der Gesellenvater, nur lernen kann. — In dem apologetischen Vortrage über die Hexenprozesse (S. 102) wäre ein tieferes Eingehen auf die gegnerischen Vorwürfe nötig.

Neustift. *Binder.*

30) **Christenlehrpredigten.** Von *Dr Walter,* Stiftspropst in Innichen. Nach seinem Tode bearbeitet von *Alfons v. Riccabona,* Spiritual am Priesterseminar in Brixen (560). II. Band (IV. Hauptstück; V. Hauptstück 1. Teil). Brixen 1926, A. Wenger.

Dem im Jahre 1922 erschienenen I. Band (cf. Besprechung 1922, S. 361) reiht sich nun der II. Band an über die Sakramente und die Hauptsünden. Die Gnadenlehre wird in einer Christenlehre behandelt, ebenso das Sakrament der Firmung. Katholische Wahrheiten soll man nie durch Legenden beweisen, wie es z. B. bei den Früchten der heiligen Messe geschieht (105 f.); bei den Geschichten muß Ort und Zeit der Handlung angegeben werden, um sie glaubwürdig zu machen. In der Alkoholfrage wird sich in manchen Gegenden der Satz etwas verschärfen lassen: „Den Männern werde ich den Schnaps nicht ganz auszureden vermögen" (S. 491). Ich empfehle das Werk als Materialsammlung zu Handen des Predigers.

Stift St. Florian. *Dr Josef Hollnsteiner.*

31) **Dogmatische Jünglingspredigten.** 40 Vorträge für Studenten. Mit besonderer Rücksicht auf höhere Bildungsanstalten dargeboten von *P. Markus Edelmann O. M. Cap.,* Stadtpfarrer in Feldkirch. Regensburg 1926.

Die 40 Vorträge, die P. Edelmann als Exhortator der Gymnasialstudenten von Meran hielt, behandeln einen Teil der in der Glaubenslehre

der Katechismen enthaltenen Wahrheiten: die Lehre vom katholischen Glauben im allgemeinen, von Gottes Dasein und Wesen, von der heiligsten Dreifaltigkeit, von der Weltschöpfung, die Lehre von den Engeln, von der Erschaffung des ersten Menschen, von seinem Glück und seinem Fall.

Was diese Vorträge auszeichnet, ist die genaue, kurzgefaßte Angabe des Themas, die klare, übersichtliche Gliederung sowie die frische, anschauliche, lebenswarme sprachliche Darstellung. Dem Leser bieten sie zudem eine Menge origineller Gedanken, neuer Beispiele und Vergleiche.

Weniger gefallen die langen Reihen kurzer Sätze, die sogar beim Lesen ermüden, sowie manche weniger edle Ausdrücke und Wendungen, die sich in die sonst gefällige Sprache einmengen. Manche Argumentationen, die, sei es in sich, sei es in ihrer Ausführung, dem grübelnden Verstand kaum genügend entgegenkommen, beweisen zudem wiederum einmal die Wahrheit, daß es schwer ist, auf der Kanzel in Apologetik zu machen, namentlich in kurzgefaßten Predigten. Vielleicht wird der Autor ein nächstes Mal bei der Darstellung der Natur und Vollkommenheit Gottes die einzelnen göttlichen Eigenschaften in mehreren Predigten ausführlich behandeln: Ein Gegenstand, der wie kein anderer geeignet ist, die Gläubigen mit tiefer Ehrfurcht vor der göttlichen Majestät zu erfüllen und zugleich den Glauben an Gott und alles Übernatürliche zu bekräftigen.

Dr G. Kieffer.

32) **Jesu soziales Königtum.** Predigtzyklus. Von *P. Thomas Villanova Gerster O. M. Cap.* 8° (61). Innsbruck 1926, Fel. Rauch.

Neun Predigten zur Vorbereitung auf das Fest „Christi Königstag", denen im Anhange noch sechs Skizzen beigegeben sind. Gute Disposition, reichliche Benützung der Heiligen Schrift und volkstümlicher Einschlag sind lobend hervorzuheben. Trotzdem ist die ganze Darstellung meines Erachtens noch immer zu abstrakt für die Fassungskraft und das Interesse unseres Volkes. Die Predigt über Jesu Königtum und die soziale Not (S. 35 ff.) scheint, wie manche wohlgemeinte Kriegspredigt, geeignet, falsche Hoffnungen zu wecken.

Neustift. *Binder.*

33) **Fleißbildchen** mit farbigen Darstellungen der interessantesten Stätten Palästinas und Ägyptens nach Originalgemälden von *F. Perlberg.* München, C. Andelfinger u. Co., Lindwurmstr. 12. Preis für 100 Stück in Umschlag (in 30 Nummern gemischt) M. 3.—.

Vornehmlich Katecheten und Religionslehrer mittlerer Schultypen seien auf die biblisch-geographischen Darstellungen (ohne Text) aufmerksam gemacht, da sie instruktiv sind und koloristisch recht ansprechend wirken.

Linz. *Rud. Fattinger.*

Alle hier besprochenen und sonst angezeigten Bücher sind vorrätig und liefert schnellstens

Buchhandlung Qu. Haslinger, Linz, Landstraße 30.